

Agenda zur Inklusion des Kreises Mettmann



Vorwort



Sehr geehrte Damen und Herren,

am 26.03.2009 ist das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte der Menschen mit Behinderung in der Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten. Hierzu hat die Landesregierung im Juli 2012 einen Aktionsplan beschlossen, im Rahmen dessen die UN-Behindertenrechtskonvention umgesetzt werden soll.

Da Inklusion die volle und gleichberechtigte Teilnahme aller Menschen am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen und nachhaltig sichern soll, ist die Umsetzung der Konvention eine wichtige, fachbereichsübergreifende Querschnittsaufgabe, der sich alle Behörden stellen müssen.

Insofern hat das Übereinkommen auch für die Arbeit des Kreises Mettmann eine zentrale Bedeutung.

Bereits seit dem Jahr 2009 überprüft der Kreis Mettmann sein Leistungsspektrum im Hinblick auf die Herbeiführung einer vollen, wirksamen und selbstbestimmten Teilhabe aller Menschen. Ebenso wurden die Grundsätze der Barrierefreiheit bei baulichen Planungen in den kreiseigenen Liegenschaften berücksichtigt. In diesem Bereich konnte bereits eine Vielzahl von Verbesserungen realisiert werden.

Die Schaffung eines inklusiven Alltags sowohl für die Bürgerinnen und Bürger als auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung findet in enger Zusammenarbeit mit der Schwerbehindertenvertretung und Selbsthilfegruppen, die als Fachleute in eigener Sache viele wichtige Informationen und konkrete Anregungen gegeben haben, statt.

Mit den in dieser Agenda vorgestellten Handlungs- und Maßnahmefeldern beschreibt der Kreis Mettmann den Weg zu einer inklusiven Behörde. Der Bericht dokumentiert die bereits jetzt zum inklusiven Handeln gehörenden Aufgabenbereiche und benennt konkrete Handlungsfelder zur weiteren Umsetzung der Behindertenrechtskonvention.

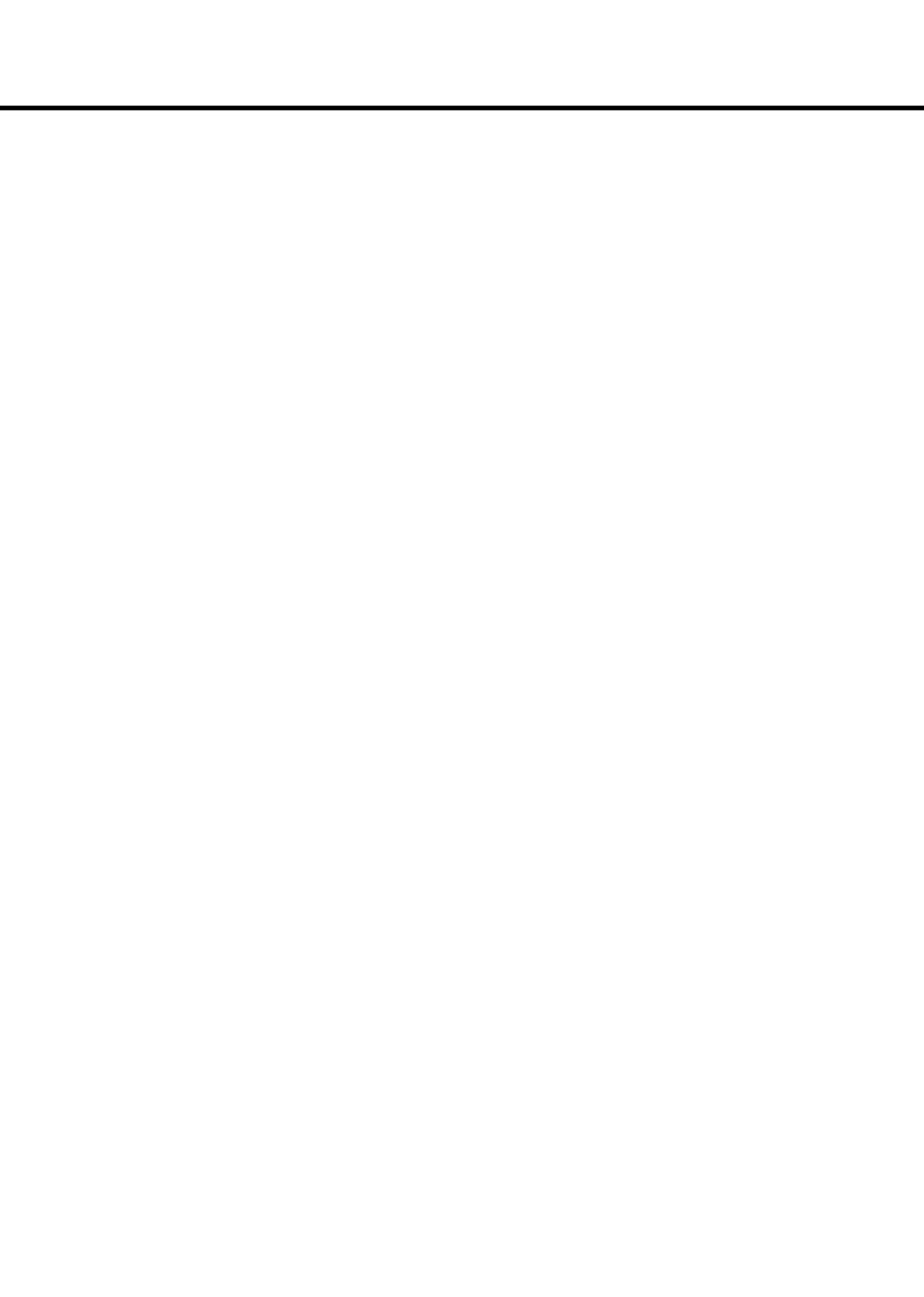
Selbstverständlich werden auch zusätzliche Investitionen erforderlich sein, um die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung im alltäglichen Leben zu gewährleisten.

Mit Blick auf Einsparzwänge und zahlreiche Konsolidierungsmaßnahmen wird der langfristig angelegte Prozess zur Umsetzung der Behindertenrechtskonvention für alle Behörden eine große Herausforderung darstellen. Dieser stellt sich der Kreis Mettmann mit großem persönlichem Einsatz aller Mitwirkenden.

Die inklusive Gesellschaft mag heute noch eine Vision sein; ich bin mir sicher, wenn alle am Prozess Beteiligten konstruktiv zusammenarbeiten, können wir diese große sozialpolitische und gesamtgesellschaftliche Herausforderung gemeinsam meistern.

A handwritten signature in black ink, reading "Thomas Hendele". The signature is written in a cursive, flowing style with a prominent initial 'T'.

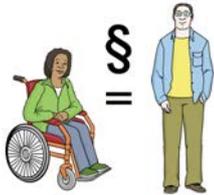
Thomas Hendele



Inhaltsverzeichnis

	Seite
Inklusion einfach erklärt	8
Einleitung	15
I. Bauen, Wohnen und Sozialraum	31
II. Mobilität	45
III. Kommunikation und Medien	53
IV. Kinder, Jugendliche und Familie	65
V. Schule	83
VI. Arbeit und Beschäftigung	91
VII. Ältere Menschen	101
VIII. Frauen	109
IX. Kultur, Tourismus und Sport	121
X. Gesundheit, Pflege und Prävention	131
XI. Sexuelle Identität und Selbstbestimmung	147
XII. Statistik	153
- Vergleich zwischen GdB 20-40 und GdB 50-100	154
- Vergleich absolute Personenzahl nach GdB	160
- Anzahl der Personen nach GdB im Städtevergleich	166
- Vergleich absolute Personenzahl nach Geschlecht	176
- Altersgruppen getrennt nach Geschlecht	182
- Altersgruppen gesamt	206
- Altersgruppen getrennt nach GdB	212
- Überblick der Arbeitslosenquoten	236
Impressum	245
Anlagen (nicht öffentlich)	
A Bestandsbauten	
B Anmietungen	
C Verkehrsanlagen	

Inklusion einfach erklärt



Menschen mit Behinderung haben die gleichen Rechte wie alle anderen Menschen.

Die Vereinten Nationen haben beschlossen:

Menschen mit Behinderung sollen in allen Ländern gut behandelt werden.

Das muss in vielen Ländern der Welt besser werden.

Menschen mit Behinderung sollen ernst genommen werden.

Sie sollen überall mitmachen und mitreden können.

Sie sollen über ihr Leben selbst bestimmen können.



Die Menschen ohne Behinderung müssen an die Menschen mit Behinderung denken.

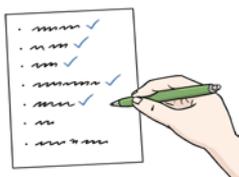


Deshalb machen viele Länder Pläne zur Verbesserung der Rechte.

Auch in Deutschland gibt es schon Pläne.

Dies ist auch ein Plan.

Der Plan ist von der Kreisverwaltung in Mettmann.



Viele Menschen mit Behinderung haben bei dem Plan geholfen.

Im Plan steht, was die Kreisverwaltung macht, damit Menschen mit Behinderung überall mitmachen können.

Viele Leute haben gemeinsam überlegt:

Was ist gut, was ist noch nicht gut?

Wo müssen die Rechte der Menschen verbessert werden?



Es kann nicht alles auf einmal gemacht werden.

Manches braucht Zeit.

Gemeinsam werden wir es schaffen!



Gebäude

Hindernisse und Barrieren müssen abgebaut werden.

Rampen und Fahr-Stühle müssen gebaut werden.

Alle Menschen brauchen eine gute Wohnung.



Bus und Bahn



Die Menschen sollen andere Orte gut und sicher erreichen können.

Informationen



Alle Menschen müssen gut informiert werden.
Sie müssen alle Informationen verstehen.
Sie müssen Briefe und das Internet verstehen.

Kinder und Jugendliche



Kinder mit Behinderung sollen gut gefördert werden, damit sie später überall mitmachen können.
Eltern von behinderten Kindern sollen gut beraten werden, damit die Kinder die richtigen Hilfen erhalten.

Lernen



Schüler mit Behinderung sollen die richtigen Hilfen bekommen, damit sie gut lernen können.
Sie sollen Schulen möglichst gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung besuchen. Eltern sollen die richtige Schule für Ihre Kinder wählen können.

Arbeit

Alle Menschen müssen gute Arbeitsbedingungen haben.



Alte Menschen

Die Menschen werden immer älter.
Viele alte Leute stoßen auf Hindernisse.
Diese Hindernisse müssen abgebaut werden.



Frauen

Frauen mit Behinderung werden oft noch mehr benachteiligt. Sie müssen bessere Rechte bekommen.



Veranstaltungen

Alle Menschen sollen überall dabei sein können.
Deshalb müssen Hindernisse beseitigt werden.



Sport



Sport ist gesund und verbindet die Menschen.
Menschen mit und ohne Behinderung sollen gemeinsam Sport treiben können.

Gesundheit



Menschen mit Behinderung sollen ein selbstbestimmtes Leben führen.
Sie sollen da leben, wo sie wollen.
Behörden und Ärzte müssen den Menschen helfen.

Erläuterung zur Verwendung der Leichten Sprache:

Leichte Sprache ist eine Form der schriftlichen und mündlichen Kommunikation, die vor allem für und gemeinsam mit Menschen mit Lernschwierigkeiten entwickelt wurde. Bei Leichter Sprache geht es darum, dass Texte und Sprache möglichst einfach zu verstehen sind. Merkmale sind kurze Sätze, der Verzicht auf Fremdwörter und eine sinnvolle Strukturierung der Inhalte. Zum besseren Verständnis werden die Informationen mit zertifizierten Grafiken der Lebenshilfe e.V. Bremen illustriert. Leichte Sprache gilt als barrierefrei.

Einleitung

Ausgangslage im Kreis Mettmann

Im Kreis Mettmann leben rund 494.500 Menschen, davon etwa 78.000 Menschen mit Behinderung und 50.580 Menschen mit ausgewiesener Schwerbehinderung im Sinne des SGB IX (Stand 31.12.2012, Quelle: Statistik des Kreises Mettmann). Nach der offiziellen Zahl sind rund 16 Prozent aller Menschen im Kreis Mettmann behindert (Grad der Behinderung ab 20) und 10 Prozent schwerbehindert (Grad der Behinderung ab 50).

Darüber hinaus ist eine nicht unerhebliche Dunkelziffer einzurechnen, da nicht alle Menschen - insbesondere im Bereich der Grade der Behinderung von 20 bis 40 - einen Antrag auf Feststellung einer Behinderung stellen. Ferner gibt es keine Daten über die temporären Einschränkungen aufgrund von längerer Erkrankung. Realistisch ist, von einem Betroffenenanteil in Höhe von 20% der Gesamtbevölkerung auszugehen.

Der Begriff der Behinderung im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) geht weit über die gesetzliche Definition des SGB IX hinaus. Krankheit, Pflege, aber auch altersbedingte oder temporäre Einschränkungen die in der Wechselwirkung mit der Umwelt Barrieren erzeugen, sind im Rahmen der Inklusion erfasst und zählen ebenfalls dazu.

Die zur Umsetzung der UN-BRK zukünftig erforderlichen Initiativen und Maßnahmen sollen in dieser „Agenda zur Inklusion“ gebündelt werden und damit die Gestaltung einer inklusiven Lebenswelt Schritt für Schritt weiter voranbringen.

Zentrale Elemente der politischen Zielsetzung sind die Verwirklichung der selbstbestimmten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen, die Durchsetzung ihrer Gleichstellung sowie die Sicherung ihrer uneingeschränkten Teilhabe, individuellen Autonomie und Unabhängigkeit innerhalb eines inklusiven Gemeinwesens.

Die UN-BRK verpflichtet Politik und Verwaltung im Kreis Mettmann zu einer auf Nachhaltigkeit angelegten Behindertenpolitik.

Da die Politik für Menschen mit Behinderung im Kreis Mettmann auch in der Vergangenheit stets von einem breiten politischen Konsens über die parteipolitischen Grenzen im Kreistag hinweg getragen wurde, hat der Kreisausschuss am 09.06.2011 folgenden Beschluss gefasst:

„Die Verwaltung wird beauftragt, eine Agenda zur Inklusion zu erarbeiten. Die bisher schon begonnene schulische Inklusion ist zu berücksichtigen bzw. in diese Agenda einzuarbeiten. Mit den Städten ist abzustimmen, welche städtischen Maßnahmen der Unterstützung des Kreises bedürfen.“

Da Inklusion als ein interdisziplinäres und fachbereichsübergreifendes Thema erkannt wurde, hat Landrat Hendele zur Erarbeitung dieser Agenda eine Projektgruppe eingerichtet, in die Mitglieder aus verschiedenen Fachbereichen entsandt wurden.

Unter Federführung des Amtes für Menschen mit Behinderung hat die Projektgruppe das Thema Inklusion in den Jahren 2011 und 2012 in der Verwaltung implementiert, eine IT-basierte Informationsplattform aufgebaut und das Thema in verschiedenen Gremien und Veranstaltungen eingebracht.

Beteiligt wurden insbesondere die Träger der freien Wohlfahrtspflege, die Vereine und Verbände der Selbsthilfe, die Werkstätten für Menschen mit Behinderung, die Behindertenbeauftragten und -koordinatoren der kreisangehörigen Städte und die Träger der Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderungen.

Zur Beteiligung von Menschen mit Behinderung und deren Interessenvertretungen hat die Projektgruppe im Jahr 2012 eine direkte Beteiligung von Menschen mit Behinderung mittels einer Fragebogenaktion durchgeführt.

In dieser wurden die Vereine und Verbände der Selbsthilfe, Einrichtungsträger, Arbeitsverwaltung, Werkstätten und andere öffentliche Stellen entweder unmittelbar oder über die Behindertenbeauftragten der kreisangehörigen Städte angeschrieben und gebeten, sich in den Inklusionsprozess einzubringen und die Bedarfe und die bestehenden Mängel aus Sicht der Betroffenen zu thematisieren. So konnten etliche Anregungen insbesondere aus dem Kreis der Betroffenen und deren Interessenvertreter in die Agenda zur Inklusion einfließen.

Im Jahr 2012 wurden alle Fachbereiche der Kreisverwaltung beteiligt, so dass auch alle Mitarbeiter die Möglichkeit hatten, den Inklusionsprozess aktiv mit zu gestalten.

Wegen der Komplexität der in den nächsten Jahren auf den Bildungsbereich zukommenden Anforderungen werden die Rahmenbedingungen für die schulische Inklusion sukzessive im Amt für Schulen und Kultur erarbeitet. In dieser Agenda wird somit lediglich der aktuelle Sachstand im Kapitel „Schulische Inklusion“ dargestellt.

Beim Thema Inklusion beginnt der Kreis Mettmann keinesfalls bei Null. Viele gute Beispiele inklusiven Zusammenlebens in Familien, Vereinen, Verbänden, Kommunen, Kirchengemeinden, Unternehmen und Schulen zeigen bereits jetzt, wie Menschen mit Behinderung selbstverständlich als geachtete und respektierte Bürgerinnen und Bürger dazu gehören. Sie sind mit ihren Fähigkeiten und ihrem Engagement gefragt.

So macht der Kreis Mettmann sich seit vielen Jahren für die Rechte der Menschen mit Behinderung stark und fördert Kinder mit Behinderung aktiv in eigenen heilpädagogischen und integrativen Kindertagesstätten sowie erwachsene Menschen im kreiseigenen Wohnverbund mit stationärer und ambulant betreuter Wohnform.

Darüber hinaus beraten und begleiten die Sozialpädagogische Beratung des Kreisgesundheitsamtes und der Begleitende Dienst im Amt für Menschen mit Behinderung Eltern und Institutionen und nehmen die zentrale Lotsenfunktion im Netzwerk der Behindertenarbeit mit Kindern und Jugendlichen wahr.

Die Fürsorgestelle für Schwerbehinderte gewährt Zuschüsse für die Einrichtung und Ausgestaltung von behinderungsgerechten Arbeitsplätzen.

Zur Ermöglichung der Teilhabe behinderter oder von Behinderung bedrohter Menschen an einem Leben in der Gemeinschaft finanziert bzw. bezuschusst der Kreis Mettmann behinderungsgerechte Umbaumaßnahmen in Wohnungen, Kosten für Therapien, die durch die Krankenkassen oder Pflegekassen nicht abgedeckt werden. Ebenso werden die Kosten für die Stellung eines Integrationshelfers für geistig oder körperlich behinderte oder von einer solchen Behinderung bedrohter Kinder, die auf diesen für den Schul- oder Kindergartenbesuch angewiesen sind, getragen.

Zur Wahrnehmung der Freizeitgestaltung und Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen (Konzerte, Theaterveranstaltungen, Kino, etc.) hat der Kreis Mettmann seit vielen Jahren einen Fahrdienst für mobilitätseingeschränkte Menschen eingerichtet.

Für die Betroffenen werden dann im Bedarfsfall auch die Kosten der Integrationshelfer für die Freizeitbegleitung übernommen.

Der Kreis Mettmann ist alleiniger Gesellschafter der Werkstätten des Kreises Mettmann GmbH (WfB). Hier werden ca. 1100 Menschen mit Behinderung ihren individuellen Fähigkeiten entsprechend beschäftigt.

Bereits seit vielen Jahren bereiten die Werkstätten die dafür geeigneten Mitarbeiter für eine Tätigkeit auf dem Ersten Arbeitsmarkt vor und vermitteln erfolgreich. Durch Kooperationen mit Betrieben der Freien Wirtschaft konnten ca. 80 Arbeitsplätze als Außenarbeitsplätze geschaffen werden.

Die „Agenda zur Inklusion“ des Kreises Mettmann knüpft sowohl am Aktionsplan des Landes NRW „Eine Gesellschaft für Alle - NRW inklusiv“ als auch am „Nationalen Aktionsplan“ des Bundes an und geht dabei auf die regionalen Besonderheiten in Kreiszuständigkeit ein.

Die vorliegende Agenda kann nur der Beginn eines längeren Prozesses sein. In den folgenden Kapiteln werden ausschließlich inklusive Maßnahmen beschrieben, deren Erledigung dem Kreis Mettmann in eigener Zuständigkeit obliegt. Bereiche, für die andere Stellen (Land NRW, Landschaftsverband Rheinland, kreisangehörige Städte) zuständig sind, sind nicht berührt. Der erarbeitete Maßnahmenkatalog ist ein erster konkreter Schritt in Richtung einer inklusiven Verwaltung und eines inklusiven Leistungsangebotes des Kreises Mettmann, er erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit.

Sowohl gesellschaftliche Entwicklungen als auch das Verwaltungshandeln bedürfen unter dem Blickwinkel der Inklusion regelmäßiger Evaluation und bei Bedarf entsprechender Anpassung.

Im Zuge der Umsetzung einzelner Projekte wird sich zeigen, dass darauf aufbauend noch weitere Maßnahmen sinnvoll und erforderlich sind.

Die Umsetzung der einzelnen Maßnahmen dieser Agenda obliegt den Fachbereichen der Kreisverwaltung. Zur Überprüfung, ob und wie dieses gelingt bzw. welche Hindernisse bestehen, erfolgen eine qualitätsvolle Prozessbegleitung sowie ein regelmäßiges Monitoring. Die Prioritätensetzung der Handlungsfelder und die Ziele müssen jeweils bedarfsgerecht abgestimmt und gegebenenfalls modifiziert werden. Selbstverständlich werden die die Betroffenen auch in diesen Prozess eingebunden. Für die politischen Gremien werden innerhalb jeder Wahlperiode jeweils ein Zwischen- und ein Abschlussbericht zum Stand der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention erarbeitet.

Auch wenn alle staatlichen Stellen in der Pflicht sind, die UN-BRK umzusetzen, sind sie ebenso in der Verantwortung, ihre Ressourcen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben wirtschaftlich und maßvoll einzusetzen. Bei der Umsetzung aller Maßnahmen und Projekte ist mit Blick auf fiskalische, personelle und zeitliche Ressourcen der in Art. 2 der UN-BRK verankerte Grundsatz der Angemessenheit zu beachten.

„Angemessene Vorkehrungen“ im Sinne der UN-BRK sind notwendige und geeignete Änderungen und Anpassungen, die keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen und die, wenn sie in einem bestimmten Fall erforderlich sind, vorgenommen werden, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen oder ausüben können.

Im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit mit den kreisangehörigen Städten erfolgten in diesem Prozess unterschiedliche Beteiligungen und Unterstützungen seitens des Kreises Mettmann. Beispielhaft sei hier die Bereitstellung einer IT-basierten Informationsplattform dargestellt.

Im Zuge der Projektgruppenarbeit zur Erarbeitung dieser Agenda wurde zunächst eine kreisinterne Plattform erstellt, die einen umfassenden Austausch zum Thema ermöglichte und eine umfassende Informationsdatenbank enthält. Diese wurde den kreisangehörigen Städten in 2013 über das Internet zur Verfügung gestellt.

Optional kann diese für eine vertiefende Zusammenarbeit zwischen allen kreisangehörigen Städten untereinander und dem Kreis Mettmann zukünftig ausgebaut werden.

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Am 13. Dezember 2006 hat die Generalversammlung der Vereinten Nationen das „Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ (im Folgenden UN-Behindertenrechtskonvention, BRK) und das dazugehörige „Fakultativprotokoll zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ verabschiedet. Dem Beschluss der Generalversammlung ist ein rund vierjähriger Beratungsprozess vorausgegangen.

Am 26. März 2009, 30 Tage nach Hinterlegung der Ratifizierungsurkunde bei den Vereinten Nationen, ist die UN-BRK als deutsches Recht in Kraft getreten.

Die Bundesrepublik Deutschland hat die UN-BRK ohne Einschränkungen unterzeichnet. Sie hat in Deutschland den Rang eines einfachen Bundesgesetzes.

Die enthaltenen Normen sind nach den Regeln zur völkerrechtlichen Vertragsauslegung zu behandeln: Ein völkerrechtlicher Vertrag ist gemäß Artikel 31 der Wiener Vertragsrechtskonvention nach Treu und Glauben in Übereinstimmung mit der gewöhnlichen, seinen Bestimmungen in ihrem Zusammenhang zukommenden Bedeutung und im Lichte seines Zieles und Zweckes auszulegen.

Die UN-BRK stellt alle staatlichen Ebenen vor die Aufgabe, die Ziele der Konvention umzusetzen. Sie bezieht nahezu alle Lebensbereiche von Menschen mit Behinderungen ein und besteht aus zwei Verträgen: dem Übereinkommen selbst und dem Fakultativprotokoll, das insbesondere ein Beschwerdeverfahren für Einzelpersonen und Personengruppen an den UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen ermöglicht.

Das Übereinkommen selbst enthält neben der Präambel insgesamt 50 Artikel. Kernbereich sind die Artikel 1 bis 30, untergliedert in einen Allgemeinen Teil und einen Besonderen Teil. Die Artikel 31 bis 50 enthalten außerdem Vorgaben für die Statistik und Datensammlung, die internationale Zusammenarbeit sowie für die Durchführung und Überwachung der Vorgaben des Übereinkommens.

Die Präambel ist rechtlich nicht verbindlich. Für das Verständnis und die Auslegung der einzelnen Artikel und den Geist und die Philosophie der UN-BRK ist sie jedoch von grundlegender Bedeutung.

Allgemeiner Teil der UN-BRK

Der Allgemeine Teil (Artikel 1 bis 9) enthält Bestimmungen zum Zweck der UN-BRK, zu Definitionen und zu allgemeinen Prinzipien. Sie sind für ihre Auslegung und Anwendung unverzichtbar. Zweck der UN-BRK ist danach die Förderung, der Schutz und die Gewährleistung des „Genusses“ aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen.

Zu den Menschen mit Behinderungen gehören im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention alle Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.

Die Umschreibung ist allerdings nicht abschließend. Der mit der Konvention angesprochene Personenkreis ist nicht identisch mit den bis heute in den deutschen Rechtsnormen verankerten Definitionen. Hier ist nicht maßgeblich, ob Menschen schwerbehindert sind und einen Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 50 haben, eine rechtlich relevante Einschränkung im Sinne der UN-BRK kann auch bereits bei einem geringeren Grad der Behinderung vorliegen.

Auch können die Voraussetzungen durch temporäre Einschränkungen infolge Krankheit erfüllt sein, welche nach den bisherigen Maßstäben nicht zwingend in eine nach dem SGB anerkannte Behinderung münden.

Begriffe wie Kommunikation, Sprache, Diskriminierung aufgrund von Behinderung, angemessene Vorkehrungen sowie universelles Design finden sich in unterschiedlichen Artikeln wieder. Ihre Begriffsdefinitionen in Artikel 2 können zur Auslegung und zur Klärung von Verständnisfragen herangezogen werden.

Die Prinzipien, welche die Philosophie des Übereinkommens zum Ausdruck bringen und den Interpretationsrahmen der einzelnen Bestimmungen abstecken, enthält Artikel 3.

Hierzu gehören insbesondere:

- die Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde und seiner individuellen Autonomie, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen, sowie seine Unabhängigkeit,
- die Nichtdiskriminierung,
- die volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und die Einbeziehung in die Gesellschaft,

- die Achtung vor der Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderungen und die Akzeptanz dieser Menschen als Teil der menschlichen Vielfalt und der Menschheit,
- die Chancengleichheit,
- die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit von öffentlichen Gebäuden, Verfahren, Technologien und Informationsdiensten
- die Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie
- die Achtung vor den sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderungen und die Achtung des Rechts auf Wahrung ihrer Identität.

Die Implementierungsklausel in Artikel 4 enthält die verpflichtende Vorgabe an die Vertragsstaaten, die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für Menschen mit Behinderungen ohne jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung zu gewährleisten und zu fördern.

In diesem Sinne werden die Vertragsstaaten u. a. verpflichtet

- geeignete rechtliche Regelungen zu treffen,
- bereits bestehende rechtliche Regelungen ggf. anzupassen,
- in allen politischen Konzepten und Programmen den Schutz und die Förderung der Menschenrechte zu berücksichtigen,
- geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung aufgrund von Behinderung durch Personen, Organisationen oder private Unternehmen zu ergreifen,
- die Forschung und Entwicklung von Dienstleistungen für Güter, Geräte und Einrichtungen in einem universellen Design und die Entwicklung neuer Technologien, die für Menschen mit Behinderung geeignet sind, zu fördern,
- die Qualifizierung und Sensibilisierung von Fachkräften und anderen Beschäftigten, im Hinblick auf die Anforderung der UN-BRK zu fördern,
- Maßnahmen zur Verwirklichung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte unter Ausschöpfung der verfügbaren Haushaltsmittel so zu treffen, dass nach und nach die volle Verwirklichung dieser Rechte erreicht werden kann,

- bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Umsetzung der UN-BRK sowie bei anderen Entscheidungsprozessen, die Menschen mit Behinderung betreffen, die Beteiligung der Betroffenen über die sie vertretenden Organisationen sicherzustellen, indem mit den Verbänden enge Konsultationen geführt werden und sie aktiv einbezogen werden. Bestimmungen zur Gleichberechtigung und zum Diskriminierungsschutz sind in Artikel 5 enthalten.

Die besondere Situation behinderter Frauen und Mädchen sowie behinderter Kinder findet ihren Niederschlag in den Artikeln 6 und 7. Außerdem enthält der Allgemeine Teil der UN-BRK die Verpflichtung zur allgemeinen Bewusstseinsbildung (Artikel 8) sowie Bestimmungen zur barrierefreien Zugänglichkeit und Nutzbarkeit von Gebäuden, Straßen, Transportmitteln, Wohnhäusern und Arbeitsstätten in allen öffentlichen Einrichtungen (Artikel 9). Die Forderung nach Barrierefreiheit bezieht sich auch auf Technologien, Informations- und Kommunikationsdienste.

Besonderer Teil der UN-BRK

Im Besonderen Teil finden sich Bestimmungen zu Lebensphasen und Lebenssituationen wie Kindheit, Erziehung, Schule, Hochschule, Übergang Schule und Beruf, Arbeitsleben, Alter, Familie, Freizeit, Kultur, Sport, Wohnen, politische Partizipation, Medien und Kommunikation, Selbständige Lebensführung, Gesundheit sowie Pflege.

Sie werden im Hinblick auf die Situation von Menschen mit Behinderungen wie folgt konkretisiert:

- Recht auf Leben,
- Gleiche Anerkennung vor dem Recht,
- Zugang zur Justiz,
- Freiheit und Sicherheit der Person,
- Freiheit von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe,

- Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch,
- Schutz der Unversehrtheit der Person,
- Freizügigkeit und Staatsangehörigkeit,
- Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft,
- Persönliche Mobilität,
- Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Information,
- Achtung der Privatsphäre,
- Achtung der Wohnung und der Familie,
- Bildung,
- Gesundheit, Pflege und Rehabilitation,
- Arbeit und Beschäftigung,
- Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz,
- Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben sowie
- Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport.

Inklusion als Leitprinzip für das Denken und Handeln der Akteure auf dem Weg in ein „inklusives Gemeinwesen“

Die Forderung nach voller, wirksamer und gleichberechtigter Teilhabe im Sinne der UN-BRK ist eine umfassende.

Sie bezieht alle Menschen mit ein, unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrem Alter, ihrer sexuellen Identität oder ihrer Herkunft und betrifft alle Lebensbereiche und -lagen.

„Inklusion“ - in der englischen, sprachlich verbindlichen Fassung als „inclusion“ bezeichnet - wurde in der ersten amtlichen deutschen Übersetzung mit „Integration“ übersetzt.

Integration verlangt eine Anpassungsleistung von Menschen an die in physischer und sozialer Hinsicht als „Normalität“ vorgegebenen „Umweltgegebenheiten“.

Der mit der UN-BRK vorgenommene Wechsel zur inklusiven Wahrnehmung der Lebens- und Erlebenswelt geht demgegenüber davon aus, dass die soziale und physische Umwelt so gestaltet wird, dass alle Menschen einer Gesellschaft ohne besondere Anpassungsleistungen in einem „inkluisiven Gemeinwesen“ leben können.

Inklusion heißt Gemeinsamkeit von Anfang an. Sie beendet das aufwendige Wechselspiel von Exklusion (= ausgrenzen) und Integration (= wieder hereinholen).

Dieser Paradigmenwechsel in einem der zentralen Leitbilder vom „Integrations-“ zum „Inklusionsprinzip“ stellt die Adressaten der UN-BRK vor große Herausforderungen.

Inklusion ist dann erreicht, wenn sich im Alltag Menschen begegnen, die ihr Leben auf der Grundlage unterschiedlichster körperlicher, intellektueller und mentaler Voraussetzungen mit großer Selbstverständlichkeit neben- und miteinander organisieren.

Inklusion wird gelebt, wenn es Normalität geworden ist, dass Menschen nicht auf Defizite reduziert, sondern deren unterschiedliche Begabungen, Möglichkeiten und Fähigkeiten gewürdigt und wertgeschätzt werden.

Vollständige Inklusion wird die Lebensqualität aller Bürgerinnen und Bürger steigern. Dieses gilt gleichermaßen für die Möglichkeiten zur politischen Partizipation. Inklusion beinhaltet die freie Meinungs- und Willensäußerung aller Menschen sowie die gleichberechtigte und wirksame Gestaltungsmöglichkeit und Mitwirkung.

Dies schließt das Recht und die Möglichkeit ein, zu wählen und gewählt zu werden sowie Interessensvertretungen zu initiieren.

Gemäß dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl steht allen Menschen das aktive und passive Wahlrecht zu. Das Wahlrecht ist ein Eckpfeiler unserer Demokratie und somit von elementarer Bedeutung.

Zur Sicherstellung dieses Anspruches ist auf eine bauliche Barrierefreiheit der Wahllokale zu achten. Hier gilt es, die bisher genutzten Wahllokale in den Blick zu nehmen und bei Bedarf Alternativen zu finden. Materialien (z.B. Wahlschablonen) sollten in geeigneter Form zur Verfügung stehen, diese müssen leicht verständlich sein.

Auf dem Weg zu einem inklusiven Gemeinwesen sind eine Vielzahl von Hindernissen und Barrieren zu bewältigen. Auch hierzu enthält die UN-BRK eine Reihe von Vorgaben. Artikel 8 verdeutlicht, dass die Beseitigung von Barrieren in den Köpfen der Menschen beginnt und deshalb Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung getroffen werden müssen, damit inklusives Denken ermöglicht und entsprechendes Handeln damit in Einklang gebracht werden kann.

Die Umsetzung der UN-BRK ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Voraussetzung für die erfolgreiche Gestaltung der Schrittfolge auf dem Weg in ein inklusives Gemeinwesen und damit ein elementarer Bestandteil des Inklusionsprinzips ist die rechtzeitige und gleichberechtigte Beteiligung aller Akteure auf den unterschiedlichen Ebenen staatlichen Handelns, der zivilgesellschaftlichen Organisationen und insbesondere der Organisationen und Verbände der Menschen mit Behinderungen.

Menschen mit Behinderung sind keine homogene Gruppe. Es liegen vielfältige Differenzierungen durch Form und Intensität der Behinderung, nach dem Geschlecht, nach dem Alter und im Hinblick auf ihren Lebensverlauf und ihre Lebenslagen vor. Diese Vielfalt stellt alle Akteure der Inklusion vor große Herausforderungen.

Abgeschlossene und anstehende Projekte zur Inklusion

Der Kreis Mettmann hat die UN-BRK bereits ab dem Jahr 2009 und damit sehr frühzeitig zum Anlass genommen, inklusive Aspekte bei der Planung und Durchführung einer Vielzahl neuer Maßnahmen, Projekte und Verfahren einzubeziehen.

Der Kreis Mettmann hat auf dem Wege zu einer inklusiven Gesellschaft bereits viele wirksame Einzelziele erreicht.

Beispielhaft seien hier folgende Maßnahmen genannt:

- 2010: Inklusive Öffnung der ehemals rein Heilpädagogischen Kindertagesstätte Langenfeld für Regelkinder
- 2011: Betreuung unter dreijähriger Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der seit 1982 integrativ arbeitenden Kindertagesstätte Velbert
- Dasselbe ist für die Kindertagesstätte in Langenfeld für 2014 geplant
- Eine inklusive Kindertagesstätte in Mettmann geht in Kooperation zwischen der Kreisverwaltung Mettmann und der Stadtverwaltung Mettmann Anfang 2014 an den Start, gleichzeitig wird die nicht barrierefreie Einrichtung in Heiligenhaus geschlossen
- Seit 2009: Umwandlungsprozess der Wohnform der Menschen mit geistiger Behinderung vom stationären zum ambulant betreuten Wohnen
- Ratingen: Trägerübergreifendes „inklusives“ Kochen und Freizeitgestaltung im Jugendzentrum LUX
- Projekt zur Beteiligung der Betroffenen an Gremien (Träger- und Regionalkonferenzen im Kreis Mettmann)
- Das Amt für Menschen mit Behinderung organisiert regelmäßige Besprechungen mit den Behindertenbeauftragten zur Inklusion. Dort sind diverse Gastreferenten der Selbsthilfe vertreten
- Das Amt für Menschen mit Behinderung steht Betroffenen und Verbänden für Anfragen und Förderungen als kompetenter Ansprechpartner und Wegweiser zur Verfügung
- Das Liegenschaftsamt beteiligt Menschen mit Behinderung an der Planung von baulichen Maßnahmen
- Der Internetauftritt des Kreises wurde im Jahr 2012 neu gestaltet
- Das Eingangsportal des Verwaltungsgebäudes I wurde barrierefrei umgebaut (einschließlich Errichtung einer Rampe, Aufzüge im 3-Sinne-Prinzip, sowie der kompletten Neugestaltung der Eingangsbereiche)
- Das Amt für Menschen mit Behinderung ist seit 2013 in barrierefreien Räumlichkeiten im Verwaltungsgebäude V erreichbar. Durch die zentrale Innenstadtlage ist eine verkehrsgünstige Erreichbarkeit mittels des ÖPNV gewährleistet.

Erläuterung der nachfolgend dargestellten Maßnahmen:

In den nächsten Kapiteln finden Sie die von den Bürgerinnen und Bürgern, von den Vereinen und Verbänden im Kreis Mettmann und von der Mitarbeiterschaft der Kreisverwaltung vorgeschlagenen Maßnahmen zur Inklusion unterteilt nach folgender Bewertung:

- I. Maßnahmen, die vorbehaltlich der finanziellen Ressourcen und der gegebenenfalls erforderlichen Beschlüsse der politischen Gremien sukzessive realisiert bzw. in bereits laufender Umsetzung fortgeführt werden sollen.

- II. Maßnahmen, die als wünschenswert, aber nicht mit hoher Priorität bewertet wurden, deren Umsetzbarkeit aber regelmäßig von der Verwaltung geprüft wird.

- III. Vorschläge, die nicht zur Umsetzung anstehen, oder für die ein anderer öffentlicher Aufgabenträger zuständig ist.

I. Bauen, Wohnen und Sozialraum

Bauen, Wohnen und Sozialraum

Originaltext der UN-Konvention:

Artikel 9 Zugänglichkeit

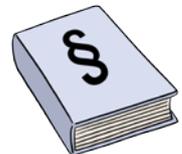
(1) Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten. Diese Maßnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und –barrieren einschließen, gelten unter anderem für

- 
- a) Gebäude, Straßen, Transportmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen, Wohnhäusern, medizinischer Einrichtungen und Arbeitsstätten
 - b) Informations-, Kommunikations- und andere Dienste, einschließlich elektronischer Dienste und Notdienste.

(2) Die Vertragsstaaten treffen außerdem geeignete Maßnahmen,

- a) um Mindeststandards und Leitlinien für die Zugänglichkeit von Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, auszuarbeiten und zu erlassen und ihre Anwendung zu überwachen;
- b) um sicherzustellen, dass private Rechtsträger, die Einrichtungen und Dienste, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, anbieten, alle Aspekte der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen berücksichtigen;
- c) um betroffenen Kreisen Schulungen zu Fragen der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen anzubieten;

- d) um in Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, Beschilderungen in Brailleschrift und in leicht lesbarer und verständlicher Form anzubringen;
- e) um menschliche und tierische Hilfe sowie Mittelspersonen, unter anderem Personen zum Führen und Vorlesen sowie professionelle Gebärdensprachdolmetscher und -dolmetscherinnen, zur Verfügung zu stellen mit dem Ziel, den Zugang zu Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, zu erleichtern;
- f) um andere geeignete Formen der Hilfe und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen zu fördern, damit ihr Zugang zu Informationen gewährleistet wird;
- g) um den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu den neuen Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, einschließlich des Internets, zu fördern;
- h) um die Gestaltung, die Entwicklung, die Herstellung und den Vertrieb zugänglicher Informations- und Kommunikationstechnologien und -systeme in einem frühen Stadium zu fördern, sodass deren Zugänglichkeit mit möglichst geringem Kostenaufwand erreicht wird.



Artikel 19 Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern, indem sie unter anderem gewährleisten, dass

- a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben;

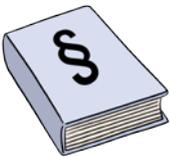
- b) Menschen mit Behinderungen Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen sowie zu sonstigen gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, einschließlich der persönlichen Assistenz, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Einbeziehung in die Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft notwendig ist;
- c) gemeindenahe Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung zur Verfügung stehen und ihren Bedürfnissen Rechnung tragen.

Artikel 28 Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf einen angemessenen Lebensstandard für sich selbst und ihre Familien, einschließlich angemessener Ernährung, Bekleidung und Wohnung, sowie auf eine stetige Verbesserung der Lebensbedingungen und unternehmen geeignete Schritte zum Schutz und zur Förderung der Verwirklichung dieses Rechts ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung.

(2) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf sozialen Schutz und den Genuss dieses Rechts ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung und unternehmen geeignete Schritte zum Schutz und zur Förderung der Verwirklichung dieses Rechts, einschließlich Maßnahmen, um

- a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigten Zugang zur Versorgung mit sauberem Wasser und den Zugang zu geeigneten und erschwinglichen Dienstleistungen, Geräten und anderen Hilfen für Bedürfnisse im Zusammenhang mit ihrer Behinderung zu sichern;
- b) Menschen mit Behinderungen, insbesondere Frauen und Mädchen sowie älteren Menschen mit Behinderungen, den Zugang zu Programmen für sozialen Schutz und Programmen zur Armutsbekämpfung zu sichern;



- c) in Armut lebenden Menschen mit Behinderungen und ihren Familien den Zugang zu staatlicher Hilfe bei behinderungsbedingten Aufwendungen, einschließlich ausreichender Schulung, Beratung, finanzieller Unterstützung sowie Kurzzeitbetreuung, zu sichern;
- d) Menschen mit Behinderungen den Zugang zu Programmen des sozialen Wohnungsbaus zu sichern;
- e) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigten Zugang zu Leistungen und Programmen der Altersversorgung zu sichern.



Bauen

Die Verbesserung der baulichen Zugänglichkeit und die Herstellung von Barrierefreiheit von öffentlichen Gebäuden, Plätzen und Anlagen sind zentrale Voraussetzungen für die vollständige, gleichberechtigte und wirksame Teilhabe von Menschen mit Behinderung. Sie sind elementare Voraussetzungen hin zu einer inklusiven Gesellschaft. Nach den Bestimmungen des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) sind Behörden verpflichtet, ihre Gebäude nach allgemein anerkannten Regeln der Technik barrierefrei zu bauen, so z.B. bei allen neuen Bauvorhaben auf Grundlage der DIN 18040 vom Deutschen Institut für Normung (DIN).

Vision aus dem Nationalen Aktionsplan des Bundes:

Alle neuen und bestehenden öffentlichen Gebäude, Einrichtungen und Anlagen sind barrierefrei für alle zugänglich. Öffentliche Mittel für Bau und Umbau werden bedarfsgerecht nur noch nach dem Aspekt der Barrierefreiheit vergeben. Zertifizierung und Qualitätskontrolle sind Bestandteil jedes Bauprojektes.

Bund, Länder und Gemeinden nehmen hier eine bedeutende Rolle ein und fungieren als Vorbilder.



Vision aus dem Nationalen Aktionsplan des Bundes:

Barrierefreiheit und wesentliche Merkmale des „Designs für alle“ sind fester Bestandteil der Aus- und Weiterbildung im Bereich Bauen und Wohnen.

Auf Ebene des Bundes und des Landes NRW stehen gesetzliche Regelungen und Förderprogrammen im Vordergrund.

Ergänzend hierzu ist die „Agentur Barrierefrei NRW“ ein Eckpfeiler der Landespolitik bei der Umsetzung der UN-Konvention. Das Angebot der Agentur richtet sich gleichermaßen an Betroffene, private und öffentliche Träger, sowie Kommunen.

Darüber hinaus ist seitens des Landes NRW beabsichtigt, eine vollständige Datenerhebung aller kommunalen Gebäude durchzuführen.

Die Kreisverwaltung Mettmann nimmt hier eine Vorreiterrolle ein, da bereits im Zuge des Entwicklungsprozesses dieser Agenda die Notwendigkeit erkannt wurde, entsprechende Bestandsdaten zu erheben. Es bleibt abzuwarten, in welchem Rahmen die bisherigen Erfahrungen bei der seitens des Landes angestrebten Netzwerkarbeit hierzu einfließen können.

Barrierefreies Bauen ist für das Liegenschaftsamt des Kreises ein bekanntes Thema. Angefangen bei der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung bis hin zu konkreten DIN-Vorschriften für barrierefreies Bauen im öffentlichen Verkehrsraum, in Kindergärten und Schulen, Schwimmbädern und in Sport- und Freizeitanlagen. Ziel des Kreises Mettmann ist, Gebäude und Verkehrsanlagen so zu gestalten, dass sie für jeden zugänglich und nutzbar sind.

Im Zuge der Erstellung einer Agenda zur Inklusion hat das Liegenschaftsamt zunächst eine Bestandsaufnahme aller kreiseigenen Gebäude hinsichtlich ihrer barrierefreien Gestaltung und Ausstattung durchgeführt (Anlage A, Bestandsbauten).

Die Auflistung basiert auf der vom Arbeitskreis der Behindertenkoordinatoren NRW erarbeiteten Checkliste zum barrierefreien Bauen, die von der Unfallkasse NRW empfohlen wird. Bei allen Neubauten wird selbstverständlich auf eine barrierefreie Gestaltung geachtet.

Eine wesentliche Voraussetzung auf dem Weg zu barrierefreien Gebäuden und Verkehrsanlagen ist die umfassende und rechtzeitige Beteiligung von Menschen mit Behinderung an allen entscheidenden Planungsprozessen, damit schon in einem sehr frühen Stadium der Maßnahme ein Augenmerk auf dieses Element der Gestaltung gelegt wird. Bei der baulichen Umsetzung sind die jeweiligen Vorgaben der DIN-Vorschriften zu beachten. Dies wird seitens des Liegenschaftsamtes schon bei den Ausschreibungen der Gewerke entsprechend gefordert.

Die Umbauten an bestehenden Verkehrsanlagen und im Gebäudebestand werden sukzessive und anlassbezogen barrierefrei gestaltet.

Aus der jüngeren Vergangenheit sind im Bereich der Gebäude beispielhaft der Austausch der veralteten und reparaturanfälligen Aufzugsanlagen im Verwaltungsgebäude 1 zu nennen. Im Zuge dieser Erneuerungen wurde eine barrierefreie Gestaltung ausgeführt. Die Aufzüge sind für Rollstuhlfahrer geeignet. Außerdem sind taktile Zeichen und ein akustischer Signaltongebner (3-Sinne-Prinzip) vorhanden.

Beim Umbau des Haupteingangs des Verwaltungsgebäudes 1 sind nach Abschluss der Arbeiten alle Forderungen der Barrierefreiheit erfüllt. Bedingt durch die Topographie ist der Eingang nur über einen Hügel zu erreichen. Die genaue Lage der Trasse, für zum Beispiel Rollstuhlfahrer, wurde zusammen mit Vertretern der „Arbeitsgemeinschaft der Vereine Körperbehinderter im Kreis Mettmann“ festgelegt.



Die Förderschulen und die heilpädagogisch/integrativen Kindertagesstätten befinden sich entsprechend ihrer Nutzung und Zielrichtung grundsätzlich in einem barrierefreien baulichen Zustand.



Dies gilt allerdings nicht in diesem Ausmaß für die Berufskollegs. Hier wurde im Zuge der Überprüfung auf Barrierefreiheit noch Umsetzungspotential festgestellt. Da es sich dabei in der Regel um Arbeiten im Bestand handelt, ist beabsichtigt, je nach Dringlichkeit sowie nach finanziellen und personellen Möglichkeiten eine Verbesserung in Richtung Barrierefreiheit zu erzielen. Dabei hat zunächst die Bewegungsmöglichkeit innerhalb des Gebäudes eine gewisse Vorrangstellung eingenommen. So sind in der laufenden und mittelfristigen Finanzplanung Ansätze für den Austausch bzw. die erstmalige Anschaffung von Aufzügen eingestellt und im Zuge der Haushaltsberatungen beschlossen worden. Am Berufskolleg Neandertal werden in 2013 und 2014 zwei ältere und störanfällige Aufzüge erneuert. Am Berufskolleg in Velbert existiert überhaupt keine Aufzugsanlage. Für 2015 ist der Einbau einer barrierefreien Aufzugsanlage vorgesehen. Für 2016 ist am Berufskolleg in Hilden die Nachrüstung eines barrierefreien Aufzuges für den Altbaubereich vorgesehen. Des Weiteren ist geplant, Toilettenanlagen im Zuge von anstehenden Sanierungen barrierefrei umzubauen.

Die angemieteten Gebäude wurden noch nicht überprüft, da der Kreis dort in der Regel keine direkte Einflussnahme auf etwaige Veränderungen hat. Die Wohnhäuser der Hausmeister und das Wohngebäude Bismarckstraße wurden ebenfalls noch nicht geprüft. Der Vollständigkeit halber sollen auch diese Gebäude zukünftig überprüft werden. Eine Übersicht der angemieteten Objekte und noch nicht geprüften kreiseigenen Gebäude wird nach Fertigstellung als Anlage B (Anmietungen) beigefügt. Grundsätzlich werden nur die Gebäude geprüft und in der Anlage erfasst, die langfristig weitergenutzt werden sollen. Die Verwaltungsgebäude 2 und 3 werden derzeit noch genutzt, jedoch soll deren Nutzung mittelfristig aufgegeben werden.

Die Kreisverwaltung Mettmann unterhält ein Frauenhaus im Kreisgebiet.

Zur Wahrung der Anonymität des Frauenhauses wird an dieser Stelle lediglich darauf verwiesen, dass dieses ebenfalls unter Aspekten der Barrierefreiheit untersucht wurde und die Ergebnisse bei anstehenden Renovierungen und Sanierungen berücksichtigt werden.

Im Bereich der Verkehrsanlagen werden zunächst alle Lichtsignalanlagen an den Kreisstraßen auf ihre Barrierefreiheit überprüft. Hier sind insbesondere sogenannte Aufmerksamkeitsfelder im Rahmen von Blindenleitsystemen zu schaffen. Es fehlen auch akustische Signalgeber und Blinden-/ Vibrationstaster. Auch diese Nachrüstungen sind im Rahmen von anstehenden Überarbeitungen der Ampelanlage sukzessive im Rahmen eines Abwägungsprozesses, wie bei der Gebäudeunterhaltung, vorzunehmen. Die weiteren Verkehrsanlagen werden Zug um Zug je nach Personalkapazität auf ihre Barrierefreiheit überprüft. Die Übersicht der geprüften Lichtsignalanlagen wird nach Fertigstellung als Anlage C (Verkehrsanlagen) angefügt.

Wohnen und Sozialraumplanung

Eine der grundlegenden Voraussetzungen für Lebensqualität ist die individuell passende und die Menschen zufriedenstellende Wohnraumversorgung. Großer Nachholbedarf besteht bei der Schaffung und Förderung von geeignetem und vor Allem auch bezahlbarem Wohnraum.

Unter Aspekten der Demographie sind die Ansprüche von Menschen mit Behinderung und die älterer Menschen vielfach deckungsgleich.

Bedürfnisse von Familien sind in vielen Punkten oftmals ähnlich ausgerichtet. Sowohl Fragen der Ausstattung und Raumgestaltung, als auch die Lage sind entscheidend.

Zweifelsohne wird ein Großteil der Bevölkerung von einem barrierefreien Wohnungsbau dauerhaft profitieren.

Barrierefreier Wohnraum allein kann die Teilhabe aller Menschen im sozialen Nahraum nicht sichern. Zusätzlich notwendig sind barrierefreie und inklusive Freizeit- und Kulturangebote sowie die inklusive Ausgestaltung der staatlichen Teilhabeleistungen.

Vision aus dem Nationalen Aktionsplan des Bundes:

Behinderte und nichtbehinderte Menschen in Deutschland wohnen und leben gemeinsam selbstbestimmt und barrierefrei in den Städten und Gemeinden, unabhängig von ihrem Hilfebedarf. Es besteht ein vielfältiges Angebot an verschiedenen wählbaren Wohnformen. Alle Menschen haben Zugang zu gemeindenahen Diensten zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft.

Ziel der öffentlichen Stellen muss es sein, die Infrastruktur der Quartiere inklusiv zu gestalten (wohnnaher Begegnungs- und Beratungsstrukturen, individuelle Wohnformen, Fachdienste und Assistenzen sowie sozialräumliche Unterstützungs-, Netzwerk- und Hilfe-Strukturen).

Der von der UN-BRK betroffene Personenkreis ist sehr heterogen, die Betroffenen unterliegen in den jeweiligen Behörden nicht selten auch unterschiedlichen Zuständigkeiten.

Da die Bedarfe in großen Teilen deckungsgleich sind, sollte die Sozialraumplanung unter Einbindung aller Fachbereiche interdisziplinär erfolgen.

Konzepte sollten losgelöst von Zuständigkeiten und Hierarchien erarbeitet werden. Die Quartiersentwicklung obliegt grundsätzlich den kreisangehörigen Städten, da diese lokal und kleinzellig für ihre jeweiligen Strukturen und Bedarfe vor Ort zuständig sind. Konzepte sollten interkommunal sowohl mit den Nachbarstädten (ortsübergreifende inklusive Strukturen) als auch mit allen beteiligten Behörden, wie der Kreisverwaltung Mettmann, dem Landschaftsverband und dem Land NRW gemeinsam erarbeitet und umgesetzt werden.

Seitens der Kreisverwaltung sind in diesem Zusammenhang die verschiedenen Beratungsdienste von besonderer Bedeutung. Diese gilt es im Rahmen der Konzepte einer Sozialraumplanung auf die örtlichen Bedarfe hin auszurichten und anzupassen.

Im Bereich der seniorengerechten Quartiersentwicklung haben der Kreis und die kreisangehörigen Städte im Rahmen interkommunaler Zusammenarbeit bereits gemeinsame Überlegungen angestellt.

Da die Fragestellungen aus dem Blick der Inklusion in vielen Punkten deckungsgleich sind mit denen der Senioren- und Familienpolitik, sind aktuell die Ergebnisse der bereits initiierten Rahmenkonzepte abzuwarten und zu bewerten.

Auf Basis dieser Evaluation sollten dann für die weitere Vorgehensweise bisher fehlende Aspekte mit aufgenommen werden, um eine ganzheitliche und inklusive Sozialraum- und Quartiersplanung gemeinsam mit den kreisangehörigen Städten zu ermöglichen.

Ein Allgemeiner Hinweis:

Wie bereits zuvor erläutert, erfolgte eine umfassende Begutachtung der Bauwerke, sowie der Verkehrs - und Lichnanlagen des Kreises durch das Liegenschaftsamt.

Die Anlagen sind detailliert und sehr umfanglich und dienen in erster Linie der internen Umsetzungsarbeit, so dass diese nicht öffentlich sind.

Daher wurden an dieser Stelle lediglich zusätzliche Maßnahmen hier aufgenommen.

Weitergehende Maßnahmen:

I.

Die Beschilderung der Dienstgebäude und Büroräume einschließlich der Zuwege soll für blinde Menschen, Menschen mit visuellen Einschränkungen und Analphabeten durch verstärkte Verwendung von Brailleschrift und taktilen Zeichen, Piktogrammen und großen Schriftgrößen auf Wegweisern optimiert werden.

In den Verwaltungsgebäuden sollen Evakuierungsstühle für Gehbehinderte und Rollstuhlfahrer bereitgestellt werden.

Im Rahmen der Inklusion nimmt das ambulant betreute Wohnen eine wichtige Funktion ein. Seitens der Kreisverwaltung sollte ein weiterer Ausbau und Förderung daher angestrebt werden.

Die Weiterentwicklung der Quartiere zu barrierefreien Lebens-, Wohn- und Mobilitätsräumen liegt hauptzuständig in den Kommunen. Seitens der Kreisverwaltung soll hier verstärkt eine Unterstützung der Bewohner der kreisangehörigen Städte durch Optimierung der Beratungsinfrastruktur erfolgen.

II.

Für eine bessere Orientierung und Hilfestellung in den Verwaltungsgebäude sollten besondere Service-Hilfsmittel, wie z.B. ein einfach bedienbarer Bildschirm mit Such-Funktion und Lagekarten oder Rufsäulen für Assistenzkräfte installiert werden. Ergänzend sollten taktile Hinweise und Bodenindikatoren auf diese Servicestellen hinweisen.

Im Bereich des Straßenverkehrsamtes sollten besondere Terminals installiert werden, mit denen Kunden „Wunschkennezeichen“ auswählen können. Hier sollte die Möglichkeit einer Höhenverstellung geprüft werden.

Es ist nicht ausreichend, barrierefreien Wohnraum zu schaffen. Es sollte eine Übersicht über den Bestand erstellt werden, so dass es Bürgern und Beratungsstellen möglich ist, sich gezielt zu erkundigen. Die Kreisverwaltung Mettmann sollte hier die vorrangig zuständigen Kommunen beim Aufbau und der Pflege eines zentralen Registers über barrierefreien Wohnraum unterstützen.

III.

Die Aufzüge in den Verwaltungsgebäuden werden sukzessiv barrierefrei um-, bzw. ausgebaut. Neben dem funktionalen Standard eines Drei-Sinne-Prinzips sollte geprüft werden, in wie weit zusätzlich beim Halt in den jeweiligen Etagen die dort zu findenden Ämter und Abteilungen angesagt werden können. Ebenfalls sollte eine zusätzliche Beschilderung in den Aufzügen installiert werden, aus der die jeweiligen Fachbereiche pro Etage hervorgehen.

Ein Ausbau von öffentlichen Behindertentoiletten - insbesondere mit Wickelauflagen - in den Innenstädten der kreisangehörigen Städte wäre wünschenswert. Da die Zuständigkeit bei den kreisangehörigen Städten liegt, kann der Kreis Mettmann diesen Wunsch lediglich zur Beratung in den örtlichen Gremien einbringen.



Einige Diensträume des Kreisgesundheitsamtes sind in vielen Bereichen nicht barrierefrei. Hier wäre es wünschenswert, wenn die Barrierefreiheit dort sukzessive hergestellt werden könnte. Der Kreis hat die Räumlichkeiten über die kreisangehörigen Städte zur Verfügung gestellt bekommen. Mittelfristig wird eine Verbesserung angestrebt.

II. Mobilität

Mobilität

Originaltext der UN-Konvention:

Artikel 9 Zugänglichkeit

(1) Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten. Diese Maßnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren einschließen, gelten unter anderem für



a) Gebäude, Straßen, Transportmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen, Wohnhäusern, medizinischer Einrichtungen und Arbeitsstätten;

b) Informations-, Kommunikations und andere Dienste, einschließlich elektronischer Dienste und Notdienste.

(2) Die Vertragsstaaten treffen außerdem geeignete Maßnahmen,

a) um Mindeststandards und Leitlinien für die Zugänglichkeit von Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, auszuarbeiten und zu erlassen und ihre Anwendung zu überwachen;

b) um sicherzustellen, dass private Rechtsträger, die Einrichtungen und Dienste, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, anbieten, alle Aspekte der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen berücksichtigen;

c) um betroffenen Kreisen Schulungen zu Fragen der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen anzubieten;

d) um in Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, Beschilderungen in Brailleschrift und in leicht lesbarer und verständlicher Form anzubringen;

e) um menschliche und tierische Hilfe sowie Mittelspersonen, unter anderem Personen zum Führen und Vorlesen sowie professionelle Gebärdensprach-dolmetscher und -dolmetscherinnen, zur Verfügung zu stellen mit dem Ziel, den Zugang zu Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, zu erleichtern;

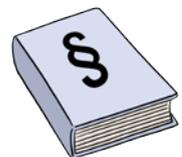
f) um andere geeignete Formen der Hilfe und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen zu fördern, damit ihr Zugang zu Informationen gewährleistet wird;

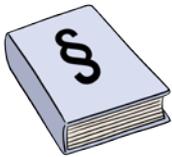
g) um den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu den neuen Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, einschließlich des Internets, zu fördern;

h) um die Gestaltung, die Entwicklung, die Herstellung und den Vertrieb zugänglicher Informations- und Kommunikationstechnologien und -systeme in einem frühen Stadium zu fördern, sodass deren Zugänglichkeit mit möglichst geringem Kostenaufwand erreicht wird.

Artikel 20 Persönliche Mobilität

Die Vertragsstaaten treffen wirksame Maßnahmen, um für Menschen mit Behinderungen persönliche Mobilität mit größtmöglicher Unabhängigkeit sicherzustellen, indem sie unter anderem





a) die persönliche Mobilität von Menschen mit Behinderungen in der Art und Weise und zum Zeitpunkt ihrer Wahl und zu erschwinglichen Kosten erleichtern;

b) den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu hochwertigen Mobilitätshilfen, Geräten, unterstützenden Technologien und menschlicher und tierischer Hilfe sowie Mittelspersonen erleichtern, auch durch deren Bereitstellung zu erschwinglichen Kosten;

c) Menschen mit Behinderungen und Fachkräften, die mit Menschen mit Behinderungen arbeiten, Schulungen in Mobilitätsfertigkeiten anbieten;

d) Hersteller von Mobilitätshilfen, Geräten und unterstützenden Technologien ermutigen, alle Aspekte der Mobilität für Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen.

Die persönliche Mobilität von Menschen mit Behinderung gehört zu den zentralen Voraussetzungen einer selbstbestimmten, gleichberechtigten und unabhängigen Teilhabe. Denn viele Menschen mit Behinderung sind in ihrer körperlichen Beweglichkeit erheblich eingeschränkt und können Wegstrecken nicht oder nur mit besonderen Schwierigkeiten bewältigen.

Für behinderte Menschen spielt daher der öffentliche Personennah- und -fernverkehr eine entscheidende Rolle.

Vision aus dem Nationalen Aktionsplan des Bundes:

Behinderte Menschen sind selbstverständlich in den Städten und Gemeinden unterwegs und können sich in jeder Stadt alleine und barrierefrei bewegen. Städtebaulich wird Barrierefreiheit aktiv vorangetrieben, der Bau neuer Mobilitätsbarrieren verhindert.

Bund und Land NRW haben in ihren Behindertengleichstellungsgesetzen mit den Forderungen nach einer barrierefreien Umweltgestaltung wichtige Grundlagen für die Gestaltung der Infrastruktur in Deutschland geschaffen. Die Frage der Barrierefreiheit ist deshalb bei den Planungen aller Neu- und Umbauten von Verkehrsanlagen, bei Investitionen im öffentlichen Nahverkehr und bei der Bahn, priorisierend einzubeziehen. Ein Forschungsvorhaben der Bundesregierung soll die unterschiedlichen Anforderungen je nach Behinderungsart identifizieren und entsprechende Gestaltungsformen entwickeln, die zukünftig unter dem Blick „Design for all“ (universelles Design) in der Praxis genutzt werden können.

Darüber hinaus liegen die Schwerpunkte des Bundes und des Landes NRW in Bereichen der jeweils eigenen Zuständigkeiten des Eisenbahn-, Luft-, Straßen- und Schiffsverkehrs.

Der Kreis Mettmann ist in seinem Bedienungsgebiet nach dem ÖPNVG NRW Aufgabenträger für den straßengebundenen, öffentlichen Personennahverkehr. Für die Planung, Ausführung und Ausgestaltung des schienengebundenen Personennahverkehrs (SPNV) ist der Zweckverbund Rhein-Ruhr zuständig.

Die Umsetzung der Barrierefreiheit erfordert eine enge Zusammenarbeit verschiedener Akteure (z.B. Aufgabenträger, Verkehrsunternehmen, sonstige Behörden und Verbände). Aufgrund der zunehmenden Bedeutung einer barrierefreien Nutzbarkeit des ÖPNV und seiner Anlagen wird diese Thematik im, sich aktuell in der Fortschreibung befindlichen, Nahverkehrsplan für den Kreis Mettmann aufgegriffen.

Die Belange von Menschen mit Behinderungen werden beispielsweise bei der Festlegung von Bedienungs- und Qualitätsstandards berücksichtigt. Zudem erfolgt eine Bestandsaufnahme des bestehenden ÖPNV Angebotes incl. einer Bewertung der Barrierefreiheit im Kreisgebiet.

Im Rahmen des Verfahrens werden u.a. auch die Verbände behinderter Menschen, der betroffenen Fachbereiche der Kreisverwaltung, sowie die kreisangehörigen Gemeinden beteiligt.



Weitergehende Maßnahmen:

I.

Im Rahmen des 3. Nahverkehrsplanes des Kreises Mettmann (NVP), werden insbesondere die Belange mobilitätseingeschränkter Menschen berücksichtigt. Entsprechend dem gesetzlichen Auftrag (PBefG, BGG NRW) ist die „Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr“ zu gewährleisten. Der NVP hat die Belange der in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Menschen mit dem Ziel zu berücksichtigen, für die Nutzung des ÖPNV bis zum 1. Januar 2022 eine vollständige Barrierefreiheit zu erreichen. Der NVP berücksichtigt vgl. Belange beispielsweise durch die Einführung von Bedienungs- und Qualitätsstandards, der Bewertung der Barrierefreiheit und insbesondere der Erstellung eines Entwicklungs- und Maßnahmenkonzeptes.

Als Aufgabenträger für den ÖPNV wird der Kreis im Rahmen seiner Zuständigkeit darauf hinwirken, die Umsetzung der Barrierefreiheit flächendeckend im Zusammenspiel mit VRR, den kreisangehörigen Städten, und den Verkehrsunternehmen im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten zu fördern.

Am 12.12.2008 wurde zwischen dem Land NRW, dem VRR, NVR, NWL und der DB Station&Service AG die Rahmenvereinbarung zur Modernisierungsoffensive 2 (MOF 2) geschlossen. Im Rahmen dieser Modernisierungsoffensive sollen die Bahnhöfe Ratingen-Ost, Ratingen-Hösel und Erkrath-Hochdahl modernisiert werden. Bis spätestens 2015 soll mit allen Maßnahmen begonnen worden sein.

III.

Eine barrierefreie Anbindung des Bahnhofsgeländes der Regiobahnhaltestelle Mettmann-Neandertal (S28) an den zentralen Talraum als Teilprojekt des Masterplans Neandertal wäre zwar wünschenswert, ist aber aufgrund vielfältiger Problemstellungen mittelfristig nicht realisierbar.



III. Kommunikation und Medien

Kommunikation und Medien

Originaltext der UN-Konvention:

Artikel 4 Allgemeine Verpflichtungen

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderungen ohne jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung zu gewährleisten und zu fördern. Zu diesem Zweck verpflichten sich die Vertragsstaaten:

a) alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Umsetzung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte zu treffen;

b) alle geeigneten Maßnahmen einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen zur Änderung oder Aufhebung bestehender Gesetze, Verordnungen, Gepflogenheiten und Praktiken zu treffen, die eine Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen darstellen;

c) den Schutz und die Förderung der Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen in allen politischen Konzepten und allen Programmen zu berücksichtigen;

d) Handlungen oder Praktiken, die mit diesem Übereinkommen unvereinbar sind, zu unterlassen und dafür zu sorgen, dass die staatlichen Behörden und öffentlichen Einrichtungen im Einklang mit diesem Übereinkommen handeln;

e) alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung aufgrund von Behinderung durch Personen, Organisationen oder private Unternehmen zu ergreifen;

f) Forschung und Entwicklung für Güter, Dienstleistungen, Geräte und Einrichtungen in universellem Design, wie in Artikel 2 definiert,



die den besonderen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen mit möglichst geringem Anpassungs- und Kostenaufwand gerecht werden, zu betreiben oder zu fördern, ihre Verfügbarkeit und Nutzung zu fördern und sich bei der Entwicklung von Normen und Richtlinien für universelles Design einzusetzen;

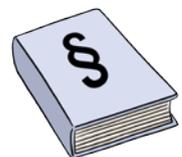
g) Forschung und Entwicklung für neue Technologien, die für Menschen mit Behinderungen geeignet sind, einschließlich Informations- und Kommunikations-technologien, Mobilitätshilfen, Geräten und unterstützenden Technologien, zu betreiben oder zu fördern sowie ihre Verfügbarkeit und Nutzung zu fördern und dabei Technologien zu erschwinglichen Kosten den Vorrang zu geben;

h) für Menschen mit Behinderungen zugängliche Informationen über Mobilitätshilfen, Geräte und unterstützende Technologien, einschließlich neuer Technologien, sowie andere Formen von Hilfe, Unterstützungsdiensten und Einrichtungen zur Verfügung zu stellen;

i) die Schulung von Fachkräften und anderem mit Menschen mit Behinderungen arbeitendem Personal auf dem Gebiet der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte zu fördern, damit die aufgrund dieser Rechte garantierten Hilfen und Dienste besser geleistet werden können.

Artikel 9 Zugänglichkeit

(1) Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten.



Diese Maßnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und –barrieren einschließen, gelten unter anderem für

a) Gebäude, Straßen, Transportmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen, Wohnhäusern, medizinischer Einrichtungen und Arbeitsstätten;

b) Informations-, Kommunikations- und andere Dienste, einschließlich elektronischer Dienste und Notdienste.

(2) Die Vertragsstaaten treffen außerdem geeignete Maßnahmen,

a) um Mindeststandards und Leitlinien für die Zugänglichkeit von Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, auszuarbeiten und zu erlassen und ihre Anwendung zu überwachen;

b) um sicherzustellen, dass private Rechtsträger, die Einrichtungen und Dienste, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, anbieten, alle Aspekte der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen berücksichtigen;

c) um betroffenen Kreisen Schulungen zu Fragen der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen anzubieten;

d) um in Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, Beschilderungen in Brailleschrift und in leicht lesbarer und verständlicher Form anzubringen;

e) um menschliche und tierische Hilfe sowie Mittelspersonen, unter anderem Personen zum Führen und Vorlesen sowie professionelle Gebärdensprach-dolmetscher und -dolmetscherinnen, zur Verfügung zu stellen mit dem Ziel, den Zugang zu Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, zu erleichtern;



f) um andere geeignete Formen der Hilfe und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen zu fördern, damit ihr Zugang zu Informationen gewährleistet wird;

g) um den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu den neuen Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, einschließlich des Internets, zu fördern;

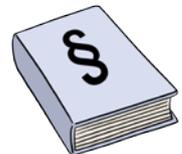
h) um die Gestaltung, die Entwicklung, die Herstellung und den Vertrieb zugänglicher Informations- und Kommunikationstechnologien und -systeme in einem frühen Stadium zu fördern, sodass deren Zugänglichkeit mit möglichst geringem Kostenaufwand erreicht wird.

Artikel 21 Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und Zugang zu Informationen

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen das Recht auf freie Meinungsäußerung und Meinungsfreiheit, einschließlich der Freiheit, Informationen und Gedankengut sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben, gleichberechtigt mit anderen und durch alle von ihnen gewählten Formen der Kommunikation im Sinne des Artikels 2 ausüben können, unter anderem indem sie

a) Menschen mit Behinderungen für die Allgemeinheit bestimmte Informationen rechtzeitig und ohne zusätzliche Kosten in zugänglichen Formaten und Technologien, die für unterschiedliche Arten der Behinderung geeignet sind, zur Verfügung stellen;

b) im Umgang mit Behörden die Verwendung von Gebärdensprachen, Brailleschrift, ergänzenden und alternativen Kommunikationsformen und allen sonstigen selbst gewählten zugänglichen Mitteln, Formen und Formaten der Kommunikation durch Menschen mit Behinderungen akzeptieren und erleichtern;



c) private Rechtsträger, die, einschließlich durch das Internet, Dienste für die Allgemeinheit anbieten, dringend dazu auffordern, Informationen und Dienstleistungen in Formaten zur Verfügung zu stellen, die für Menschen mit Behinderungen zugänglich und nutzbar sind;

d) die Massenmedien, einschließlich der Anbieter von Informationen über das Internet, dazu auffordern, ihre Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen zugänglich zu gestalten;

e) die Verwendung von Gebärdensprachen anerkennen und fördern.

Artikel 24 Bildung

(Absatz 1 und 2 wurde hier ausgelassen, da darin ausschließlich die schulische Bildung thematisiert wurde)



(3) Die Vertragsstaaten ermöglichen Menschen mit Behinderungen, lebenspraktische Fertigkeiten und soziale Kompetenzen zu erwerben, um ihre volle und gleichberechtigte Teilhabe an der Bildung und als Mitglieder der Gemeinschaft zu erleichtern. Zu diesem Zweck ergreifen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen; unter anderem

a) erleichtern sie das Erlernen von Brailleschrift, alternativer Schrift, ergänzenden und alternativen Formen, Mitteln und Formaten der Kommunikation, den Erwerb von Orientierungs- und Mobilitätsfertigkeiten sowie die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen und das Mentoring;

b) erleichtern sie das Erlernen der Gebärdensprache und die Förderung der sprachlichen Identität der Gehörlosen;

c) stellen sie sicher, dass blinden, gehörlosen oder taubblinden Menschen, insbesondere Kindern, Bildung in den Sprachen und Kommunikationsformen und mit den Kommunikationsmitteln,

die für den Einzelnen am besten geeignet sind, sowie in einem Umfeld vermittelt wird, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet.

(4) Um zur Verwirklichung dieses Rechts beizutragen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen zur Einstellung von Lehrkräften, einschließlich solcher mit Behinderungen, die in Gebärdensprache oder Brailleschrift ausgebildet sind, und zur Schulung von Fachkräften sowie Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auf allen Ebenen des Bildungswesens. Diese Schulung schließt die Schärfung des Bewusstseins für Behinderungen und die Verwendung geeigneter ergänzender und alternativer Formen, Mittel und Formate der Kommunikation sowie pädagogische Verfahren und Materialien zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen ein.

(5) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben. Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten sicher, dass für Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen getroffen werden.



Voraussetzung für die Wahrnehmung der durch die UN-BRK geforderten gleichberechtigten, umfassenden und wirksamen Teilhabe von Menschen mit Behinderung ist der barrierefreie Zugang zu den Medien. Der barrierefreie Zugang zu Informationen und Kommunikation wird im Behindertengleichstellungsgesetz und in der Verordnung über die barrierefreie Informationstechnik (BITV) näher konkretisiert. Hiernach sollen diese Instrumente grundsätzlich ohne besondere Erschwernis und ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sein.

Elementar für die Teilhabe gehörloser Menschen ist auch die Anerkennung der Deutschen Gebärdensprache als eigenständige Sprache.

Im verwaltungs- und gerichtlichen Verfahren haben Menschen mit Behinderung das Recht, Kommunikationshilfen (z.B. Gebärdensprache) in Anspruch zu nehmen. Dokumente müssen für sie zugänglich sein. Die Kosten hierfür sind von den Behörden zu tragen.

Vision aus dem Nationalen Aktionsplan des Bundes:

Jeder Mensch soll sich informieren, Informationen weitergeben und mitteilen können. Dazu gehört auch, dass jeder Mensch verstehen und verstanden werden kann.

Die Hauptarbeit des Bundes liegt hier im Bereich der Förderung von Projekten, Initiativen und der Forschung. Im Rahmen diverser Programme sollen neue Kommunikations-Technologien und Strategien entwickelt werden, die langfristig allen Menschen unabhängig von bestehenden Beeinträchtigungen den Zugang zu Informationen ermöglichen.

Als ein Beispiel sei das Technologieprojekt „Hyperbraille“ erwähnt, indem ein berührungsempfindliches Flächendisplay entwickelt wurde, mit dem blinde und sehbehinderte Menschen erstmals räumliche Strukturen und grafische Elemente erfassen können. Diese Technologie eröffnet betroffenen Menschen nicht nur einen größeren Zugang zu Informationen, sondern erhöht um ein Vielfaches auch die Chancen im Bereich der Bildung und der selbstständigen Ausübung vieler Berufe.

Im Bereich des E-Government erstreckt sich die Entwicklung und Forschung u.a. auf die Avatarforschung im Bereich der Gebärdensprache und der Entwicklung spezieller Apps.

Auf Landesebene liegt der Fokus ebenfalls auf der Unterstützung und Förderung von Projekten zur Entwicklung barrierefreier Technologien.

Darüber hinaus hat das Land NRW ein Gutachten in Auftrag gegeben, in welchem unter anderem geklärt werden soll, wie groß der Bedarf an Gebärdendolmetschern in NRW ist und ob darüber hinaus flankierende Maßnahmen erforderlich sind.

Der Abschluss der Untersuchung ist für 2015 anvisiert. Es bleibt abzuwarten, ob auf Basis dieser Ergebnisse und der dann folgenden Maßnahmen des Landes auch auf Ebene der Kommunen zusätzliche Maßnahmen erforderlich sind.

Ziel der Kreisverwaltung Mettmann soll es sein, alle öffentlich zugänglichen Informations- und Kommunikationssysteme des Kreises nach und nach barrierefrei zu gestalten und dabei nach Möglichkeit auch den Anforderungen an Leichte Sprache gerecht zu werden. Ebenso sollen die besonderen Belange hör-, seh- und lernbehinderter Menschen berücksichtigt werden.



E-Government-Komponenten sollen weiter ausgebaut werden, da dieses bei Vorliegen von gravierenden Mobilitätseinschränkungen oft die einzige Kommunikationsmöglichkeit ist. Ziel der Kreisverwaltung sind die Einführung von verwaltungsinternen Standards zur Erstellung barrierefreier Dokumente.

Durch die Entwicklung neuer Technologien (vergleichbar des Hyperbraille) könnten zukünftig neue Berufsfelder auch für Menschen mit Behinderung geschaffen werden. Ziel der Kreisverwaltung ist es, Arbeitsplätze unter Ausnutzung dieser neuen Technologien entsprechend zu gestalten.

Weitergehende Maßnahmen:

I.

Bei barrierefreien Veranstaltungen sind viele Besonderheiten zu beachten. Da nicht jeder Fachbereich und jeder Mitarbeiter über diese Kenntnisse verfügt, soll ein In-House-Leitfaden für barrierefreie Veranstaltungen erstellt werden.

Von entscheidender Bedeutung für eine inklusive Verwaltung ist insbesondere die tägliche Arbeit der Beschäftigten. Vielfach sind es gerade die Briefe, Informationen und Mitteilungen, welche beim Adressaten aufgrund verschiedenster Beeinträchtigungen zu Verständnis- oder Leseschwierigkeiten führen. Das Schulungsangebot für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kreisverwaltung soll daher speziell auf barrierefreies E-Government ausgeweitet werden.

Menschen mit Behinderung haben im Verwaltungsverfahren ein Recht auf personale und/oder technische Kommunikationshilfen. Die Bedürfnisse und benötigten Hilfsmittel des Einzelnen sind sehr unterschiedlich. Es sollte eine Person oder ein Fachbereich als Vermittlungs- bzw. Servicestelle zur Unterstützung in diesen Fragestellungen für alle Ämter zur Verfügung stehen. Auch für Sitzungen der Gremien des Kreises und allgemeine Veranstaltungen des Kreises sollten zur Verbesserung der Teilhabe bedarfsorientiert Hilfen und Hilfsmittel gestellt werden.

In Anlehnung an die Vorgehensweise des Landes, eine zentrale Stelle für die Übersetzung von Schreiben, Unterlagen, gerichtlichen Dokumenten und sonstigen Informationen für und von Menschen mit Sehbehinderungen einzurichten, soll geprüft werden, inwieweit eine Initiative zur Kooperation und interkommunalen Zusammenarbeit mit anderen Behörden vor dem Hintergrund von Wirtschaftlichkeit und Ressourcenbündelung möglich ist.

Inklusion ist in erster Linie ein Umdenkprozess und bedarf daher einer neuen Bewusstseinsbildung. Die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Kreises sollte daher gezielt die Themen der Inklusion aufgreifen.

Der Außenauftritt des Kreises sollte in allen Medien mit Blick auf ein barrierearmes Design hin überprüft und angepasst werden.

Seitens des Kreises Mettmann gibt es viele Informationsbroschüren, welche über Hilfen und Beratungsstellen informieren. Diese sollten nach Möglichkeit barrierearm umgestaltet und in verschiedenen Sprachen bereit gestellt werden.

Der Internetauftritt des Kreises erfüllt alle gesetzlichen Anforderungen und ist entsprechend bereits barrierearm. Seitens der Behindertenverbände wurden jedoch weitere Optimierungen vorgeschlagen. Hier sollte geprüft werden, ob eine Umsetzung im Sinne der gesteigerten Barrierefreiheit möglich ist. Im Wesentlichen wurde angeregt eine Funktion zur Schriftvergrößerung anzubieten; eine Anpassungsfunktion der Farbkontraste, eine Vorlesemöglichkeit mit der Möglichkeit der Lautstärkenregulierung und zusätzliche Informationen über Infrastrukturdaten der Verwaltungsgebäude (Lagepläne zu Behindertentoiletten, Parkplätzen, Wickelmöglichkeiten, Zugangsgestaltung).

Zusätzlich zu den Internetangeboten sollte geprüft werden, ob Informationen, Flyer und Broschüren für Menschen mit Sehbehinderung oder kognitiven Einschränkungen zusätzlich in geeigneter Form zur Verfügung gestellt werden können. In erster Linie wären dies Veröffentlichungen in Audioversionen und leichter Sprache.

Das Internetangebot zum Thema „Soziales - Hilfen für Menschen mit Behinderung“ sollte um Hinweise und Informationen zu den Fördermöglichkeiten des Wohnraumförderungsprogramms des Landes NRW erweitert werden.

II.

Viele Beschäftigte der Verwaltung haben keine oder nur wenig Erfahrungen im Umgang mit Menschen mit Behinderung. Insbesondere führt der Umgang mit Menschen mit seelischer oder geistiger Behinderung zu großer Verunsicherung. Es wäre daher wünschenswert, ein Schulungs - oder Erfahrungsangebot für Mitarbeiter zu entwickeln und bedarfsgerecht anzubieten.

IV. Kinder, Jugendliche und Familie

Kinder, Jugendliche und Familie

Originaltext der UN-Konvention:

Artikel 7 Kinder mit Behinderungen

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können.

(2) Bei allen Maßnahmen, die Kinder mit Behinderungen betreffen, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

(3) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen das Recht haben, ihre Meinung in allen sie berührenden Angelegenheiten gleichberechtigt mit anderen Kindern frei zu äußern, wobei ihre Meinung angemessen und entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife berücksichtigt wird, und behinderungsgerechte sowie altersgemäße Hilfe zu erhalten, damit sie dieses Recht verwirklichen können.



Artikel 23 Achtung der Wohnung und der Familie

(1) Die Vertragsstaaten treffen wirksame und geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen in allen Fragen, die Ehe, Familie, Elternschaft und Partnerschaften betreffen, um zu gewährleisten, dass

a) das Recht aller Menschen mit Behinderungen im heiratsfähigen Alter, auf der Grundlage des freien und vollen Einverständnisses der künftigen Ehegatten eine Ehe zu schließen und eine Familie zu gründen, anerkannt wird;

b) das Recht von Menschen mit Behinderungen auf freie und verantwortungsbewusste Entscheidung über die Anzahl ihrer Kinder und

die Geburtenabstände sowie auf Zugang zu altersgemäßer Information sowie Aufklärung über Fortpflanzung und Familienplanung anerkannt wird und ihnen die notwendigen Mittel zur Ausübung dieser Rechte zur Verfügung gestellt werden;

c) Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern, gleichberechtigt mit anderen ihre Fruchtbarkeit behalten.

(2) Die Vertragsstaaten gewährleisten die Rechte und Pflichten von Menschen mit Behinderungen in Fragen der Vormundschaft, Pflegschaft¹, Personen- und Vermögenssorge, Adoption von Kindern oder ähnlichen Rechtsinstituten, soweit das innerstaatliche Recht solche kennt; in allen Fällen ist das Wohl des Kindes ausschlaggebend. Die Vertragsstaaten unterstützen Menschen mit Behinderungen in angemessener Weise bei der Wahrnehmung ihrer elterlichen Verantwortung.

(3) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleiche Rechte in Bezug auf das Familienleben haben. Zur Verwirklichung dieser Rechte und mit dem Ziel, das Verbergen, das Aussetzen, die Vernachlässigung und die Absonderung von Kindern mit Behinderungen zu verhindern, verpflichten sich die Vertragsstaaten, Kindern mit Behinderungen und ihren Familien frühzeitig umfassende Informationen, Dienste und Unterstützung zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Vertragsstaaten gewährleisten, dass ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird, es sei denn, dass die zuständigen Behörden in einer gerichtlich nachprüfaren Entscheidung nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren bestimmen, dass diese Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist. In keinem Fall darf das Kind aufgrund einer Behinderung entweder des Kindes oder eines oder beider Elternteile von den Eltern getrennt werden.

(5) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, in Fällen, in denen die nächsten Familienangehörigen nicht in der Lage sind, für ein Kind mit Behinderungen zu sorgen, alle Anstrengungen zu unternehmen,



um andere Formen der Betreuung innerhalb der weiteren Familie und, falls dies nicht möglich ist, innerhalb der Gemeinschaft in einem familienähnlichen Umfeld zu gewährleisten.

Artikel 24 Bildung

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen mit dem Ziel,

a) die menschlichen Möglichkeiten sowie das Bewusstsein der Würde und das Selbstwertgefühl des Menschen voll zur Entfaltung zu bringen und die Achtung vor den Menschenrechten, den Grundfreiheiten und der menschlichen Vielfalt zu stärken;

b) Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen zu lassen;

c) Menschen mit Behinderungen zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen.

(2) Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass

a) Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden;

b) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben;



c) angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden;

d) Menschen mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre erfolgreiche Bildung zu erleichtern;

e) in Übereinstimmung mit dem Ziel der vollständigen Integration wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, angeboten werden

(3) Die Vertragsstaaten ermöglichen Menschen mit Behinderungen, lebenspraktische Fertigkeiten und soziale Kompetenzen zu erwerben, um ihre volle und gleichberechtigte Teilhabe an der Bildung und als Mitglieder der Gemeinschaft zu erleichtern. Zu diesem Zweck ergreifen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen; unter anderem

a) erleichtern sie das Erlernen von Brailleschrift, alternativer Schrift, ergänzenden und alternativen Formen, Mitteln und Formaten der Kommunikation, den Erwerb von Orientierungs- und Mobilitätsfertigkeiten sowie die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen und das Mentoring;

b) erleichtern sie das Erlernen der Gebärdensprache und die Förderung der sprachlichen Identität der Gehörlosen;

c) stellen sie sicher, dass blinden, gehörlosen oder taubblinden Menschen, insbesondere Kindern, Bildung in den Sprachen und Kommunikationsformen und mit den Kommunikationsmitteln, die für den Einzelnen am besten geeignet sind, sowie in einem Umfeld vermittelt wird, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet.

(4) Um zur Verwirklichung dieses Rechts beizutragen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen zur Einstellung von Lehrkräften, einschließlich solcher mit Behinderungen, die in Gebärdensprache





oder Brailleschrift ausgebildet sind, und zur Schulung von Fachkräften sowie Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auf allen Ebenen des Bildungswesens. Diese Schulung schließt die Schärfung des Bewusstseins für Behinderungen und die Verwendung geeigneter ergänzender und alternativer Formen, Mittel und Formate der Kommunikation sowie pädagogische Verfahren und Materialien zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen ein.

(5) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben. Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten sicher, dass für Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen getroffen werden.

Die Entwicklung in der Gesellschaft zeigt, dass die Zahl der behinderten oder von Behinderung bedrohten Kinder ganz im Gegensatz zur demographischen Entwicklung stetig steigt.

Zusätzlich werden Veränderungen der Behinderungsarten festgestellt.

Während die Zahl der Kinder mit „klassischen“ Behinderungen (Körper- und Sinnesbehinderungen) rückläufig ist, steigen auf Grund verbesserter medizinischer Versorgung sowohl die Zahlen bei frühgeborenen Kindern (ab 24. Schwangerschaftswoche unter 500 Gramm) als auch bei Kindern mit Schwerstbehinderung, die auf Grund ihrer Beeinträchtigungen vor wenigen Jahren nicht überlebt hätten.

Besorgniserregend ist, dass die Anzahl der Kinder mit Verhaltensauffälligkeiten und Lernstörungen durch Deprivation (Entwicklungsstörungen durch soziale und emotionale Vernachlässigung) und Sprachentwicklungsverzögerungen in den letzten Jahren signifikant angestiegen ist. Statistisch haben 5-7% der Kinder eines Geburtsjahrganges sonderpädagogischen Förderbedarf.

Die Anerkennung des Rechtes aller Menschen mit Behinderung auf Bildung impliziert die staatliche Verpflichtung zur Realisierung eines inklusiven Bildungssystems auf allen Ebenen, das allen Menschen - unabhängig vom Vorliegen individueller Beeinträchtigungen – ein lebenslanges Lernen ermöglichen soll.

Einhergehend mit den Veränderungen in der frühkindlichen Bildung und Betreuung sind auch die pädagogischen Anforderungen sowohl an die Kindertagesstätten als auch an die Kindertagespflege deutlich gestiegen. Es gilt, den individuellen Fähigkeiten und Stärken des einzelnen Kindes mit Förderbedarf vermehrt Rechnung zu tragen. Gesellschaftliche Aufgabe ist, die betroffenen Kinder möglichst früh, qualifiziert und individuell zu fördern und zu stärken. Wichtig ist dabei, dass die Kinder mit Behinderung im Kreis Mettmann in ihrem familiären Umfeld leben können und gemäß ihrem Alter und ihrer Entwicklung individuell gefördert werden. Eltern müssen intensiv in die Planung und Gestaltung der Hilfen einbezogen werden.

Vision aus dem Nationalen Aktionsplan des Bundes:

Alle Kinder sind willkommen und lernen gemeinsam und voneinander. Durch eine gemeinsame Kindheit und Erziehung werden soziale Kompetenzen entwickelt und unterstützt. Vielfalt wird dabei als **Chance** für die Gesellschaft gesehen, nicht als **Behinderung**.

Kinder und Jugendliche

Früherkennung und Frühförderung

Heilpädagogische Frühförderung umfasst frühe Hilfen für behinderte und von Behinderung bedrohter Kinder grundsätzlich von der Geburt bis zum Schuleintritt. Frühförderung schließt die Bereiche Früherkennung (Diagnostik), Behandlung (Therapie) und (heil-) pädagogische Förderung sowie die Beratung der Eltern ein.

Das Ziel der Frühförderung besteht darin, Schädigungen oder Störungen in der körperlichen, geistig-seelischen und sozialen Entwicklung von Kindern frühzeitig zu erkennen, zu verhindern, zu heilen oder in ihren Auswirkungen zu mindern.

Die Frühförderstelle des Kreises Mettmann im Förderzentrum Velbert ist für die heilpädagogische Frühförderung der Kinder von 0 bis drei Jahren aus den Städten Velbert, Heiligenhaus und Wülfrath zuständig, die Kinder der übrigen Städte im Kreis Mettmann werden unter Finanzierung des Kreises von der Lebenshilfe e.V. betreut.

Mit Eintritt in das Kindergartenalter wird die Förderung in den heilpädagogischen Gruppen der Kindertagesstätten des Kreises in Ratingen, Heiligenhaus (ab 2014 stattdessen in Mettmann) und Langenfeld bzw. im Förderzentrum des Kreises Mettmann in Velbert oder in anderen örtlichen Kindertagesstätten übernommen.

Im Kreis Mettmann besteht bereits seit vielen Jahren eine effiziente Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Dienststellen des Kreises, den therapeutischen Fachkräften und dem medizinischen Sektor (Kinderärzte und Kinderneurologische Zentren). Diese Strukturen haben sich hervorragend bewährt. Im Förderzentrum des Kreises in Velbert, Steeger Straße. 3, ist die Frühförderstelle bereits seit Bestehen der Einrichtung flankierend in die Arbeit von Krankengymnasten, Ergotherapeuten und Sprachtherapie eingebunden.

Wegen der Heterogenität der Betroffenen und der geographischen Gegebenheiten des Kreises wurde die Einrichtung einer Interdisziplinären Frühförderstelle (IFF) im Kreis Mettmann nicht befürwortet, da

die mit der Frühförderungsverordnung angestrebte Vernetzung durch die vorhandenen Strukturen aktuell bereits erreicht wird. Durch die Bildung einer Interdisziplinären Frühförderstelle wäre keine Verbesserung der Fördermöglichkeiten für die betroffenen Kinder ersichtlich. Der gesundheitlichen Stabilisierung und Förderung aller Kinder im Kreis Mettmann dienen die Präventionsangebote des Projektes „LOTT JONN“.

Mit diesem Projekt eröffnet das Kreisgesundheitsamt bestmögliche Chancen zur Entwicklung der Kinder als Voraussetzung zu einer vollen gesellschaftlichen Teilhabe.



Beratung der Betroffenen

Seit jeher setzt sich der Kreis Mettmann mit hohem Engagement für die Belange behinderter Menschen ein und hat bereits in den 1990er Jahren Beratungsdienste für Eltern und Institutionen eingerichtet. Hierbei geht der Kreis Mettmann von der Prämisse aus, dass die Familienberatung das verbindende Element in der Behindertenbetreuung ist. Da Familien mit einem behinderten bzw. von Behinderung bedrohten Kind besonders hohen sozialen bzw. emotionalen Anforderungen gerecht werden müssen, ist eine zielgerichtete Unterstützung unter Einbeziehung des sozialen Umfelds durch sozialpädagogische Fachkräfte wichtig.

Die Sozialpädagogische Beratung informiert, berät, betreut und begleitet Familien von Beobachtungskindern, Kindern mit drohenden Behinderungen und behinderten Kindern bis zur Aufnahme in eine Kindertagesstätte. Sie unterstützt ebenfalls sozial benachteiligte Familien.

Der Begleitende Dienst steht Eltern von Kindern mit Behinderung und den betroffenen Institutionen ab Aufnahme in eine Einrichtung bis hin zum Schulabschluss, spätestens bis zum 25. Lebensjahr, in allen Fragen beratend und vermittelnd zur Seite. Die Beratungsdienste haben im Netzwerk der Kindergärten, Schulen und sonstigen im Bereich der Behindertenförderung tätigen Institutionen eine wichtige „Lotsenfunktion“.

Kindertagesstätten und Kindertagespflege

Ziel der Gesellschaft und aller staatlicher Stellen muss sein, alle Kinder mit und ohne Behinderung von Anfang an in ihrer Entwicklung optimal zu fördern und zu stärken.

Mit dem Kinderförderungsgesetz wurde bestimmt, dass ab August 2013 alle Kinder mit Vollendung des ersten Lebensjahres einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung oder in einer Kindertagespflege haben. Der Anspruch gilt für jedes Kind, mit und ohne Behinderung. Ein bedarfsgerechter und qualitätsorientierter Ausbau der Kindertagesbetreuung für unter Dreijährige wird vom Bund unterstützt und muss auch das Ziel im Kreis Mettmann sein. Ein weiteres Ziel ist das gemeinsame Aufwachsen von Kindern mit und ohne Behinderung. Dies gilt nicht nur für den Kleinkindbereich, sondern auch für andere Phasen der kindlichen Entwicklung.

Ausbau inklusiver Kinderbetreuung bedeutet:

- Der Bedarf an inklusiven Plätzen muss eruiert werden.
- Die Qualität von Bildung, Betreuung und Erziehung muss den neuen Herausforderungen angepasst werden. Dazu sollten die Materialien und Erkenntnisse der Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (WiFF) des BMBF genutzt werden
- Es muss ein nachhaltiger Ausbau der Kinderbetreuung erfolgen.
- Um dem individuellen Bedarf der Kinder mit Förderbedarf gerecht zu werden, sollte die Gruppengröße in Kindertagesstätten individuell gestaltet und da, wo nötig, die die Fachkraft-Kind-Quote erhöht werden.
- In den Kindertagesstätten, in denen Kinder mit Förderbedarf betreut werden, sollten nach Möglichkeit heilpädagogische Fachkräfte in den Gruppen eingesetzt werden.
- Zur Sicherstellung, dass Kinder mit therapeutischem Förderbedarf die individuelle Förderung erhalten, ist das Vorhalten therapeutischen Fachpersonals unumgänglich. Mit dem Ziel einer auskömmlichen Refinanzierung ist ein Rahmenvertrag mit den Krankenkassen anzustreben.
- Die Kindertagespflege muss auch für Kinder mit Behinderung als alternative Möglichkeit vermehrt ausgebaut werden.

Die Pflicht zum Vorhalten entsprechender Kinderbetreuungsplätze obliegt grundsätzlich den kreisangehörigen Städten, die die Versorgung ihrer Kinder in eigener Zuständigkeit planen müssen.

Die UN-BRK erfordert auch strategische Überlegungen bezüglich der kreiseigenen heilpädagogischen Kindertagesstätten. Langfristig ist daher die Umwandlung in inklusive Kindertageseinrichtungen anzustreben. Dieses erfordert ein maßvolles und abgestimmtes Vorgehen.

Seit Inkrafttreten der UN-BRK im Jahr 2009 hat der Kreis Mettmann in seinen Kindertagesstätten den Weg zur Inklusion bereits in angemessenen Teilschritten vollzogen und die Konzeptionen sukzessive an den Erfordernissen der Inklusion ausgerichtet. Die ehemals rein heilpädagogisch konzeptionierte Kindertagesstätte Langenfeld arbeitet seit dem Jahr 2010 in zwei Gruppen inklusiv. Im Förderzentrum Velbert werden seit dem Jahr 2011 unter dreijährige Kinder mit und ohne Förderbedarf betreut. Die rein heilpädagogisch konzeptionierte und weit außerhalb des innenstädtischen Sozialraumes gelegene Kindertagesstätte Heiligenhaus wird im Februar 2014 nach Mettmann umziehen und dort in Verbundpartnerschaft mit der Stadt Mettmann Bestandteil einer inklusiven Einrichtung mit 106 Kindern sein.



Die Prozesse müssen hierarchieübergreifend zwischen dem Landschaftsverband Rheinland (Landesjugendamt), dem Kreis Mettmann und den kreisangehörigen Städten so geplant und realisiert werden, dass die individuellen Fördermöglichkeiten erhalten bleiben. Die Umsetzung inklusiver Prozesse darf nicht dazu führen, dass sich die Leistungen insbesondere für die schwer-, schwerstmehrfach und autistisch behinderten Kinder verschlechtern. Für die im Rahmen der Einzelinklusion in Regelkindertagesstätten geförderten Kinder ist sicherzustellen, dass die bisher in integrativen Einrichtungen angebotene ganzheitliche Förderung unter Berücksichtigung der heilpädagogischen und therapeutischen Erfordernisse nicht unterbleibt, sondern von den Eltern in eigener Verantwortung wahrgenommen werden kann.

Vision aus dem Nationalen Aktionsplan des Bundes:

Durch das gemeinsame Aufwachsen von Kindern mit und ohne Behinderung entsteht auf beiden Seiten ein positives Bild vom Mitmenschen.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen werden seitens der Kreisverwaltung Mettmann Integrationshelfer für die Kindergartenbegleitung eingesetzt und finanziert.

Ergänzend erfolgt durch die Sprachheilbeauftragte eine Unterstützung der Eltern, Schulen und der Kindertageseinrichtungen im Bereich der Sprachtherapie für Kinder im Kreis Mettmann. Die Dienstleistung umfasst Beratung, Diagnostik, Einzelscreening, Sprachtherapie und Förderung. Ergänzend erfolgt eine Sprachstandserhebung.

Neben den Leistungen der Krankenkassen erfolgt auch hier eine finanzielle Unterstützung durch die Kreisverwaltung.



Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen

Die Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen bei Kindeswohlgefährdung in Einrichtungen der Behindertenhilfe ist ebenfalls ein Schwerpunkt der Inklusion. Dieses Themenfeld ist interdisziplinär zu betrachten, da sowohl Fragen, die das Kind betreffen, zu erörtern sind, als auch solche des Personals. Die Bandbreite erstreckt sich von der Gewaltprävention bis zur Aufklärung und Qualifikation.

Die Zuständigkeiten von Einrichtungen der Behinderten- und Jugendhilfe liegen hier den Städten und beim Landschaftsverband Rheinland als Träger der Jugendhilfe, bzw. stationären Eingliederungshilfe. Der Kreis Mettmann ist in dieses Themenfeld nicht unmittelbar eingebunden, da weder eine direkte Zuständigkeit vorliegt, noch eine Beteiligung als Aufsichtsbehörde.

Leben in der Familie

Familien, in denen entweder Erwachsene oder Kinder mit Behinderung leben, sind tagtäglich einer besonderen Belastung ausgesetzt. Die Herausforderungen hängen sowohl von der Schwere der Behinderung der zu betreuenden Person (Personen) als auch von den finanziellen und sozialen Ressourcen der jeweiligen Familie ab.

In Ermangelung aussagekräftiger Statistiken und Studien über das Leben in der Familie fehlt es insbesondere an konkreten Anhaltspunkten für politisches Handeln. Eine wichtige Voraussetzung für das Gelingen eines gleichberechtigten Familienlebens ist in jedem Fall der Zugang zu den vor Ort vorhandenen Hilfen und eine frühzeitige Beratung und Aufklärung über entsprechende Möglichkeiten.

Den Beratungsdiensten des Kreises (Begleitender Dienst und Sozialpädagogische Beratung) kommt an dieser Stelle eine besondere Bedeutung zu, da die Beratung neutral und bedarfsgerecht erfolgt und fachlich einen hohen qualitativen Standard gewährleistet.

Seitens der Landesregierung ist darüber hinaus beabsichtigt, dieses Handlungsfeld mit Gesprächskreisen und der Erarbeitung von Handlungsempfehlungen näher zu beleuchten. Diese sollten abgewartet werden, um daraus konkrete Aufgabenstellungen ableiten zu können.

Elternassistenz und Begleitete Maßnahmen zum Recht auf Elternschaft

In Artikel 23 wird für Frauen und Männern mit Behinderung das Recht auf Elternschaft festgelegt, wobei „ihnen die notwendigen Mittel zur Ausübung dieser Rechte zur Verfügung gestellt werden“. Behinderte Mütter und Väter sind bei der Erfüllung ihres Erziehungsauftrages besonderen Belastungen ausgesetzt. Sie benötigen besondere Unterstützung.

Zu den „notwendigen Mitteln“ gehört auch die Assistenz zur Ausübung der Kinderpflege und Erziehung (Elternassistenz).

Zur Elternassistenz gehören alle Unterstützungshandlungen, die Eltern mit Behinderung benötigen, um die elterliche Sorge umfassend und selbstbestimmt ausüben zu können.

Zur sachgerechten Beratung der Betroffenen sollten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinsamen Servicestellen sowie aller Reha-Träger zum Thema Elternschaft von Menschen mit Behinderung weitergebildet und sensibilisiert werden. Wichtig in diesem Zusammenhang ist die Information über vorhandene Hilfsangebote in verständlicher Sprache.

Das Land plant sowohl Informationsbroschüren für Mütter und Väter mit Behinderung, als auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aller Beratungsstellen.

Wenn diese Materialien vorliegen, ist zu prüfen, ob und inwieweit ergänzende Informationen durch die Kreisverwaltung erforderlich sind.

Weitergehende Maßnahmen:

I.

Solange die örtlichen Kindertagesstätten die Bedarfe der Kinder mit schweren und schwerstmehrfachen Behinderungen nicht voll decken können, sollte der Kreis Mettmann auch weiterhin die bedarfsgerechte Versorgung aller Förderkinder im Vorschulalter sicherstellen. Unter Einbeziehung der Jugendhilfe und der Kindertagesstätten sollte das Amt für Menschen mit Behinderung die Bedarfe im Kreis Mettmann federführend koordinieren und einen permanenten Abgleich zwischen Angebot und Nachfrage vornehmen. Die Standards für die Meldewege zwischen den Beteiligten sollten optimiert werden.

In der Heilpädagogisch/Integrativen Kindertagesstätte Langenfeld sollte die inklusive Konzeption auf die Betreuung unter dreijähriger Kinder erweitert werden. Zu prüfen ist, ob für die Einrichtung ein neutraler Name ohne Bezug zu einer Sondereinrichtung gefunden wird.

In der Heilpädagogischen Kindertagesstätte Ratingen ist allein wegen der räumlichen Gegebenheiten die Umwandlung in eine inklusive Einrichtung nicht möglich. Mit dem Ziel des gemeinsamen Miteinanders von Kindern mit und ohne Behinderung sollten vermehrt Kooperationen mit Regelkindertagesstätten am Ort erfolgen. Auch hier sollte geprüft werden, ob für die Einrichtung ein neutraler Name ohne Bezug zu einer Sondereinrichtung gefunden wird.

Die in Heiligenhaus langjährig betriebene Heilpädagogische Kindertagesstätte wird im Februar 2014 aufgelöst werden und im Rahmen einer Kooperation mit der Stadt Mettmann in eine trägerübergreifende siebengruppige inklusive Einrichtung übergehen.

Im Förderzentrum Velbert sollten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihr heilpädagogisches und therapeutisches Fachwissen in das Familienzentrum einbringen, damit die Verbundpartner davon profitieren und inklusive Maßnahmen im Familienzentrum durchgeführt werden.

Alle Einrichtungen des Kreises für Menschen mit Behinderung sollten im Hinblick auf besondere Erfordernisse, beispielsweise Vermeidung von Hall und Trittschall bei Hörbehinderung, Vermeidung flackernder visueller Reize bei Krampfanfälligkeit etc. übergeprüft und beraten werden. Vorbehaltlich des Bestehens personeller Ressourcen soll die Beratung auch externen Kindertagesstätten angeboten werden.

Mit dem Ziel einer weiterhin optimalen Zugangs- und Verlaufssteuerung und des Beibehaltens der qualitativ hochwertigen Frühförderung im Kreis Mettmann bedarf es der intensiven Kooperation zwischen Clearingstelle, Frühförderstellen und den Kinderärzten.

Die fachlich hochqualifizierte Arbeit der Beratungsdienste der Eltern von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung von der Geburt bis zur Schulentlassung sollte beibehalten werden.

Unter Einbeziehung des Landesjugendamtes sollten Fortbildungen und Informationsveranstaltungen zum Thema „Inklusion in Kindertagesstätten“ durchgeführt werden.

Zur Optimierung des Schüler- und Ausbildungsverkehrs im Kreis Mettmann sollte ein Leitfaden erstellt werden.

Schüler/-innenprojekte des Kreises Mettmann sollten auf die Themenstellung Inklusion ausgeweitet werden.

II.

Mit einer vollständigen Inklusion wäre nach der UN-Konvention auch die Abschaffung von sogenannten „Sondereinrichtungen“ für Menschen mit Behinderung verbunden.

Der Kreis Mettmann als Träger von Heilpädagogischen Kindertagesstätten sollte diese Einrichtungen dann aufgeben, wenn eine Förderung der Kinder mit intensivem Förderbedarf in den örtlichen Kindertagesstätten ohne Qualitätsverlust möglich ist.

Anzustreben ist eine ganzheitliche Förderung und die Ausrichtung der Fachkraft-Kind-Quote an den individuellen Bedarfen des Kindes.

Freizeit-, Sport- und Ferienangebote in den örtlichen Sozialräumen müssten für Kinder mit Behinderung geöffnet werden. Bei den städtischen Ferienmaßnahmen ist insbesondere der Anteil von Kindern mit schweren Beeinträchtigungen gering. Im Rahmen von Inklusion sollte die Kinder- und Jugendarbeit für Kinder und Jugendliche mit Behinderung weiter geöffnet werden. Der Kreis könnte im Rahmen der Behindertenförderung besonders geeignete Projekte fördern.

Für Eltern mit Behinderung sind Unterstützungsmaßnahmen zur Ausübung umfassender und selbstbestimmter Kinderpflege und Erziehung wichtig (Informationsbroschüren, Dialogveranstaltungen). Hier stehen verschiedene Leistungsträger in der Verantwortung

III.

Im Rahmen der Inklusion in Regelkindertagesstätten bedarf es dringend der Entwicklung von Standards für die Förderung von Kindern mit Behinderung. Hier kann der Kreis den zuständigen Jugendhilfeträger lediglich fachkundig beraten.

Die Flexibilisierung der Bring- und Abholzeiten für die Kinder in Heilpädagogischen Einrichtungen wäre wünschenswert, kann aber wegen der starren Fahrtzeiten der Zubringerdienste mit mehreren Kindern in einer Linie nicht realisiert werden. Davon abweichende Einzelbeförderungen werden vom Landschaftsverband als Kostenträger nicht genehmigt.

In den Schulen sollte die nachschulische Betreuung für Kinder mit geistiger oder körperlicher Behinderung, die im Rahmen der Inklusion demnächst Regelschulen besuchen ausgebaut werden. Da die Hauptzuständigkeit bei den kreisangehörigen Städten als örtlich zuständige Schulträger liegt, kann lediglich beratende Unterstützung geleistet werden.



V. Schule

Schulische Inklusion

Originaltext der UN-Konvention:

Artikel 24 Bildung

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen mit dem Ziel,

a) die menschlichen Möglichkeiten sowie das Bewusstsein der Würde und das Selbstwertgefühl des Menschen voll zur Entfaltung zu bringen und die Achtung vor den Menschenrechten, den Grundfreiheiten und der menschlichen Vielfalt zu stärken;

b) Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen zu lassen;

c) Menschen mit Behinderungen zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen.

(2) Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass

a) Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden;

b) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben;



c) angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden;

d) Menschen mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre erfolgreiche Bildung zu erleichtern;

e) in Übereinstimmung mit dem Ziel der vollständigen Integration wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, angeboten werden.

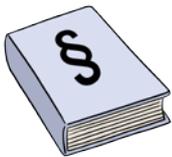
(3) Die Vertragsstaaten ermöglichen Menschen mit Behinderungen, lebenspraktische Fertigkeiten und soziale Kompetenzen zu erwerben, um ihre volle und gleichberechtigte Teilhabe an der Bildung und als Mitglieder der Gemeinschaft zu erleichtern. Zu diesem Zweck ergreifen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen; unter anderem

a) erleichtern sie das Erlernen von Brailleschrift, alternativer Schrift, ergänzenden und alternativen Formen, Mitteln und Formaten der Kommunikation, den Erwerb von Orientierungs- und Mobilitätsfertigkeiten sowie die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen und das Mentoring;

b) erleichtern sie das Erlernen der Gebärdensprache und die Förderung der sprachlichen Identität der Gehörlosen;

c) stellen sie sicher, dass blinden, gehörlosen oder taubblinden Menschen, insbesondere Kindern, Bildung in den Sprachen und Kommunikationsformen und mit den Kommunikationsmitteln, die für den Einzelnen am besten geeignet sind, sowie in einem Umfeld vermittelt wird, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet.





(4) Um zur Verwirklichung dieses Rechts beizutragen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen zur Einstellung von Lehrkräften, einschließlich solcher mit Behinderungen, die in Gebärdensprache oder Brailleschrift ausgebildet sind, und zur Schulung von Fachkräften sowie Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auf allen Ebenen des Bildungswesens. Diese Schulung schließt die Schärfung des Bewusstseins für Behinderungen und die Verwendung geeigneter ergänzender und alternativer Formen, Mittel und Formate der Kommunikation sowie pädagogische Verfahren und Materialien zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen ein.

(5) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben. Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten sicher, dass für Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen getroffen werden.

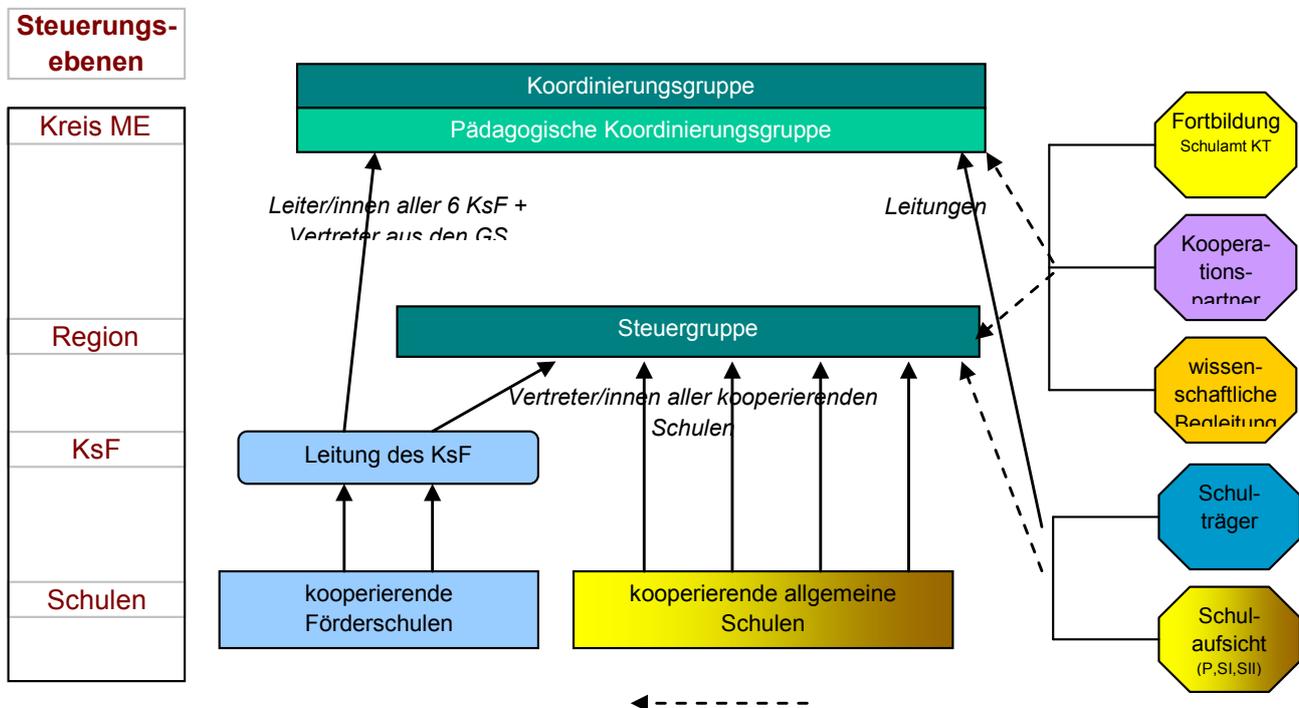
Der Kreis Mettmann befindet sich bereits seit dem Jahr 2009 auf dem Weg zur schulischen Inklusion.

Kompetenzzentren im Kreis Mettmann

Das zurzeit gültige Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen eröffnete die Möglichkeit, Förderschulen zu so genannten Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förderung (KsF) auszubauen.

Dazu wurde eine Organisationsstruktur geschaffen, die alle Akteure einbindet und im erforderlichen Maß beteiligt:

Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förderung Organisations- und Steuerungsstruktur



1

Im Kreis Mettmann arbeiten inzwischen insgesamt sechs KsF-Regionen an der Umsetzung und der Fortführung des schulischen Inklusionsprozesses:

KsF Erkrath (Friedrich-Fröbel-Schule)

KsF Hilden / Haan (Paul-Maar-Schule und Ferdinand-Lieven-Schule)

KsF Mettmann / Wülfrath (Erich-Kästner-Schule)

KsF Monheim a.R. / Langenfeld (Leo-Lionni-Schule)

KsF Ratingen (Comeniusschule)

KsF Velbert / Heiligenhaus (Schule in den Birken)

1 „Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förderung im Kreis Mettmann – Der Mettmanner Weg zur schulischen Inklusion“, Veröffentlichung des Kreises Mettmann, Amt für Schulen und Kultur, Stand 30.04.2011

Zielgruppen

Im Rahmen des Pilotprojekts KsF werden derzeit Kinder mit Lern- und Entwicklungsstörungen betrachtet. Zu den Lern- und Entwicklungsstörungen zählen Lernbehinderung, Sprachbehinderung sowie Erziehungsschwierigkeit.

Kinder, bei denen ein sonderpädagogischer Förderbedarf im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen festgestellt wurde, können in aller Regel allgemeine Schulen (d.h. Grund-, Haupt-, Gesamt-, Real-, Sekundarschulen und Gymnasien) besuchen, ohne dass diese Schulen besondere Anforderungen (z.B. an die Barrierefreiheit) erfüllen müssten.

Der Mettmanner Weg zur schulischen Inklusion

Der Mettmanner Weg zur schulischen Inklusion sah von Beginn an eine inklusive Beschulung vor. Es soll einer Stigmatisierung von Schülerinnen und Schülern vorgebeugt und dafür Sorge getragen werden, dass Kinder frühzeitig die benötigte (sonderpädagogische) Unterstützung erhalten.

Im Kreis Mettmann und in anderen Pilotregionen wird daher ein so genanntes AO-SF-Verfahren nur noch in Ausnahmefällen durchgeführt. Ein solcher Ausnahmefall liegt vor, wenn die Eltern ausdrücklich die Förderschule als Lern- und Förderort für ihr Kind wählen.

Über ein besonderes diagnostisches Verfahren, an dem die Schulleitungen, Lehrkräfte der allgemeinen und der Förderschulen und das Gesundheitsamt mitwirken, wird bei Schulanmeldung ermittelt, welche Förderung das Kind benötigt. Langfristig soll so sichergestellt werden, dass Kinder so frühzeitig gefördert werden, dass sonderpädagogische Förderbedarfe sich nicht entwickeln bzw. verfestigen. Zum anderen soll der weitgehende Verzicht auf Kategorisierung / Stigmatisierung zu einem inklusiven Miteinander im Schulalltag beitragen.

Besonderes Merkmal des Mettmanner Weges ist die Qualifizierung von Lehrkräften zu Beginn des Prozesses. Die Universität zu Köln hat für den Kreis Mettmann ein modulares Qualifizierungssystem entwickelt. Es wurden insgesamt 16 Tandems ausgebildet, die nun im Schneeballsystem arbeiten. Entwickelt wurde das Angebot für Grundschulen, da mit den ersten Klassen beginnend ein inklusives Schulsystem aufgebaut wurde. Die Schulen können das Angebot weiterhin buchen; es steht auch Förderschulen offen.



Das Land Nordrhein-Westfalen hat inzwischen – ebenfalls über die Universität zu Köln – ein entsprechendes Qualifizierungsprogramm für die Schulen der Sekundarstufe initiiert. Die ersten Gruppen haben die Maßnahme inzwischen abgeschlossen.

Zudem wurde das umfassende Pilotprojekt im Kreis Mettmann von der Universität zu Köln wissenschaftlich begleitet. Über soziometrische Untersuchungen und Befragen soll unter anderem ermittelt werden, ob die gewünschten Effekte inklusiver Beschulung eintreten.

Das neunte Schulrechtsänderungsgesetz

Am 16.10.2013 wurde das 9. Schulrechtsänderungsgesetzes verabschiedet. Es tritt am 01.08.2014 in Kraft. Mit der umfassenden Gesetzesänderung wird allen Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit zum Besuch einer allgemeinen Schule eröffnet.

In die Neufassung des Schulgesetzes sind Erfahrungen der Pilotregionen KsF eingeflossen. Insofern ergeben sich aus dem Gesetz für den Kreis Mettmann nur zum Teil Neuerungen. Um auch den Schülerinnen und Schülern mit anderen Behinderungen, also zum Beispiel geistig oder körperlich Behinderten, eine inklusive Beschulung zu ermöglichen, können Schulträger so genannte Schwerpunktschulen einrichten. Dies eröffnet dem Schulträger z.B. die Möglichkeit, eine bereits barrierefreie Schule als Schulort für körperbehinderte Kinder festzulegen.

Mit der Neufassung des Schulgesetzes läuft das Pilotprojekt „Kompetenzzentren für sonderpädagogische Förderung“ aus. Am 16.10.2013 hat Frau Schulministerin Löhrmann auch die „Verordnung über die Mindest-größen der Förderschulen und der Schulen für Kranke“ unterzeichnet. Die Verordnung tritt nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft. Die Förderschulen, die am Pilotprojekt teilgenommen haben, werden als Förderschulen fortgeführt und müssen die neu gefassten Anforderungen an die Mindestgröße erst nach eine Übergangsfrist zum Schuljahr 2016/2017 erfüllen.

Eine der größten Herausforderungen der nächsten Zeit wird es sein, die von den Kompetenzzentren erarbeiteten und erprobten Vernetzungsstrukturen zu erhalten und weiterzuentwickeln. Da bereits heute nicht mehr alle Förderschulen im Kreis Mettmann die zukünftig erforderliche Mindestgröße erreichen, muss die Förderschullandschaft neugestaltet werden, um auch zukünftig ein Förderschulangebot in zumutbarer Entfernung vorzuhalten. den für ihr Kind am besten geeigneten Förderort auszuwählen. Es scheint zurzeit noch nicht möglich, sich die Beschulung eines schwerst mehrfachbehinderten Kindes an einer allgemeinen Schule vorzustellen.

Nach dem Wortlaut der UN-BRK geht es nicht darum darüber zu entscheiden, ob die Nutzung des uneingeschränkten Zugangs auch immer der sinnvollste Weg ist.

VI. Arbeit und Beschäftigung

Arbeit und Beschäftigung

Originalfassung der UN-Konvention:

Artikel 27 Arbeit und Beschäftigung

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit; dies beinhaltet das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wird. Die Vertragsstaaten sichern und fördern die Verwirklichung des Rechts auf Arbeit, einschließlich für Menschen, die während der Beschäftigung eine Behinderung erwerben, durch geeignete Schritte, einschließlich des Erlasses von Rechtsvorschriften, um unter anderem

a) Diskriminierung aufgrund von Behinderung in allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit einer Beschäftigung gleich welcher Art, einschließlich der Auswahl-, Einstellungs- und Beschäftigungsbedingungen, der Weiterbeschäftigung, des beruflichen Aufstiegs sowie sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen, zu verbieten;

b) das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen, einschließlich Chancengleichheit und gleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit, auf sichere und gesunde Arbeitsbedingungen, einschließlich Schutz vor Belästigungen, und auf Abhilfe bei Missständen zu schützen;

c) zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen ihre Arbeitnehmer- und Gewerkschaftsrechte gleichberechtigt mit anderen ausüben können;

d) Menschen mit Behinderungen wirksamen Zugang zu allgemeinen fachlichen und beruflichen Beratungsprogrammen, Stellenvermittlung sowie Berufsausbildung und Weiterbildung zu ermöglichen;



- e) für Menschen mit Behinderungen Beschäftigungsmöglichkeiten und beruflichen Aufstieg auf dem Arbeitsmarkt sowie die Unterstützung bei der Arbeitssuche, beim Erhalt und der Beibehaltung eines Arbeitsplatzes und beim beruflichen Wiedereinstieg zu fördern;
- f) Möglichkeiten für Selbständigkeit, Unternehmertum, die Bildung von Genossenschaften und die Gründung eines eigenen Geschäfts zu fördern;
- g) Menschen mit Behinderungen im öffentlichen Sektor zu beschäftigen; h) die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen im privaten Sektor durch geeignete Strategien und Maßnahmen zu fördern, wozu auch Programme für positive Maßnahmen, Anreize und andere Maßnahmen gehören können;
- i) sicherzustellen, dass am Arbeitsplatz angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen getroffen werden;
- j) das Sammeln von Arbeitserfahrung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt durch Menschen mit Behinderungen zu fördern;
- k) Programme für die berufliche Rehabilitation, den Erhalt des Arbeitsplatzes und den beruflichen Wiedereinstieg von Menschen mit Behinderungen zu fördern.
- (2) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen nicht in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden und dass sie gleichberechtigt mit anderen vor Zwangs- oder Pflichtarbeit geschützt werden.



Arbeit bedeutet für alle Menschen nicht nur Einkommen und materielle Existenzsicherung. Arbeit ist vielmehr die Grundlage für soziale Sicherheit, Selbstbestimmung, Chancengleichheit, Gleichberechtigung und Anerkennung und damit ein bedeutender Faktor der gesellschaftlichen Teilhabe.

Mit der Unterzeichnung der UN-Konvention wurde anerkannt, dass Menschen mit Behinderung im Hinblick auf das Recht auf Arbeit gleichgestellt sind.

Insgesamt sind fünf Bereiche hier besonders angesprochen:

- Beschäftigungspolitische Maßnahmen, Vermittlung und Beratung
- Berufsorientierung und Ausbildung
- Berufliche Rehabilitation und Prävention
- Werkstätten für Menschen mit Behinderung
- Sensibilisierung von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern

Die Maßnahmen, Projekte und Förderprogramme des Bundes und des Landes NRW beziehen in erster Linie als Kooperationspartner andere Ministerien, die Bundesagentur für Arbeit und die Landschaftsverbände mit ein, für die Berufsorientierung ebenfalls die Kommunen direkt als Schulträger.

Die Kreisverwaltung ist hier in der Regel nicht unmittelbarer Kooperationspartner dieser speziellen Programme, jedoch sind die Beratungsdienste des Amtes für Menschen mit Behinderung und des Amtes für Schulen und Kultur für die im Kreisgebiet lebenden Menschen mit Behinderung ein allgemeiner Ansprechpartner. Es ist daher von wesentlicher Bedeutung, bei den Erfahrungs- und Ergebnisberichten involviert zu sein, um auf dieser Basis weitere Handlungskonzepte erarbeiten zu können.

Im Rahmen bestehender Netzwerke ist daher gezielt auf Informationsbeteiligung hinzuwirken.

Beschäftigungspolitische Maßnahmen, Vermittlung und Beratung

Aus den Statistiken des Bundes geht hervor, dass ein Großteil der Menschen mit Behinderung im erwerbsfähigen Alter nicht erwerbsfähig ist.

Im Vergleich der Beschäftigungsquoten der Personengruppen wird ebenfalls deutlich, dass Menschen mit Behinderung nicht im gleichen Maße von den Arbeitsmarktentwicklungen profitieren wie vergleichsweise Menschen ohne Behinderung.

Menschen mit Behinderung brauchen daher mehr Beschäftigungschancen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Die Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben ist ein Schwerpunkt der Arbeitsmarktpolitik. Neben finanziellen Leistungen stehen dabei die Beratung, Unterstützung und Vermittlung im Vordergrund.

Die Bundesagentur für Arbeit und der Kreis Mettmann nehmen bei der Integration behinderter und schwerbehinderter Menschen in das Arbeitsleben eine wichtige Rolle ein.

Der Kreis Mettmann wirkt aktiv als einer der beiden Träger des Jobcenter ME-aktiv daran mit.

Das Amt für Menschen mit Behinderung ist im Rahmen der Kündigungsschutzverfahren für Menschen mit Schwerbehinderungen beteiligt. Darüber hinaus werden durch Leistungen aus der Ausgleichsabgabe Arbeitsplätze auf dem ersten Arbeitsmarkt behindertengerecht ausgestaltet und gefördert. In Zusammenarbeit mit dem Haupt- und Personalamt werden bei Fragestellungen zur Anpassung der Arbeitsplätze von Beschäftigten mit Behinderungen der Fachbereich, sowie die Schwerbehindertenvertretung des Kreises Mettmann beteiligt.



Vision aus dem Nationalen Aktionsplan des Bundes:

Menschen mit Behinderung haben die Möglichkeit, ihren Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem für Menschen mit Behinderung barrierefrei zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt werden kann.

Berufsorientierung und Ausbildung

Ausbildung ist der Schlüssel für die späteren Chancen auf dem Arbeitsmarkt. Bildung und Qualifizierung sind entscheidend für eine gesellschaftliche Teilhabe.

Sie ist an persönliche Stärken und Zielen ausgerichtet und ermöglicht eine finanzielle Unabhängigkeit. Diese Aussage schließt jeden Jugendlichen ein, Jugendliche mit Behinderung jedoch in einem besonderen Maße.

Eine wesentliche Schnittstelle, an der sich die Chancen zur betrieblichen Integration entscheiden und erhöhen können, ist der Übergang von der Schule in den Beruf. Ziel ist es, mehr Jugendliche in betriebliche Beschäftigung und Ausbildung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu bringen und ihnen realistische Alternativen zu einer Beschäftigung in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung zu eröffnen. Erforderlich ist die Schaffung von Ausbildungsplätzen für schwerbehinderte Menschen, die in einer Werkstatt unterfordert sind, aber eine besondere Unterstützung an ihrem Arbeitsplatz benötigen. Neben den besonderen Unterstützungs- und Förderbedarfen ist es erforderlich, auch die Potentiale junger Menschen mit Behinderung möglichst früh zu erkennen, um ihre individuelle Entwicklung zu fördern und Perspektiven auf dem Arbeitsmarkt zu eröffnen.

Die Bundesregierung beabsichtigt in Kooperation mit der Bundesagentur für Arbeit die berufliche Orientierung von schwerbehinderten Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu verbessern. Im Focus stehen hier Potenzialanalysen und berufliche Praktika. Diese sollen vorrangig in Betrieben stattfinden. Seitens der Kreisverwaltung Mettmann ist zu prüfen, wie hier unterstützend mitgewirkt werden kann, z.B. durch Gewinnung entsprechender Praktikumsplätze bei Betrieben im Kreisgebiet.

Vision aus dem Nationalen Aktionsplan des Bundes:

Der Übergang von der Schule in das Arbeitsleben wird (auch) bei Jugendlichen mit Behinderung an persönlichen Stärken und Zielen ausgerichtet. Ausbildung findet vor allem in Betrieben statt.

Berufliche Rehabilitation und Prävention

Die berufliche Rehabilitation ist ein wichtiges Element der Teilhabe von Menschen mit Behinderung. Ein Instrument ist die Betriebliche Eingliederung. Bereits während der Rehabilitationsphase ist ein behinderter Mensch mittels einer individuellen Beratung zu unterstützen und zu begleiten. Das Betriebliche Eingliederungsmanagement sichert durch eine frühzeitige Intervention, die individuellen Chancen auf Teilhabe an Erwerbstätigkeit und Erhaltung des Arbeitsplatzes.

Die Kreisverwaltung Mettmann ist kein Reha-Träger. Die Erfüllung dieser Aufgabe obliegt der Bundesagentur für Arbeit und den Deutschen Renten- und Unfallversicherungen. Ein Teil entfällt hier ebenfalls auf die Jobcenter, über die Bundesagentur für Arbeit. Die Kreisverwaltung ist an diesem Prozess nicht aktiv beteiligt und verantwortlich. Es ist jedoch daraufhinzuwirken, dass Ergebnisse hierzu gezielt berichtet und statistisch erfasst werden, um Entwicklungen fortschreiben zu können.

Die Kreisverwaltung Mettmann rückt hier in eigener Zuständigkeit nicht nur als Träger von Maßnahmen der Eingliederungshilfe, sondern auch als Arbeitgeber in den Fokus. Einige Mitarbeiter erlangen im Verlauf des Berufslebens den schwerbehindert Status im Sinne des SGB. Im Bereich des betrieblichen Eingliederungsmanagements sind daher gezielt Kommunikationsbarrieren abzubauen und eine Gleichbehandlung sicherzustellen.

Vision aus dem Nationalen Aktionsplan des Bundes:

Arbeitsplätze sind an den Menschen angepasst. Die Arbeitsplätze werden barrierefrei.

Werkstätten für Menschen mit Behinderung

Personen, die aufgrund der Art und Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können, werden auch weiter Anspruch auf Aufnahme in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung haben. Die Werkstätten werden durch die Umsetzung der UN-Konvention nicht überflüssig, sondern haben den Auftrag, im Rahmen der Wiedereingliederung an den allgemeinen Arbeitsmarkt eine stärkere Rolle einzunehmen.

Seitens des Landes wird auch zukünftig in Zusammenarbeit mit der Bundesagentur für Arbeit und den Landschaftsverbänden bedarfsgerecht die Bereitstellung und Ausstattung von Werkstattplätzen gefördert.

Neben dem Anspruch, Arbeitsplätze am ersten Arbeitsmarkt zu schaffen und zu fördern, besteht der wesentliche Auftrag und Anspruch jedoch darin, ein Mindestmaß an Teilhabe am Arbeitsleben zu ermöglichen. Da zum jetzigen Zeitpunkt der wirtschaftliche Sektor weder quantitativ noch qualitativ dazu bereit ist, auch Menschen mit Behinderung vollumfänglich zu beschäftigen, könnte zur Sicherung der Teilhabe am Arbeitsleben behördenseitig auch zukünftig eine Alternative gestellt werden.

Sensibilisierung von Arbeitgebern

Grundsätzlich gibt es eine gesetzliche Quote seitens der Arbeitgeber mit mehr als 20 Beschäftigten für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung. Bei Nichterfüllung ist eine entsprechende Ausgleichsabgabe zu zahlen.

Die Quote der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in beschäftigungspflichtigen Unternehmen ist statistisch angestiegen, jedoch zeigt sich hier deutlich, dass dies in der Regel mit den entsprechenden Unterstützungs- und Eingliederungsleistungen zusammen hängt und dies auch nur in den Betrieben, in denen eine grundsätzliche Bereitschaft besteht, Menschen mit Behinderung zu beschäftigen.

Neben der gesetzlichen Verpflichtung, Menschen mit Behinderung zu beschäftigen, ist es somit besonders wichtig, Vorurteile, Hemmungen und vielfach Befürchtungen auf Seite der Arbeitgeber abzubauen, um die Bereitschaft einer Einstellung zu erhöhen.

Hier ist es erforderlich aufzuklären und Hilfestellungen anzubieten. Eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit mittels Best-Practice-Beispielen bietet sich hier an.

Vision aus dem Nationalen Aktionsplan des Bundes:

Der Zugang zu qualifizierter Arbeit und Beschäftigung ist auch für Menschen mit Behinderung eine Selbstverständlichkeit.

Weitergehende Maßnahmen:

I.

Seitens des Kreises werden bereits barrierefreie Vorstellungsgespräche durchgeführt. Zukünftig sollte in den Ausschreibungen gezielt daraufhin gewiesen werden.

Das Fortbildungsangebot für Beschäftigte sollte praxisorientiert weiter ausgebaut werden um Themen der Inklusion. Beispielsweise können dies u.a. folgende Themen sein : „Versorgung von Menschen mit Behinderung“ und „Hilfen für Menschen mit Hörbehinderung“.

Für eine frühestmögliche Sensibilisierung zu Themen der Inklusion wäre es wünschenswert, wenn diese bereits als Schulungsthemen in den Lerninhalten der Verwaltungsausbildungen enthalten wären. Da diese Themenschwerpunkte bisher nicht in den Rahmenplänen vorgesehen sind, sollten die Themenschwerpunkte der Inklusion als In-House-Schulung ergänzend für die Auszubildenden angeboten werden.

Es werden bereits Fördermöglichkeiten mit dem Ziel einer Beschäftigung beim Kreis Mettmann ausgeschöpft. Dies wird sowohl bei Neueinstellungen, als auch beim Erhalt bestehender Beschäftigungen bereits umgesetzt. Beratungen bei Arbeitsplatzwechsel und Wiedereingliederung erfolgen bereits unter Beteiligung der Fachkraft für Arbeitssicherheit und der Schwerbehindertenvertretung. Diese Praxis wird verstärkt ausgebaut um ein höheres Maß an Beschäftigungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung zu schaffen.

VII. Ältere Menschen

Ältere Menschen

Originaltext der UN-Konvention:

Artikel 22 Achtung der Privatsphäre

(1) Menschen mit Behinderungen dürfen unabhängig von ihrem Aufenthaltsort oder der Wohnform, in der sie leben, keinen willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in ihr Privatleben, ihre Familie, ihre Wohnung oder ihren Schriftverkehr oder andere Arten der Kommunikation oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen ihrer Ehre oder ihres Rufes ausgesetzt werden. Menschen mit Behinderungen haben Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.

(2) Die Vertragsstaaten schützen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen die Vertraulichkeit von Informationen über die Person, die Gesundheit und die Rehabilitation von Menschen mit Behinderungen.

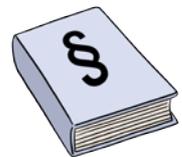
Artikel 28 Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf einen angemessenen Lebensstandard für sich selbst und ihre Familien, einschließlich angemessener Ernährung, Bekleidung und Wohnung, sowie auf eine stetige Verbesserung der Lebensbedingungen und unternehmen geeignete Schritte zum Schutz und zur Förderung der Verwirklichung dieses Rechts ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung.

(2) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf sozialen Schutz und den Genuss dieses Rechts ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung und unternehmen geeignete Schritte zum Schutz und zur Förderung der Verwirklichung dieses Rechts, einschließlich Maßnahmen, um



- a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigten Zugang zur Versorgung mit sauberem Wasser und den Zugang zu geeigneten und erschwinglichen Dienstleistungen, Geräten und anderen Hilfen für Bedürfnisse im Zusammenhang mit ihrer Behinderung zu sichern;
- b) Menschen mit Behinderungen, insbesondere Frauen und Mädchen sowie älteren Menschen mit Behinderungen, den Zugang zu Programmen für sozialen Schutz und Programmen zur Armutsbekämpfung zu sichern;
- c) in Armut lebenden Menschen mit Behinderungen und ihren Familien den Zugang zu staatlicher Hilfe bei behinderungsbedingten Aufwendungen, einschließlich ausreichender Schulung, Beratung, finanzieller Unterstützung sowie Kurzzeitbetreuung, zu sichern;
- d) Menschen mit Behinderungen den Zugang zu Programmen des sozialen Wohnungsbaus zu sichern;
- e) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigten Zugang zu Leistungen und Programmen der Altersversorgung zu sichern.



In den vergangenen Jahrzehnten ist die durchschnittliche Lebenserwartung der Menschen deutlich angestiegen. Die Bevölkerung im Kreis Mettmann wird stetig älter, wodurch der Anteil von Menschen mit altersbedingten Behinderungen ebenfalls ansteigt. Insgesamt wird die Gruppe älterer und alter Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf, überwiegend Frauen, immer größer, darunter eine zunehmende Zahl von Menschen mit Demenzerkrankungen.

Vision aus dem Nationalen Aktionsplan des Bundes:

Es gibt ein neues Altersbild und eine neue Vorstellung vom Altern.

Mit dem Alter steigt die Wahrscheinlichkeit einer Behinderung. Ältere Menschen mit Behinderungen müssen darin gefördert werden, selbstständig zu wohnen und in einem inklusiven sozialen Nahraum zu leben - wenn sie es wollen. In einer Gesellschaft mit immer mehr alten Menschen werden Solidarität und bürger-gesellschaftliches Engagement zu einer wichtigen Ergänzung staatlicher Hilfesysteme. Grundlegend für gesellschaftliche Teilhabe und Altern in Würde ist der Zugang zu gesellschaftlicher Infrastruktur.

Vision aus dem Nationalen Aktionsplan des Bundes:

Es gibt generationsübergreifende, selbstorganisierte Gemeinschaften. Sie werden gesellschaftlich anerkannt und gefördert.

Alterungsprozesse verlaufen bei allen Menschen grundsätzlich in gleicher Weise, unabhängig davon, ob sie gesund sind oder ob eine körperliche Erkrankung, eine Behinderung oder eine Einschränkung psychischer Funktionen vorliegt.

Bei Menschen mit Behinderungen können besondere Herausforderungen entstehen, weil altersbedingte Krankheiten und Einschränkungen früher auftreten oder die familiäre Unterstützung durch älter werdende Angehörige nicht im gleichen Maße aufrechterhalten werden kann.

Mit dem im Jahr 2009 in Kraft getretenen Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz wurden die Rechte älterer, pflegebedürftiger und behinderter Menschen gestärkt, wenn sie Verträge über die Überlassung von Wohnraum mit Pflege- oder Betreuungsleistungen abschließen. Das Gesetz dient als modernes Verbraucherschutzgesetz der Verwirklichung des in Artikel 1 der Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen beschriebenen Anspruchs auf Selbstbestimmung und Hilfe zur Selbsthilfe.

Vision aus dem Nationalen Aktionsplan des Bundes:

In der älter werdenden Gesellschaft wird eine bessere Anpassung von Bauten, Wohnungen und öffentlichen Verkehrsmitteln an ältere Menschen mit Behinderung realisiert.

Dort, wo soziale Netzwerke geknüpft, Wohnen und Leben im Alter gestaltet und Präventionsmaßnahmen angeboten werden, müssen die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen verstärkt einbezogen werden.

Ist eine angemessene Sozialraumplanung, die die Vielfalt individueller Bedarfe berücksichtigt, vorhanden, können viele ältere Menschen mit Behinderungen dort leben, wo sie leben wollen. Sie sind gleichberechtigt, werden respektiert und wertgeschätzt. Inklusiver sozialer Nahraum bedeutet dabei nicht nur barrierefreies und technikerunterstütztes Wohnen, sondern auch die Einbeziehung von Nachbarschaft und Infrastruktur.

Hierfür ist der altersgerechte Umbau von Wohngebäuden erforderlich, aber auch das Wohnumfeld und die Infrastruktur rücken in den Fokus: Neben den gesetzlichen Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderungsgerechte Umbauten müssen die Beratungsangebote hierzu erweitert, vernetzt und professionalisiert werden.

Die hier angesprochene Personengruppe ist sehr heterogen. Es gilt Besonderheiten für körperliche, geistige und psychische Beeinträchtigungen zu berücksichtigen. Netzwerke und Strukturen müssen daher aus Sicht verschiedener Zugangsbarrieren gestaltet werden.

Die Hauptarbeit des Bundes liegt hier im Bereich der Kampagnen, im Ausbau und der Auswertung der bestehenden Förderprogramme für altersgerechte Umbauten und beim Aufbau der Angebote der Mehrgenerationenhäuser zur Unterstützung der Netzwerke und des bürgerschaftlichen Engagements.

Das Bundesportal für Demenzerkrankte (www.weg-weiser-demenz.de) wird zudem um Inhalte zu Menschen mit Behinderungen angereichert.

Das Land legt den Fokus auf eine begleitende Unterstützung der Kommunen bei der Weiterentwicklung des Quartiers zu einem barrierefreien Lebens-, Wohn- und Mobilitätsraum, der der Partizipation von älteren Menschen und Menschen mit Behinderungen Rechnung trägt. Neben dem Aufbau entsprechender Gesprächskreise zur Beratung der weiteren Vorgehensweisen ist beabsichtigt, den Kommunen einen internetbasierten „Instrumentenkasten“ zur Verfügung zu stellen, der hier zielgerichtet unterstützen soll.

Die Zuständigkeit für die Umsetzung von Maßnahmen zur Quartiersentwicklung liegt grundsätzlich bei den Kommunen, im Kreis Mettmann somit in den Händen der kreisangehörigen Städte. Unterstützt werden diese durch das „Landesbüro altengerechte Quartiere NRW“.



Um der besonderen Bedeutung der Quartiersentwicklung als übergeordnete Querschnittsaufgabe, die der Planung und Steuerung bedarf, gerecht zu werden, hat das Kreissozialamt im Rahmen der Arbeiten des Programms ALTERnativen 60plus gemeinsam mit den Sozialamtsleitern der kreisangehörigen Städte eine Arbeitsgruppe initiiert, um ein Rahmenkonzept für eine seniorengerechte Quartiersentwicklung zu erarbeiten.

Im ersten Schritt liegt der Schwerpunkt auf der seniorengerechten Quartiersentwicklung. Da es hier sehr große Überschneidungen mit den Bedürfnissen der Menschen mit Behinderung gibt, finden sich diese entsprechend auch im Rahmenkonzept wieder.

Ziel ist der Aufbau einer kreisweiten Sozialraumplanung.

Weitergehende Maßnahmen:

I.

Bei den ambulanten und stationären Wohnformen für Menschen mit geistiger Behinderung rückt durch Alterung der Betreuten vermehrt das Thema Pflege in den Vordergrund. Bestehende Pflegeheime verfügen nicht über die speziellen Bedarfe des Klientels. In ambulanten Wohngruppen ist eine Pflege oftmals schwierig umsetzbar. Für diese Wohnform ist der LVR als Kostenträger zuständig. Der Kreis Mettmann unterstützt hier beratend im Rahmen der Trägerkonferenz.

In alterspolitischen Programmen sollten behindertenspezifische Belange Berücksichtigung finden. Ebenso sollte eine Verbesserung der Freizeitangebote für ältere Menschen mit Behinderung angestrebt werden. Es sollten gemeinsame Tagesstrukturen für Rentner und behinderte Rentner geschaffen werden.

Im Zuge der begonnenen Sozialraumplanung sollten die Handlungsfelder der Inklusion berücksichtigt werden.



VIII. Frauen

Frauen mit Behinderung

Originalfassung der UN-Konvention:

Artikel 6 Frauen mit Behinderungen

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen mehrfacher Diskriminierung ausgesetzt sind, und ergreifen in dieser Hinsicht Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass sie alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll und gleichberechtigt genießen können.

(2) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen zur Sicherung der vollen Entfaltung, der Förderung und der Stärkung der Autonomie der Frauen, um zu garantieren, dass sie die in diesem Übereinkommen genannten Menschenrechte und Grundfreiheiten ausüben und genießen können.

Artikel 8 Bewusstseinsbildung

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, sofortige, wirksame und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um

a) in der gesamten Gesellschaft, einschließlich auf der Ebene der Familien, das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schärfen und die Achtung ihrer Rechte und ihrer Würde zu fördern;

b) Klischees, Vorurteile und schädliche Praktiken gegenüber Menschen mit Behinderungen, einschließlich aufgrund des Geschlechts oder des Alters, in allen Lebensbereichen zu bekämpfen;

.....

(der Text wurde hier gekürzt dargestellt, da die fortlaufenden Aufzählungen ausschließlich andere Handlungsfelder betreffen)



Artikel 16 Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial-, Bildungs- und sonstigen Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen sowohl innerhalb als auch außerhalb der Wohnung vor jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch, einschließlich ihrer geschlechtsspezifischen Aspekte, zu schützen.

(2) Die Vertragsstaaten treffen außerdem alle geeigneten Maßnahmen, um jede Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch zu verhindern, indem sie unter anderem geeignete Formen von dem Geschlecht und dem Alter berücksichtigender Hilfe und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen und ihre Familien und Betreuungspersonen gewährleisten, einschließlich durch die Bereitstellung von Informationen und Aufklärung darüber, wie Fälle von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch verhindert, erkannt und angezeigt werden können. Die Vertragsstaaten sorgen dafür, dass Schutzdienste das Alter, das Geschlecht und die Behinderung der betroffenen Personen berücksichtigen.

(3) Zur Verhinderung jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch stellen die Vertragsstaaten sicher, dass alle Einrichtungen und Programme, die für Menschen mit Behinderungen bestimmt sind, wirksam von unabhängigen Behörden überwacht werden.

(4) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um die körperliche, kognitive und psychische Genesung, die Rehabilitation und die soziale Wiedereingliederung von Menschen mit Behinderungen, die Opfer irgendeiner Form von Ausbeutung, Gewalt oder Missbrauch werden, zu fördern, auch durch die Bereitstellung von Schutzeinrichtungen. Genesung und Wiedereingliederung müssen in einer Umgebung stattfinden, die der Gesundheit, dem Wohlergehen, der Selbstachtung, der Würde und der Autonomie des Menschen förderlich ist und geschlechts- und altersspezifischen Bedürfnissen Rechnung trägt.



(5) Die Vertragsstaaten schaffen wirksame Rechtsvorschriften und politische Konzepte, einschließlich solcher, die auf Frauen und Kinder ausgerichtet sind, um sicherzustellen, dass Fälle von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch gegenüber Menschen mit Behinderungen erkannt, untersucht und gegebenenfalls strafrechtlich verfolgt werden.

Artikel 23 Achtung der Wohnung und der Familie

(1) Die Vertragsstaaten treffen wirksame und geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen in allen Fragen, die Ehe, Familie, Elternschaft und Partnerschaften betreffen, um zu gewährleisten, dass

a) das Recht aller Menschen mit Behinderungen im heiratsfähigen Alter, auf der Grundlage des freien und vollen Einverständnisses der künftigen Ehegatten eine Ehe zu schließen und eine Familie zu gründen, anerkannt wird;

b) das Recht von Menschen mit Behinderungen auf freie und verantwortungsbewusste Entscheidung über die Anzahl ihrer Kinder und die Geburtenabstände sowie auf Zugang zu altersgemäßer Information sowie Aufklärung über Fortpflanzung und Familienplanung anerkannt wird und ihnen die notwendigen Mittel zur Ausübung dieser Rechte zur Verfügung gestellt werden;

c) Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern, gleichberechtigt mit anderen ihre Fruchtbarkeit behalten.

Artikel 27 Arbeit und Beschäftigung

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit; dies beinhaltet das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder an-



genommen wird. Die Vertragsstaaten sichern und fördern die Verwirklichung des Rechts auf Arbeit, einschließlich für Menschen, die während der Beschäftigung eine Behinderung erwerben, durch geeignete Schritte, einschließlich des Erlasses von Rechtsvorschriften, um unter anderem

a) Diskriminierung aufgrund von Behinderung in allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit einer Beschäftigung gleich welcher Art, einschließlich der Auswahl-, Einstellungs- und Beschäftigungsbedingungen, der Weiterbeschäftigung, des beruflichen Aufstiegs sowie sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen, zu verbieten;

b) das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen, einschließlich Chancengleichheit und gleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit, auf sichere und gesunde Arbeitsbedingungen, einschließlich Schutz vor Belästigungen, und auf Abhilfe bei Missständen zu schützen;

c) zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen ihre Arbeitnehmer- und Gewerkschaftsrechte gleichberechtigt mit anderen ausüben können;

d) Menschen mit Behinderungen wirksamen Zugang zu allgemeinen fachlichen und beruflichen Beratungsprogrammen, Stellenvermittlung sowie Berufsausbildung und Weiterbildung zu ermöglichen;

e) für Menschen mit Behinderungen Beschäftigungsmöglichkeiten und beruflichen Aufstieg auf dem Arbeitsmarkt sowie die Unterstützung bei der Arbeitssuche, beim Erhalt und der Beibehaltung eines Arbeitsplatzes und beim beruflichen Wiedereinstieg zu fördern;

f) Möglichkeiten für Selbständigkeit, Unternehmertum, die Bildung von Genossenschaften und die Gründung eines eigenen Geschäfts zu fördern;

g) Menschen mit Behinderungen im öffentlichen Sektor zu beschäftigen;





h) die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen im privaten Sektor durch geeignete Strategien und Maßnahmen zu fördern, wozu auch Programme für positive Maßnahmen, Anreize und andere Maßnahmen gehören können;

i) sicherzustellen, dass am Arbeitsplatz angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen getroffen werden;

j) das Sammeln von Arbeitserfahrung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt durch Menschen mit Behinderungen zu fördern;

k) Programme für die berufliche Rehabilitation, den Erhalt des Arbeitsplatzes und den beruflichen Wiedereinstieg von Menschen mit Behinderungen zu fördern.

(2) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen nicht in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden und dass sie gleichberechtigt mit anderen vor Zwangs- oder Pflichtarbeit geschützt werden.

Frauen mit Behinderung sind oft mehrfacher Diskriminierung ausgesetzt.

Der Gesetzgeber hat im Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) und im Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) festgelegt, dass die Bedürfnisse behinderter und von Behinderung bedrohter Frauen besonders zu berücksichtigen und Benachteiligungen zu beseitigen sind.

Das „Gender-Mainstreaming“ ist eine Querschnittsverpflichtung für alle Handlungsaufträge im Rahmen des Nationalen Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Vision aus dem Nationalen Aktionsplan des Bundes:

„Gender Mainstreaming“ ist als Querschnittsthema enthalten und umgesetzt. Alle Maßnahmen, Vorhaben und rechtlichen Grundlagen erfolgen geschlechtersensibel.

In der UN-Behindertenrechtskonvention wird anerkannt, dass Frauen und Mädchen mit Behinderung mehrfacher Diskriminierung ausgesetzt und daher Maßnahmen dagegen zu ergreifen sind, Frauen und Mädchen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sind zum Beispiel bei der Aufnahme von Erwerbstätigkeit, in der Gesundheitsversorgung sowie in der Ausübung ihrer Mutterrolle benachteiligt. Diese Nachteile gilt es abzubauen. Darüber hinaus sind sie etwa doppelt so häufig von Gewalt betroffen wie Frauen ohne Behinderung. Auch diese Tatsache erkennt die Konvention und sieht deutlichen Handlungsbedarf.

Bei allen Maßnahmen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention muss der Gleichberechtigungsgrundsatz zugrunde gelegt werden. Insbesondere auch bei Einrichtungen der Behindertenhilfe sollten Gleichstellungs- oder Frauenbeauftragte zur Verfügung stehen, um die Benachteiligung von Frauen aufzudecken, in dem sie beraten, (verdeckte) Benachteiligungen von Frauen aufdecken und gezielte Gewaltprävention vornehmen.

Geschlechtsspezifische Maßnahme im Bereich Arbeit

Im Bereich Arbeit wird die mehrdimensionale Benachteiligung von Frauen mit Behinderung sehr deutlich. Sowohl beim Einstieg als auch beim Wiedereinstieg (nach der Familienphase oder einer im Verlauf des Lebens eintretenden Behinderung), der beruflichen Rehabilitation und der beruflichen Karriere haben Frauen mit Behinderung erschwerte Bedingungen.

Hinzu kommt, dass Frauen mit Behinderung sowohl in der beruflichen Rehabilitation als auch auf dem allgemeinen Ausbildungsmarkt häufig in frauenspezifischen Berufen mit eher unterdurchschnittlichen Verdienstmöglichkeiten ausgebildet werden. Entsprechend sind ihre Einkommens- und Aufstiegschancen schlecht.

Deshalb besteht im Bereich Bildung, Ausbildung, Arbeit bei der Umsetzung des Artikels 27 in Verbindung mit Artikel 6 (sowie teilweise in Verbindung mit den Artikeln 3, 8 und weiterer) weitreichender Handlungsbedarf.

Um Mädchen mit Behinderung zu selbstbewussten jungen Frauen zu erziehen, brauchen sie Vorbilder und Perspektiven für die Zukunft. Hierfür ist es erforderlich, dass Erzieherinnen und Erzieher, Pflegepersonal, medizinisches Personal im Laufe ihres Studiums zu geschlechtsspezifischen Unterschieden in der Sozialisation und im Lebensverlauf geschult werden.

Es sollten mehr Frauen mit Behinderung als Ausbilderinnen/Lehrkräfte eingestellt werden, um die Vorbildfunktion für Mädchen und (junge) Frauen zu stärken und geschlechtsspezifische Vorurteile hinsichtlich der Leistungsfähigkeit und der Vereinbarkeit von Familie und Beruf abzubauen.

Die Hauptbetreuung dieses Handlungsfeldes obliegt dem Bund im Rahmen seiner Zuständigkeit der arbeitsmarktpolitischen Programme.

Seitens der Kreisverwaltung ist dieser Bereich bedeutsam, wenn durch Aufgabenwahrnehmung beispielsweise durch die Beratungsdienste der Koordinierungs- Kontakt- und Beratungsstelle (KoKoBe) und mittelbar durch das Jobcenter Fragen zu Themen der Aus- und Fortbildung sowie der Arbeitsausübung erörtert werden. Neben der behördlichen Beratung ist auch der Kreis Mettmann als Arbeitgeber und als Träger der Werkstätten für Menschen mit Behinderung angesprochen. Hier gilt es nicht nur den „Gender Mainstreaming“ allgemein zu berücksichtigen, sondern speziell die Besonderheiten und Bedürfnisse von Frauen mit Behinderung zu benennen und einzubinden.



Gewalt gegen Frauen und Mädchen mit Behinderung

Behinderte Frauen sind besonders gefährdet, Opfer von Gewalt und sexualisierter Gewalt zu werden. Kommunikationsbeeinträchtigungen sowie Abhängigkeitsverhältnisse bei Pflege oder Betreuung erhöhen das Risiko für Gewaltübergriffe.

Gewalt gegen behinderte Frauen ist mit hohen Dunkelziffern verbunden. Die repräsentative Studie „Lebenssituationen und Belastungen von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in Deutschland“¹ hat erstmals belegt, dass Frauen und Mädchen mit Behinderung in besonderem Maße gefährdet sind, Opfer von Gewalt im Geschlechterverhältnis zu werden. In der Praxis zeigt sich zudem, dass Frauen mit Behinderung sich kaum an die Frauenberatungseinrichtungen wenden.

Gewalt gegen Frauen und Mädchen mit Behinderung kommt überall vor: in der Familie, in Wohnheimen, in der Schule, am Arbeitsplatz, in Reha-Einrichtungen und bei der Freizeitgestaltung. Daher ist es notwendig, unterschiedliche Maßnahmen zu treffen.

Um eine bessere Sensibilisierung zu erreichen und für eine dauerhaft gut funktionierende Prävention ist es erforderlich, dass alle Beschäftigten staatlicher Behörden für dieses Thema sensibilisiert werden. Ein gut ausgebautes Netzwerk zwischen der Polizei, Justiz, der Medizin und Rechtsmedizin, Gutachter- und Beratungsstellen zu den staatlichen Stellen ist unabdingbar.

Auf Ebene der Leistungserbringer (Träger von Wohn-, Pflege-, und Reha- Einrichtungen, sowie Krankenhäuser und psychiatrische Kliniken) ist es geboten, Leitlinien zur Gewaltprävention zu erarbeiten. Ebenso müssen erste Anlaufstellen barrierefreie Informationen - auch in Leichter Sprache - zur Verfügung stellen.

1 Erstellt von der Universität Bielefeld und den Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 02/2012

Auf kommunaler Ebene wäre es daher hilfreich mit den Behinderten-einrichtungen und den Selbsthilfeverbänden gemeinsam interdisziplinär besetzte runde Tische und Präventionsräte zur Erarbeitung von Maßnahmen gegen Gewalt einzurichten, sowie Behörden und Hierarchie übergreifende Netzwerke aufzubauen.

Geschlechtsspezifische Maßnahmen im Bereich Gesundheitsversorgung

In Artikel 25 anerkennen die Vertragsstaaten das Recht von Menschen mit Behinderungen auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit ohne Diskriminierung. Dabei gewährleisten die Vertragsparteien den Zugang zu geschlechtsspezifischen Gesundheitsdiensten und stellen Menschen mit Behinderung eine unentgeltliche oder erschwingliche Gesundheitsversorgung in der üblichen Bandbreite, von derselben Qualität und auf demselben Standard zur Verfügung wie allen Menschen, einschließlich sexual- und fortpflanzungsmedizinischer Gesundheitsleistungen und der Gesamtbevölkerung zur Verfügung stehender Programme des öffentlichen Gesundheitswesens. Dabei sollen Gesundheitsleistungen unter anderem so gemeindenah wie möglich angeboten werden.

Zu Erreichung eines entsprechenden Standards ist es erforderlich, dass seitens aller Träger im Gesundheitssystem anonymisierte Daten erfasst werden, aus denen sich nach Geschlechtern aufgeschlüsselt, behinderungsrelevante Ergebnisse ableiten lassen.

Darauf aufbauend sind diese Ergebnisse in allen Gesundheits- und Pflegeberufen mittels Aus- und Weiterbildung zu etablieren. Insbesondere sind spezifische Gegebenheiten von Sexualität, Schwangerschaft und Geburt in Verbindung mit Behinderung zu beachten und daraufhin Untersuchungs- und Behandlungsmethoden anzupassen.

Ergänzend ist darauf zu achten, dass eine umfassende und geschlechtersensible Gestaltung der Angebote der Gesundheitsversorgung, der Früherkennungsangebote, der Präventions- und Gesundheitsförderungsmaßnahmen und sämtlicher Rehabilitationsangebote barrierefrei erfolgt.

Für die Kreisverwaltung sind hier besonders die Aufgabenbereiche angesprochen, welche mit den Schwerpunktthemen Pflege und Gesundheit betraut sind. Es gilt hier eine besondere Sensibilisierung für die spezifischen Bedürfnisse von Frauen mit Behinderung herzustellen und die Fortbildungs-, Beratungs- und Informationsangebote daraufhin anzupassen und zu verbessern.



IX. Kultur, Tourismus und Sport

Kultur und Sport

Originaltext der UN-Konvention:

Artikel 30 Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben teilzunehmen, und treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen

a) Zugang zu kulturellem Material in zugänglichen Formaten haben;

b) Zugang zu Fernsehprogrammen, Filmen, Theatervorstellungen und anderen kulturellen Aktivitäten in zugänglichen Formaten haben;

c) Zugang zu Orten kultureller Darbietungen oder Dienstleistungen, wie Theatern, Museen, Kinos, Bibliotheken und Tourismusediensten, sowie, so weit wie möglich, zu Denkmälern und Stätten von nationaler kultureller Bedeutung haben.

(2) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit zu geben, ihr kreatives, künstlerisches und intellektuelles Potenzial zu entfalten und zu nutzen, nicht nur für sich selbst, sondern auch zur Bereicherung der Gesellschaft.

(3) Die Vertragsstaaten unternehmen alle geeigneten Schritte im Einklang mit dem Völkerrecht, um sicherzustellen, dass Gesetze zum Schutz von Rechten des geistigen Eigentums keine ungerechtfertigte oder diskriminierende Barriere für den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu kulturellem Material darstellen.

(4) Menschen mit Behinderungen haben gleichberechtigt mit anderen Anspruch auf Anerkennung und Unterstützung ihrer



spezifischen kulturellen und sprachlichen Identität, einschließlich der Gebärdensprachen und der Gehörlosenkultur.

(5) Mit dem Ziel, Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilnahme an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen,

a) um Menschen mit Behinderungen zu ermutigen, so umfassend wie möglich an Breitensportlichen Aktivitäten auf allen Ebenen teilzunehmen, und ihre Teilnahme zu fördern;

b) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit haben, behinderungsspezifische Sport- und Erholungsaktivitäten zu organisieren, zu entwickeln und an solchen teilzunehmen, und zu diesem Zweck die Bereitstellung eines geeigneten Angebots an Anleitung, Training und Ressourcen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen zu fördern;

c) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Sport-, Erholungs- und Tourismusstätten haben;

d) um sicherzustellen, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern an Spiel-, Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten teilnehmen können, einschließlich im schulischen Bereich;

e) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Dienstleistungen der Organisatoren von Erholungs-, Tourismus-, Freizeit- und Sportaktivitäten haben.



Vision aus dem Nationalen Aktionsplan des Bundes:

Ich stelle mir vor, dass kulturelle und freizeitbezogene Veranstaltungsorte behindertengerecht für Alle zugänglich sind.

Kultur

Der gleichberechtigte Zugang von Menschen mit Behinderung zu kulturellen Angeboten ist elementar wichtig für ihre Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.

Grundvoraussetzungen für einen gleichberechtigten Zugang behinderter Menschen zu kulturellen Veranstaltungen sind ein barrierefreies Internet und barrierefreie Informationsbroschüren, die es jedem interessierten Menschen - unabhängig davon, ob eine Behinderung vorliegt oder nicht - ermöglichen, sich mit der Vielfalt an Angeboten vertraut zu machen und an diesen teilzunehmen.

Menschen mit Mobilitätseinschränkung muss der bauliche Zugang zu kulturellen Darbietungen wie z.B. Theatervorstellungen, Museumsbesuchen oder Bibliotheken möglich sein, um diese nutzen zu können. Sofern hier Barrieren bestehen, sollten diese im Rahmen bestehender finanzieller Ressourcen schnellstmöglich abgebaut werden. Wo das aus bautechnischen Gründen nicht möglich ist, sollten ergänzende Unterstützungen vorgehalten werden.

Viele Kulturangebote wären ohne die Arbeit von freiwillig Aktiven nicht denkbar. Ehrenamtliches Engagement gibt es jedoch nicht nur für Menschen mit Behinderung, sondern selbstverständlich auch von ihnen. Hier gilt es, das ehrenamtliche Engagement weiter zu fördern und Menschen mit Behinderung aktiv als Akteure einzubinden. Bürger und private Institutionen und Träger müssen motiviert werden, sich weiter zu öffnen.

Seitens des Bundes liegt der Schwerpunkt im Bereich Filmförderung sowie bei Rundfunk und Fernsehen. Hier werden konkrete gesetzliche Novellierungen angestrebt und darüber hinaus gezielte Regelungen und Maßnahmen ergriffen, um eine größtmögliche Teilhabe zu realisieren.

Mit der Bundesinitiative „Freiwilligendienste aller Generationen“ sind darüber hinaus Menschen mit Behinderung explizit als Zielgruppe angesprochen, sich aktiv ehrenamtlich einzubringen.

Die meisten Kulturgebäude sind im Eigentum der Kommunen, der Kreise und Landschaftsverbände sowie privater Träger und Stiftungen. Eine direkte und unmittelbare Gestaltungsmöglichkeit des Landes NRW ist hier entsprechend begrenzt. Der Fokus des Landes liegt daher hier im Bereich der Förderung unterschiedlicher Kunst- und Kulturprojekte.

Ziel der Kreisverwaltung Mettmann ist es, die Kulturveranstaltungen des Kreises sukzessive inklusiv zu gestalten, wobei kreisweit noch Optimierungsbedarf bezüglich der barrierefreien Zugänglichkeit und Nutzbarkeit von Kultureinrichtungen gesehen wird. Hier sind in erster Linie die Städte als Eigentümer der Liegenschaften gefordert. Darüber hinaus gilt es, den gemeinsamen Dialog mit anderen Trägern zu verstärken und im Wege der interkommunalen Zusammenarbeit städte- und gebietsübergreifend gezielt inklusive Projekte zu erarbeiten und zu fördern bzw. darüber mittels barrierearmer Marketinginstrumente einen möglichst breiten Personenkreis zu informieren.



Für eine höhere Mobilität und Sicherstellung der Erreichbarkeit vieler Kultur- und Freizeiteinrichtungen wurde durch den Kreis Mettmann bereits in den 1980er Jahren ein Fahrdienst für Menschen mit Behinderung eingerichtet. Anspruchsberechtigte Personen können diesen gezielt nutzen um im Rahmen ihrer Freizeitgestaltung die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft wahrzunehmen.

Tourismus

Barrierefreie Zugänglichkeit zu touristischen Angeboten ist für viele Menschen mit Behinderung die wesentliche Voraussetzung, um Erholungs- und Freizeitangebote nutzen zu können.

Seitens der Bundesregierung wurden zwei Studien in Auftrag gegeben, welche die ökonomische Bedeutung eines barrierefreien Tourismus in Deutschland untersucht und Erfolgsfaktoren und Maßnahmen zu dessen Qualitätsverbesserung herausarbeitet.

In diesem Zusammenhang hat sich eine Arbeitsgemeinschaft „Barrierefreie Reiseziele in Deutschland“ gebildet. Diese Arbeitsgemeinschaft engagiert sich für die Entwicklung von Angeboten für behinderte Gäste in den Regionen.

Eine zentrale Anlaufstelle auf Bundesebene für die Belange des barrierefreien Tourismus ist die Nationale Koordinationsstelle Tourismus für Alle e.V. (NatKo).

NatKo steht Menschen mit Behinderung als Ansprechpartner zur Verfügung und unterstützt Tourismusanbieter bei der Gestaltung barrierefreier Angebote.

Projekte der Koordinationsstelle werden durch die Bundesregierung gefördert.

Im Inklusionsplan des Landes NRW wird das Thema Tourismus nicht gesondert betrachtet, so dass bislang keine Landesprojekte und Zielvorgaben an dieser Stelle bekannt sind.

Im Rahmen des touristischen Marketingkonzepts „neanderland“ für den Kreis Mettmann gilt es zukünftig, das Marketing für „neanderland“ inklusiv auszurichten.

Es ist künftig verstärkt darauf zu achten, die unter der Marke „neanderland“ publizierten Printmedien sowie den Internetauftritt an den Erfordernissen der Inklusion auszurichten.

Gleiches gilt für die touristischen Sub-Marken von „neanderland“ wie den neanderland STEIG, den PanoramaRadweg niederbergbahn und künftig auch das Neandertal. Die entsprechenden Werbemittel sollen inklusive Aspekte berücksichtigen.

Die bestehende oder zu schaffende touristische Infrastruktur (Wander- und Radwege) kann allerdings nicht durchgängig inklusiv sein. Um beispielsweise das Prädikat „Qualitätsweg Wanderbares Deutschland“ zu erlangen, muss ein Wanderweg naturnah angelegt sein. Barrierearme Oberflächen-Versiegelungen sind nur in sehr geringem Maße zulässig. Hiervon sind insbesondere Menschen mit Mobilitätseinschränkungen betroffen. Die Werbemittel sollen künftig entsprechende Hinweise über die Zugänglichkeit der Wege enthalten.



Sport

Sport überwindet Grenzen, fördert die soziale Einbindung, die persönliche Entwicklung, stärkt das Selbstvertrauen und vermittelt Werte wie Respekt und Toleranz im Umgang mit Anderen. Nahezu alle gesellschaftlichen Gruppen haben deshalb ein hohes Interesse daran, an sportlichen Veranstaltungen teilzunehmen oder teilhaben zu können. Für Menschen mit Behinderung ist es besonders bedeutend, gemeinsam mit Menschen ohne Behinderung Sport zu treiben, an Sportveranstaltungen teilnehmen zu können und hierdurch eine soziale beziehungsweise gesellschaftliche Einbindung zu erfahren.

Das Sportsystem steht damit vor großen Herausforderungen. Bei den Sportvereinen muss sich die Bereitschaft etablieren, sich weiter für Menschen mit Behinderung zu öffnen. Dabei gilt es Ängste zu überwinden, Vorbehalte über die Leistungsfähigkeit von Menschen mit Behinderung sowie auch räumliche Barrieren abzubauen.

Die Anforderungen, vor denen der Kreissportbund und die Stadt sportverbände mit dieser Aufgabe stehen, sind groß. Sie sind in erster Linie diejenigen, die im Rahmen ihrer Arbeit mit den Vereinen den Weg zu dieser Entwicklung bereiten sollen. Aber auch die Herausforderungen, vor denen Vereine und Veranstalter von Sportfesten, Turnieren oder Wettkämpfen stehen, werden sich verändern.

Wenn Menschen mit Behinderung gleichwertig in das sportliche Angebot eingebunden werden sollen, sind die Anforderungen - je nach Personenkreis und Art und Schwere der individuellen Beeinträchtigung - äußerst komplex. Im Fokus steht dabei nicht der Leistungssport, sondern insbesondere der Breiten- und Rehabilitationssport.

Die Bundesregierung und das Land NRW beteiligen sich aktiv am Ausbau von barrierefreien Sportstätten und inklusiven Sportprogrammen durch finanzielle Förderung. Auf Landesebene erfolgt eine enge Kooperation des Landessportbundes (LSB) und dem Behinderten-Sportverband Nordrhein-Westfalen (BSNW).

Mit Blick auf die Gestaltung des Inklusionsprozesses besteht bei beiden Verbänden Einigkeit darüber, dass Inklusion nicht am Integrationsprinzip, das heißt, an der Anpassung der Sportlerinnen und Sportler auszurichten ist.

Ziel soll vielmehr sein, Menschen mit Behinderung die Möglichkeit zu geben, nach eigenen Vorstellungen Sport zu treiben.

Landessportbund und Behinderten Sportverband NRW wollen deshalb gemeinsam mit den Fachverbänden Ideen und Maßnahmen zum inklusiven Sport entwickeln und auf der örtlichen Ebene mit den Kreis- und Sportverbänden einschließlich ihrer Mitgliedsvereine umsetzen.

Ziel der Kreisverwaltung ist, diesen Prozess zu begleiten.

Die vom Land entwickelten Programme müssen erörtert und bewertet werden, damit in den kreisangehörigen Städten und bei den dortigen Stadtsportverbänden und Sportvereinen entschieden werden kann, unter welchen Bedingungen inklusionsfördernde Maßnahmen möglich sind.

Die Menschen mit Behinderung sind an diesem Prozess zu beteiligen.

Weitergehende Maßnahmen:

I.

Durch mehr Verständnis und Akzeptanz für die Belange von Menschen mit Behinderung soll eine weitergehende Öffnung und Förderung von deren Teilhabemöglichkeiten in Freizeit-, Sport- und Kulturvereinen erreicht werden. Durch eine Veränderung der Rahmenbedingungen soll ihnen zudem ein leichter Besuch von Volkshochschulen, Musikschulen und kommunalen Veranstaltungen ermöglicht werden.

Es sollte seitens des Kreises gezielt ein Gesprächskreis zum Thema „Inklusion in Bezug auf touristische Handlungsfelder“ im Rahmen der Arbeitskreises „Tourismus/Stadtmarketing/neanderland“ initiiert werden.

Die besonderen Themenstellungen der Inklusion sollten ziel- und bedarfsorientiert im Rahmen der Kulturamtsleiterbesprechungen und des „Runden Tisches des Sports“ aufgegriffen werden.

Seitens des Kreises wurde im März 2013 der „Reisekatalog neanderland FÜR ENTDECKER“ veröffentlicht. Neben vielen Informationen enthält dieser auch ein umfassendes Unterkunftsverzeichnis. Die einzelnen Unterkünfte sind mit verschiedenen Kriterien bewertet und gekennzeichnet. Ein Kriterium ist die Barrierefreiheit, welche mit einem entsprechenden Signet hervorgehoben ist. Im Zuge der Entwicklung dieser Agenda wurde diese Maßnahme bereits umgesetzt.

II.

Es sollte geprüft werden ob Modellprojekte zur Inklusion im Bereich Kultur und Kunst gefördert werden können.

Soweit möglich sollen kulturelle Veranstaltungen in barrierefrei zugänglichen und nutzbaren Gebäuden und Räumen erfolgen.

Als Ergänzung zum Reisekatalog wäre es wünschenswert eine Broschüre „neanderland barrierefrei“ als Print- und Onlineversion zur Verfügung stellen zu können. Diese sollte schwerpunktmäßig Informationen über die Zugänglichkeit von Kultur - und Freizeiteinrichtungen, sowie touristischen Angeboten im Kreis Mettmann bereit halten.

Viele Menschen gestalten ihre Freizeit aktiv durch beispielsweise wandern. Für Menschen mit Behinderung ist dies oftmals nur eingeschränkt oder in Begleitung möglich. Vielfach kommt diese Freizeitgestaltung jedoch nicht in Betracht, da keine detaillierten Informationen zu Beschaffenheit und Steigung vorliegen. Wanderwege sollen hier selbstverständlich nicht verändert werden, jedoch wäre es wünschenswert die Broschüre „Wandern im Kreis Mettmann“ um derartige Informationen anzureichern. So kann jeder Interessierte im Rahmen seiner individuellen Möglichkeiten sich informieren und für sich geeignete Strecken herausfinden.

X. Gesundheit, Pflege und Prävention

Gesundheit, Pflege und Prävention

Originaltext der UN-Konvention

Artikel 25 Gesundheit

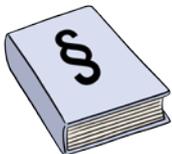
Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu geschlechtsspezifischen Gesundheitsdiensten, einschließlich gesundheitlicher Rehabilitation, haben. Insbesondere

a) stellen die Vertragsparteien Menschen mit Behinderungen eine unentgeltliche oder erschwingliche Gesundheitsversorgung in der -selben Bandbreite, von derselben Qualität und auf demselben Standard zur Verfügung wie anderen Menschen, einschließlich sexual und fortpflanzungsmedizinischer Gesundheitsleistungen und der Gesamtbevölkerung zur Verfügung stehender Programme des öffentlichen Gesundheitswesens;

b) bieten die Vertragsstaaten die Gesundheitsleistungen an, die von Menschen mit Behinderungen speziell wegen ihrer Behinderungen benötigt werden, soweit angebracht, einschließlich Früherkennung und Frühintervention, sowie Leistungen, durch die, auch bei Kindern und älteren Menschen, weitere Behinderungen möglichst gering gehalten oder vermieden werden sollen;

c) bieten die Vertragsstaaten diese Gesundheitsleistungen so gemeindenah wie möglich an, auch in ländlichen Gebieten;

d) erlegen die Vertragsstaaten den Angehörigen der Gesundheitsberufe die Verpflichtung auf, Menschen mit Behinderungen eine Versorgung von gleicher Qualität wie anderen Menschen angedeihen zu lassen, namentlich auf der Grundlage der freien Einwilligung nach vorheriger Aufklärung, indem sie unter anderem durch Schulungen



und den Erlass ethischer Normen für die staatliche und private Gesundheitsversorgung das Bewusstsein für die Menschenrechte, die Würde, die Autonomie und die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen schärfen;

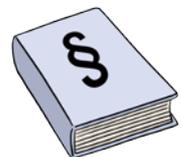
e) verbieten die Vertragsstaaten die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen in der Krankenversicherung und in der Lebensversicherung, soweit eine solche Versicherung nach innerstaatlichem Recht zulässig ist; solche Versicherungen sind zu fairen und angemessenen Bedingungen anzubieten;

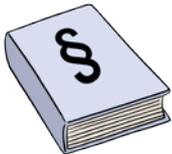
f) verhindern die Vertragsstaaten die diskriminierende Vorenthaltung von Gesundheitsversorgung oder -leistungen oder von Nahrungsmitteln und Flüssigkeiten aufgrund von Behinderung.

Artikel 26 Habilitation und Rehabilitation

(1) Die Vertragsstaaten treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, einschließlich durch die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen, um Menschen mit Behinderungen in die Lage zu versetzen, ein Höchstmaß an Unabhängigkeit, umfassende körperliche, geistige, soziale und berufliche Fähigkeiten sowie die volle Einbeziehung in alle Aspekte des Lebens und die volle Teilhabe an allen Aspekten des Lebens zu erreichen und zu bewahren. Zu diesem Zweck organisieren, stärken und erweitern die Vertragsstaaten umfassende Habilitations- und Rehabilitationsdienste und -programme, insbesondere auf dem Gebiet der Gesundheit, der Beschäftigung, der Bildung und der Sozialdienste, und zwar so, dass diese Leistungen und Programme

a) im frühestmöglichen Stadium einsetzen und auf einer multidisziplinären Bewertung der individuellen Bedürfnisse und Stärken beruhen;





b) die Einbeziehung in die Gemeinschaft und die Gesellschaft in allen ihren Aspekten sowie die Teilhabe daran unterstützen, freiwillig sind und Menschen mit Behinderungen so gemeindenah wie möglich zur Verfügung stehen, auch in ländlichen Gebieten.

(2) Die Vertragsstaaten fördern die Entwicklung der Aus- und Fortbildung für Fachkräfte und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Habilitations- und Rehabilitationsdiensten.

(3) Die Vertragsstaaten fördern die Verfügbarkeit, die Kenntnis und die Verwendung unterstützender Geräte und Technologien, die für Menschen mit Behinderungen bestimmt sind, für die Zwecke der Habilitation und Rehabilitation.

Gesundheit und Rehabilitation

Mit Unterzeichnung der UN-Konvention wurde anerkannt, dass Menschen mit Behinderung ein Anrecht auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit haben und nicht wegen ihrer Behinderung benachteiligt bzw. diskriminiert werden dürfen.

Vision aus dem Nationalen Aktionsplan des Bundes:

In Deutschland ist es selbstverständlich, dass alle Menschen einen gleichen, barrierefreien und geschlechterorientierten Zugang zu allen individuellen, bedarfsgerechten Leistungen der Gesundheitsversorgung, Prävention, Rehabilitation und Pflege erhalten.

Um ein Höchstmaß an Selbstständigkeit zu ermöglichen, ist ein inklusives Gesundheitssystem notwendig, das auf die besonderen Bedürfnisse aller Menschen eingeht, unabhängig davon ob eine Behinderung vorliegt oder nicht.

Spezielle Gesundheitsleistungen, die der Verhinderung, der Früherkennung, der Frühförderung im Krankheitsfall oder auch der Vermeidung einer Verschlimmerung der Erkrankung oder Behinderung dienen, orientieren sich an den speziellen und individuellen Bedürfnissen des Betroffenen.

Durch Schulungen, Fortbildung und Aufklärungsarbeit ist das Bewusstsein bei Angehörigen der Gesundheitsberufe für die Situation und Bedürfnisse der Menschen mit Behinderung weiter zu sensibilisieren und die Kenntnisse über Möglichkeiten der Kompensation und Therapie zu erweitern, denn nur so ist gewährleistet, dass die besonderen Bedürfnisse der unterschiedlichen Behinderungsarten auch bekannt und berücksichtigt werden.

Sofern versicherungsrechtliche Benachteiligung oder Vorenthaltungen von Leistungen von Menschen mit Behinderung bestehen, sind diese abzubauen. Hier sind insbesondere die privaten Versicherungen im Fokus, da diese nicht an die Regelungen der Sozialgesetze gebunden sind. Eine Verbesserung wurde zum 1. Januar 2009 erreicht, indem Menschen mit Behinderung grundsätzlich die Möglichkeit haben, sich in der privaten Krankenversicherung im so genannten Basistarif zu versichern.

Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang auch ein möglichst selbstbestimmtes Leben mit einem erreichbaren Höchstmaß an Unabhängigkeit. Voraussetzungen hierfür sind umfassende und neu ausgerichtete Programme zur Befähigung (Habilitation) und Rehabilitation von Menschen mit Behinderung insbesondere auf den Gebieten Gesundheit, Beschäftigung und Bildung.

Ebenso bedeutend ist eine Erweiterung des Angebots sozialer Dienste. Hier gilt es, eine optimale, multidisziplinär vermittelte individuelle Förderung und Unterstützung zu gewährleisten, die eine aktive Teilhabe an allen Aktivitäten des Lebens bzw. an individuellen Lebensentscheidungen ermöglicht.

Leistungen der Prävention, Rehabilitation und Gesundheitsförderung verbessern die Lebensqualität aller Menschen und tragen dazu bei, das Auftreten von chronischen Erkrankungen zu verhindern, ihr Fortschreiten zu verzögern oder bei bereits eingetretener oder bestehender Behinderung die Lebensqualität zu verbessern oder so gut es geht zu erhalten.

Anders als im allgemeinen Sprachgebrauch üblich oder auch in der Selbstwahrnehmung empfunden, umfasst der Begriff der ‚Behinderung‘ hierbei auch Menschen mit Einschränkungen der Teilhabe durch chronische Krankheiten, typische Altersgebrechen, Pflegebedürftigkeit oder psychische Erkrankungen.

Ein großer Bedarf hinsichtlich des Abbaus von bestehenden Barrieren oder Benachteiligung durch fehlende oder nicht erreichbare Therapie- oder Kompensationsangebote besteht vor allem bei folgenden Behinderungen:

- Menschen mit Sinnesbeeinträchtigungen oder Erkrankungen des Bewegungsapparates mit eingeschränkter Mobilität
- Menschen mit psychischen Erkrankungen
- Menschen mit geistiger Behinderung oder altersbedingter Entwicklung einer Demenzerkrankung
- Kindern mit besonderem Förderbedarf, Entwicklungsverzögerung oder psychomotorischer Retardierung

Auf Bundes- und Landesebene liegen die Schwerpunkte vorrangig in rechtlichen Regelungen und Klärung von Finanzierungsfragen zu einzelnen Themenstellungen.

Darüber hinaus unterstützt das Land NRW aktiv den Bereich der Frühförderung und der Selbsthilfe. In Kooperation mit der kassenärztlichen Vereinigung und den Krankenkassen wird eine umfassende Barrierefreiheit von Arztpraxen und stationären Einrichtungen voran getrieben.

Die Bundesregierung wird gemeinsam mit den Ländern und der Ärzteschaft ein Gesamtkonzept entwickeln, das dazu beiträgt, einen barrierefreien Zugang oder die barrierefreie Ausstattung von Praxen und Kliniken zu gewährleisten. Als Ziel wurde formuliert, in den nächsten zehn Jahren eine ausreichende Zahl an Arztpraxen barrierefrei zugänglich zu machen.

Flankierend werden seitens des Bundes geeignete Handlungshilfen wie z.B. Leitfäden für Ärztinnen und Ärzte sowie Krankenhäuser entwickelt und die Beratung der Versicherten mit Behinderung durch die Krankenkassen bei der Inanspruchnahme ärztlicher Leistungen intensiviert.

Das Informations- und Beratungsangebot des Landes NRW wird weiter aufgebaut, um verstärkt Menschen mit Behinderung anzusprechen, insbesondere werden auch hier besondere interkulturelle Bedarfslagen Berücksichtigung finden.

Für den Kreis Mettmann ist auf Basis der demographischen Entwicklung in den kommenden Jahren eine wachsende Zahl von Menschen mit Behinderung im o. g. Sinne zu erwarten. Von daher steht hier eine Sensibilisierung für deren Bedürfnisse und auch Anpassung und Erweiterung des Angebotes von spezialisierten Einrichtungen zur Erhaltung der Selbstständigkeit und Autonomie der Menschen im Kreisgebiet im Vordergrund.



Zusätzliche Barrieren ergeben sich aus der heterogenen Kreisstruktur und der großen Fläche des Kreises, die eine Zentralisierung von Angeboten nur mit der Konsequenz großer Entfernungen ermöglicht, der geografischen Lage mit Steigungen und Gefällen sowie der grundsätzlichen Problematik entlegener Wohngebiete ohne ausreichenden Anschluss an den ÖPNV. Zum Teil liegen derzeit auch behindertengerechte Wohnungen in verkehrstechnisch unzureichend angebundenen Wohngebieten des Kreises, was in der Realität oftmals eine erhebliche Einschränkung der freien Arzt- und Therapeutenwahl bedeutet.

Derzeit sind die Angebote der Gesundheitsdienste in vielen Fällen noch in nicht barrierefreien Gebäuden untergebracht oder nicht entsprechend ausgestattet. Vielfach existieren keine Aufzüge, keine Behindertentoiletten, zu enge Türen etc..

Auch fehlen im öffentlichen Raum frei zugängliche Behindertentoiletten, welche die selbstständige und autonome Lebensführung (einschließl. der Wahrnehmung von Angeboten der Gesundheitsversorgung) in der Realität wiederum indirekt beeinträchtigen.

Schwierigkeiten bei der Realisierung inklusiver Maßnahmen ergeben sich insbesondere aus der Heterogenität der Behinderungen hinsichtlich Lebensalter, Art und Schwere der Behinderung, individueller Lebenssituation- und Planung. Von daher ist ein ganzheitlicher Ansatz zur Verbesserung der gesundheitlichen Versorgung und der Lebensperspektiven von Menschen mit Behinderung erforderlich. Im Rahmen einer umfassenden Sozialraum – und Quartiersplanung müssen daher auch die besonderen Fragestellungen der Barrierefreiheit für das Gesundheitssystem einfließen.

Vision aus dem Nationalen Aktionsplan des Bundes:

Es gibt eine trägerübergreifende, qualifizierte und unabhängige Beratung und Begleitung durch Menschen mit und ohne Behinderungen. Wohnortnahe Angebote gesundheitlicher Versorgung kann jede und jeder (barrierefrei) nutzen.

Die Schaffung barrierefreier Zugänge zur gesundheitlichen Versorgung ist vorrangig eine Aufgabenstellung für die Angebote der ambulanten und stationären medizinischen Dienste und Einrichtungen.

Umso mehr richtet sich das Engagement des Kreises auf präventive und unterstützende Maßnahmen und Angebote.

Ein großer Teil der klassischen Formen so genannter Behinderungen (Körper- und Sinnesbehinderungen) besteht bereits ab Geburt bzw. zeigt sich in der frühen Kindheit und Jugend. Der Kreis Mettmann verfolgt auf dieser Basis seit vielen Jahren den Grundsatz, erste Auffälligkeiten und drohende Beeinträchtigungen schon im frühestmöglichen Stadium zu erkennen. Früh ansetzende Förder- und Unterstützungsangebote sollen viele positive Entwicklungschancen bieten und ungünstige Entwicklungen vermindern oder vermeiden helfen. Um dies zu erreichen, besteht ein Netzwerk mit vielen beteiligten Diensten und Angeboten. Zu nennen sind dabei die Früherfassung durch das Team Frühe gesundheitliche Hilfen und die Clearingstelle des Gesundheitsamtes, die Frühförderung durch die Angebote der Lebenshilfe und das Förderzentrum Velbert in Trägerschaft des Kreises und die heilpädagogischen und integrativen Kindertagesstätten im Kreisgebiet, unterstützt durch den Begleitenden Dienst.

Auf die anschließende Förderung im Schulalter wird an anderer Stelle weiter eingegangen.

Im weitesten Sinne zu beachten sind auch die Präventionsangebote des Projektes „LOTT JONN“, die der primärpräventiven gesundheitlichen Stabilisierung der Kinder dienen. Damit sollen die bestmöglichen Chancen für die schulische und berufliche Entwicklung unterstützt und eine gerechte Teilhabe an den gesellschaftlichen Perspektiven ermöglicht werden.

Ein weiteres wichtiges Element stellt die gemeinschaftlich durch den Kreis und die gesetzlichen Krankenkassen betriebene Selbsthilfekontaktstelle dar. Hier erhalten Menschen mit chronischen Erkrankungen und Behinderungen wertvolle Unterstützung im Rahmen der Selbsthilfe. Damit wird ihnen die Auseinandersetzung mit den teils noch bestehenden gesellschaftlichen Problemstellungen und die Wahrnehmung ihrer besonderen Ansprüche erleichtert.

Diese Maßnahmen müssen in den kommenden Jahren weiter auf- und ausgebaut werden.



Sucht/Drogen und Psychiatrie

Im Bereich Sucht/Drogen und Psychiatrie sind die bisherigen Programme und Maßnahmen dahingehend zu intensivieren, dass eine noch stärkere Zielgruppenorientierung und geschlechtsspezifische Ausrichtung erfolgt. Insbesondere sind die besonderen Bedürfnisse von Mädchen und Frauen mit Behinderung in den Blick zu nehmen.

Seitens des Landes NRW erfolgte im Zuge der Normenkontrolle keine Anpassung des PsychKG, da hier kein Regulierungsbedarf gesehen wird. Vielmehr wird seitens des Landes deutlich formuliert, dass die bestehenden Divergenzen ein Ausdruck der unterschiedlichen Praxis und der Rahmenbedingungen der einzelnen Kommunen sind.

Flankierend erfolgt seitens des Landes NRW eine Weiterentwicklung der Datenerfassung und -analyse zur Einweisungspraxis im Rahmen der Gesundheitsberichtserstattung. In Modellprojekten werden vor- und nachsorgende Hilfen und Vernetzungen zur Vermeidung von Zwangseinweisungen weiterentwickelt.

Ebenso erfolgt seitens des Landes eine qualitative und quantitative Weiterentwicklung der teil- und vollstationären psychiatrischen Angebote.

Die Hilfen für Suchtgefährdete und Suchtkranke umfassen neben den Maßnahmen zur Beratung, Betreuung und Behandlung auch die berufliche und soziale Integration. Im Rahmen der Umsetzung des Landeskonzeptes gegen Sucht sollen Hilfen im Sinne eines örtlichen/regionalen Verbundsystems besser miteinander vernetzt und ausreichend niedrigschwellig angeboten werden.

Das Landeskonzept sieht hier einen speziellen Aktionsplan vor, ebenso wie eine Förderung der Selbsthilfe und eine Schaffung, bzw. einen Ausbau der gemeindenahen Verbundsysteme.

Darüber hinaus erfolgt eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit gegen Diskriminierung und Ausgrenzung psychischer/suchtkranker Menschen.

Im Kreis Mettmann sind die unterstützenden Angebote für Menschen mit psychischen Behinderungen oder Suchterkrankung seit Jahren gut ausgebaut. In einem Netzwerk - dem Gemeindepsychiatrischen Verbund - arbeiten die Anbieter der ambulanten Beratungs- und Betreuungsangebote eng mit dem Sozialpsychiatrischen Dienst des Kreisgesundheitsamtes zusammen. Im Rahmen der so genannten Hilfeplanverfahren werden alle Maßnahmen, die die eigentliche medizinische Behandlung ergänzen, auf den besonderen Bedarf der Betroffenen abgestimmt. Alle Maßnahmen haben zum Ziel, den Betroffenen ein möglichst uneingeschränktes Zusammenleben in der Gesellschaft zu ermöglichen.



Bereits seit vielen Jahren ist der Gemeindepsychiatrische Verbund unter Federführung des Kreisgesundheitsamtes bestrebt, wohnortnahe, bedarfsgerechte und vernetzte Hilfen für psychisch kranke Menschen (Förderung der Selbsthilfe, Weiterentwicklung von Angeboten, Schaffung gemeindenaher Hilfeverbundsysteme) sicherzustellen. Die Förderung von Projekten zur Weiterentwicklung vor- und nachsorgender Hilfen und ihrer Vernetzung soll dazu beitragen, Zwangseinweisungen zu vermeiden.

Unterstützt wird dies durch aufklärende Maßnahmen für Betroffene bzw. deren Umfeld. Zu nennen sind hier Projekte für Jugendliche („Hilfe, mir geht's schlecht“; „Was heißt denn hier: verrückt?“), die „Woche der seelischen Gesundheit“, die inzwischen in anderer Trägerschaft fortgeführten Psychose-Seminare und nicht zuletzt das Patiententelefon bzw. der Beschwerderat Psychiatrie, durch welche den Betroffenen auch eine aktive Mitwirkung an Verbesserungen ermöglicht wird.



Im präventiven Bereich sind Teile des Projekts „LOTT JONN“, die sich auf die Stärkung der seelischen Gesundheit der Kinder ausrichten sowie die besonderen vorbeugenden Maßnahmen für Kinder mit psychisch kranken Eltern zu erwähnen.

Auch hier gilt, dass diese Angebote im Hinblick auf absehbar noch steigenden Bedarf erhalten und weiter bestärkt werden müssen.

Pflege

Nach §14 Abs. 1 SGB XI sind Personen pflegebedürftig, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung für die gewöhnlichen und regelmäßigen wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, in erheblichem oder höherem Maße der Hilfe bedürfen.

Damit ist jeder pflegebedürftige Mensch zugleich „Behinderter“ im Sinne des Art. 1 Abs. 2 der UN-BRK, incl. der Demenzerkrankten.

Seitens des Landes NRW wird dieser normative Auftrag sehr ernst genommen. Die Basis der Ausrichtung aller Maßnahmen und Programme des Landes sind vor allem gute Rahmenbedingungen für die Pflege, ausgehend vom Bedarf des Menschen, und eine zukünftige Ausrichtung einer Pflege im Quartier, mit einem Schwerpunktansatz der Pflege in der eigenen Häuslichkeit.

In dem Projekt des Landes NRW „Pflege-Bausteine Quartier“ werden Bestandserhebungen und weiterführende notwendige Arbeiten erfasst. Die Ergebnisse fließen in den „Masterplan altengerechtes Quartier“ ein und werden über den „Quartiers-Baukasten“ den Kommunen zugänglich gemacht.

Fragen der gewaltfreien Pflege werden seitens des Landes gesondert in der NRW-Charta für gewaltfreie Pflege erfasst und behandelt.

Für die Umsetzung aller Maßnahmen und Ideen ist in erster Linie auch die Aus-, Fort- und Weiterbildung des Personals zu berücksichtigen. Seitens des Landes ist eine Evaluation mit anschließender Überarbeitung der landesrechtlichen Regelungen für die Ausbildung, sowie Herausgabe ergänzender Informations- und Schulungsunterlagen geplant.

Während die konkrete medizinische Versorgung von Menschen mit Pflegebedarf vorrangig eine Herausforderung für die ambulanten und stationären medizinischen Versorgungsangebote darstellt,

legt der Kreis in enger Zusammenarbeit mit den Kommunen sein Augenmerk auf die allgemeinen Lebensumstände der Betroffenen.

Der Kreis Mettmann ist im Vergleich sehr gut mit stationären Pflegeeinrichtungen ausgestattet. Umso mehr muss in der zukünftigen Entwicklung ein Verbleib der Betroffenen im ambulanten Wohnumfeld als Alternative geprüft werden.

Zur Beratung der Betroffenen gibt es die örtlich angesiedelte Wohn- und Pflegeberatung und die gemeinsam mit den Krankenkassen betriebenen Pflegestützpunkte. Sie versuchen, es möglich zu machen, dass Betroffene möglichst lange in ihrem gewohnten häuslichen Umfeld leben können.

Weitergehende Maßnahmen:

I.

Gegen die Ausgrenzung psychisch und suchtkranker Menschen soll mehr Öffentlichkeitsarbeit betrieben werden. Neben der bereits umgesetzten Initiative „Was heißt denn hier verrückt“ sollten noch weitere Projekte und Initiativen initiiert werden.

II.

Wünschenswert wäre ein einheitliches Finanzierungssystem beispielsweise durch eine personenzentrierte Finanzierung durch den LVR im stationären Bereich. Bedingt durch hierfür notwendige Rechtsänderungen kann der Kreis Mettmann nicht unmittelbar handeln.

Zur Steigerung der Teilhabe - und Gestaltungsmöglichkeit sollte die Behindertenselbsthilfe bei Veranstaltungen des Gesundheitswesens einbezogen werden. Seitens des Kreises ist eine direkte Einflußnahme nur im Rahmen eigener Veranstaltungen möglich. Sobald eine Ausrichtung über einen anderen Träger wie zum Beispiel eine Krankenkasse oder ein Krankenhaus erfolgt, könnte der Kreis Mettmann lediglich eine Empfehlung einbringen.

Für eine bessere Information und Aufklärung wäre es wünschenswert, wenn allgemeine Informationen für Patienten, sowie Informationen über Patientenrechte in leichter Sprache zur Verfügung stehen würden. Wie jedoch bereits bei der Maßnahme zuvor angemerkt, ist die direkte Handlungsfähigkeit hier nur bei eigenen Informationsmaterialien gegeben. Bei diesen sollte geprüft werden, in wie weit diese entsprechend aufbereitet werden können. Darüber hinaus könnte seitens des Kreises hinaus lediglich eine Empfehlung an andere Träger mit den entsprechenden Hinweisen ausgesprochen werden.

III.

Vorgeschlagen wird einen kreisweiten „Gesundheitswegweiser“ zu erstellen, damit Menschen mit Behinderung barrierefreie Arztpraxen / Krankenhäuser / Apotheken aufsuchen können. Die Wichtigkeit dieser Information für die Betroffenen wird selbstverständlich anerkannt, allerdings ist ein solcher „Wegweiser“ zuallererst auf örtlicher Ebene sinnvoll und sollte im Rahmen der individuellen städtischen Sozialraumplanungen überlegt werden. Die personellen Ressourcen des Kreises lassen die erforderliche Aktualisierung und Datenpflege für alle 10 kreisangehörigen Städte nicht zu.

Die Initiativen des Landschaftsverbandes Rheinland zur stärkeren Nutzung des Persönlichen Budgets - auch für eine Teilhabe am Arbeitsleben - werden von den zuständigen Stellen des Kreises einschließlich aller Beratungsdienste unterstützt. Für eigene Maßnahmen wird mangels Zuständigkeit des Kreises Mettmann keine Handlungsmöglichkeit gesehen.

Ein inklusives Gesundheitswesen erfordert, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtungen im Gesundheits- und Pflegebereich über umfangreiches Fachwissen im Umgang mit Menschen mit Behinderung verfügen. Hier steht das Kreisgesundheitsamt beratend zur Verfügung, kann aber die erforderliche Netzwerkarbeit aus personellen Gründen nicht federführend initiieren.

Ein Ausbau der Sprachheilambulanzen kann aus personellen und finanziellen Ressourcen mittelfristig nicht in Betracht kommen.



XI. Sexuelle Identität und Selbstbestimmung

Sexuelle Identität und Selbstbestimmung

Originaltext der UN-Konvention:

Artikel 3 Allgemeine Grundsätze

Die Grundsätze dieses Übereinkommens sind:

- a) die Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde, seiner individuellen Autonomie, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen, sowie seiner Unabhängigkeit;
- b) die Nichtdiskriminierung;
- c) die volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft;
- d) die Achtung vor der Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderungen und die Akzeptanz dieser Menschen als Teil der menschlichen Vielfalt und der Menschheit;
- e) die Chancengleichheit;
- f) die Zugänglichkeit;
- g) die Gleichberechtigung von Mann und Frau;
- h) die Achtung vor den sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderungen und die Achtung ihres Rechts auf Wahrung ihrer Identität.

Sexuelle Identität¹

Geschlecht ist kein eindimensionales Merkmal. Es handelt sich um eine komplexe Kennzeichnung, die sich aus der Kombination mehrerer, ganz unterschiedlicher Eigenschaften ergibt. Diese treten auf der genetischen, hormonellen und anatomischen Ebene in Erscheinung.

Hinzu kommen die Selbstwahrnehmung der betreffenden Menschen, die sich einem Geschlecht, beiden Geschlechtern oder keinem Geschlecht als zugehörig empfinden, sowie ihre soziale Zuordnung zu einem Geschlecht, das heißt, die Einordnung durch andere.

Das psychische Geschlecht (die Geschlechtsidentität) ist eine Sammelbezeichnung dafür, wie ein Mensch sich vor dem Hintergrund seines Körpers, seiner hormonellen Ausstattung, seines Empfindens und seiner Biografie (einschließlich der kindlichen Erziehungsphase) geschlechtlich einordnet und sich darüber seine sexuelle Identität herausbildet. Die sexuelle Identität muss dem Körpergeschlecht nicht entsprechen und kann in einem Spannungsverhältnis dazu stehen. Von dieser Selbstdefinition begrifflich abzugrenzen ist die sexuelle Orientierung eines Menschen hinsichtlich der Bevorzugung von Sexualpartnern eines bestimmten Geschlechts.

Das soziale Geschlecht ist das Resultat der Wechselwirkung von Faktoren und Prozessen, die auf verschiedenen biologischen und psychosozialen Ebenen wirksam werden.

Dazu gehören die anatomische Konstitution der Person, ihre hormonelle Konstitution, ihre psychische Entwicklung und die daraus resultierende Identität sowie ihre soziale Biografie (Erziehung und gesellschaftliche Sozialisation).

Nach internationalen Studien sind durchschnittlich 5 bis 7 Prozent der Weltbevölkerung eindeutig lesbisch oder schwul, und dies über alle Länder, Kulturen, ethnischen, religiösen und sonstigen Hintergründe hinweg.

¹ enthält Textauszüge aus der Stellungnahme des dt. Ethikrates

Rein statistisch gesehen leben allein in NRW zwischen 125.000 und 175.000 homosexuelle Menschen mit Behinderung.

Mit rund 494.500 Einwohnern auf 407 Quadratkilometern Kreisfläche ist der Kreis Mettmann der Landkreis mit der höchsten Bevölkerungsdichte in Deutschland.
Gemäß vorgenannter Berechnungsparameter wäre davon auszugehen, dass im Kreisgebiet zwischen 4.000 und 5.500 schwule oder lesbische Menschen mit Handicap leben.

Für Bisexuelle, Transsexuelle, Transgender und Intersexuelle liegen leider keine validen Vergleichsdaten vor, so dass hier keine entsprechenden Schätzungen vorgenommen werden können.

Menschen mit Behinderung und sexuellen Orientierungen als Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transsexuelle, Transgender und Intersexuelle (LSBTTI) sehen sich oftmals mit einer doppelten Diskriminierung konfrontiert. Neben Vorurteilen und Ausgrenzung kommen oftmals auch noch technische Barrieren hinzu, die eine selbstbewusste Teilhabe in der Gesellschaft erschweren.

Für diesen Personenkreis ist es von besonderer Bedeutung, dass Beratungsstellen professionell, barrierefrei und für die Belange der Menschen mit Behinderung sensibilisiert sind.

Der Deutsche Ethikrat hat in einer Stellungnahme vom 23.02.2012 auf eine besondere Form der Diskriminierung von Intersexualität betroffener Menschen hingewiesen und das Grundproblem eines uneindeutigen Geschlechts in einer zweigeschlechtlich geprägten Gesellschaft und die damit verbundenen psychischen und sozialen Dimensionen unter Einbeziehung der therapeutischen, ethischen, sozialwissenschaftlichen und juristischen Sichtweisen beleuchtet. Seitens des Deutschen Ethikrates wurden konkrete Empfehlungen zur medizinischen Behandlung und zum Personenstandsrecht ausgesprochen.

Ehe, Partnerschaft, Sexualität

Alle Menschen haben ein Recht auf Sexualität und Partnerschaft und ein Recht auf Ehe. Sie haben ein Recht auf Zugang zu altersgerechter und barrierefreier Information über Sexualität, Fortpflanzung und Familienplanung.

Leider sind Menschen mit Behinderung häufig unzureichend sexuell aufgeklärt und wissen daher oft nicht Bescheid über ihren Körper, ihre Sexualität und ihr Recht auf Intimsphäre, geschweige denn über sexualisierte Gewalt. Insbesondere Menschen mit Behinderung, die in Einrichtungen leben, haben im Bereich der Sexualaufklärung erheblichen Bedarf.

Ein offener und sachlicher Umgang und Information erhöht die Aufklärung bereits im Kindes- und Jungendalter und fördert die Akzeptanz einer Vielfalt an sexueller Identität und Orientierung. Wünschenswert wäre, dass Sexualität in allen Facetten (Personenkreis LSBTTI [Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transsexuelle, Transgender und Intersexuelle] und/oder Menschen mit Behinderungen) in den Lehrplänen für behinderte und nicht behinderte Menschen angesprochen wird.

Bei diesem Themenfeld ist die oftmals vorliegende Mehrfachdiskriminierung bedeutsam. Hier sollte seitens der betroffenen Fachämter (primär Kreisgesundheitsamt, Amt für Menschen mit Behinderung, Ordnungsamt) beobachtet werden, welche konkreten Gesetzesänderungen auf Bundes- und auf Landesebene erfolgen und welche flankierende Maßnahmen neben den Beratungsleistungen durch die Kreisverwaltung erfolgen können.

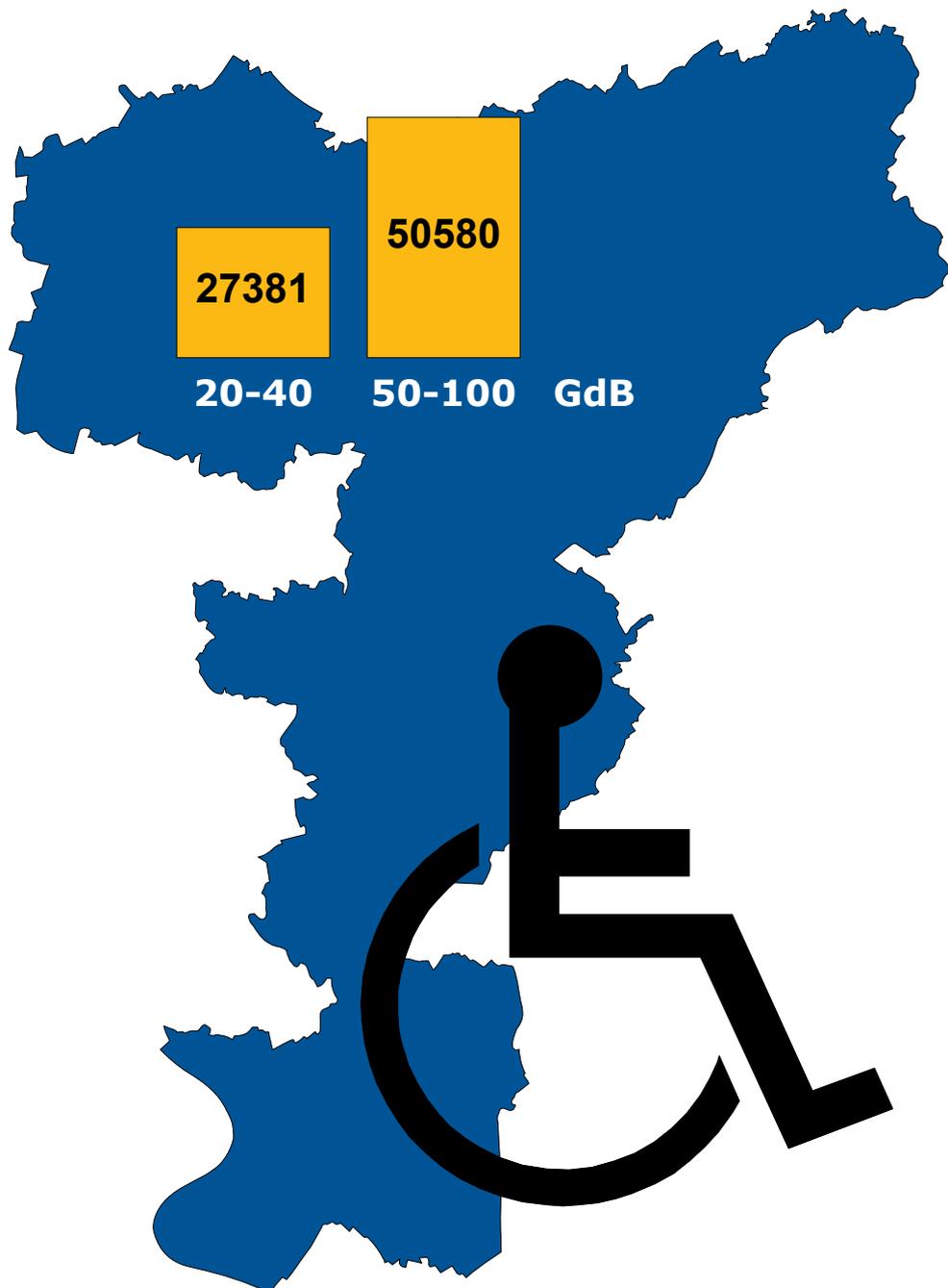


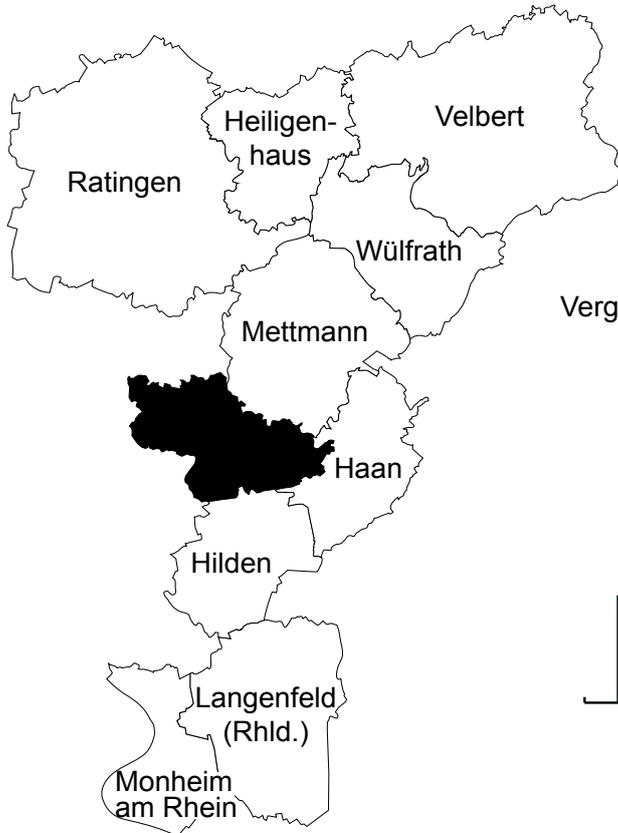
XII. Statistik^{1 2}

1 nachfolgende Statistiken basieren auf einer Datenerhebung des Kreises Mettmann zum Stichtag 31.12.2012

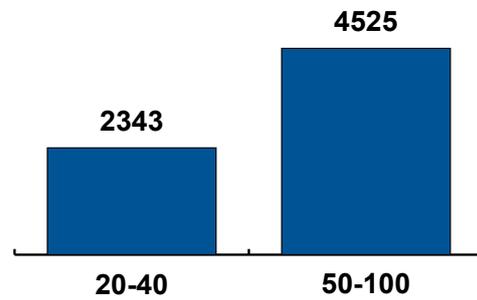
2 Die Statistiken zu den Arbeitslosenquoten basieren auf dem Datenstand der Bundesagentur für Arbeit Stand Juli 2013

**Vergleich Anzahl der Personen zwischen
Grad der Behinderung (GdB) 20-40 und
Grad der Behinderung (GdB) 50-100
Kreis Mettmann gesamt**

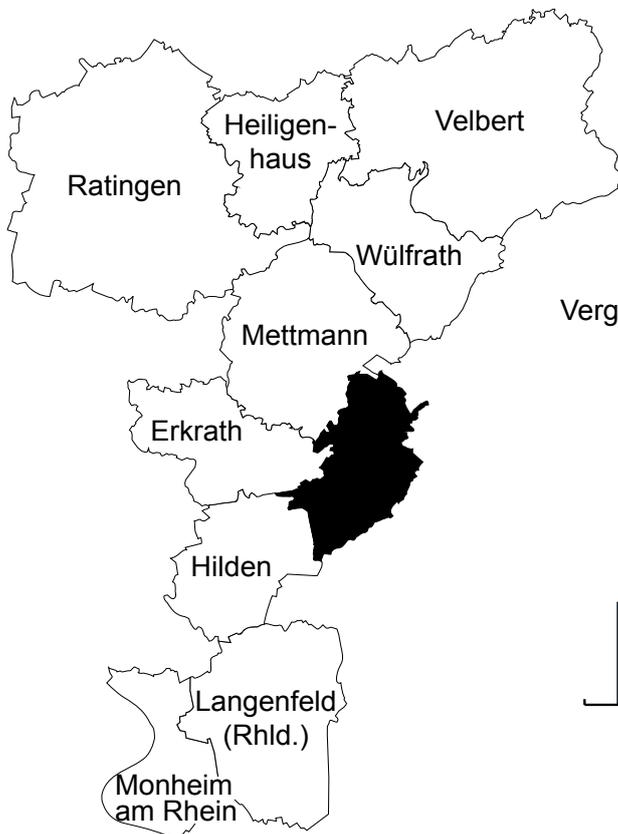




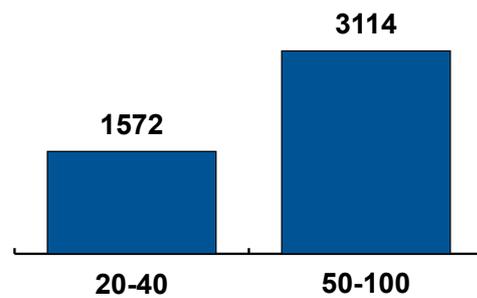
Erkrath
Vergleich Anzahl der Personen zwischen GdB 20-40 und GdB 50-100



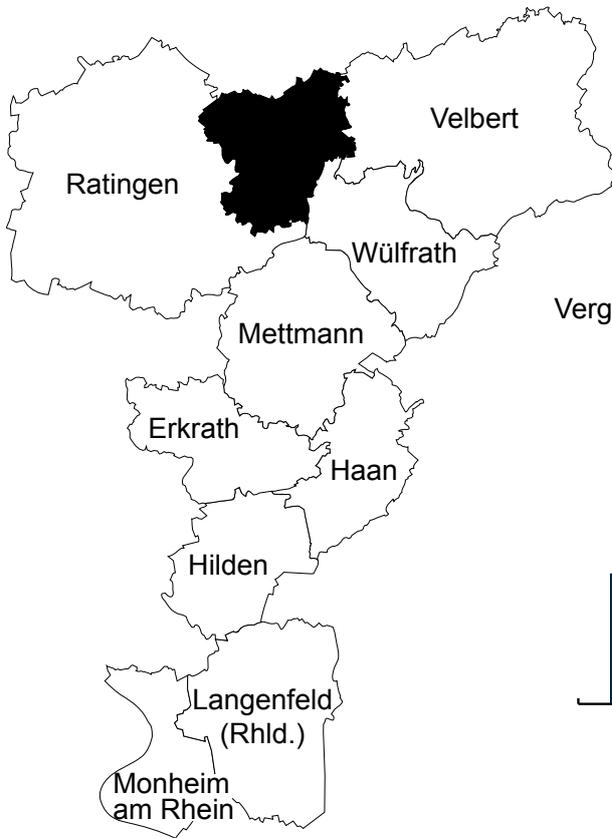
© Kreis Mettmann, Vermessungs- und Katasteramt 2013



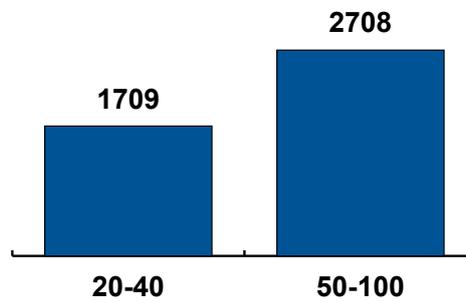
Haan
Vergleich Anzahl der Personen zwischen GdB 20-40 und GdB 50-100



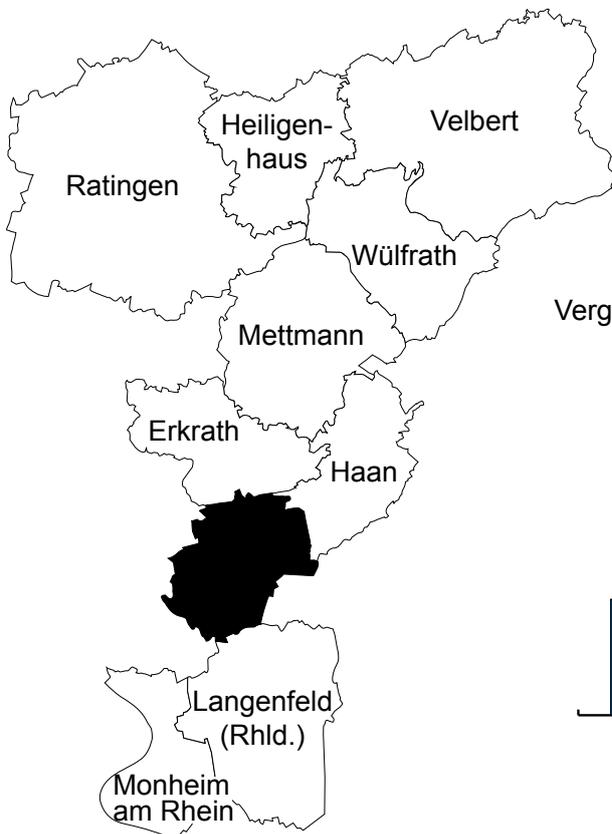
© Kreis Mettmann, Vermessungs- und Katasteramt 2013



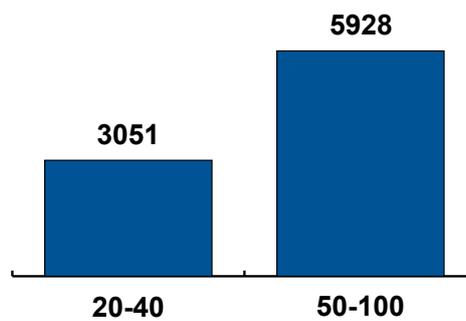
Heiligenhaus
Vergleich Anzahl der Personen zwischen
GdB 20-40 und GdB 50-100



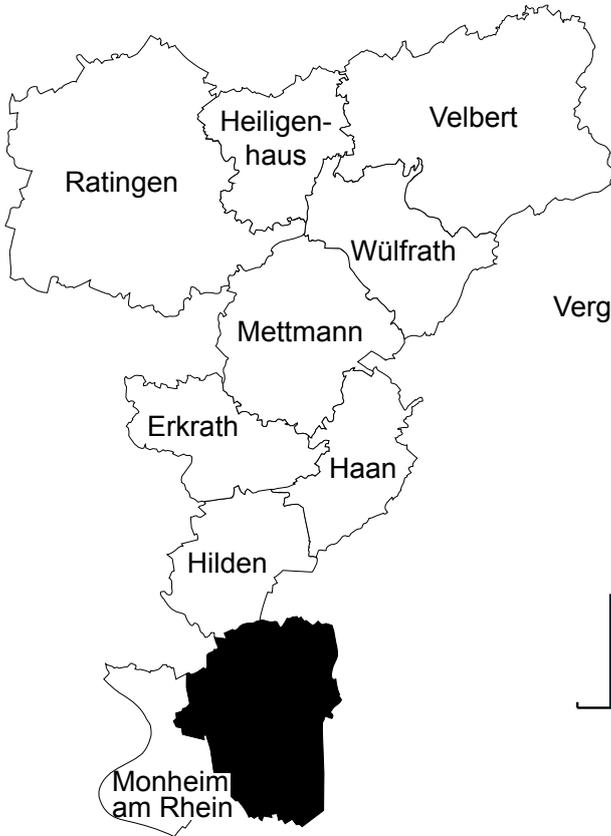
© Kreis Mettmann, Vermessungs- und Katasteramt 2013



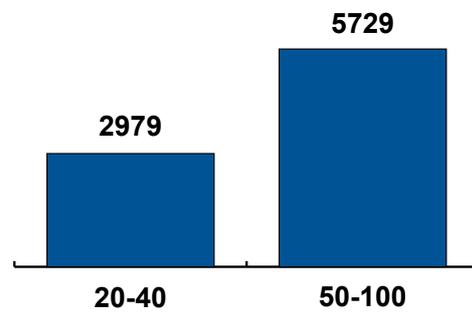
Hilden
Vergleich Anzahl der Personen zwischen
GdB 20-40 und GdB 50-100



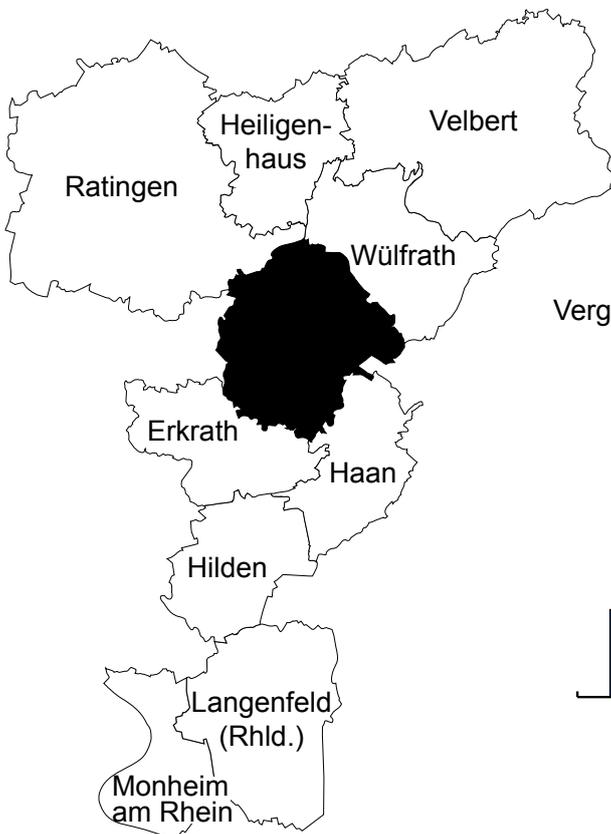
© Kreis Mettmann, Vermessungs- und Katasteramt 2013



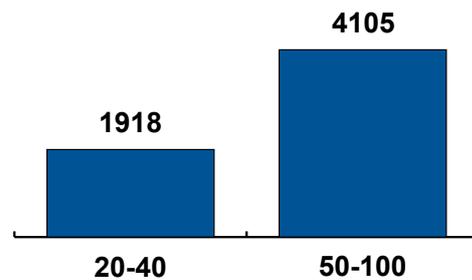
Langenfeld
Vergleich Anzahl der Personen zwischen GdB 20-40 und GdB 50-100



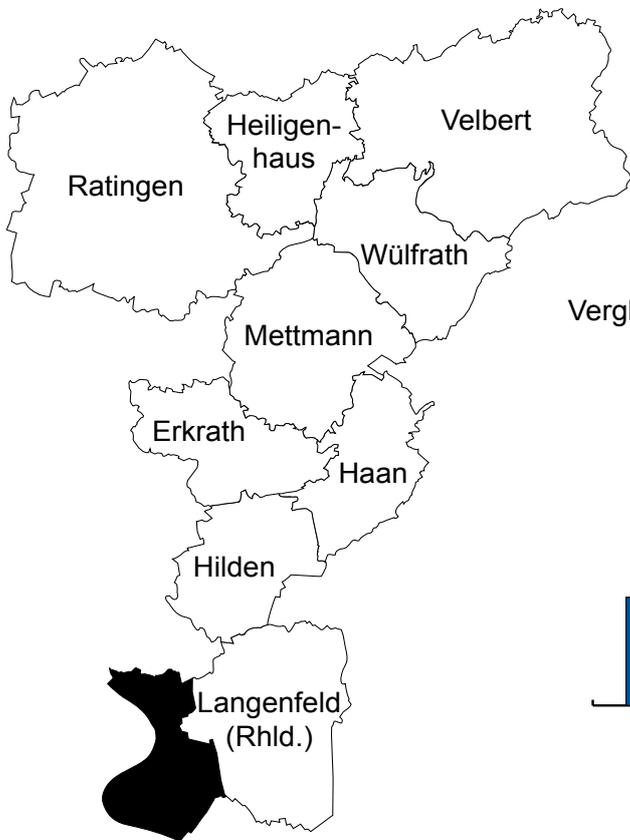
© Kreis Mettmann, Vermessungs- und Katasteramt 2013



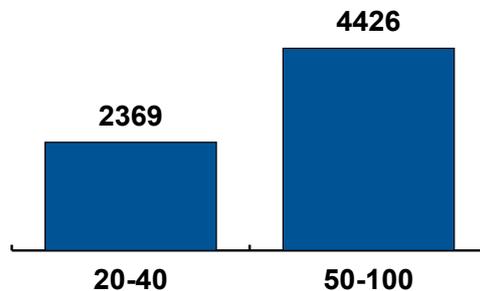
Mettmann
Vergleich Anzahl der Personen zwischen GdB 20-40 und GdB 50-100



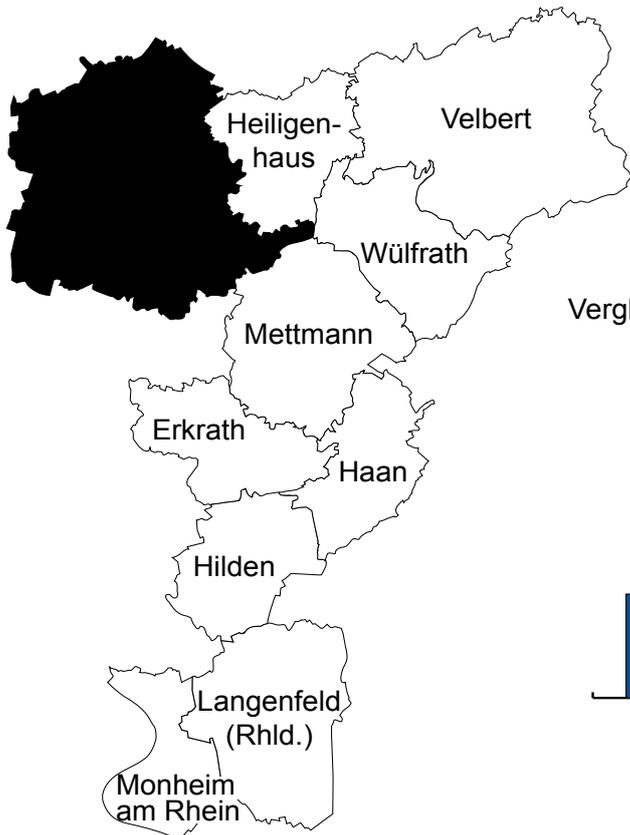
© Kreis Mettmann, Vermessungs- und Katasteramt 2013



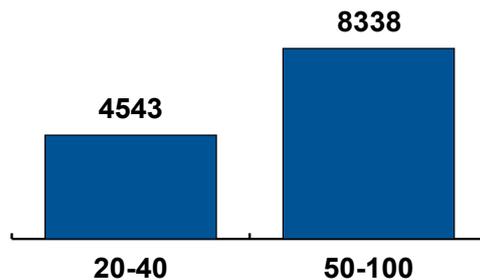
Monheim a. R.
 Vergleich Anzahl der Personen zwischen
 GdB 20-40 und GdB 50-100



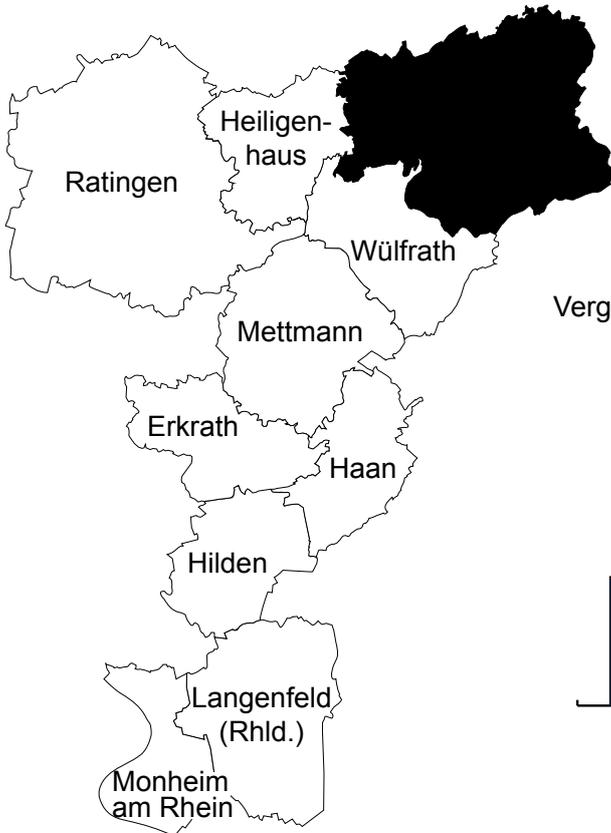
© Kreis Mettmann, Vermessungs- und Katasteramt 2013



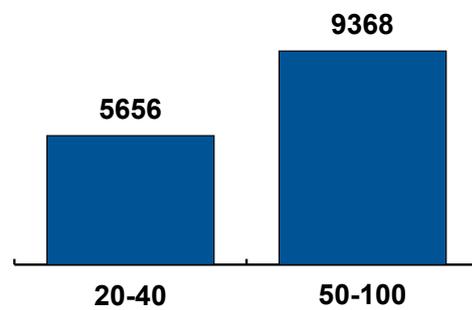
Ratingen
 Vergleich Anzahl der Personen zwischen
 GdB 20-40 und GdB 50-100



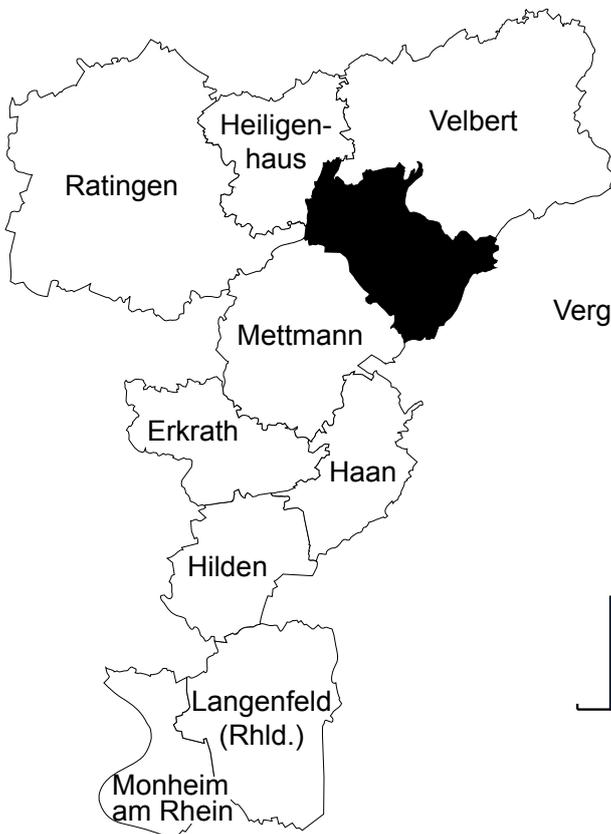
© Kreis Mettmann, Vermessungs- und Katasteramt 2013



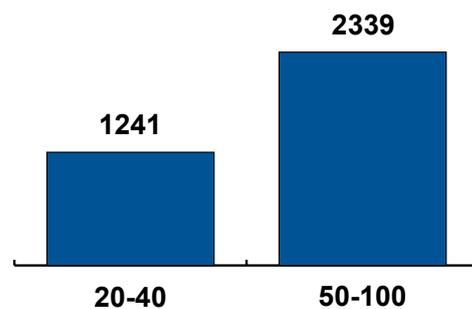
Velbert
 Vergleich Anzahl der Personen zwischen
 GdB 20-40 und GdB 50-100



© Kreis Mettmann, Vermessungs- und Katasteramt 2013

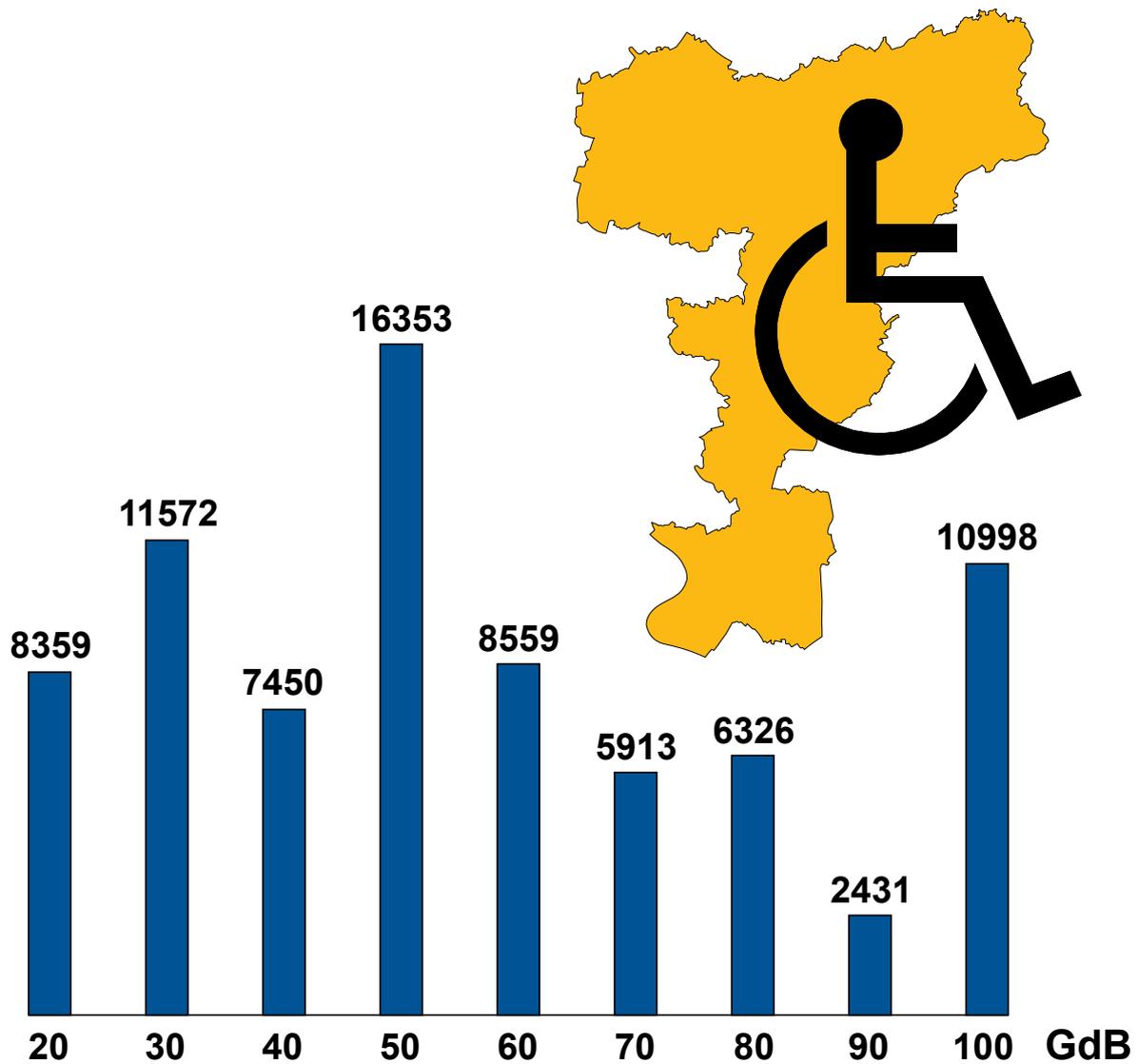


Wülfrath
 Vergleich Anzahl der Personen zwischen
 GdB 20-40 und GdB 50-100

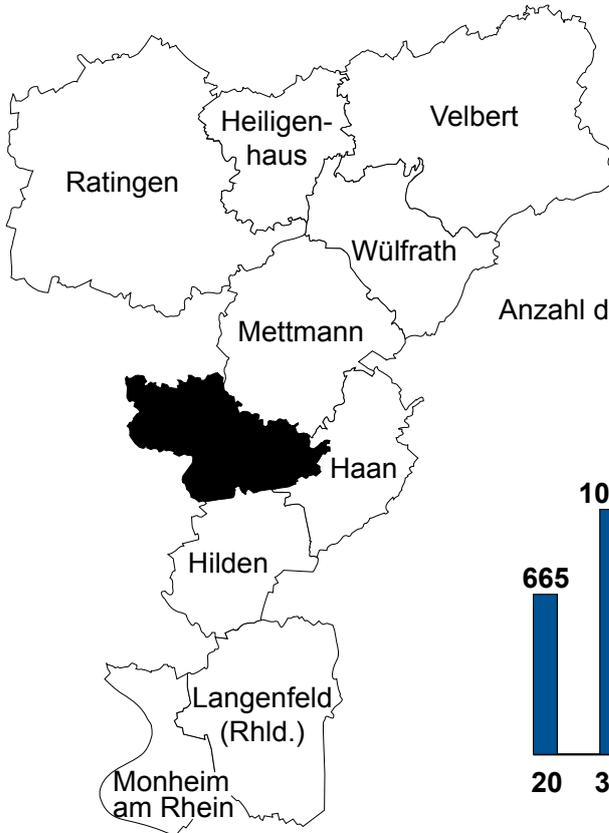


© Kreis Mettmann, Vermessungs- und Katasteramt 2013

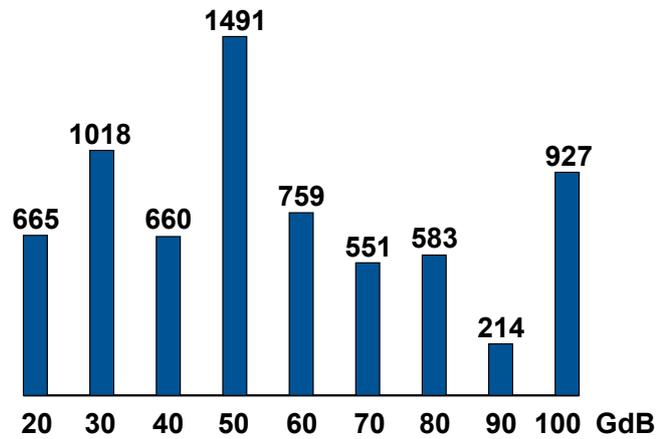
Anzahl der Personen nach Grad der Behinderung Kreis Mettmann gesamt



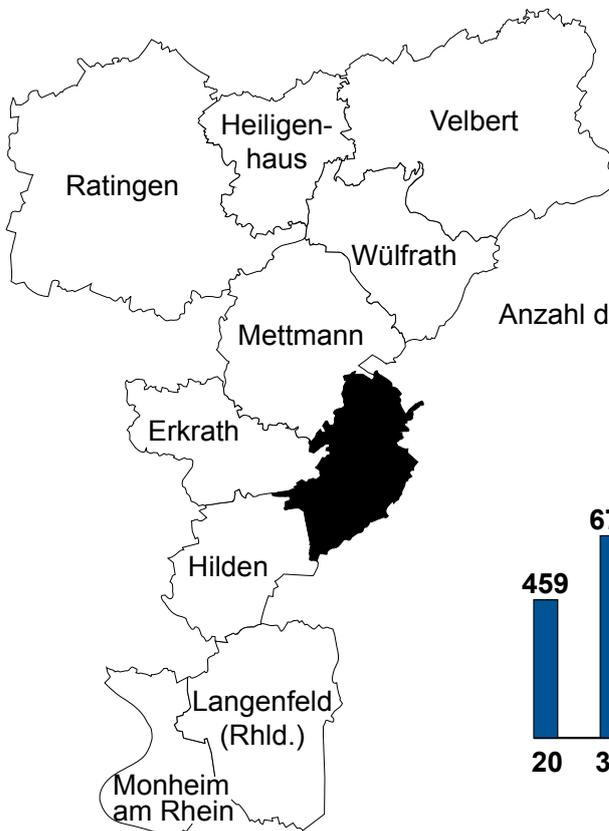
© Kreis Mettmann, Vermessungs- und Katasteramt 2013



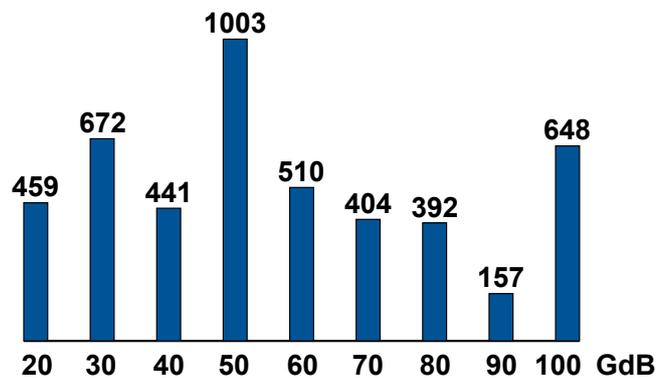
Erkrath
Anzahl der Personen nach Grad der Behinderung



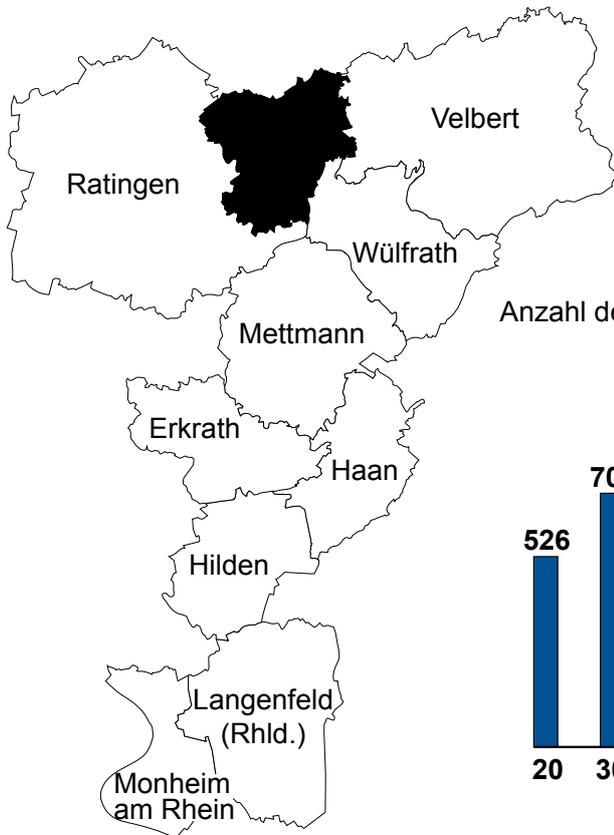
© Kreis Mettmann, Vermessungs- und Katasteramt 2013



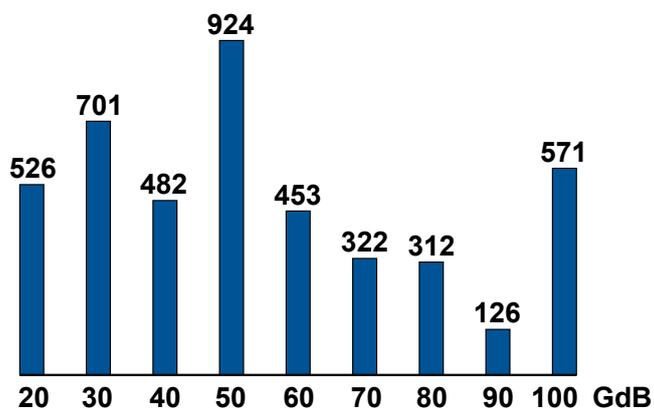
Haan
Anzahl der Personen nach Grad der Behinderung



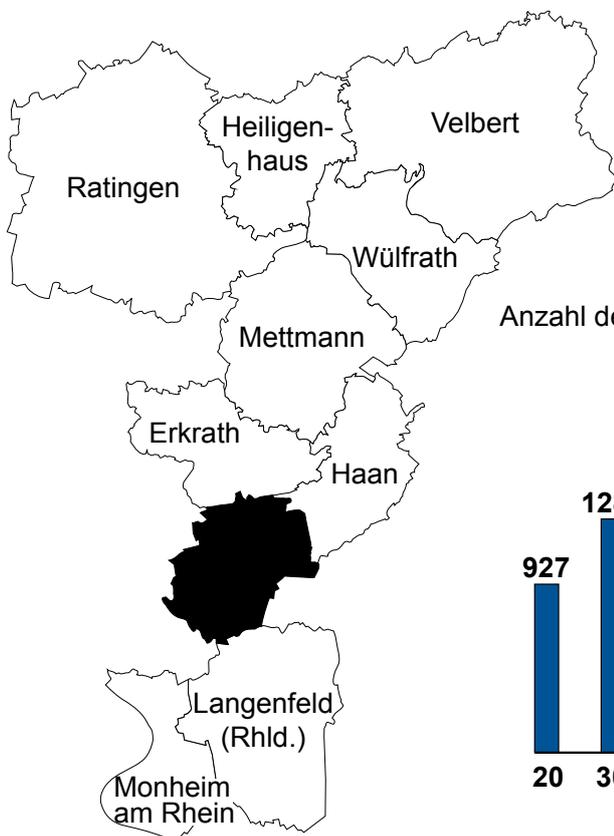
© Kreis Mettmann, Vermessungs- und Katasteramt 2013



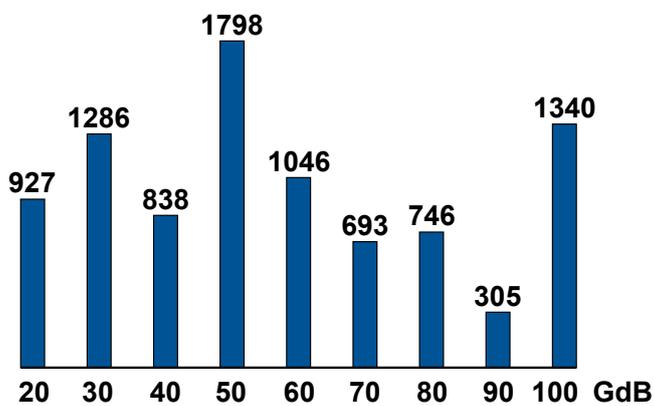
Heiligenhaus
Anzahl der Personen nach Grad der Behinderung



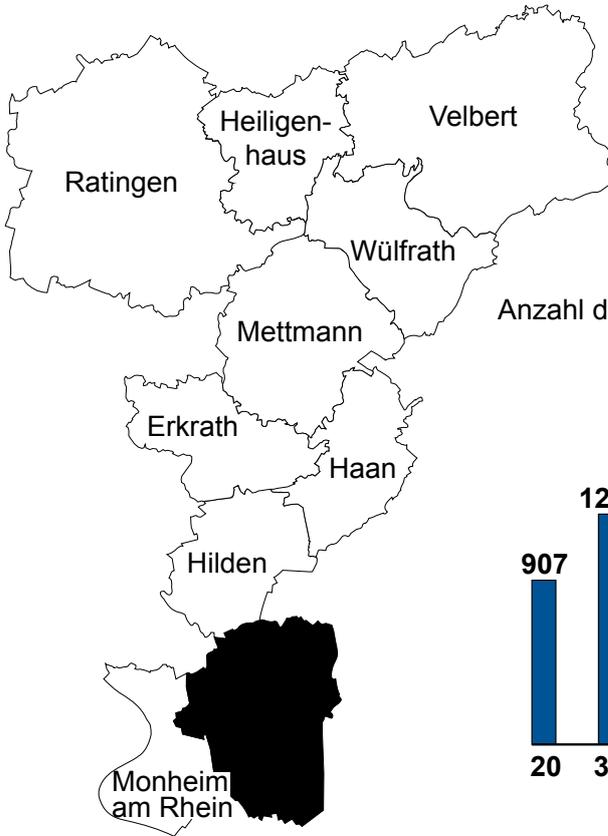
© Kreis Mettmann, Vermessungs- und Katasteramt 2013



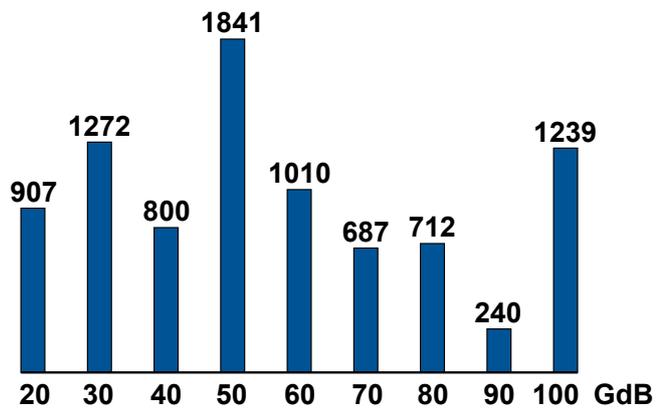
Hilden
Anzahl der Personen nach Grad der Behinderung



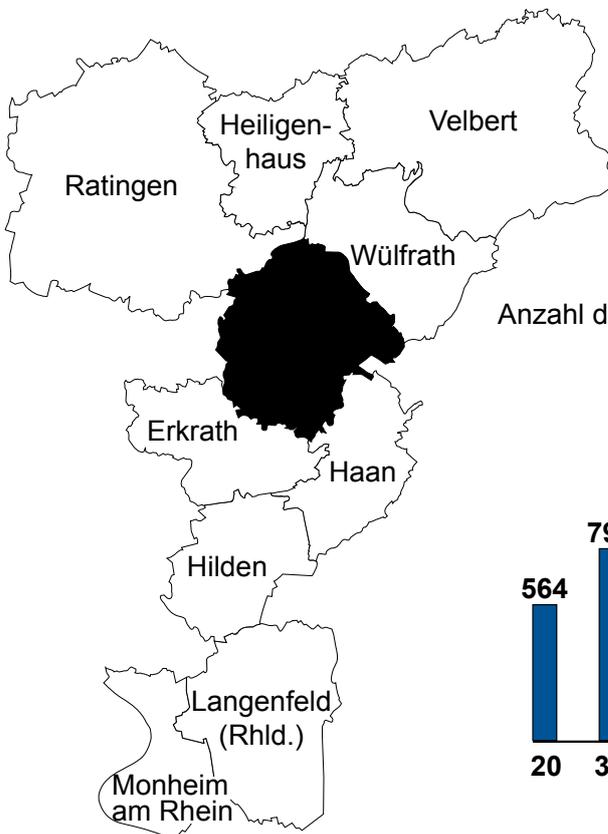
© Kreis Mettmann, Vermessungs- und Katasteramt 2013



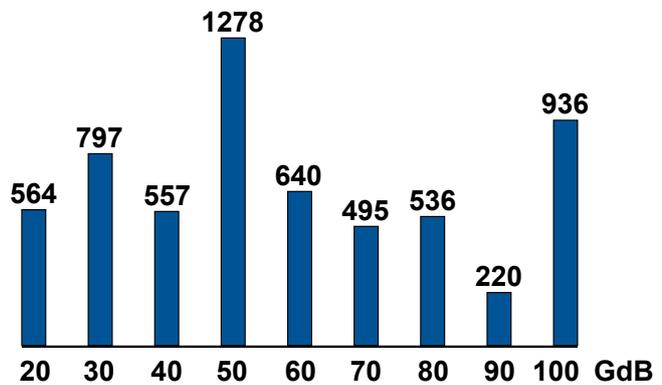
Langenfeld
Anzahl der Personen nach Grad der Behinderung



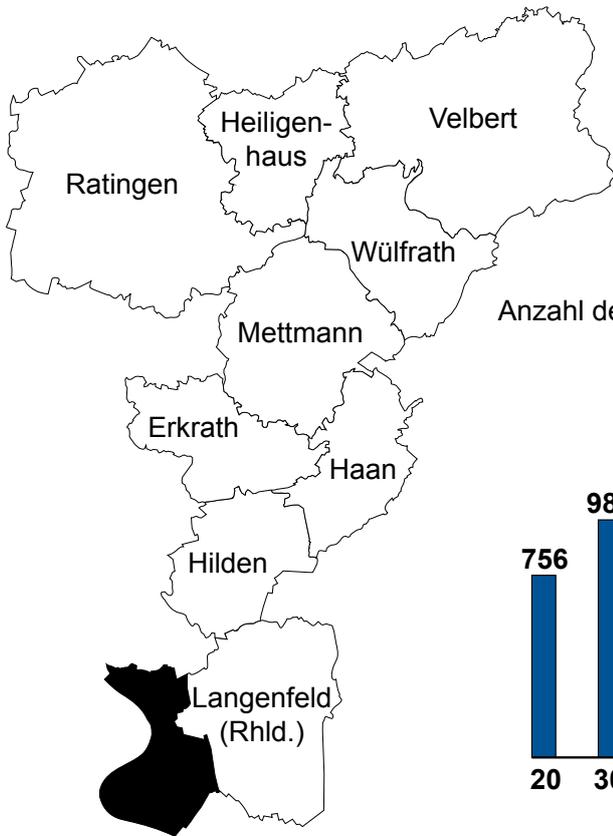
© Kreis Mettmann, Vermessungs- und Katasteramt 2013



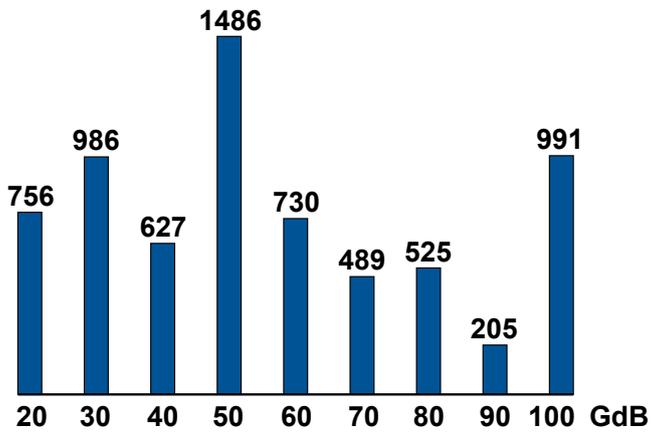
Mettmann
Anzahl der Personen nach Grad der Behinderung



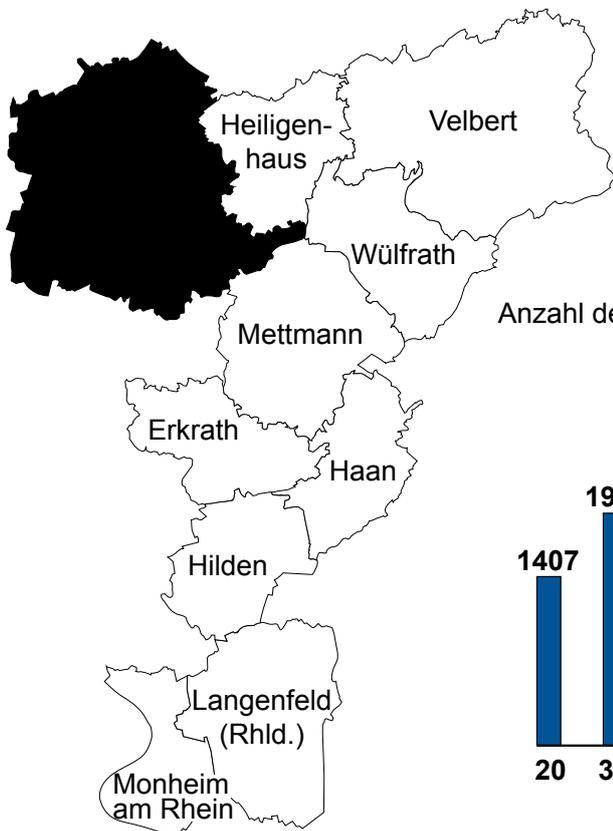
© Kreis Mettmann, Vermessungs- und Katasteramt 2013



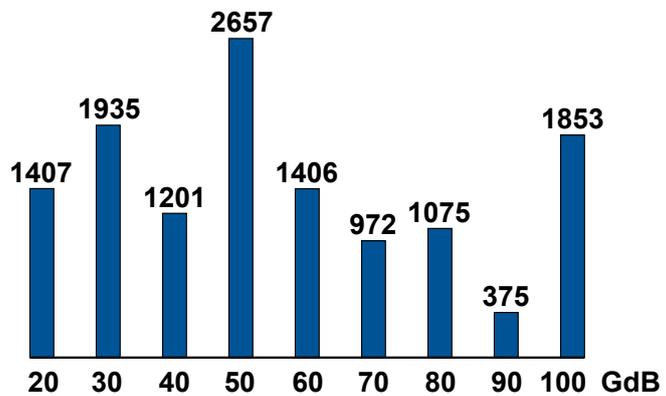
Monheim a. R.
Anzahl der Personen nach Grad der Behinderung



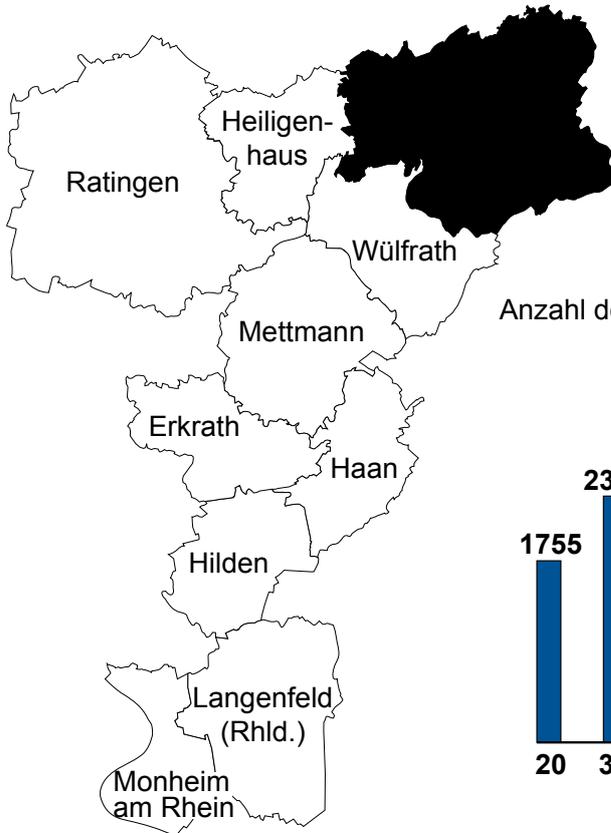
© Kreis Mettmann, Vermessungs- und Katasteramt 2013



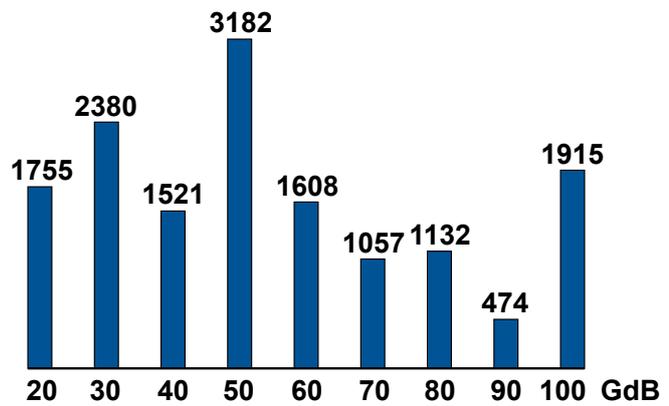
Ratingen
Anzahl der Personen nach Grad der Behinderung



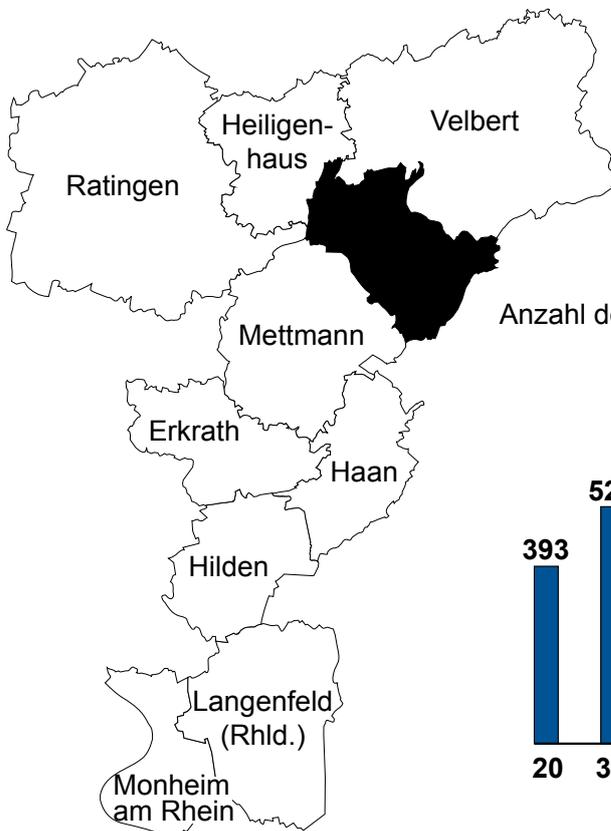
© Kreis Mettmann, Vermessungs- und Katasteramt 2013



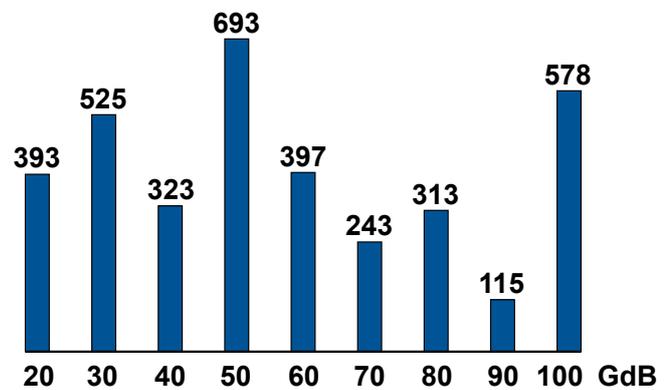
Velbert
Anzahl der Personen nach Grad der Behinderung



© Kreis Mettmann, Vermessungs- und Katasteramt 2013

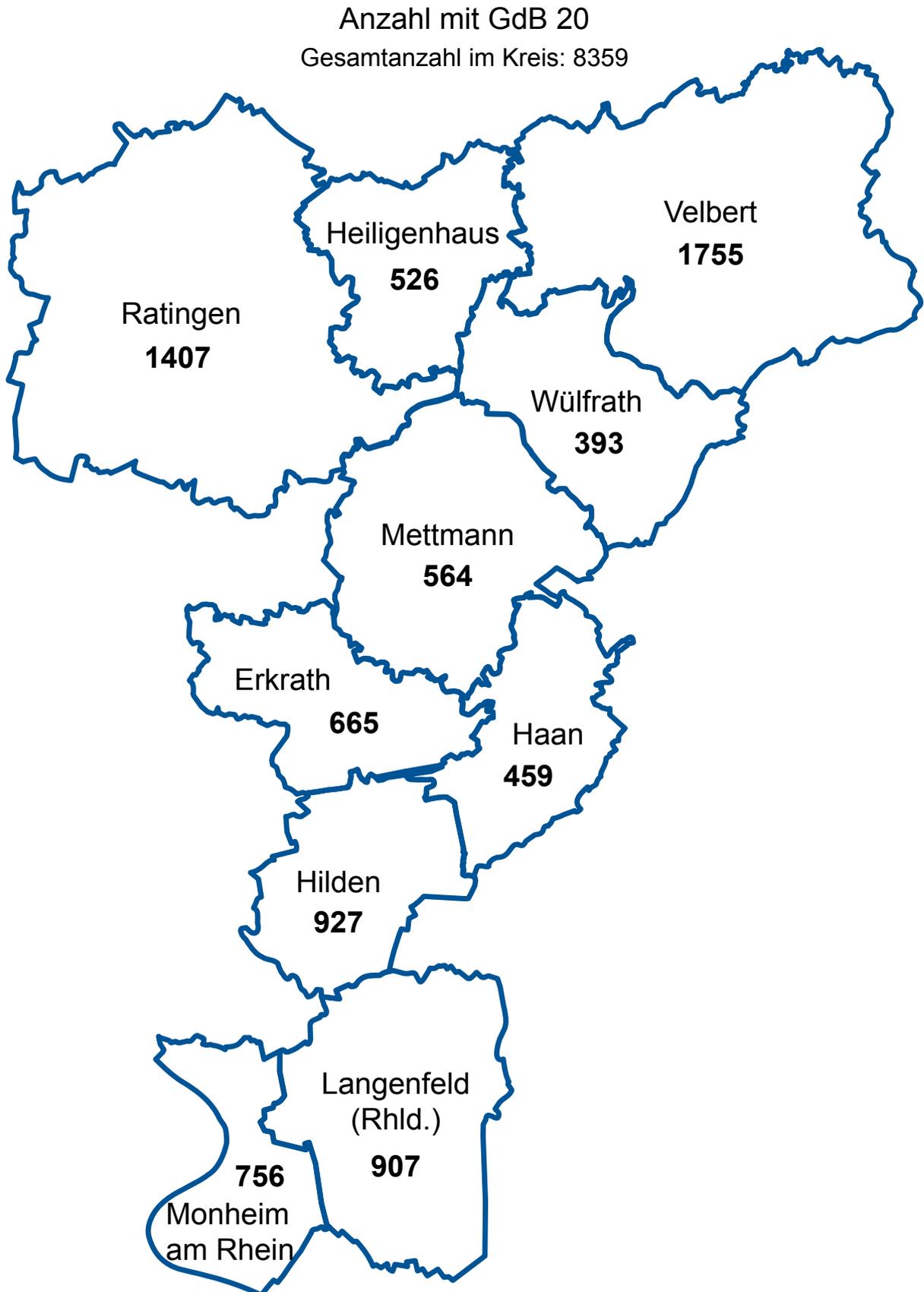


Wülfrath
Anzahl der Personen nach Grad der Behinderung

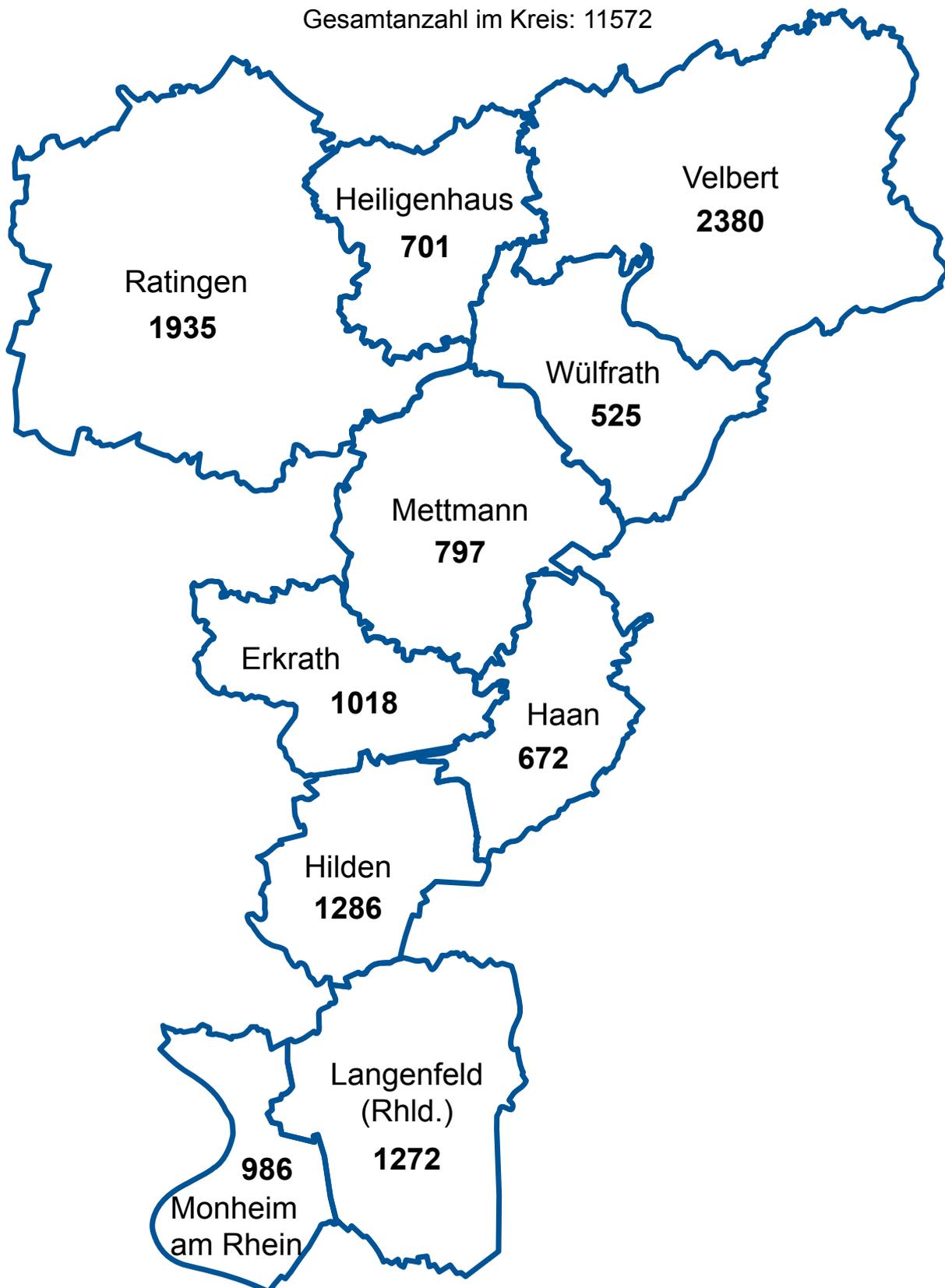


© Kreis Mettmann, Vermessungs- und Katasteramt 2013

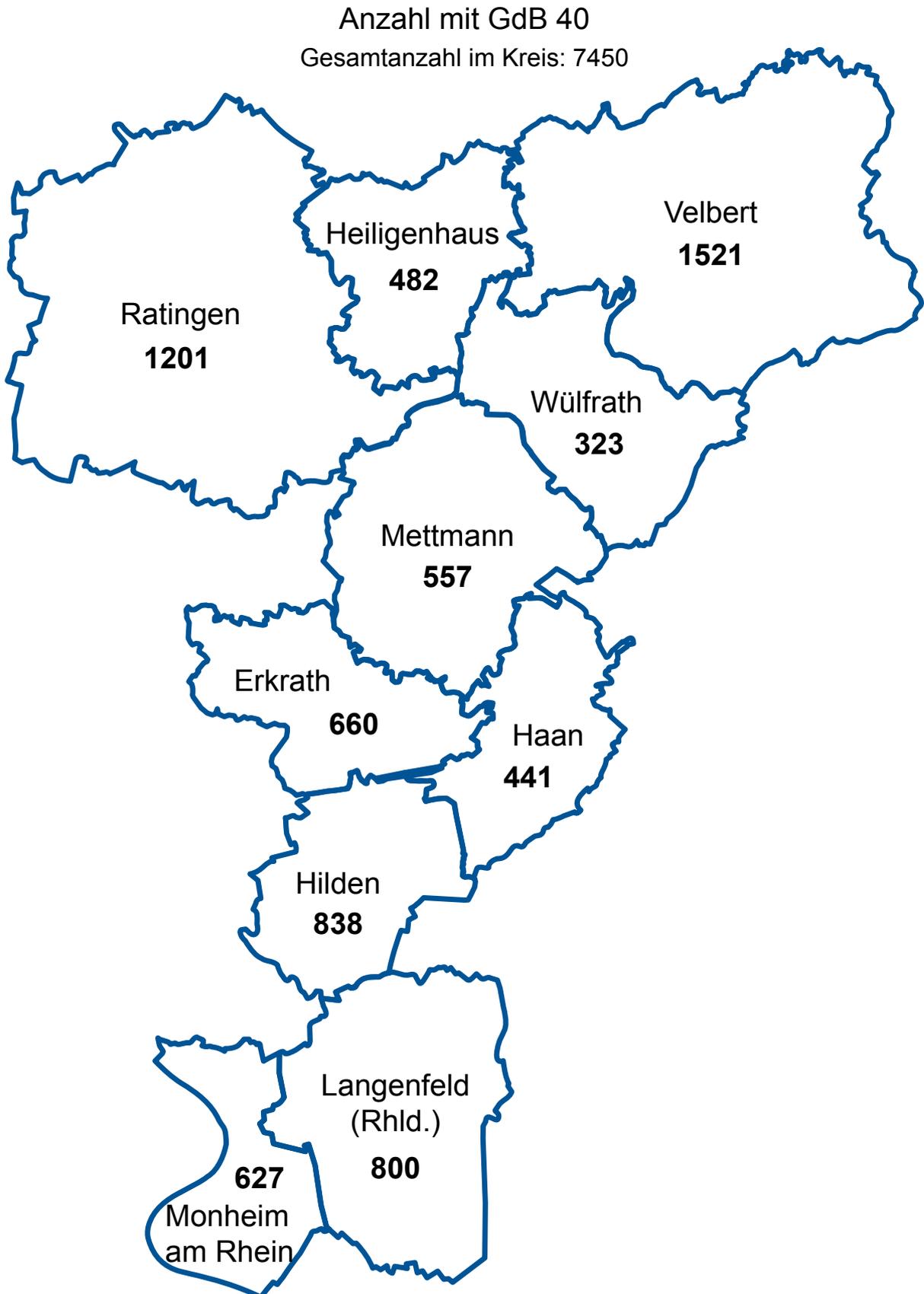
**Anzahl der Personen
nach Grad der Behinderung
im Städtevergleich**



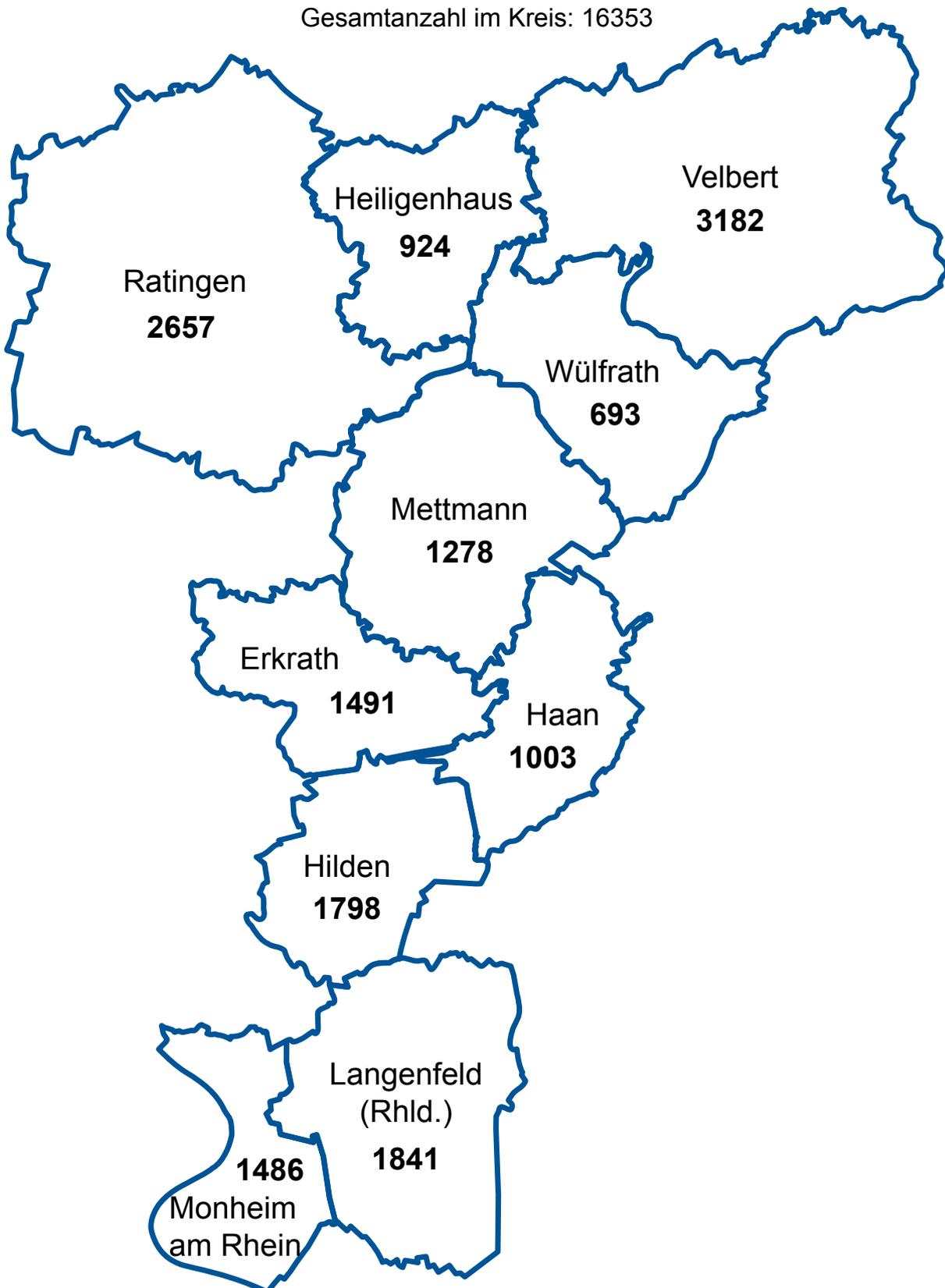
Anzahl mit GdB 30
Gesamtanzahl im Kreis: 11572



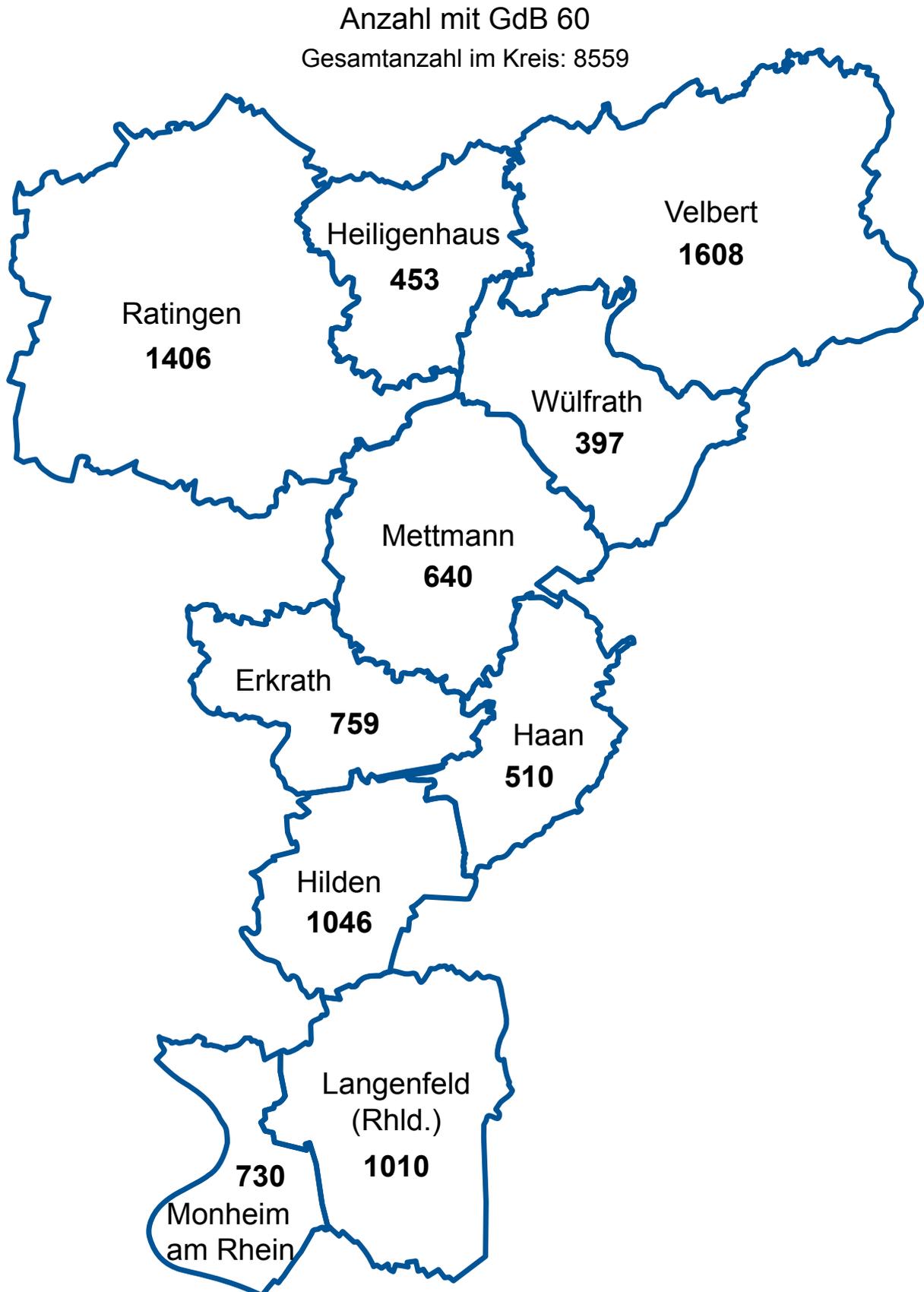
© Kreis Mettmann, Vermessungs- und Katasteramt 2013



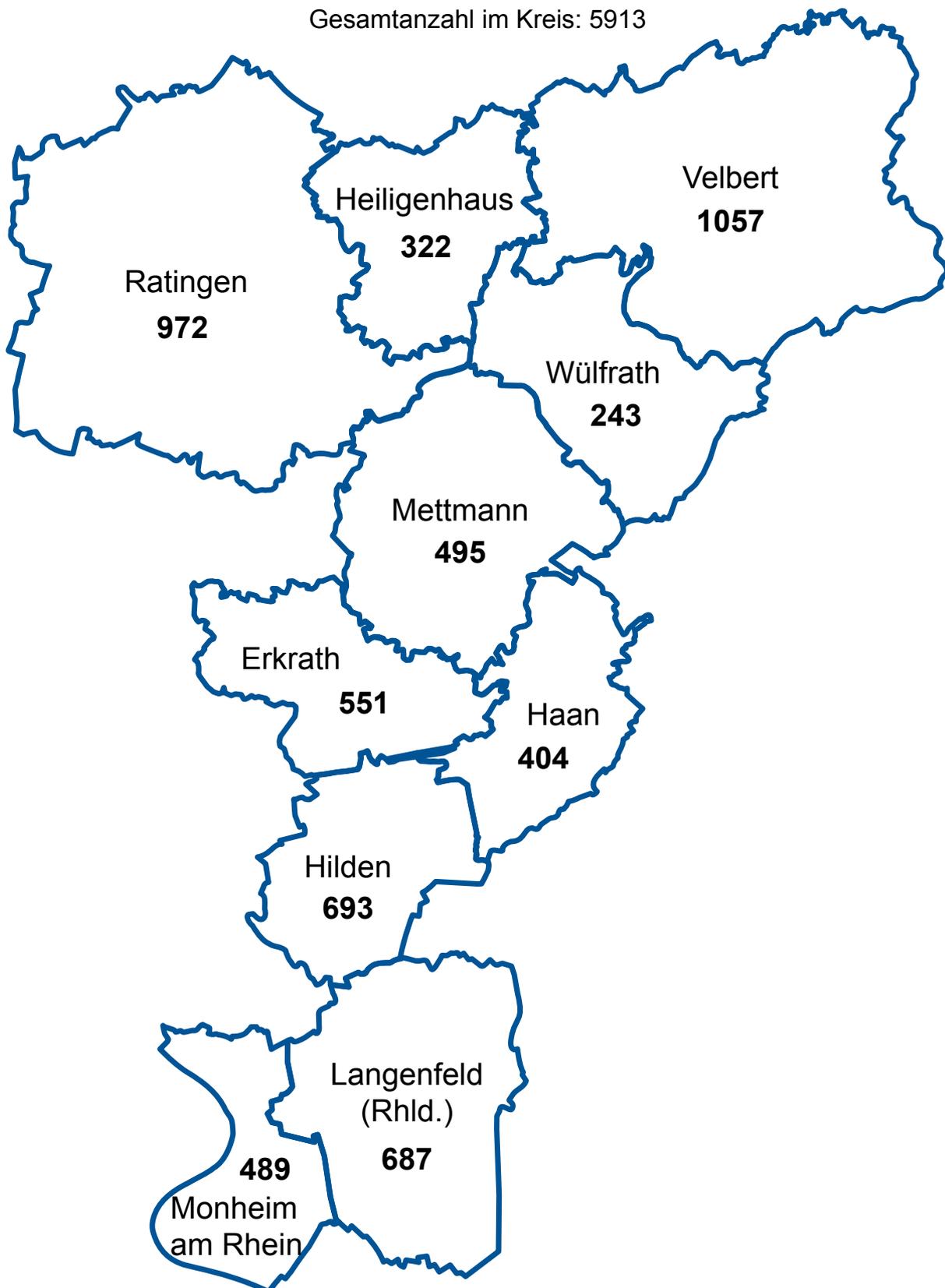
Anzahl mit GdB 50
Gesamtanzahl im Kreis: 16353



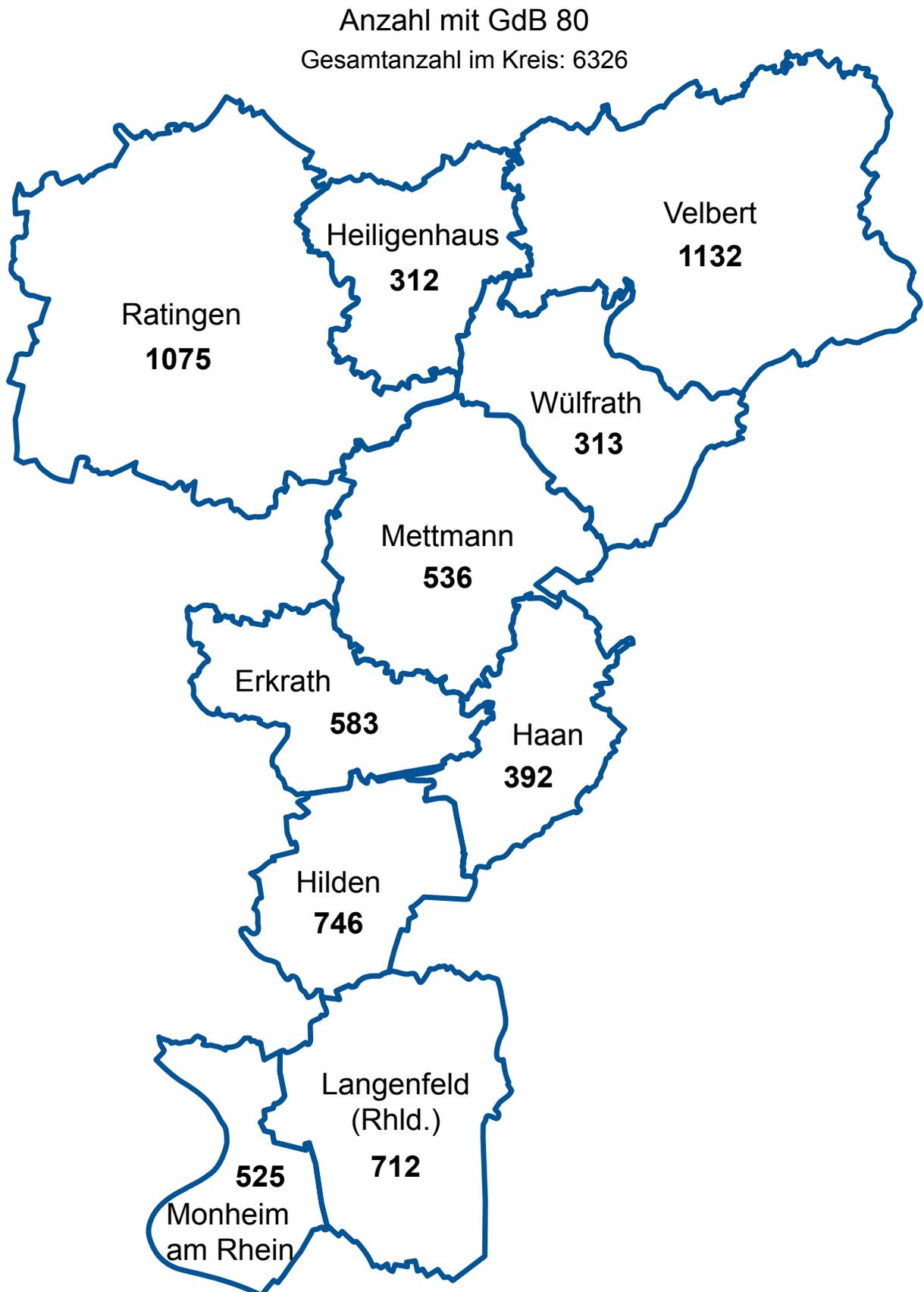
© Kreis Mettmann, Vermessungs- und Katasteramt 2013



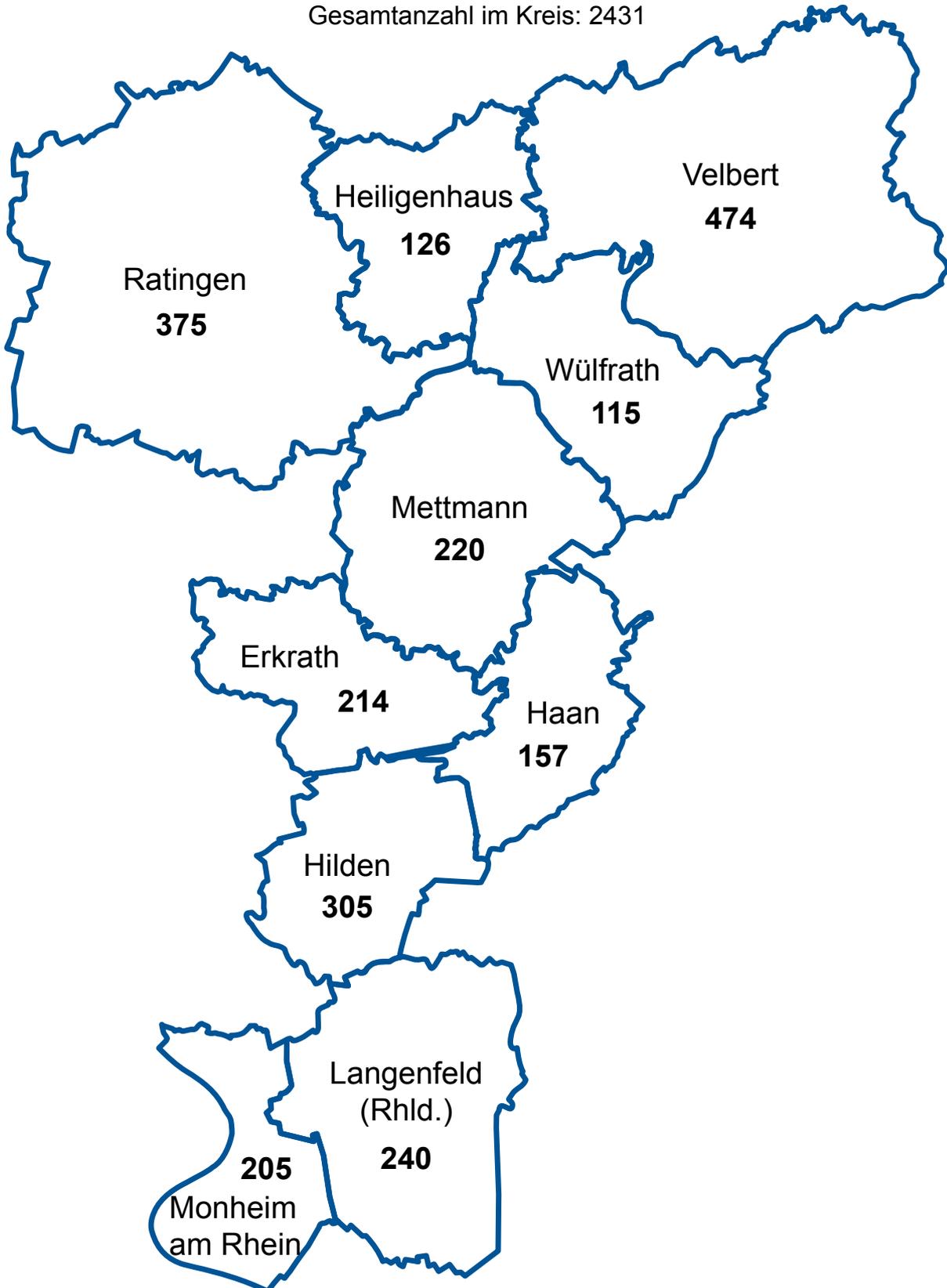
Anzahl mit GdB 70
Gesamtanzahl im Kreis: 5913



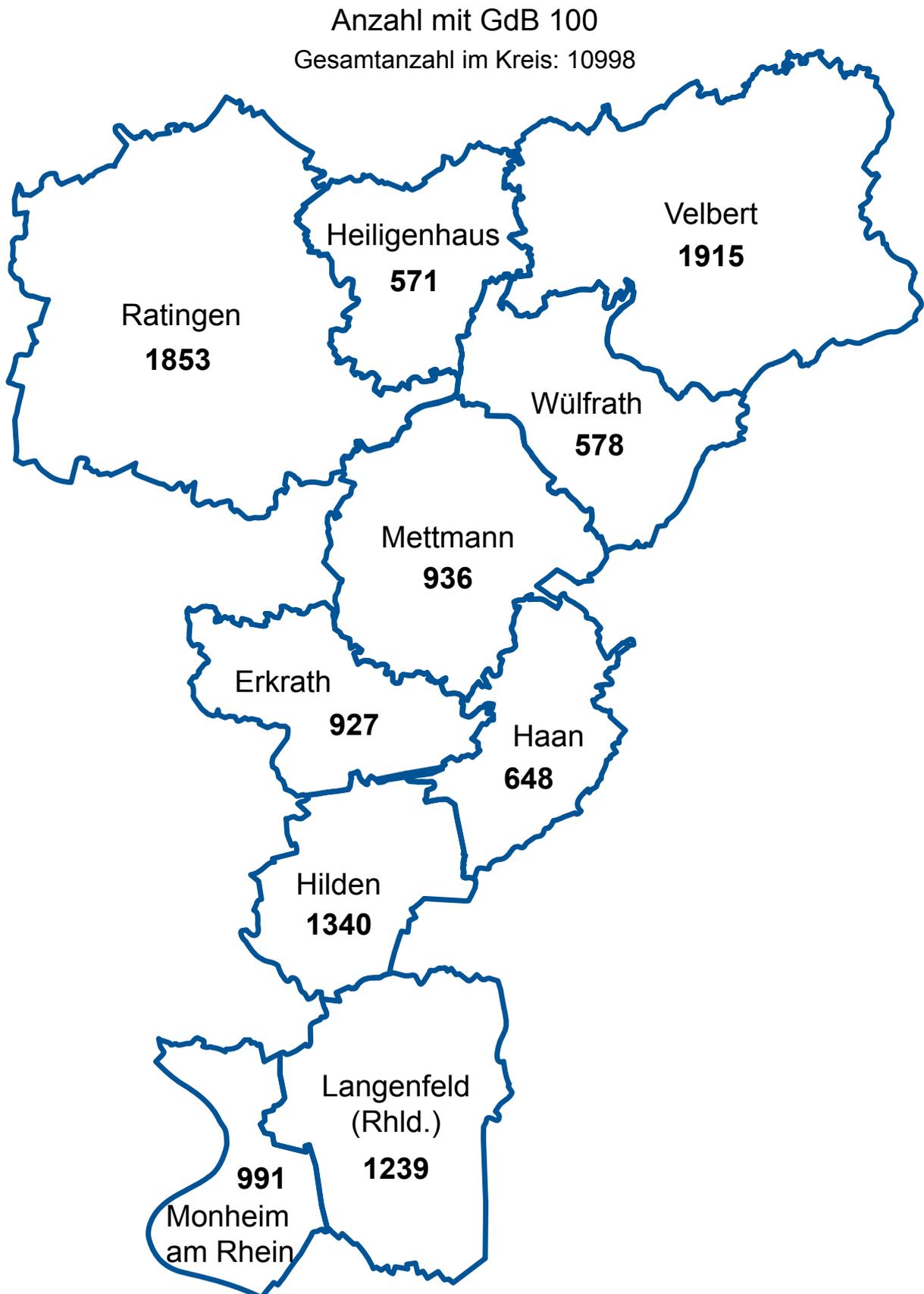
© Kreis Mettmann, Vermessungs- und Katasteramt 2013



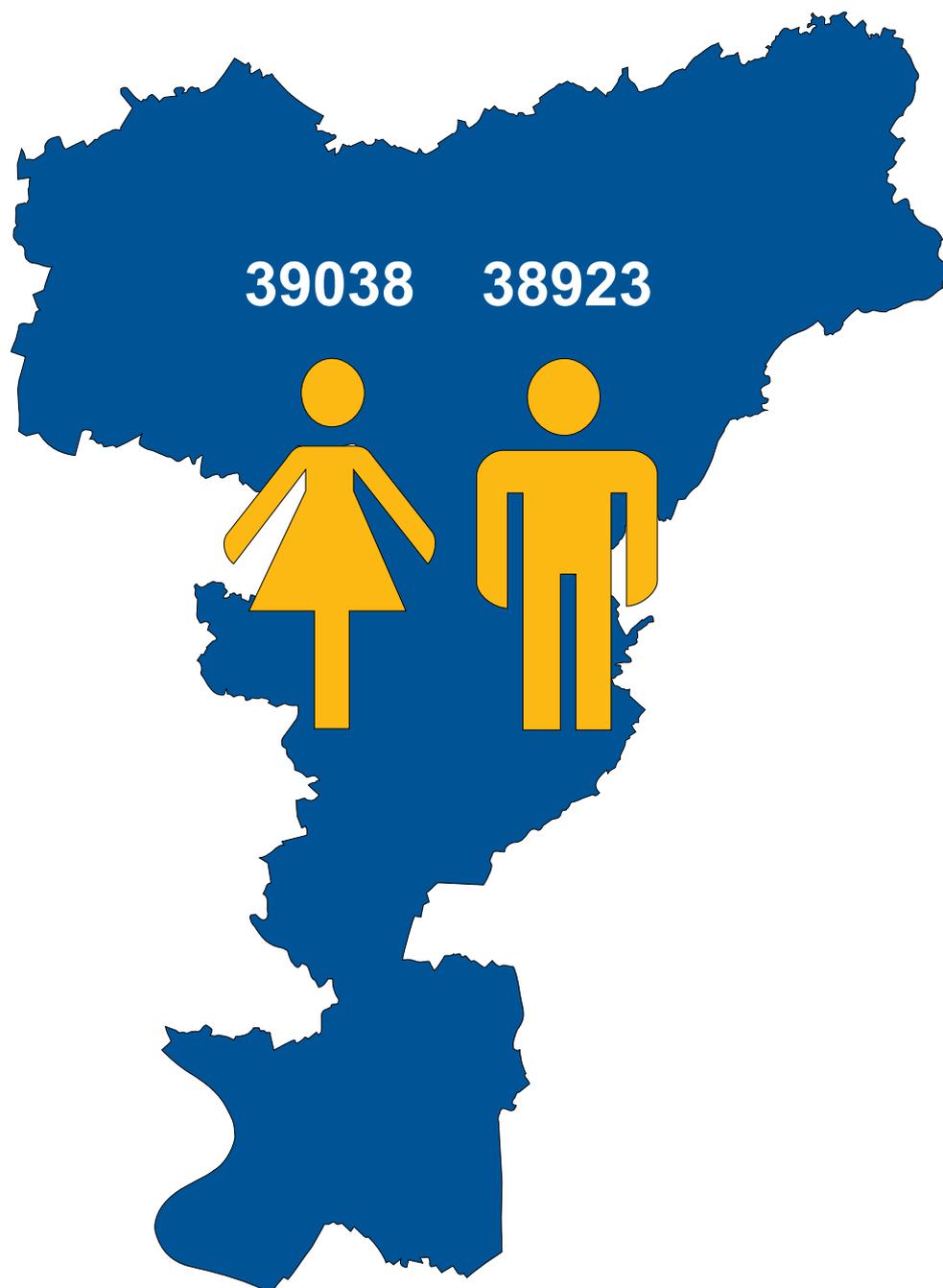
Anzahl mit GdB 90
Gesamtanzahl im Kreis: 2431



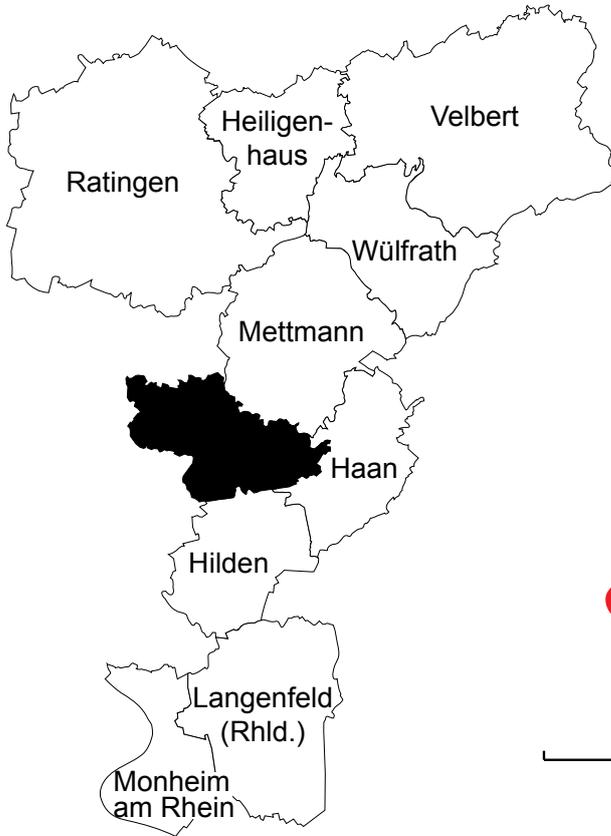
© Kreis Mettmann, Vermessungs- und Katasteramt 2013



**Alle Menschen mit Behinderung (GdB 20-100)
getrennt nach Geschlecht
Kreis Mettmann gesamt**



© Kreis Mettmann, Vermessungs- und Katasteramt 2013



Erkrath
Menschen mit Behinderung
getrennt nach Geschlecht

3540

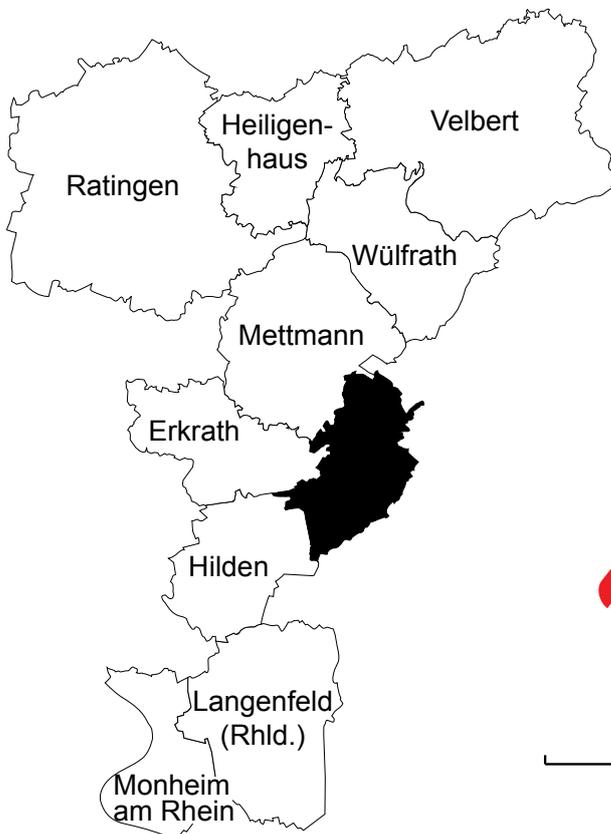
3328



W

M

© Kreis Mettmann, Vermessungs- und Katasteramt 2013



Haan
Menschen mit Behinderung
getrennt nach Geschlecht

2415

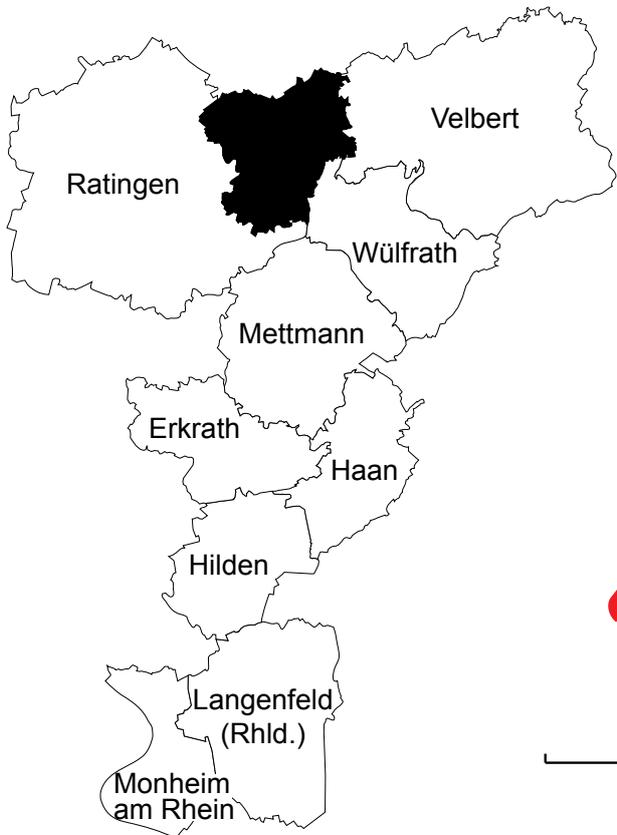
2271



W

M

© Kreis Mettmann, Vermessungs- und Katasteramt 2013



Heiligenhaus
Menschen mit Behinderung
getrennt nach Geschlecht

2179

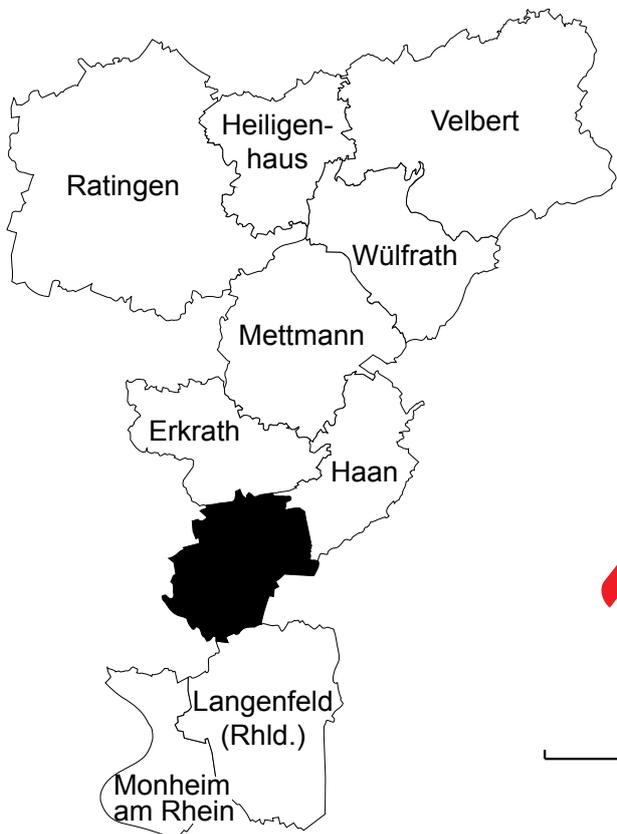
2238



W

M

© Kreis Mettmann, Vermessungs- und Katasteramt 2013



Hilden
Menschen mit Behinderung
getrennt nach Geschlecht

4669

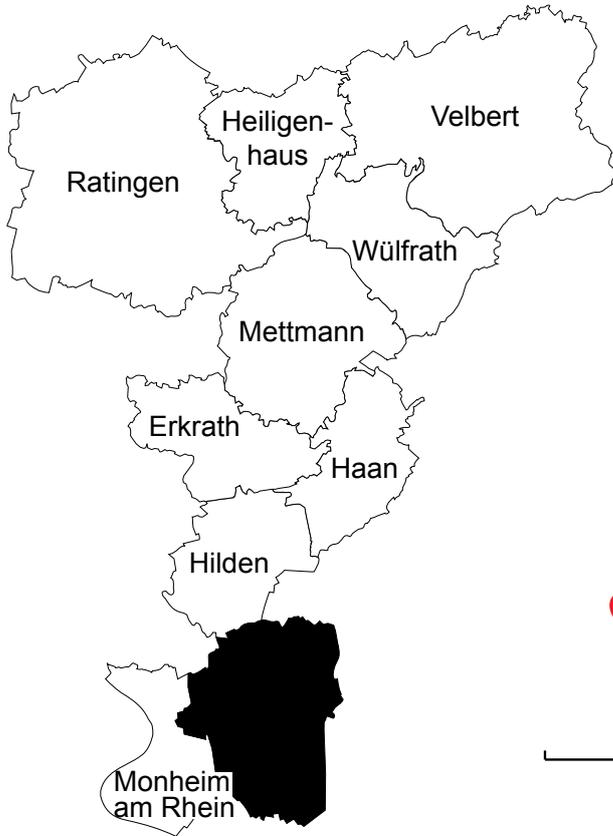
4310



W

M

© Kreis Mettmann, Vermessungs- und Katasteramt 2013



Langenfeld
Menschen mit Behinderung
getrennt nach Geschlecht

4275

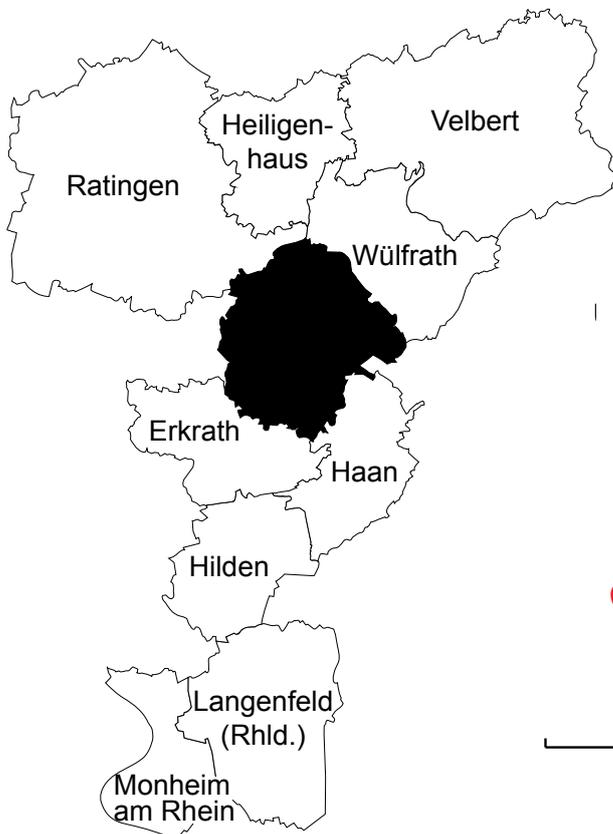
4433



W

M

© Kreis Mettmann, Vermessungs- und Katasteramt 2013



Mettmann
Menschen mit Behinderung
getrennt nach Geschlecht

2968

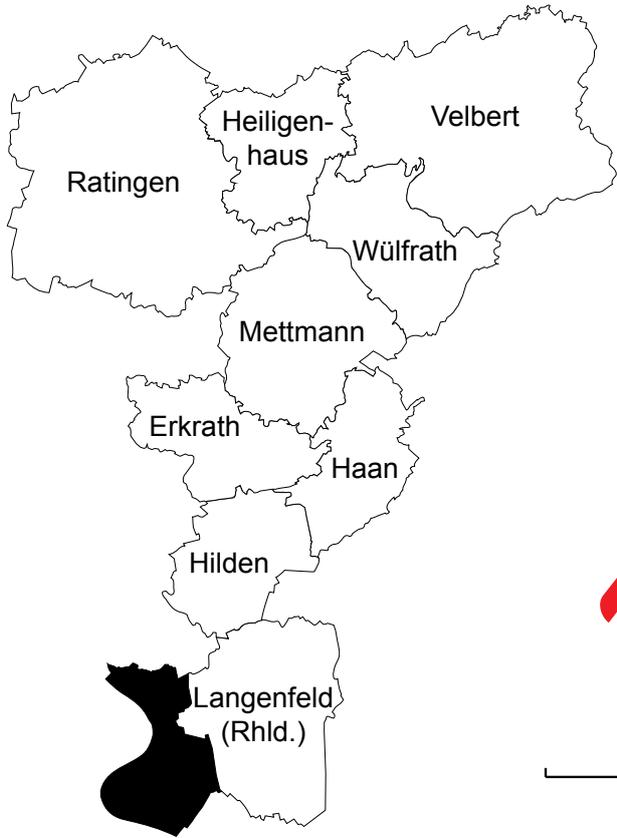
3055



W

M

© Kreis Mettmann, Vermessungs- und Katasteramt 2013



Monheim
Menschen mit Behinderung
getrennt nach Geschlecht

3347

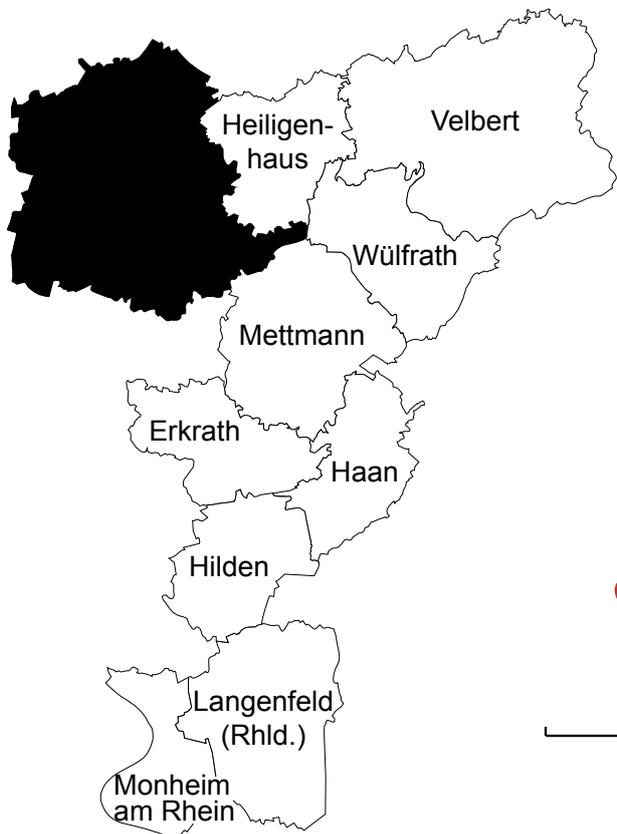
3448



W

M

© Kreis Mettmann, Vermessungs- und Katasteramt 2013



Ratingen
Menschen mit Behinderung
getrennt nach Geschlecht

6471

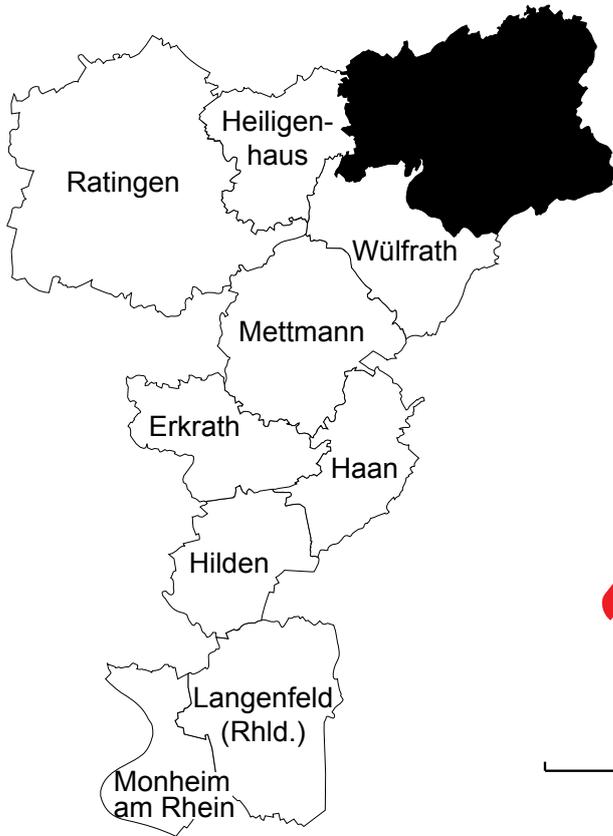
6410



W

M

© Kreis Mettmann, Vermessungs- und Katasteramt 2013



Velbert
Menschen mit Behinderung
getrennt nach Geschlecht

7436

7588



W

M

© Kreis Mettmann, Vermessungs- und Katasteramt 2013



Wülfrath
Menschen mit Behinderung
getrennt nach Geschlecht

1738

1842

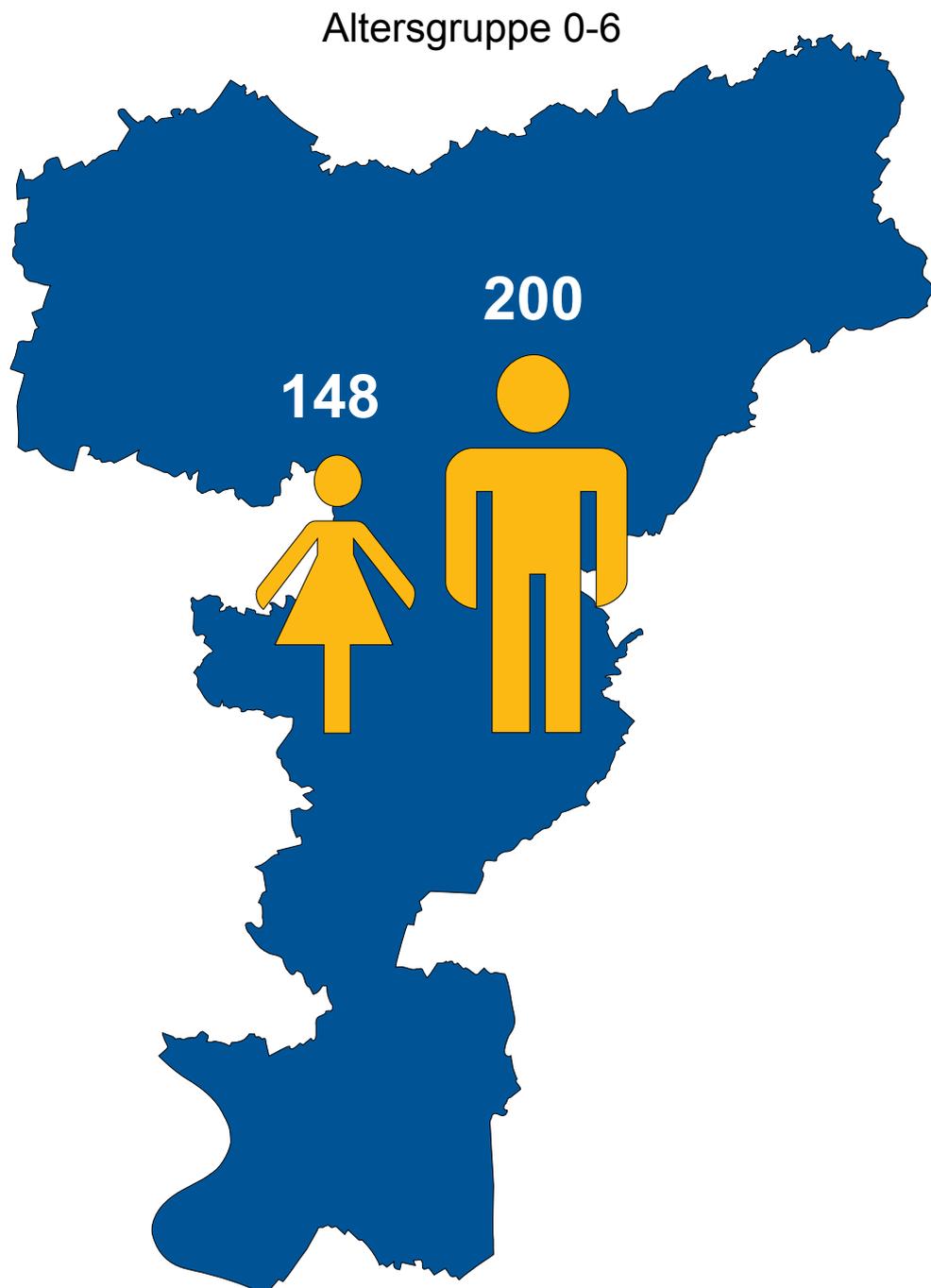


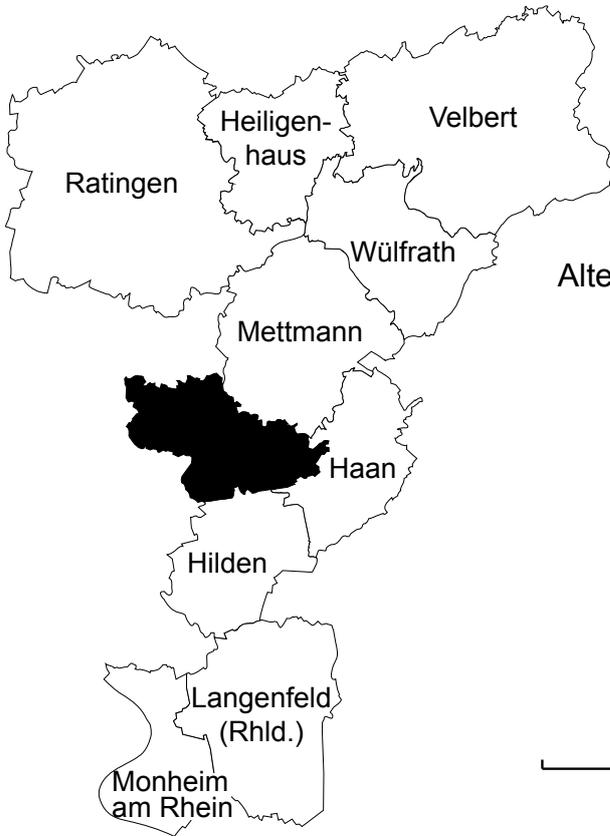
W

M

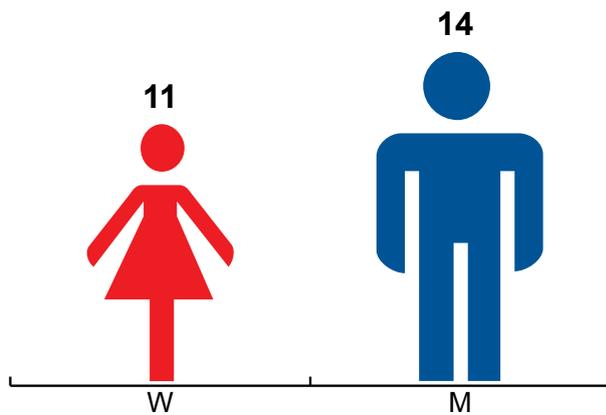
© Kreis Mettmann, Vermessungs- und Katasteramt 2013

**Altersgruppe 0-6
getrennt nach Geschlecht
Kreis Mettmann gesamt**





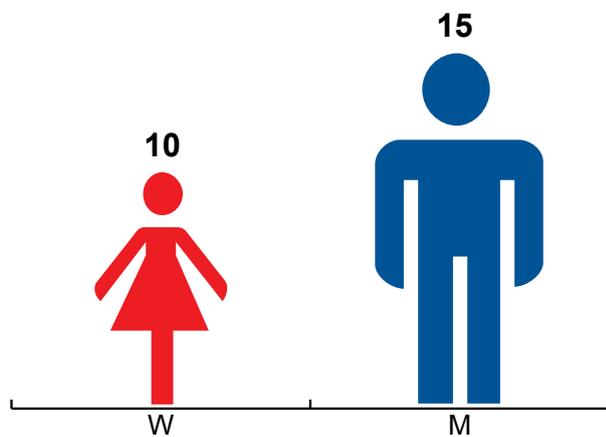
Erkrath
Altersgruppe 0-6 getrennt nach Geschlecht



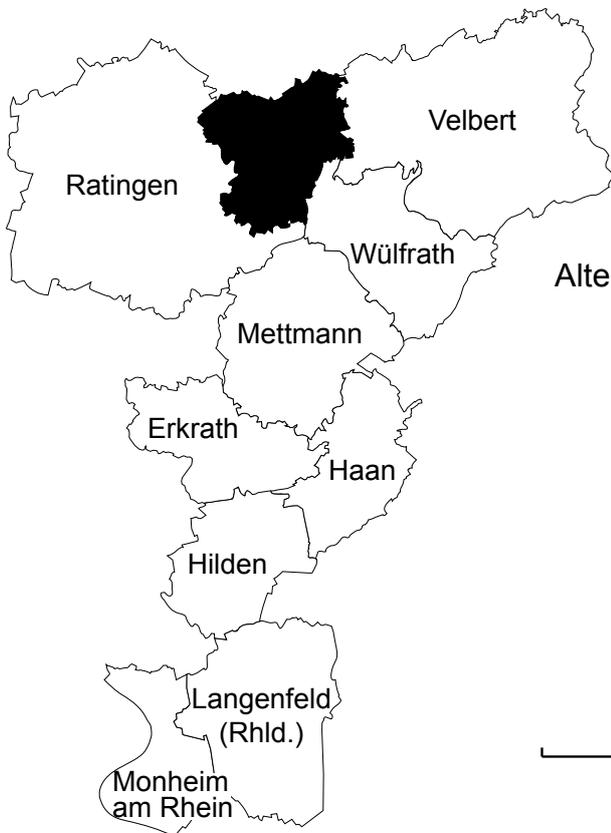
© Kreis Mettmann, Vermessungs- und Katasteramt 2013



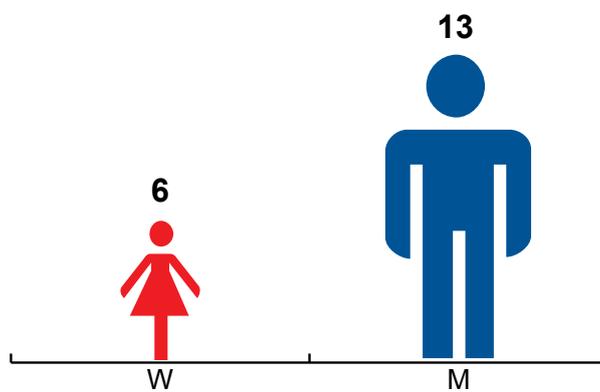
Haan
Altersgruppe 0-6 getrennt nach Geschlecht



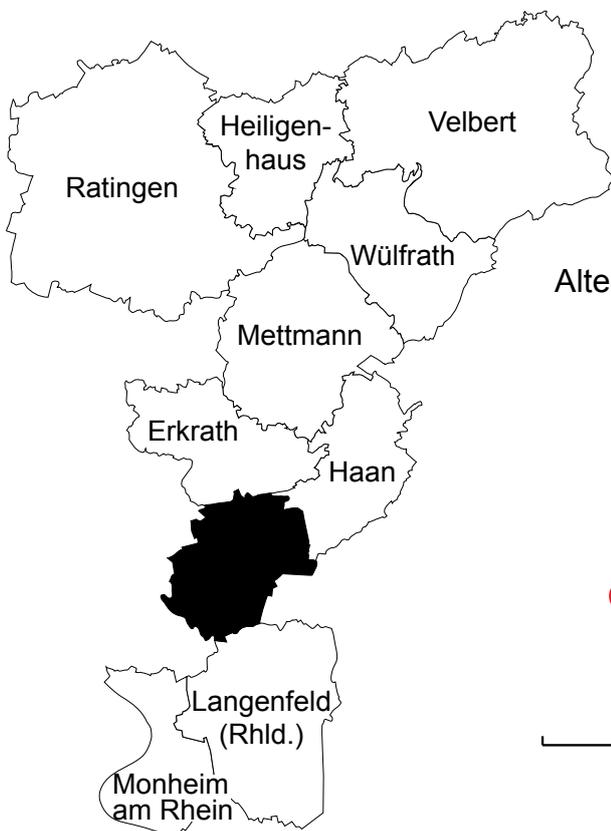
© Kreis Mettmann, Vermessungs- und Katasteramt 2013



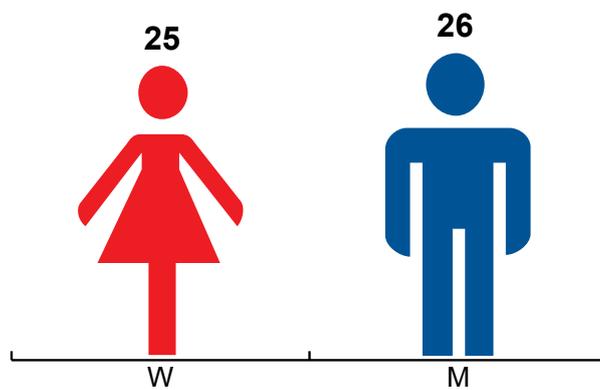
Heiligenhaus
 Altersgruppe 0-6 getrennt nach Geschlecht



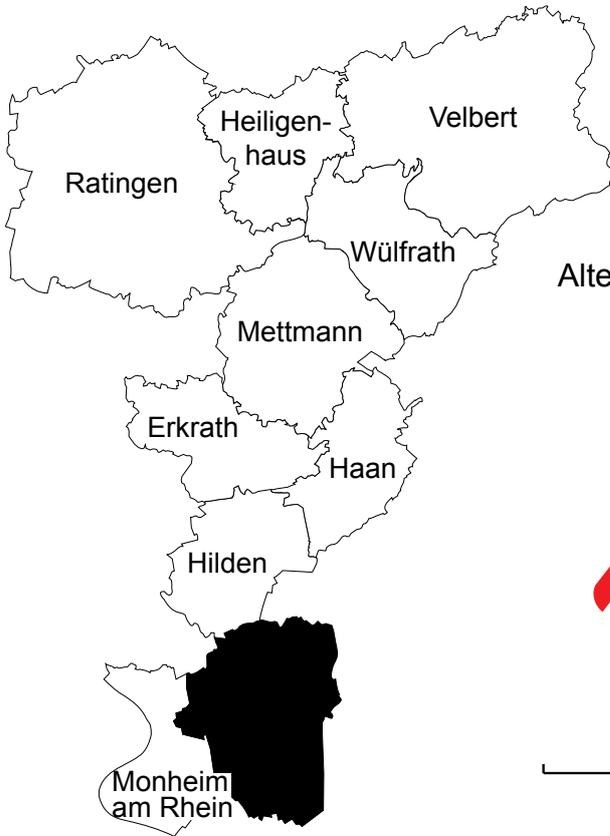
© Kreis Mettmann, Vermessungs- und Katasteramt 2013



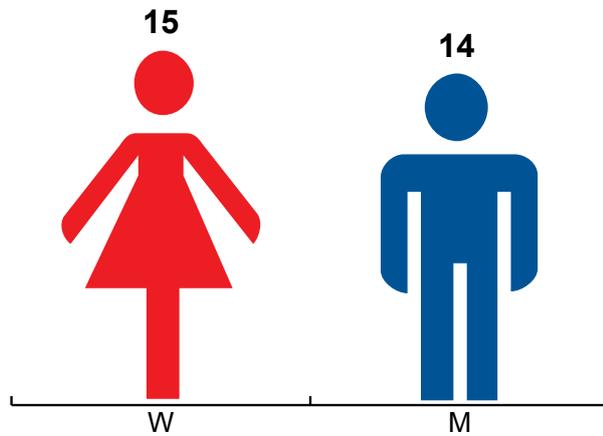
Hilden
 Altersgruppe 0-6 getrennt nach Geschlecht



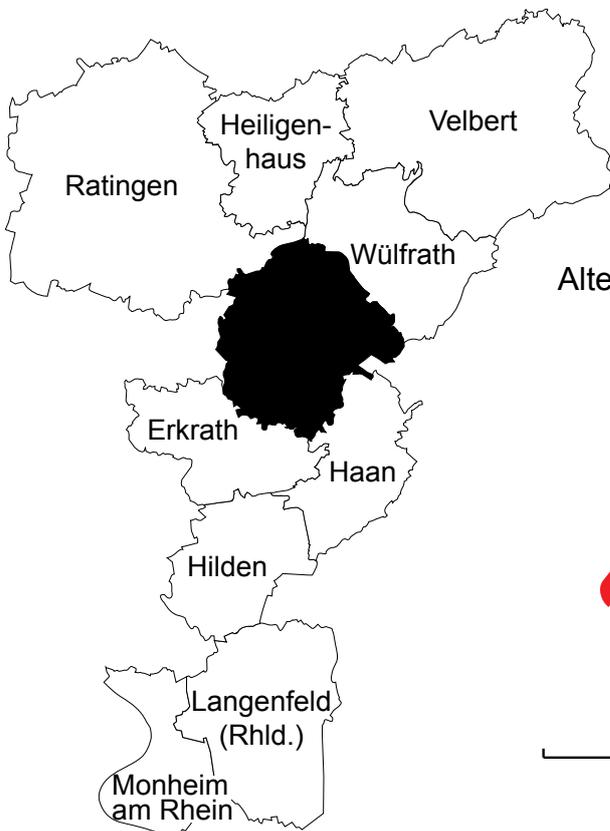
© Kreis Mettmann, Vermessungs- und Katasteramt 2013



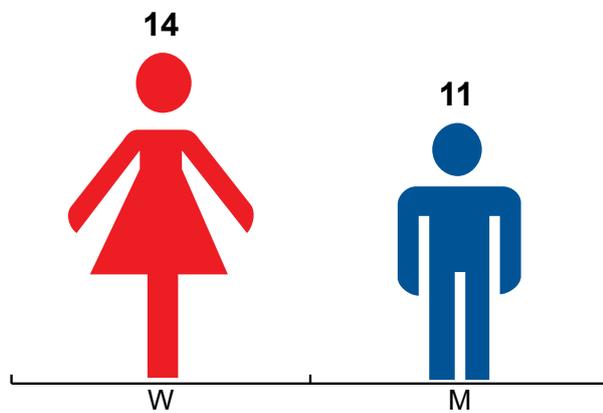
Langenfeld
Altersgruppe 0-6 getrennt nach Geschlecht



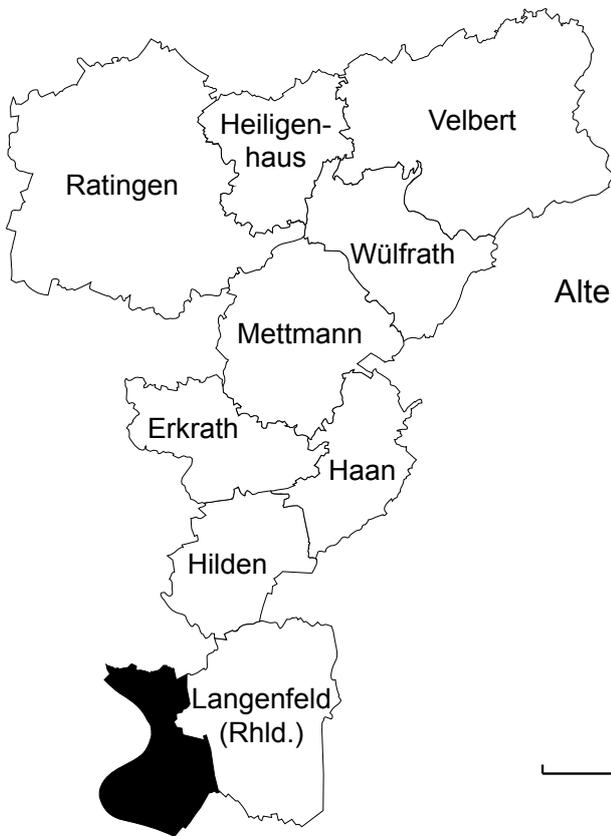
© Kreis Mettmann, Vermessungs- und Katasteramt 2013



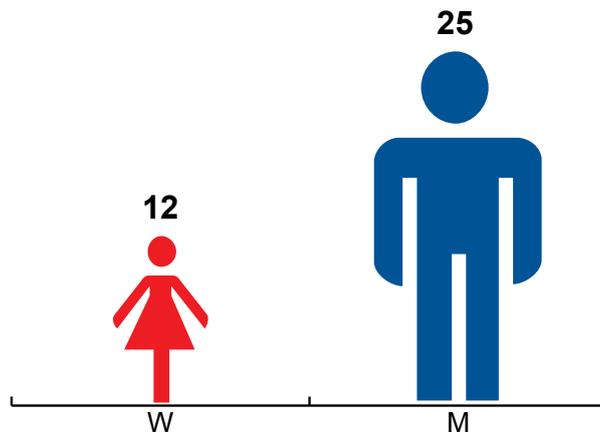
Mettmann
Altersgruppe 0-6 getrennt nach Geschlecht



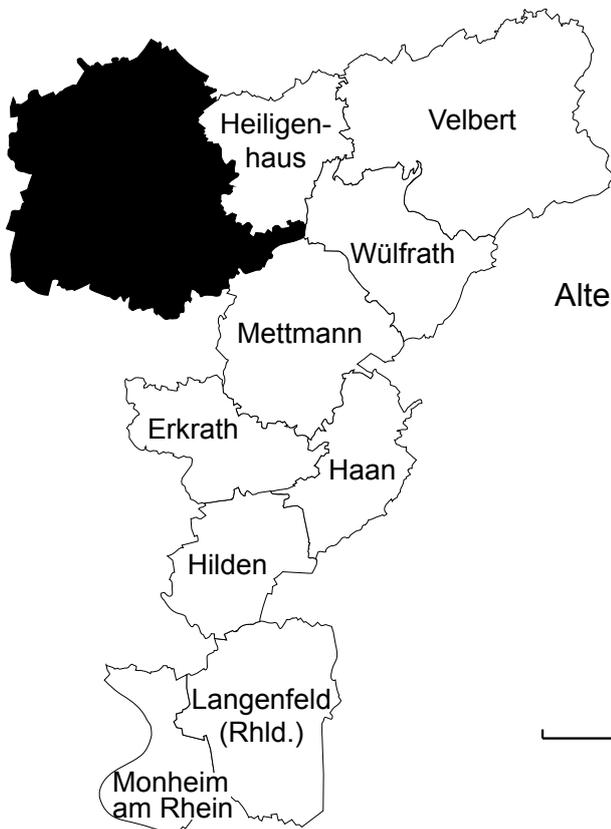
© Kreis Mettmann, Vermessungs- und Katasteramt 2013



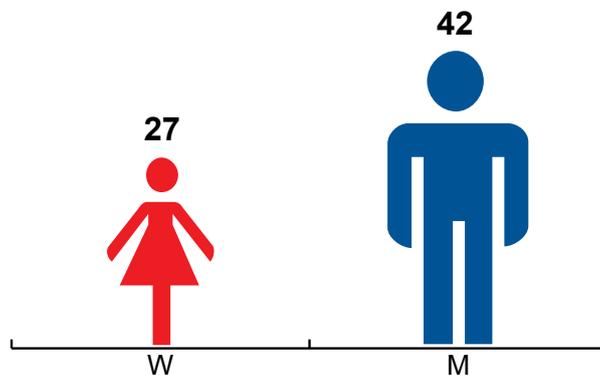
Monheim a. R.
Altersgruppe 0-6 getrennt nach Geschlecht



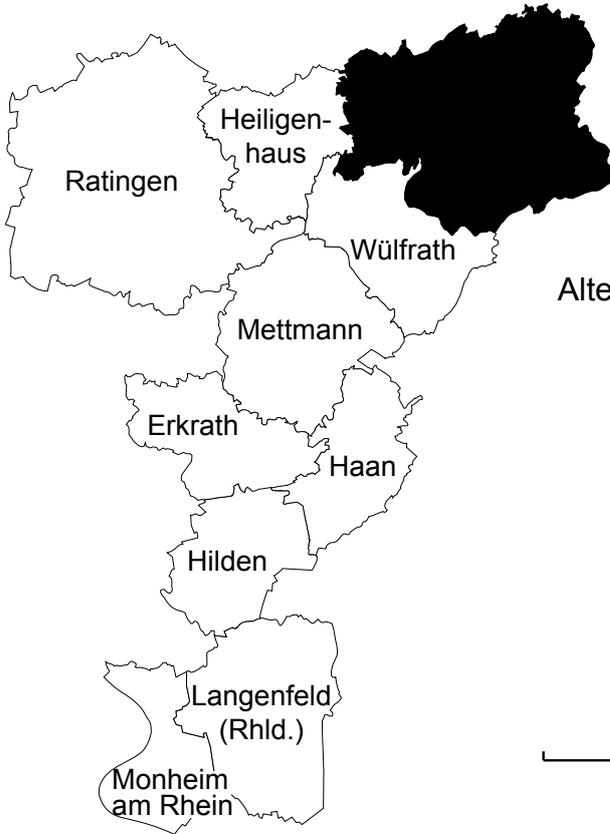
© Kreis Mettmann, Vermessungs- und Katasteramt 2013



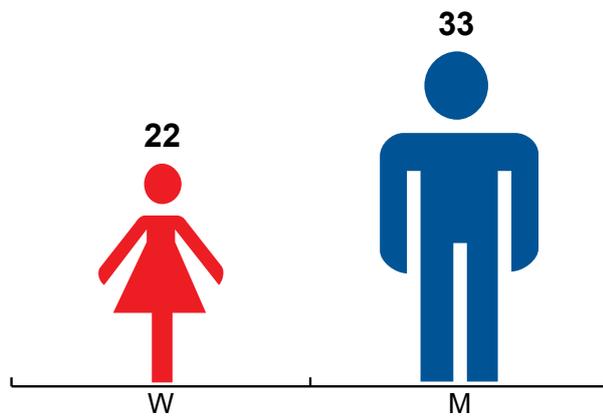
Ratingen
Altersgruppe 0-6 getrennt nach Geschlecht



© Kreis Mettmann, Vermessungs- und Katasteramt 2013



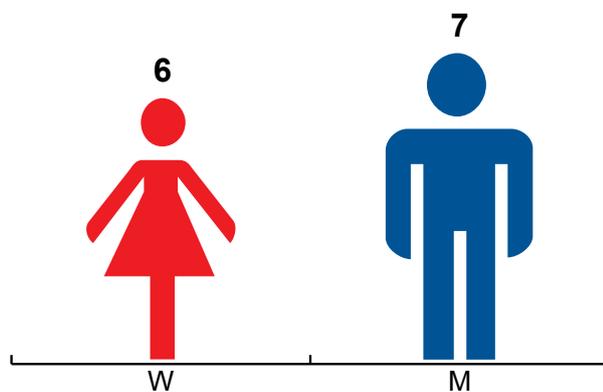
Velbert
Altersgruppe 0-6 getrennt nach Geschlecht



© Kreis Mettmann, Vermessungs- und Katasteramt 2013

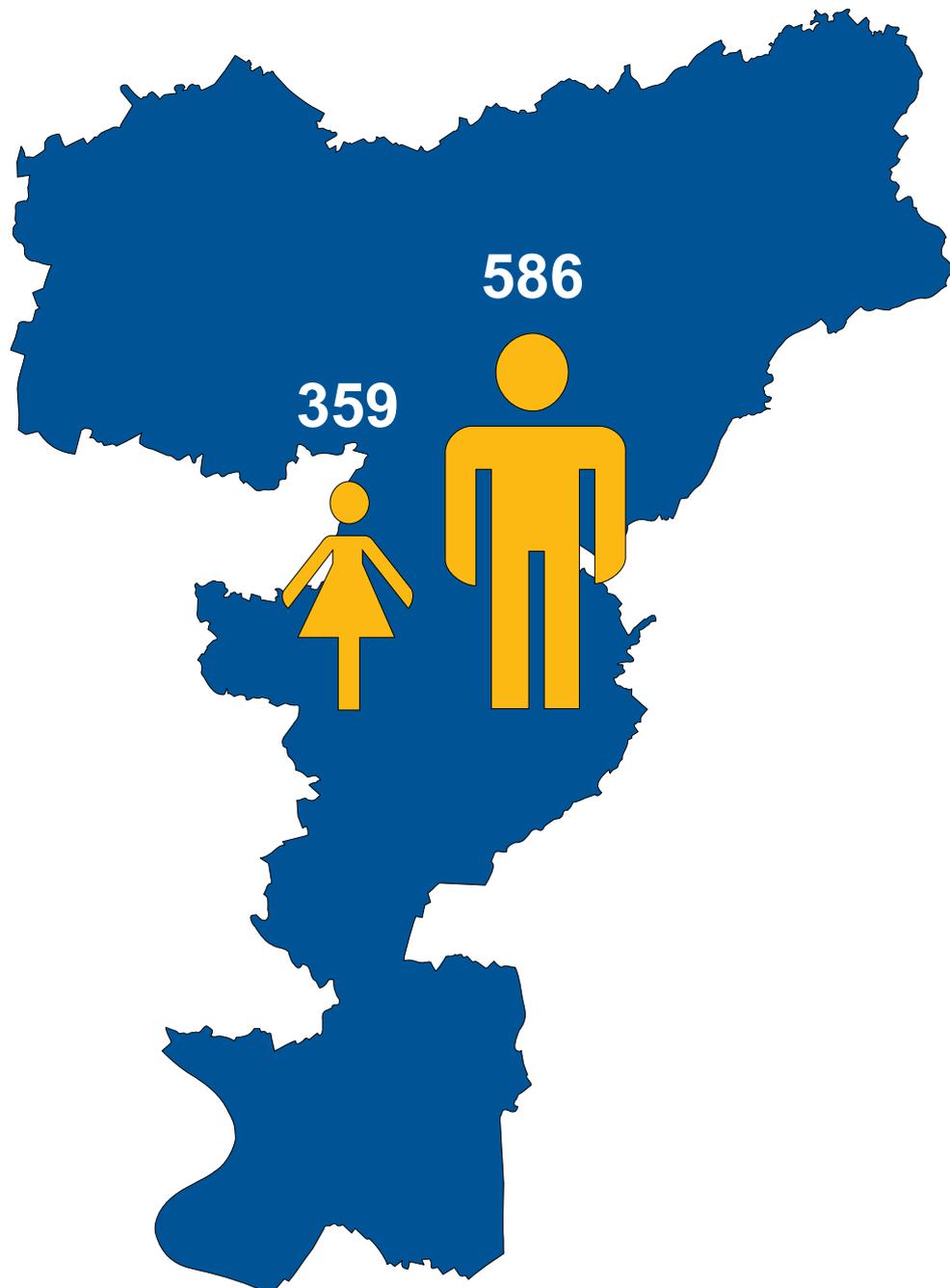


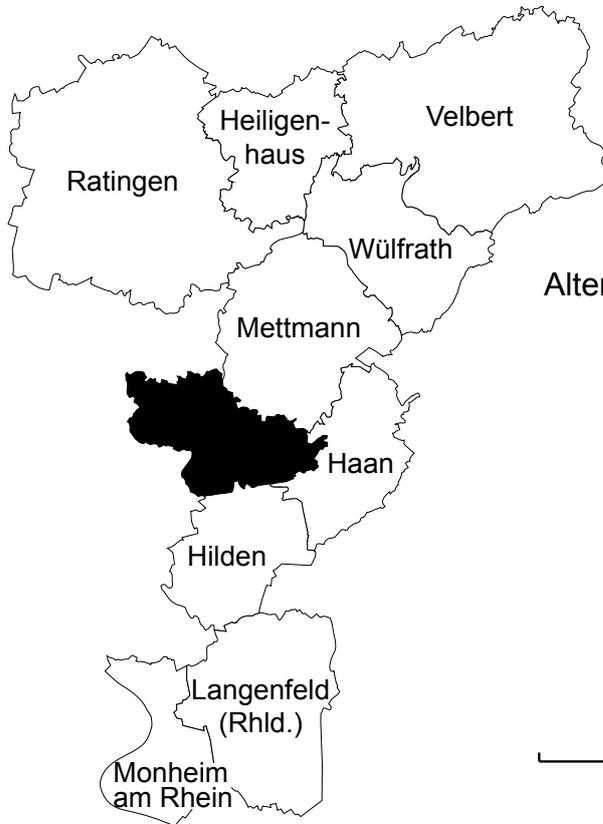
Wülfrath
Altersgruppe 0-6 getrennt nach Geschlecht



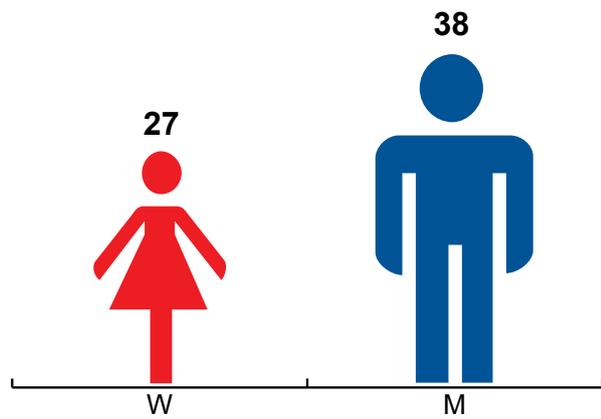
© Kreis Mettmann, Vermessungs- und Katasteramt 2013

**Altersgruppe 7-15
getrennt nach Geschlecht
Kreis Mettmann gesamt**

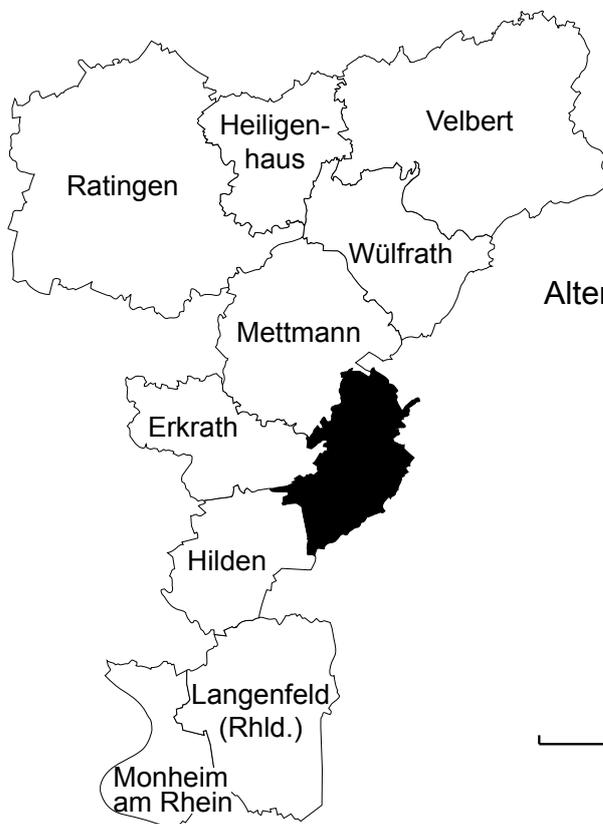




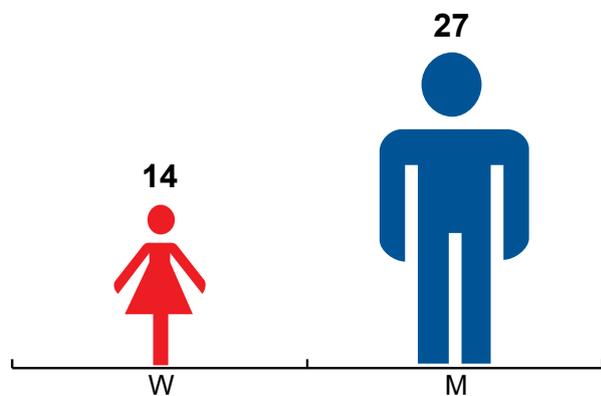
Erkrath
Altersgruppe 7-15 getrennt nach Geschlecht



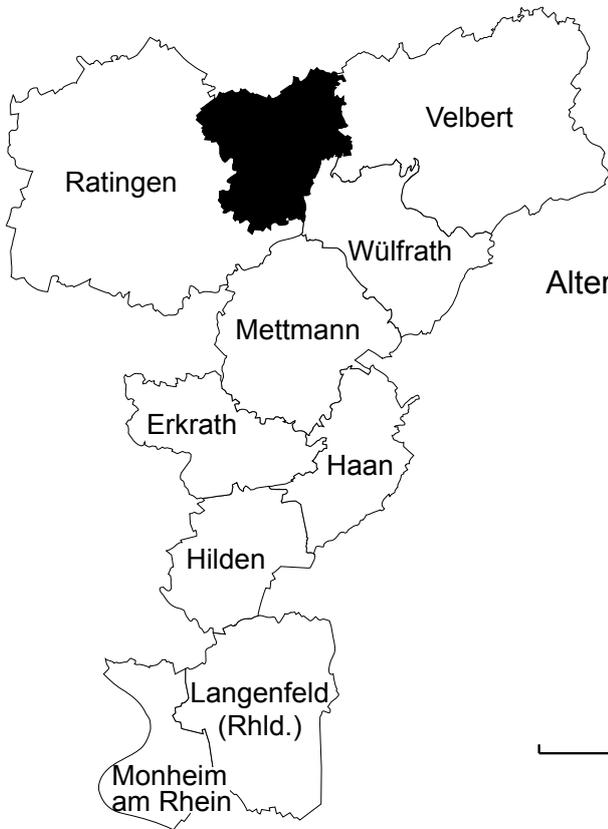
© Kreis Mettmann, Vermessungs- und Katasteramt 2013



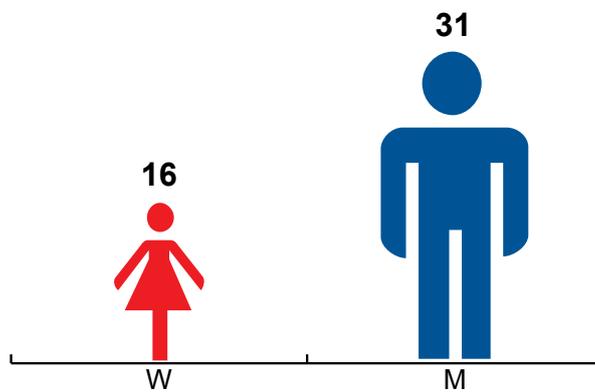
Haan
Altersgruppe 7-15 getrennt nach Geschlecht



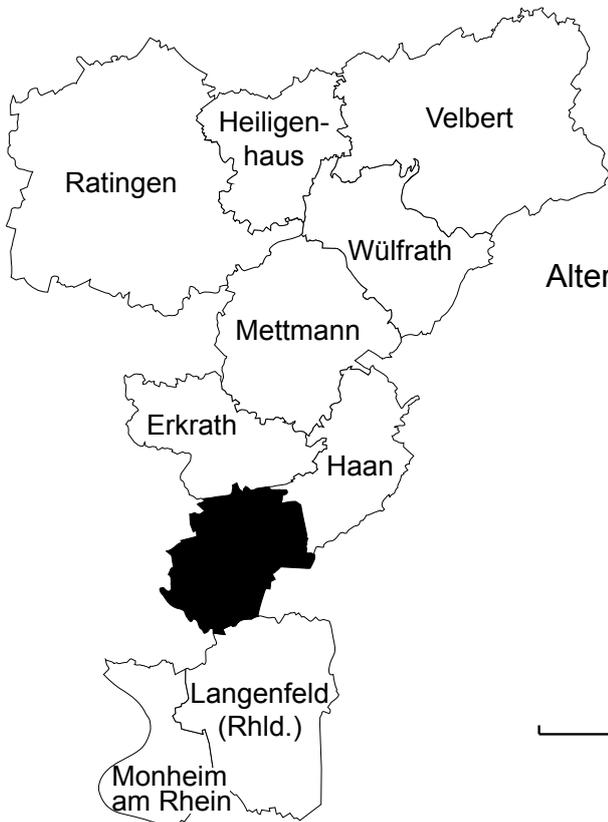
© Kreis Mettmann, Vermessungs- und Katasteramt 2013



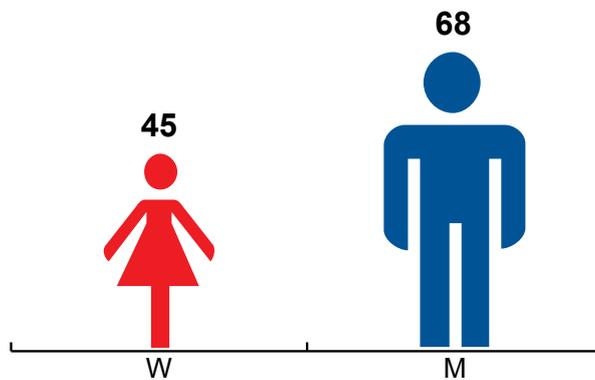
Heiligenhaus
 Altersgruppe 7-15 getrennt nach Geschlecht



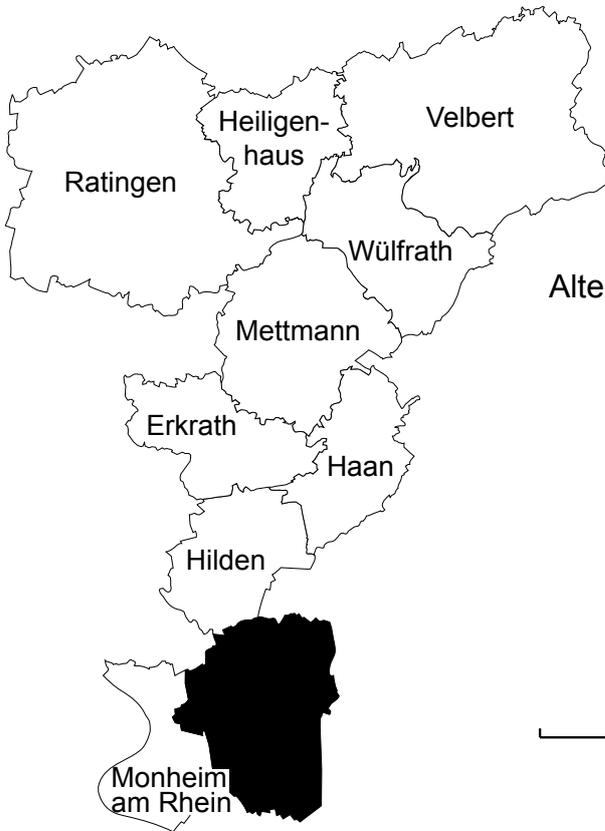
© Kreis Mettmann, Vermessungs- und Katasteramt 2013



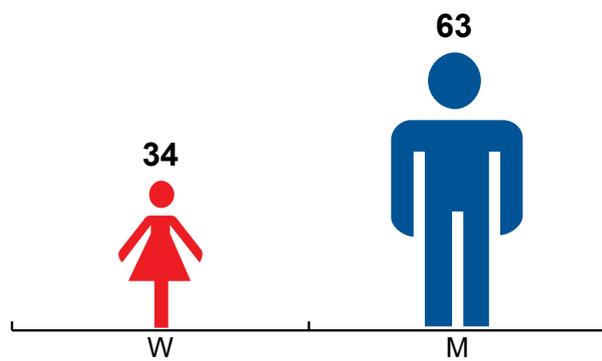
Hilden
 Altersgruppe 7-15 getrennt nach Geschlecht



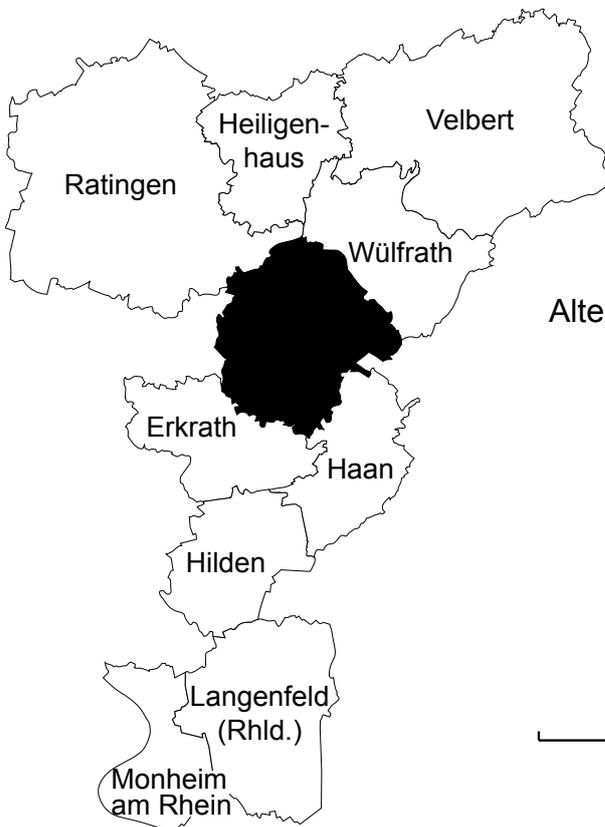
© Kreis Mettmann, Vermessungs- und Katasteramt 2013



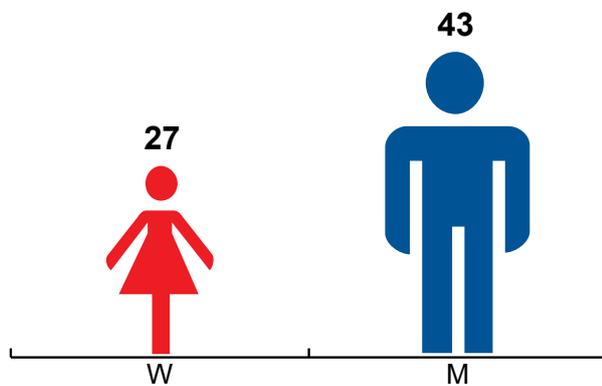
Langenfeld
Altersgruppe 7-15 getrennt nach Geschlecht



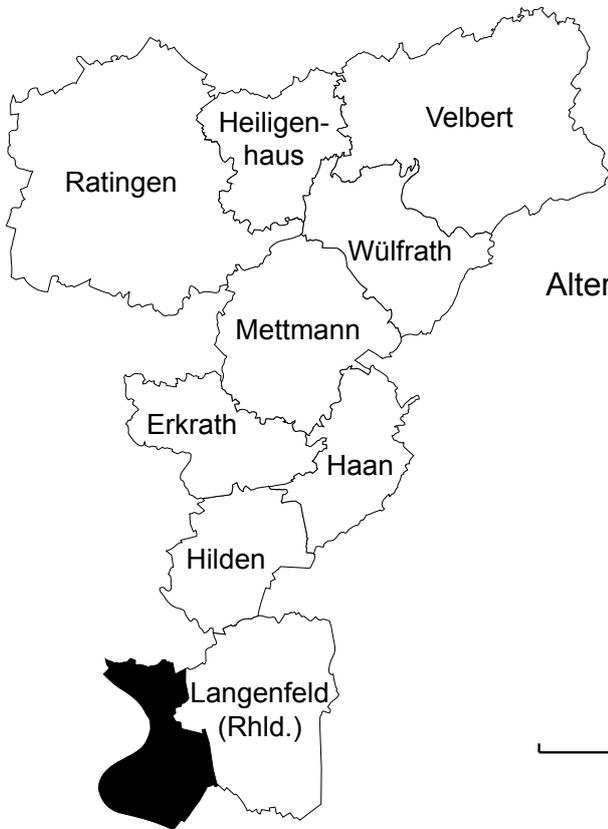
© Kreis Mettmann, Vermessungs- und Katasteramt 2013



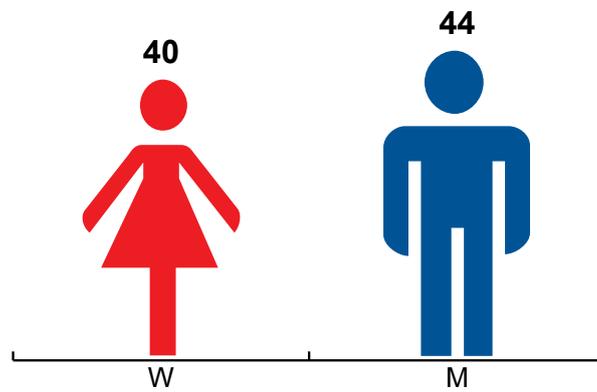
Mettmann
Altersgruppe 7-15 getrennt nach Geschlecht



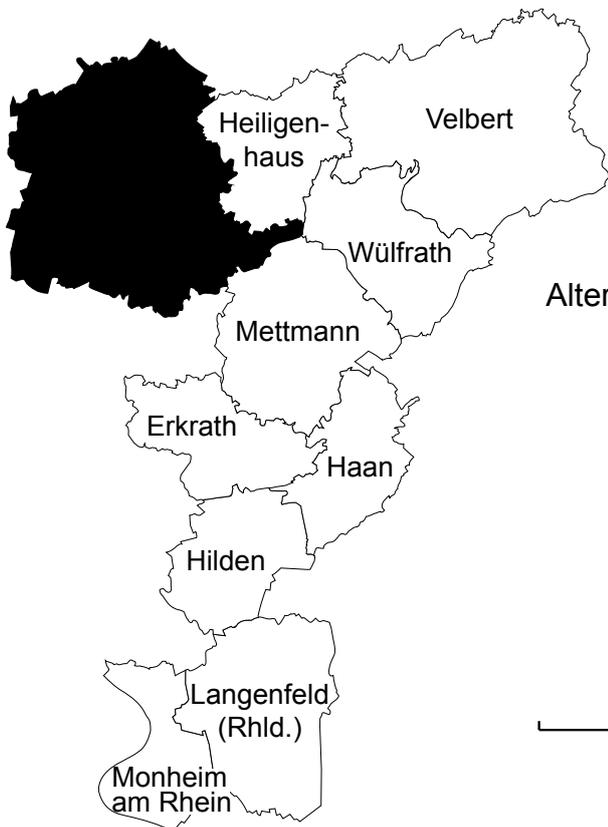
© Kreis Mettmann, Vermessungs- und Katasteramt 2013



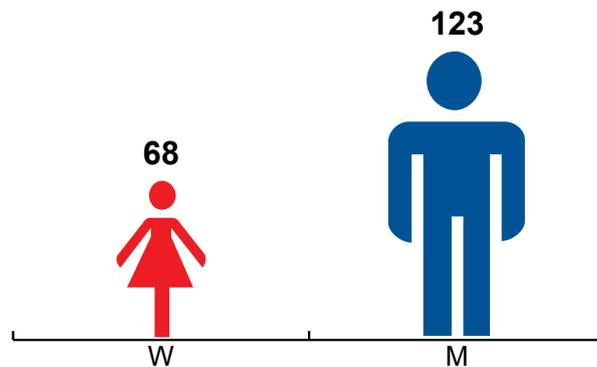
Monheim a. R.
Altersgruppe 7-15 getrennt nach Geschlecht



© Kreis Mettmann, Vermessungs- und Katasteramt 2013



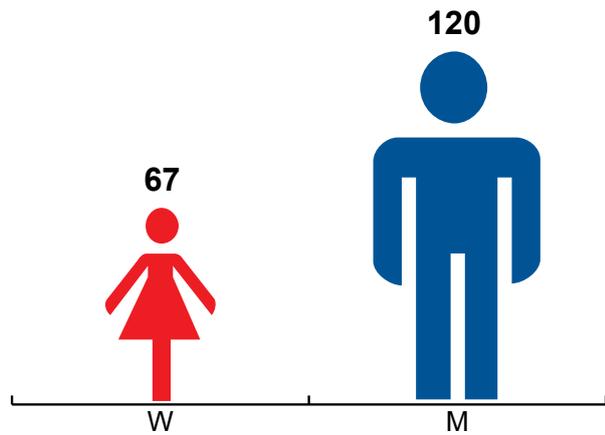
Ratingen
Altersgruppe 7-15 getrennt nach Geschlecht



© Kreis Mettmann, Vermessungs- und Katasteramt 2013



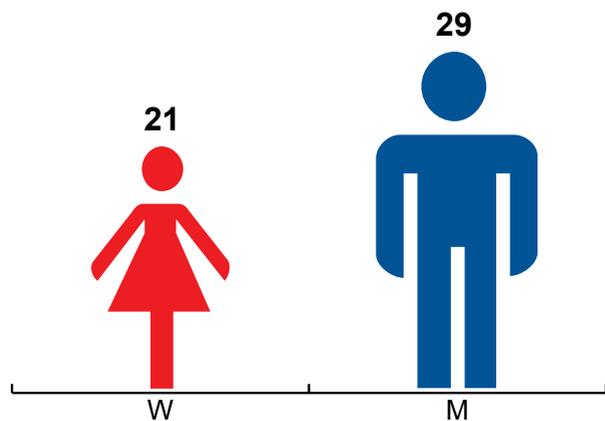
Velbert
Altersgruppe 7-15 getrennt nach Geschlecht



© Kreis Mettmann, Vermessungs- und Katasteramt 2013

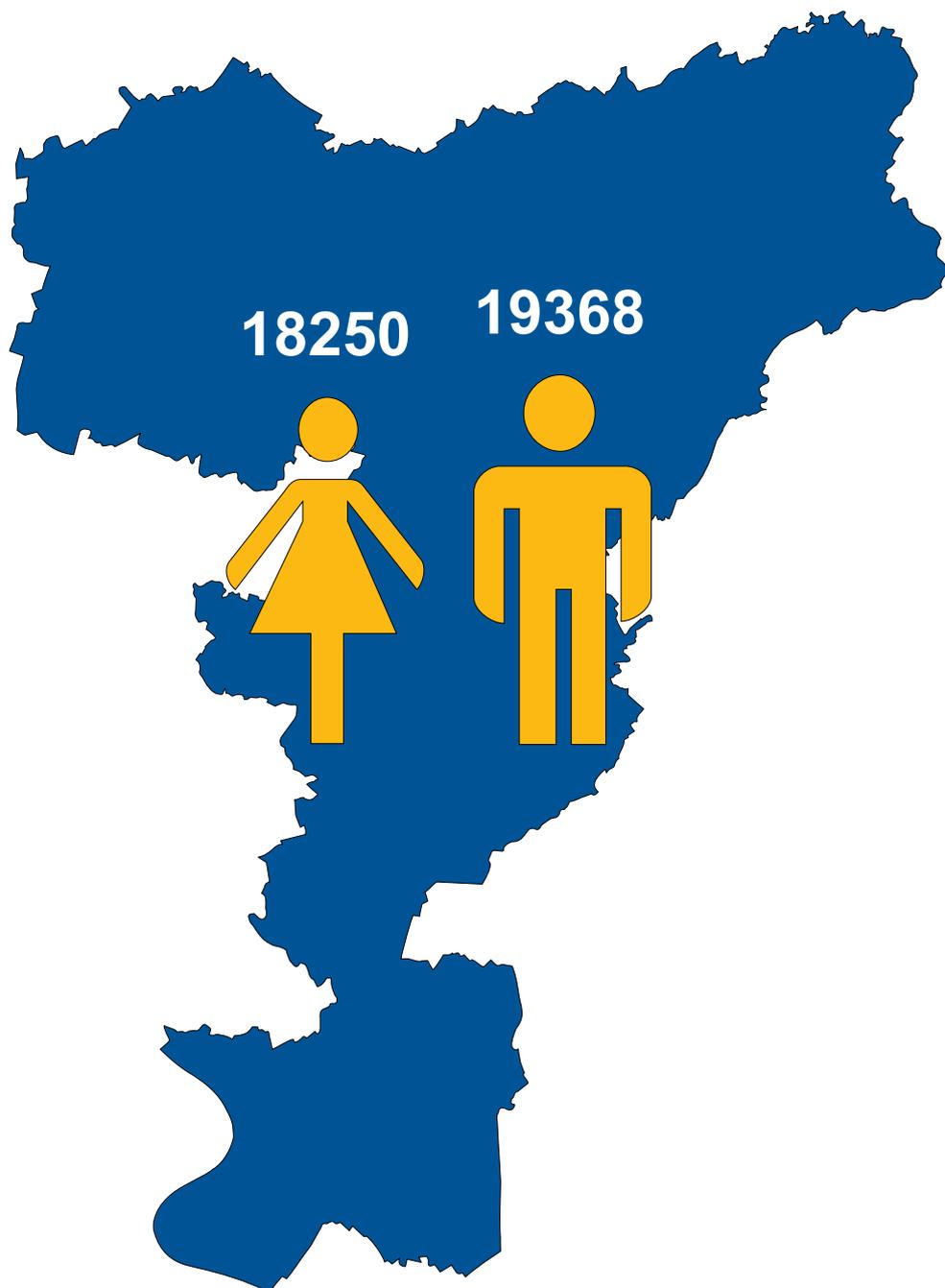


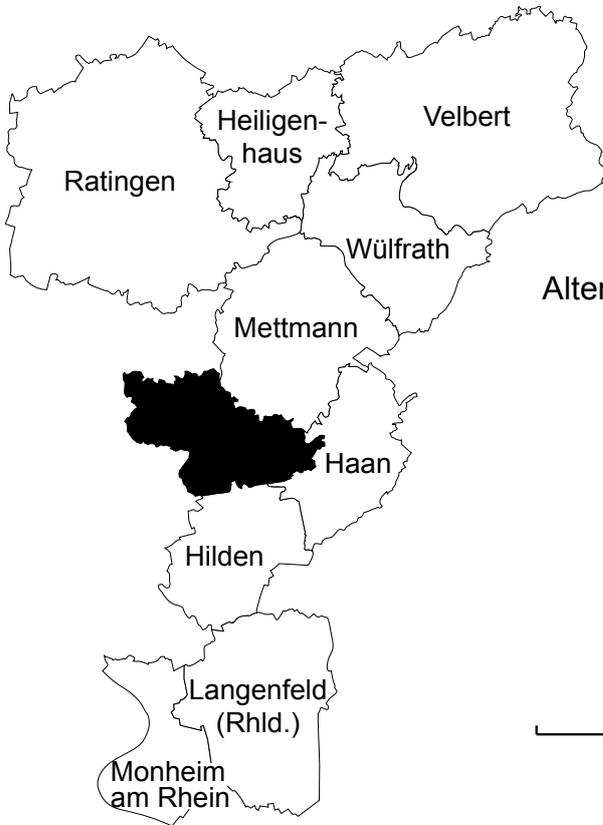
Wülfrath
Altersgruppe 7-15 getrennt nach Geschlecht



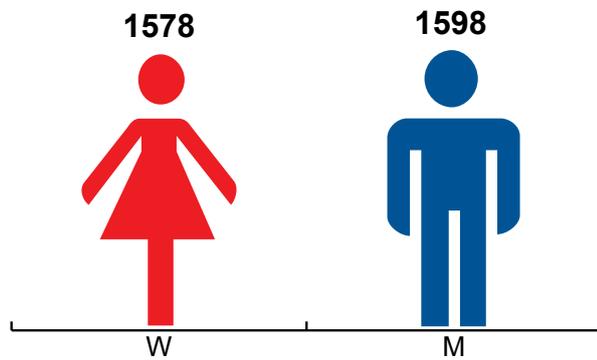
© Kreis Mettmann, Vermessungs- und Katasteramt 2013

**Altersgruppe 16-65
getrennt nach Geschlecht
Kreis Mettmann gesamt**

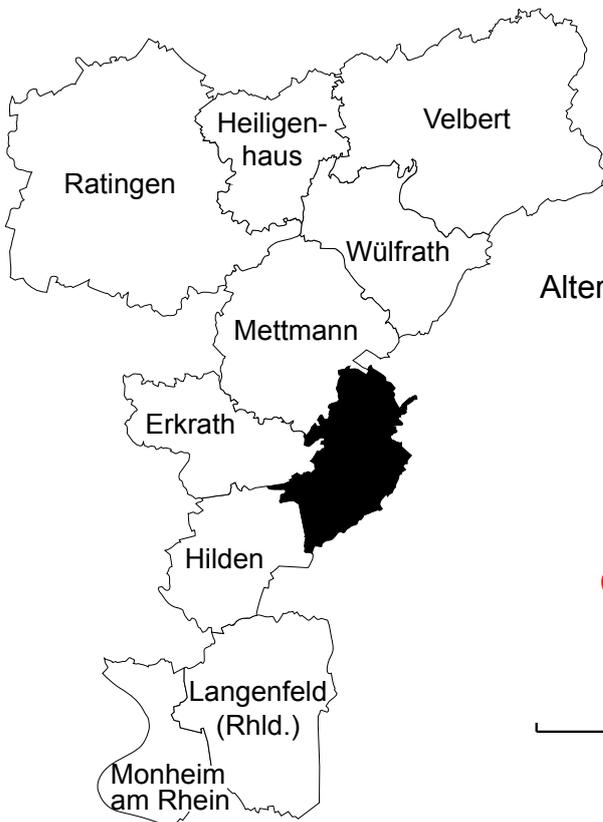




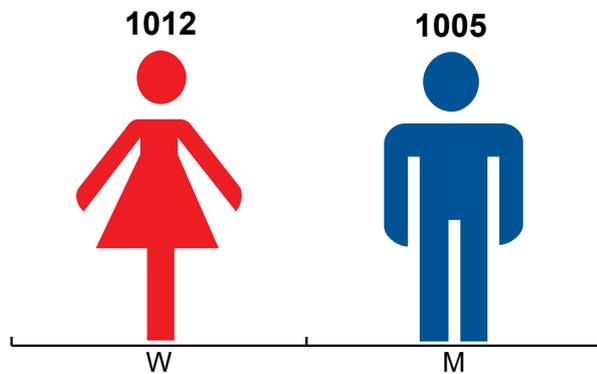
Erkrath
Altersgruppe 16-65 getrennt nach Geschlecht



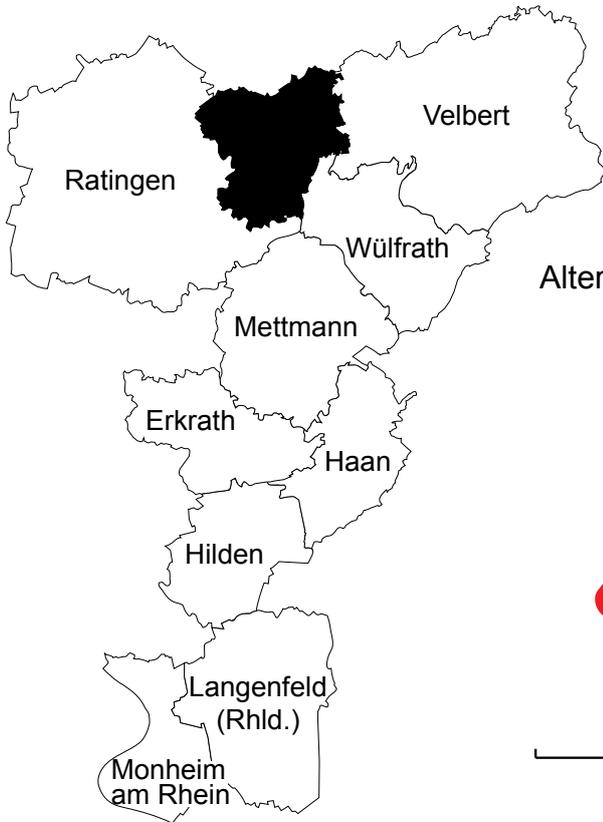
© Kreis Mettmann, Vermessungs- und Katasteramt 2013



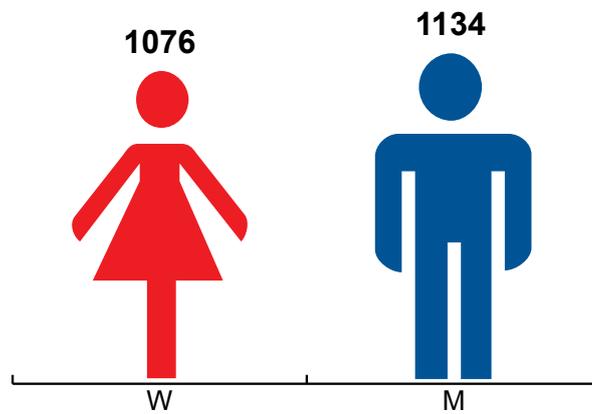
Haan
Altersgruppe 16-65 getrennt nach Geschlecht



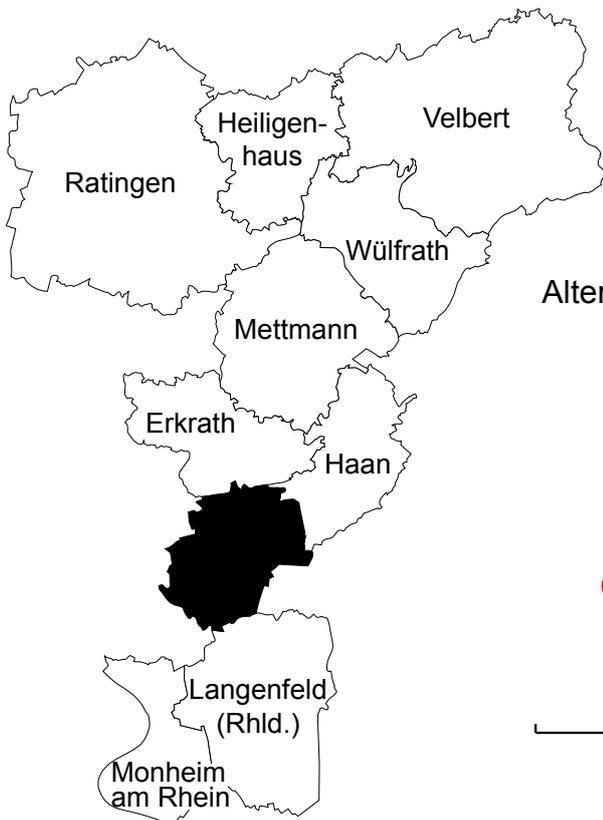
© Kreis Mettmann, Vermessungs- und Katasteramt 2013



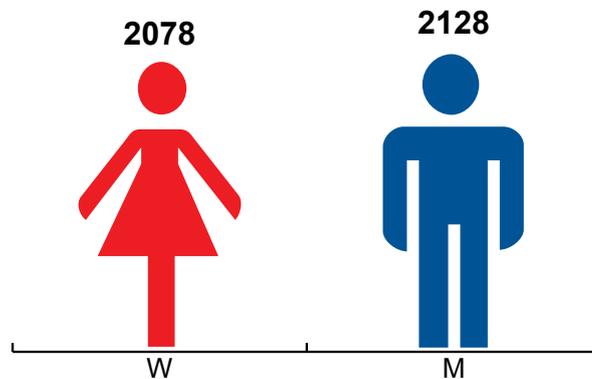
Heiligenhaus
 Altersgruppe 16-65 getrennt nach Geschlecht



© Kreis Mettmann, Vermessungs- und Katasteramt 2013



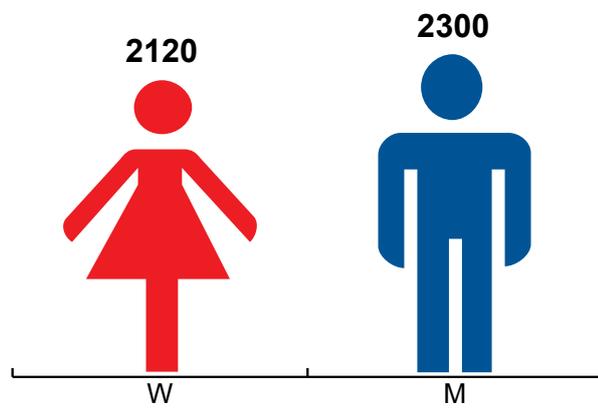
Hilden
 Altersgruppe 16-65 getrennt nach Geschlecht



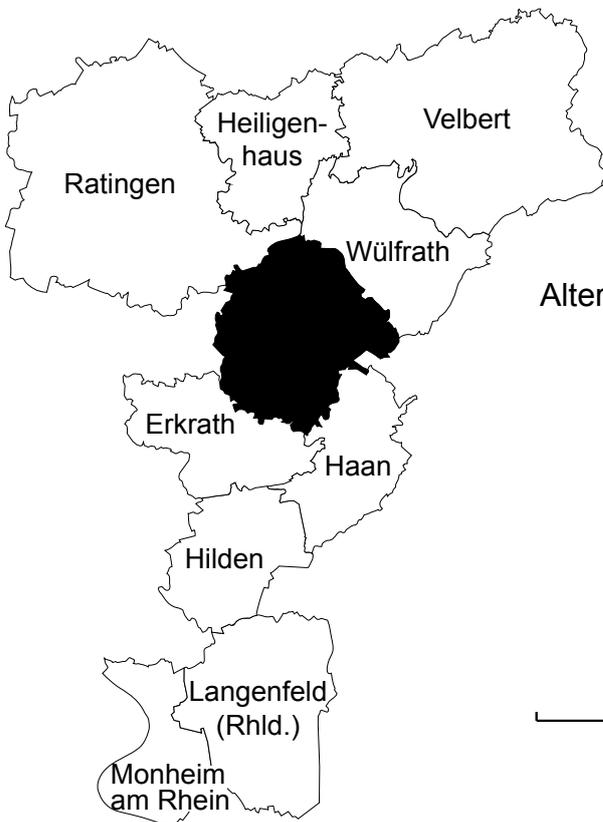
© Kreis Mettmann, Vermessungs- und Katasteramt 2013



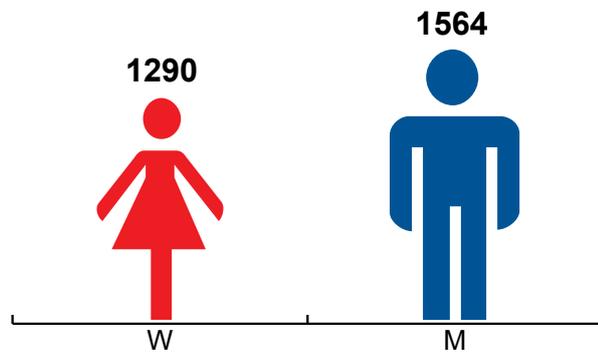
Langenfeld
Altersgruppe 16-65 getrennt nach Geschlecht



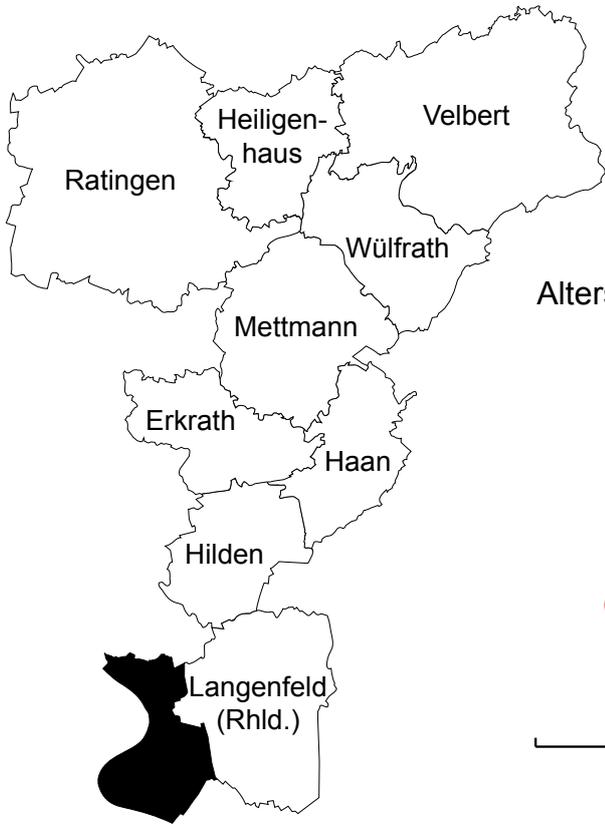
© Kreis Mettmann, Vermessungs- und Katasteramt 2013



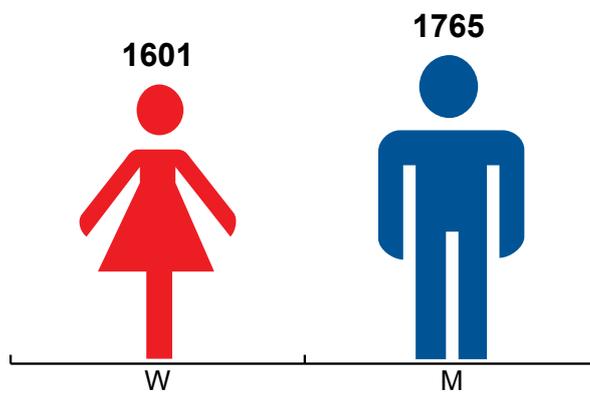
Mettmann
Altersgruppe 16-65 getrennt nach Geschlecht



© Kreis Mettmann, Vermessungs- und Katasteramt 2013



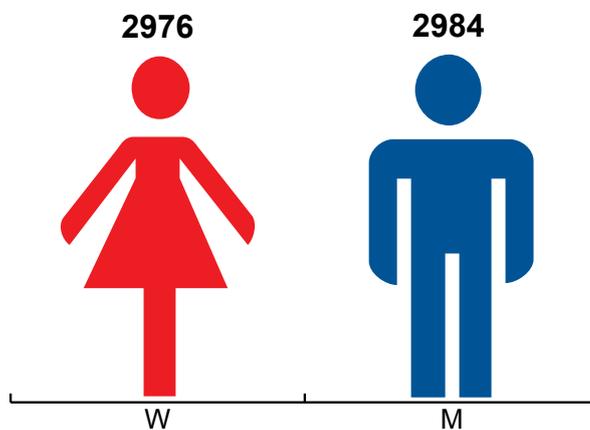
Monheim a. R.
Altersgruppe 16-65 getrennt nach Geschlecht



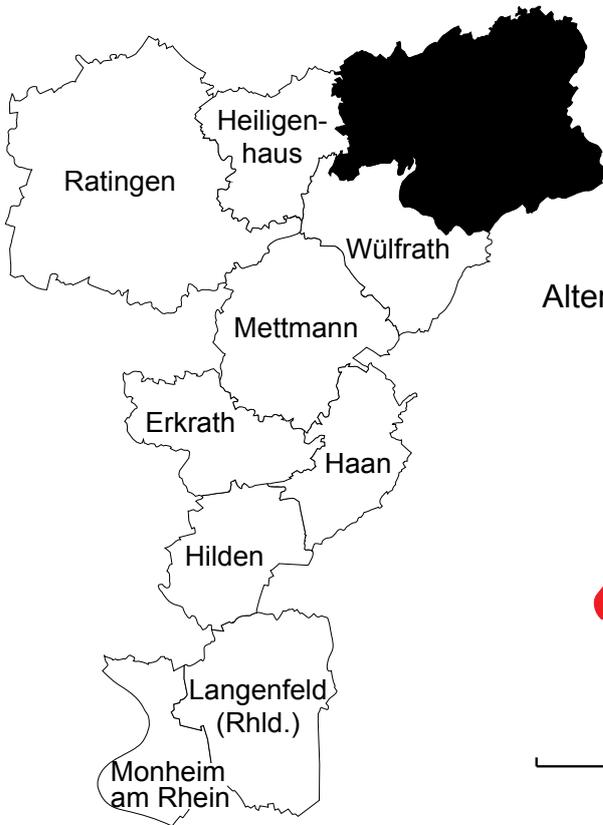
© Kreis Mettmann, Vermessungs- und Katasteramt 2013



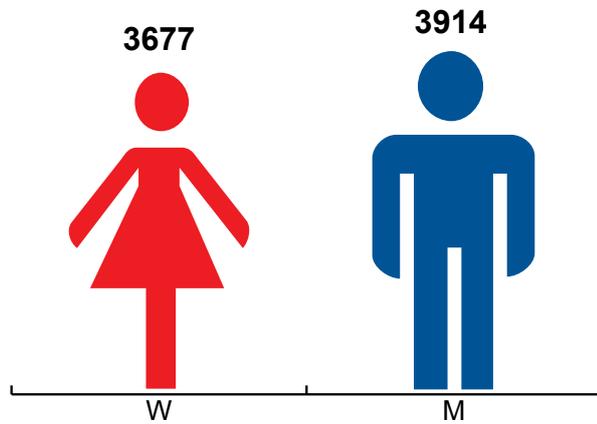
Ratingen
Altersgruppe 16-65 getrennt nach Geschlecht



© Kreis Mettmann, Vermessungs- und Katasteramt 2013



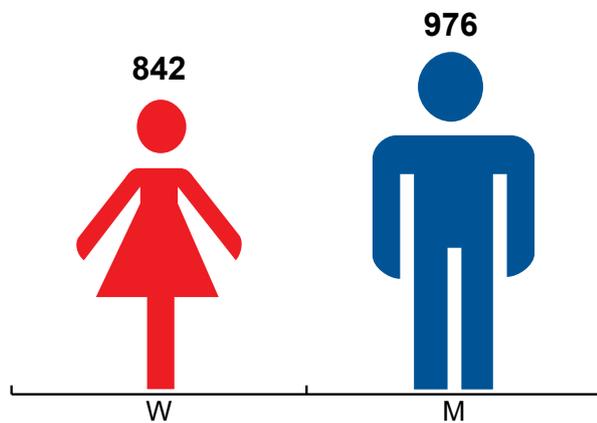
Velbert
 Altersgruppe 16-65 getrennt nach Geschlecht



© Kreis Mettmann, Vermessungs- und Katasteramt 2013

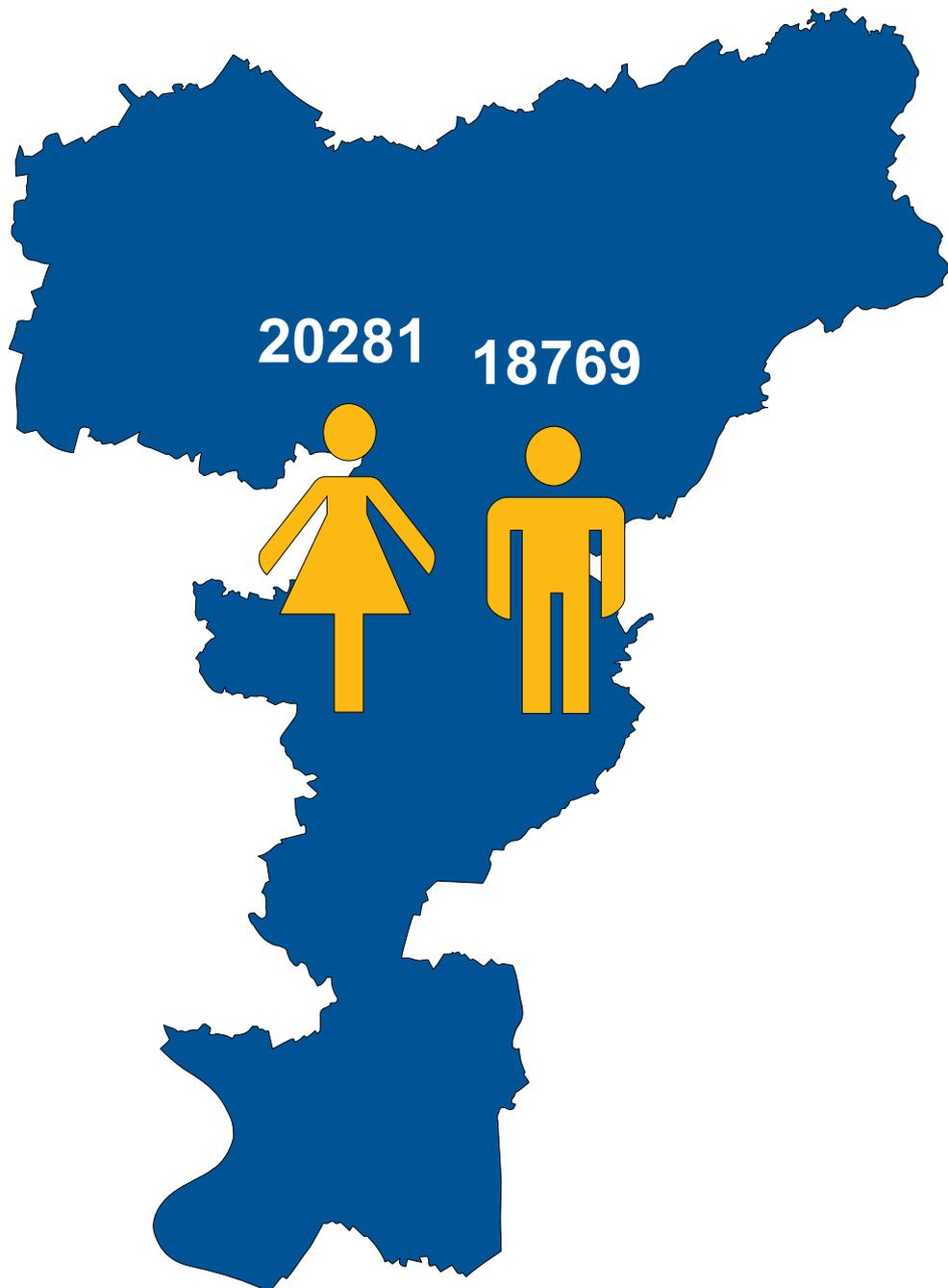


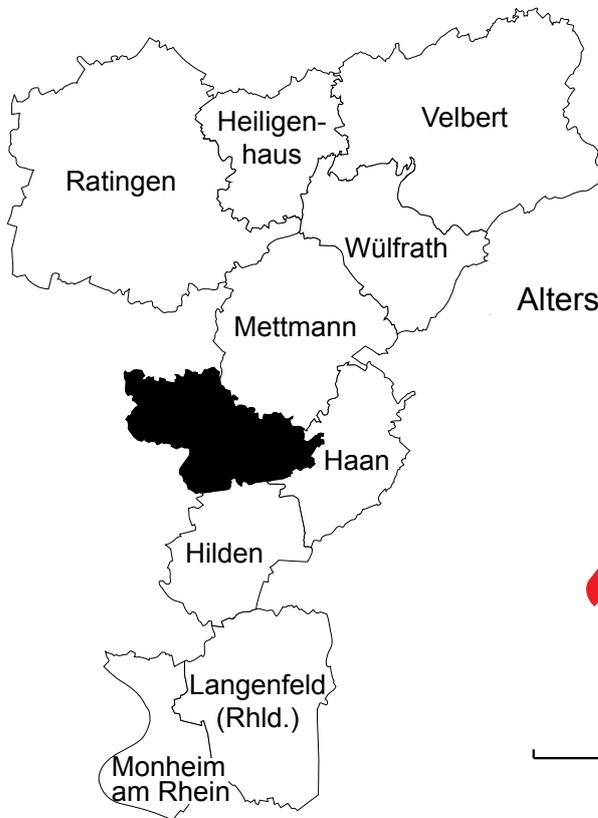
Wülfrath
 Altersgruppe 16-65 getrennt nach Geschlecht



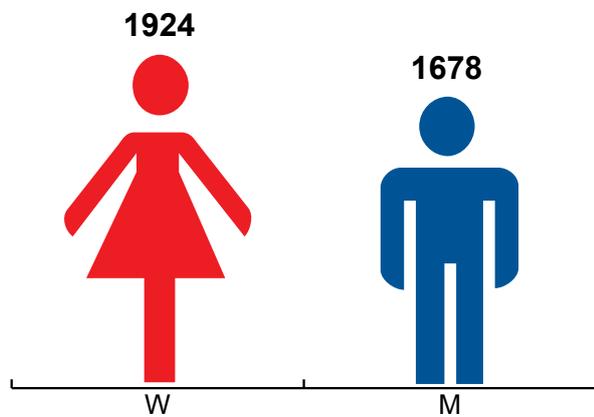
© Kreis Mettmann, Vermessungs- und Katasteramt 2013

**Altersgruppe über 65
getrennt nach Geschlecht
Kreis Mettmann gesamt**

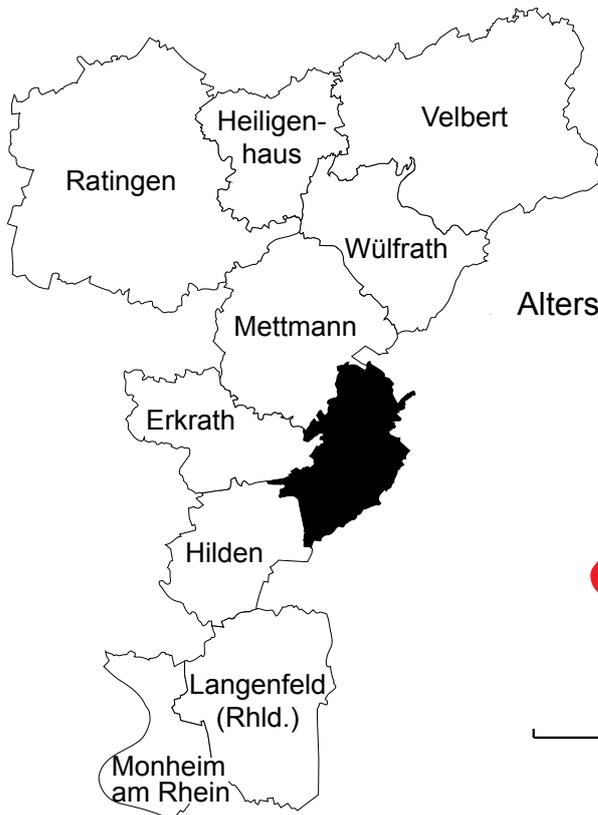




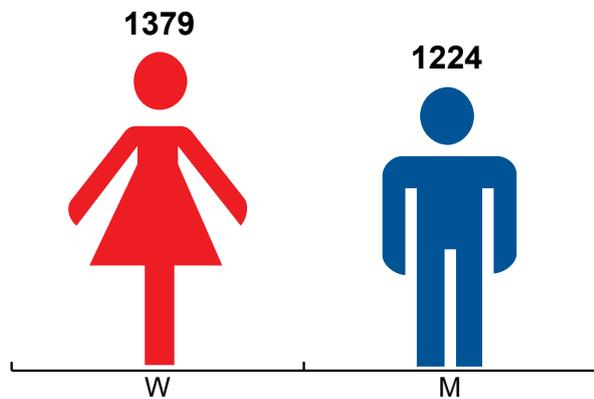
Erkrath
Altersgruppe über 65 getrennt nach Geschlecht



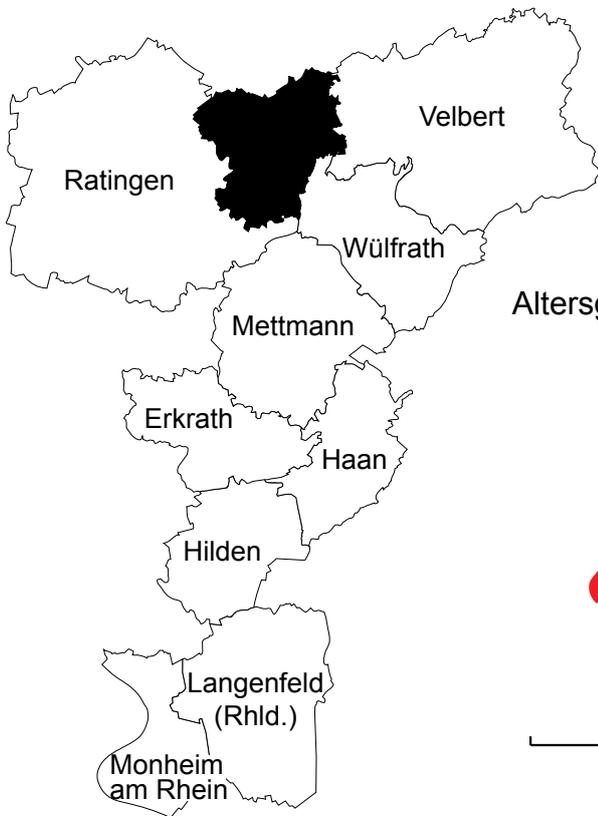
© Kreis Mettmann, Vermessungs- und Katasteramt 2013



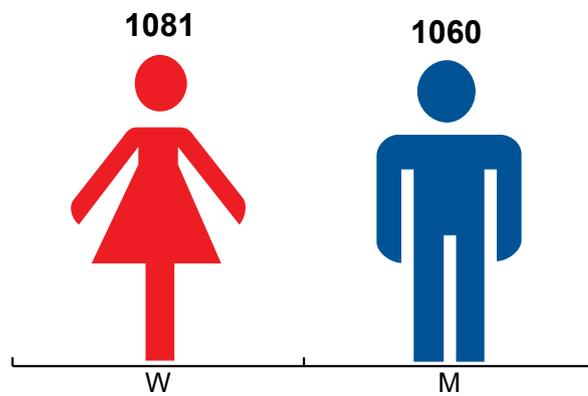
Haan
Altersgruppe über 65 getrennt nach Geschlecht



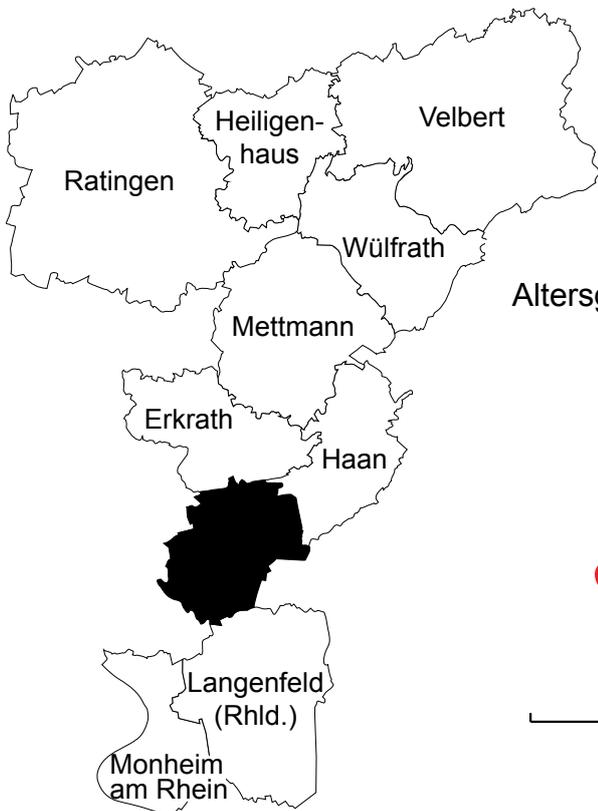
© Kreis Mettmann, Vermessungs- und Katasteramt 2013



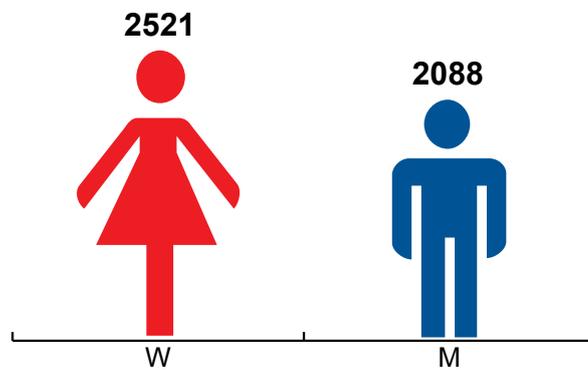
Heiligenhaus
 Altersgruppe über 65 getrennt nach Geschlecht



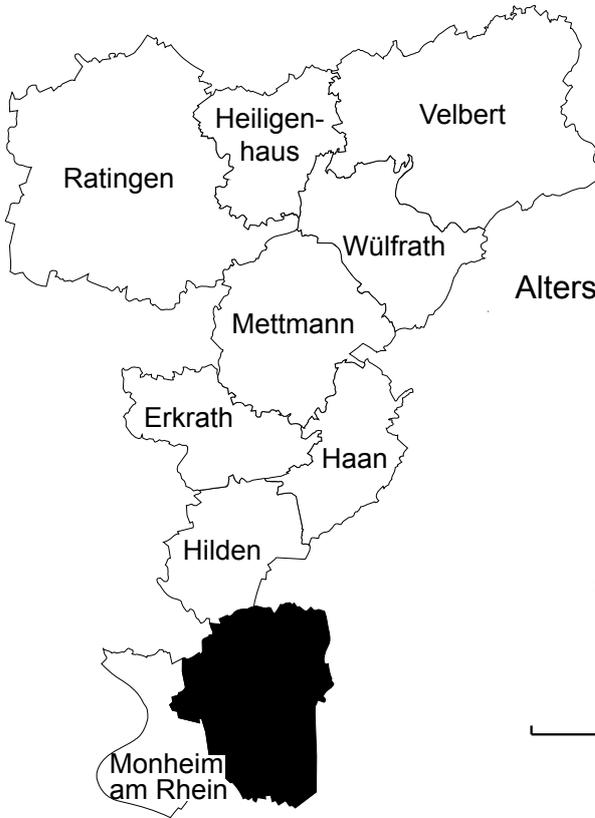
© Kreis Mettmann, Vermessungs- und Katasteramt 2013



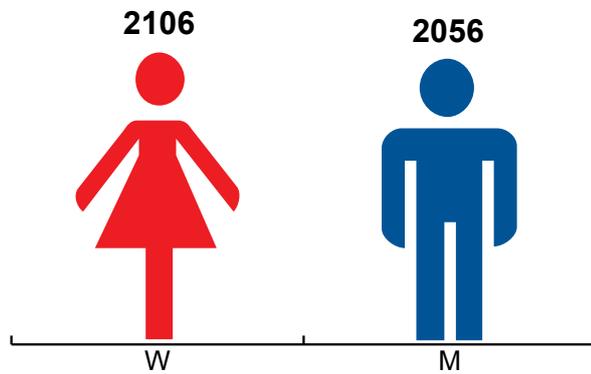
Hilden
 Altersgruppe über 65 getrennt nach Geschlecht



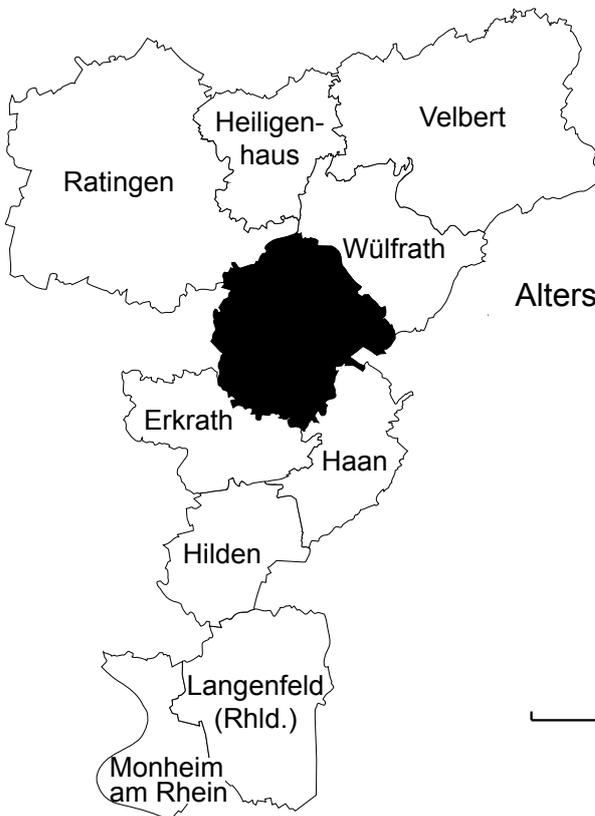
© Kreis Mettmann, Vermessungs- und Katasteramt 2013



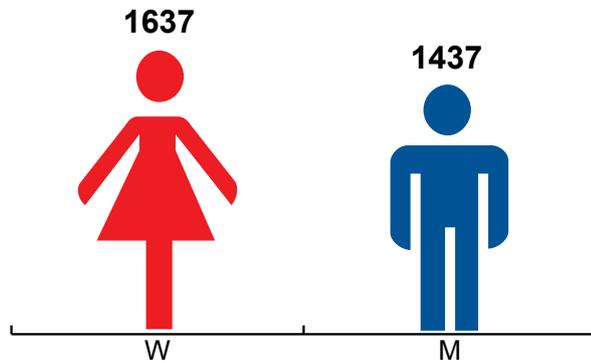
Langenfeld
Altersgruppe über 65 getrennt nach Geschlecht



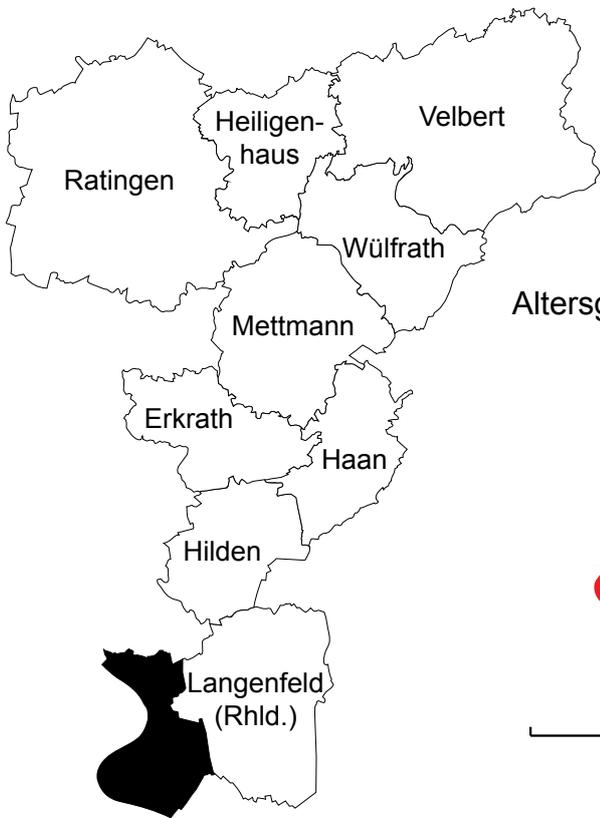
© Kreis Mettmann, Vermessungs- und Katasteramt 2013



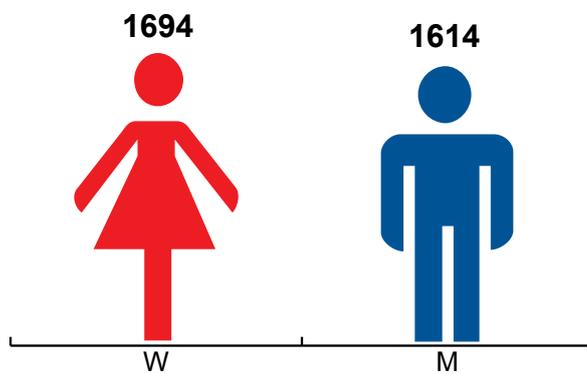
Mettmann
Altersgruppe über 65 getrennt nach Geschlecht



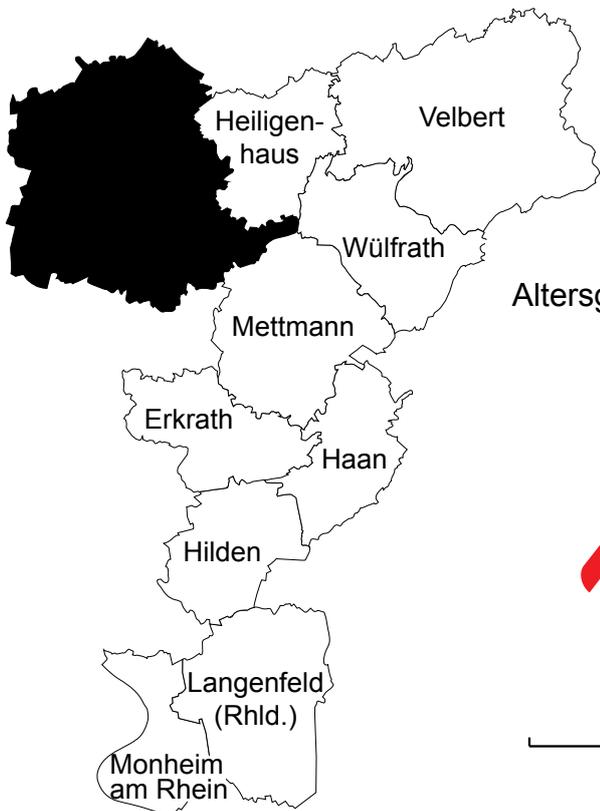
© Kreis Mettmann, Vermessungs- und Katasteramt 2013



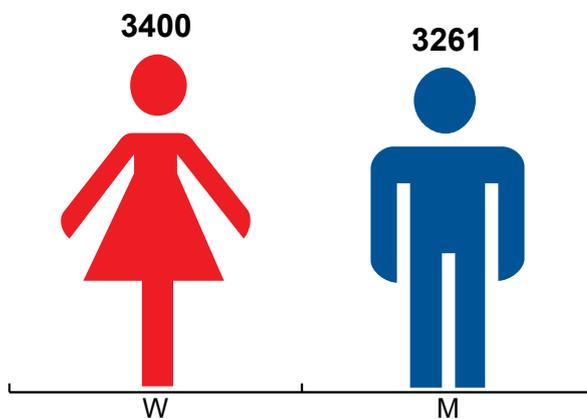
Monheim a. R.
Altersgruppe über 65 getrennt nach Geschlecht



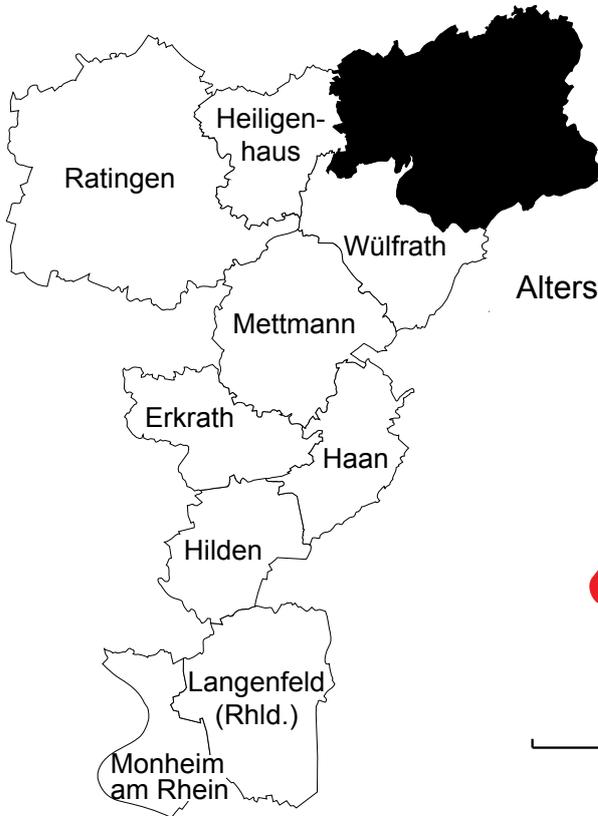
© Kreis Mettmann, Vermessungs- und Katasteramt 2013



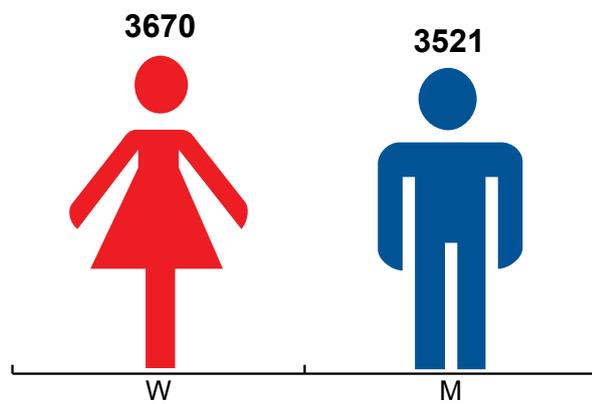
Ratingen
Altersgruppe über 65 getrennt nach Geschlecht



© Kreis Mettmann, Vermessungs- und Katasteramt 2013



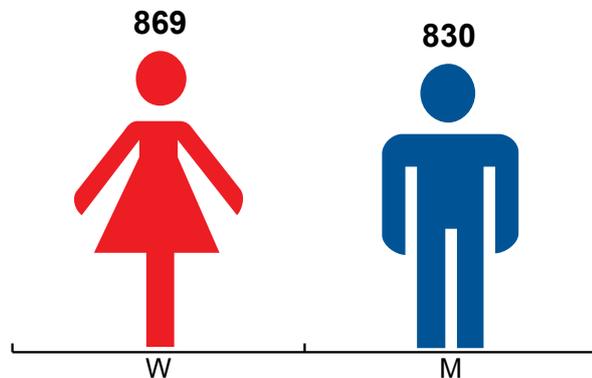
Velbert
Altersgruppe über 65 getrennt nach Geschlecht



© Kreis Mettmann, Vermessungs- und Katasteramt 2013

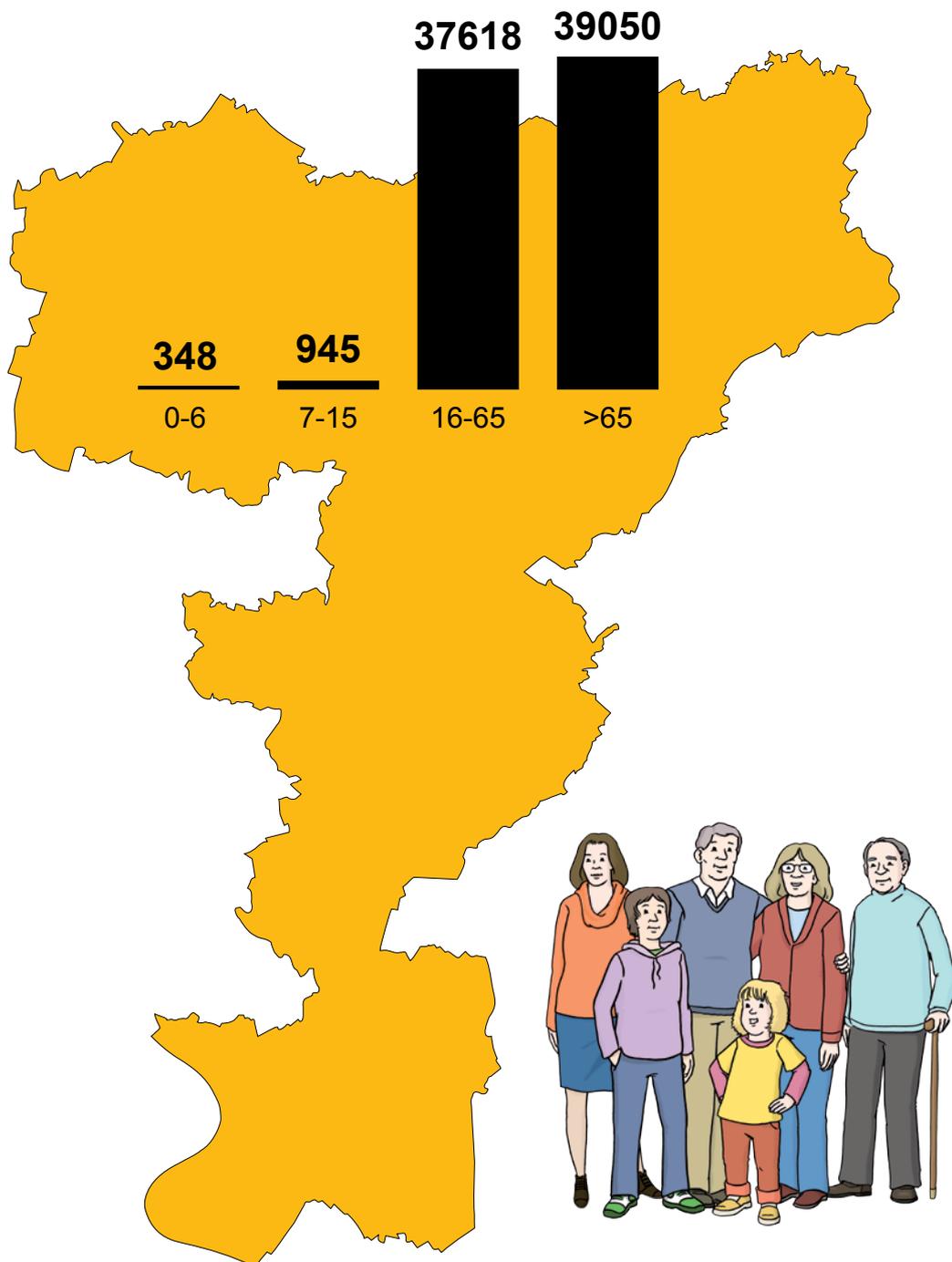


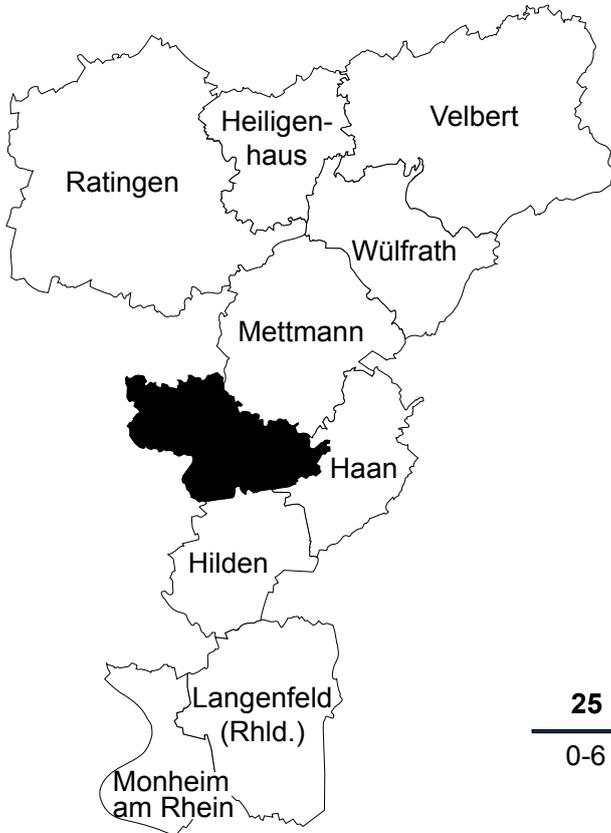
Wülfrath
Altersgruppe über 65 getrennt nach Geschlecht



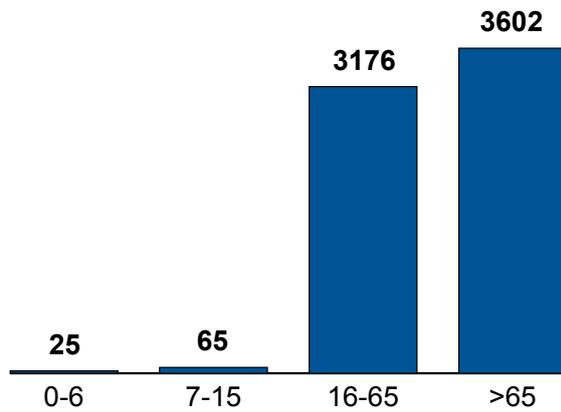
© Kreis Mettmann, Vermessungs- und Katasteramt 2013

Übersicht getrennt nach Altersgruppen aller Menschen mit Behinderung (GdB 20-100) Kreis Mettmann gesamt

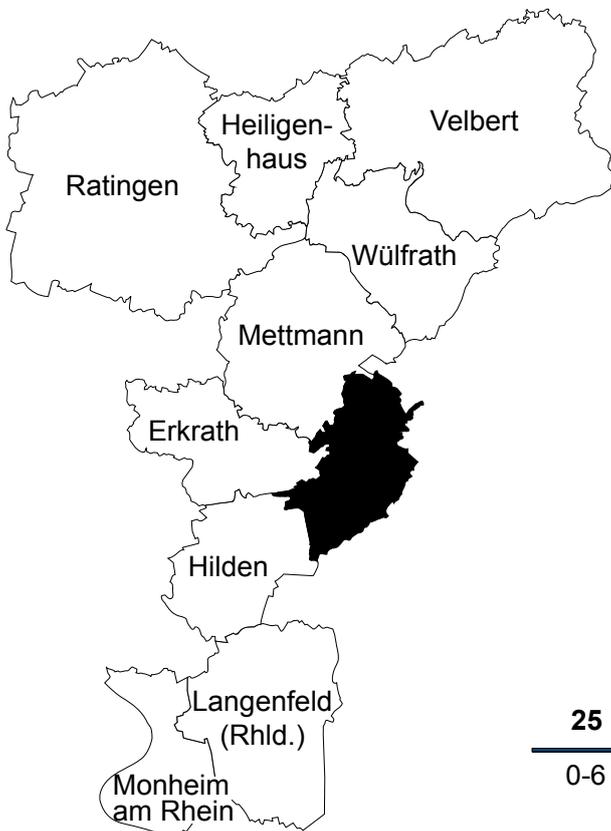




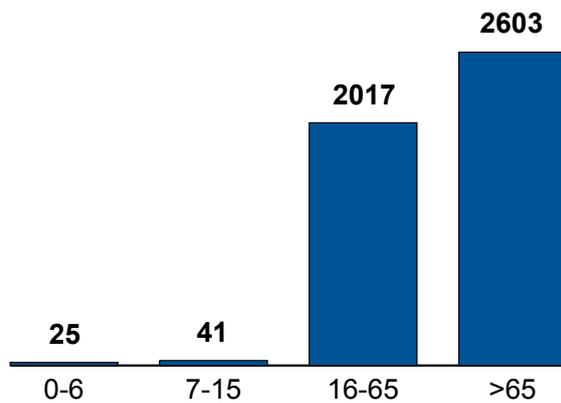
Erkrath
Übersicht der Altersgruppen



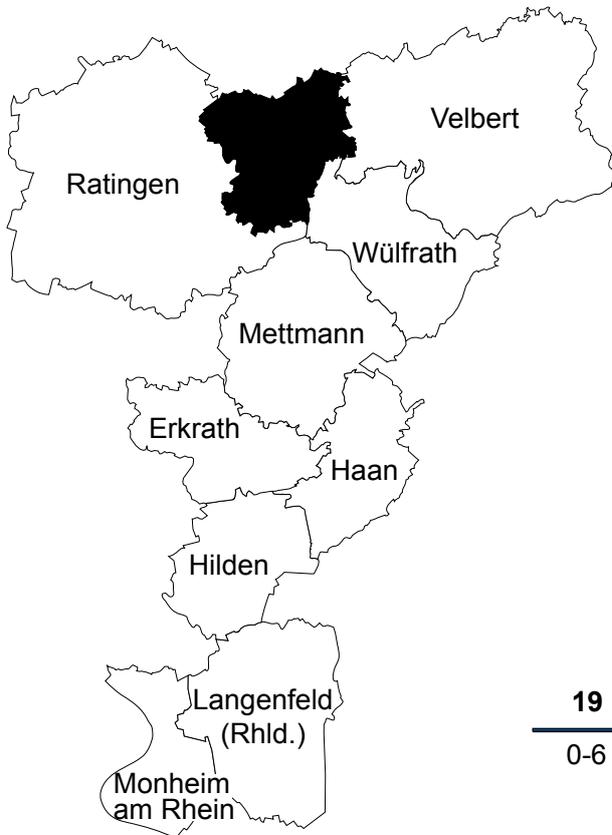
© Kreis Mettmann, Vermessungs- und Katasteramt 2013



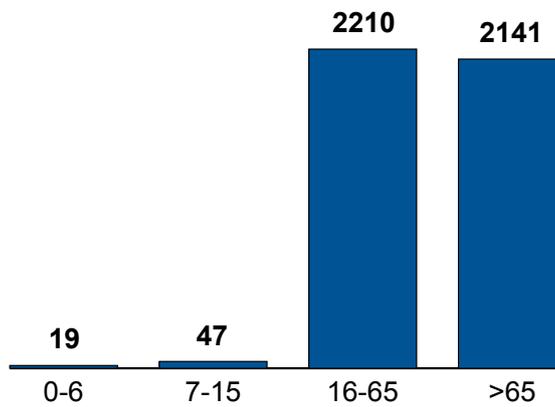
Haan
Übersicht der Altersgruppen



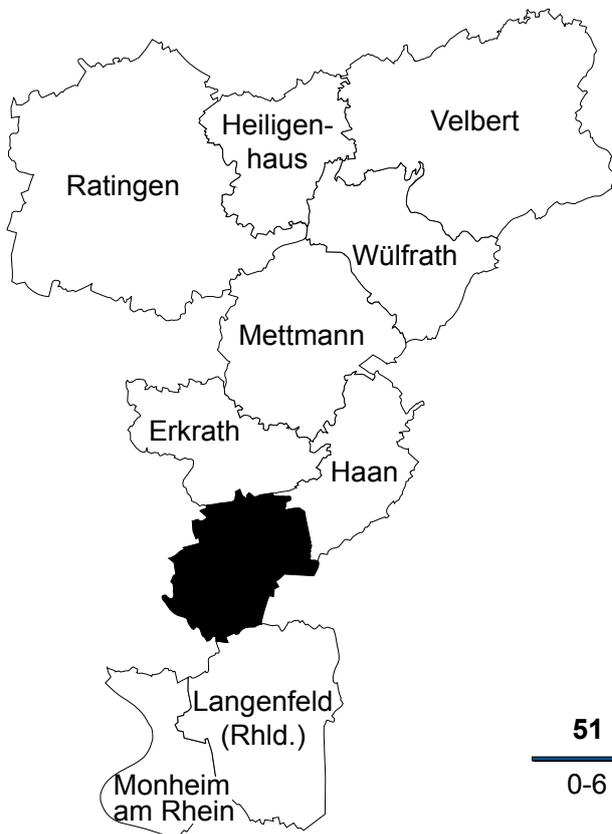
© Kreis Mettmann, Vermessungs- und Katasteramt 2013



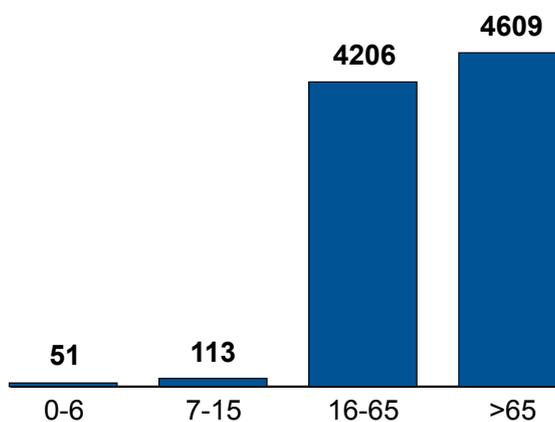
Heiligenhaus
Übersicht der Altersgruppen



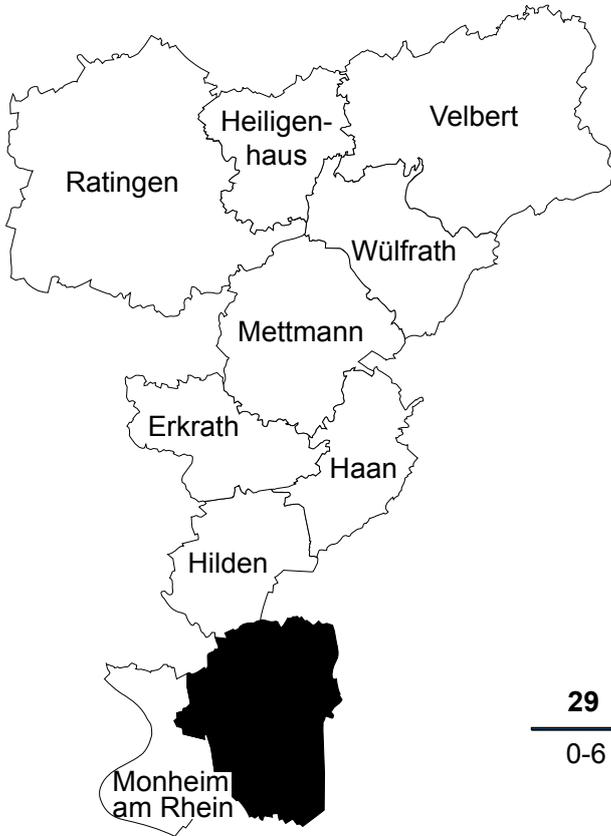
© Kreis Mettmann, Vermessungs- und Katasteramt 2013



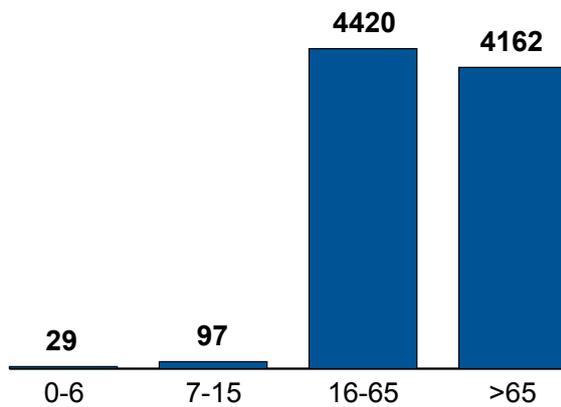
Hilden
Übersicht der Altersgruppen



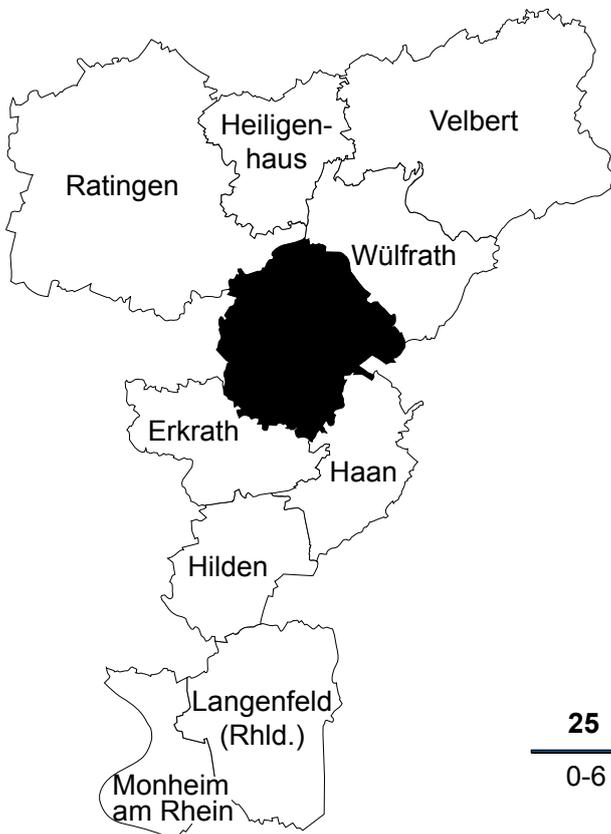
© Kreis Mettmann, Vermessungs- und Katasteramt 2013



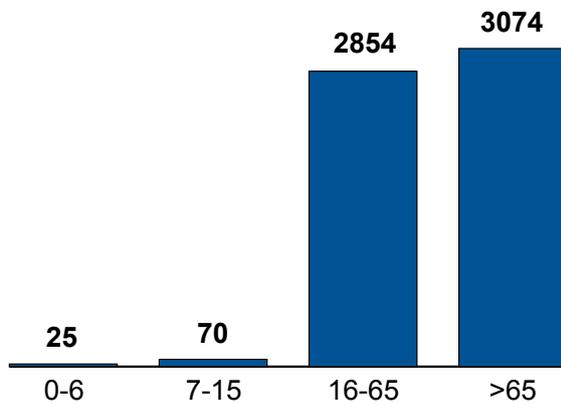
Langenfeld
Übersicht der Altersgruppen



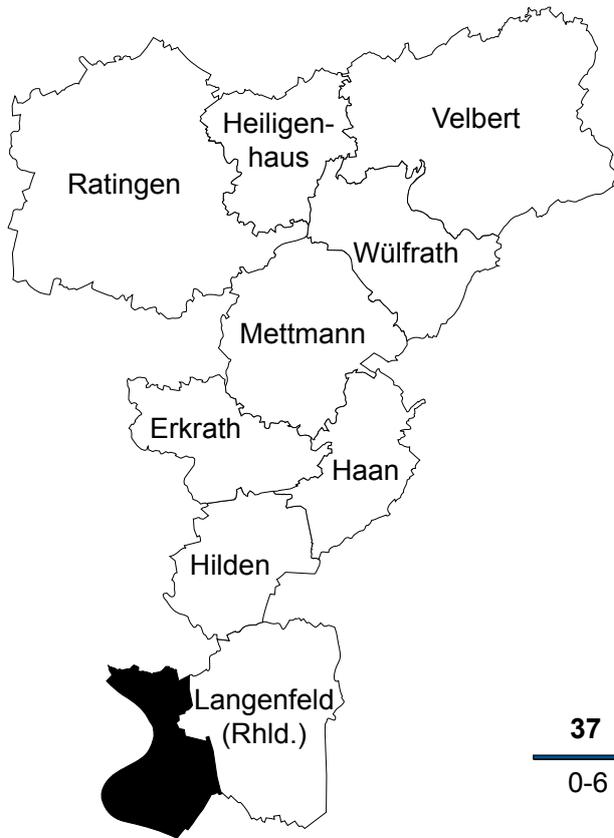
© Kreis Mettmann, Vermessungs- und Katasteramt 2013



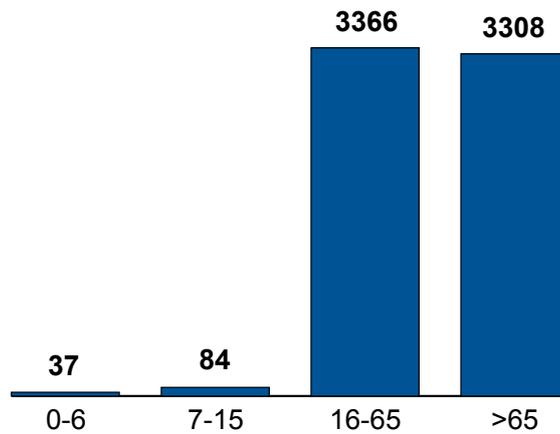
Mettmann
Übersicht der Altersgruppen



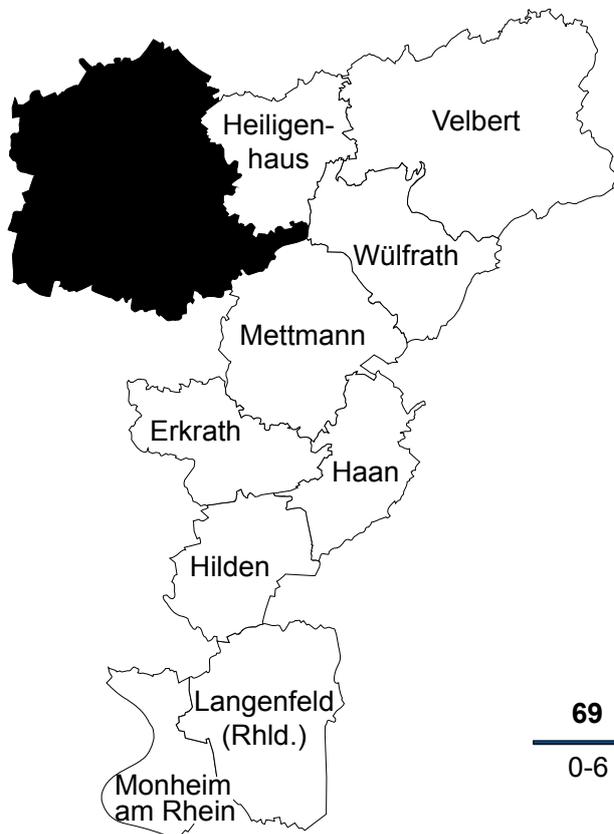
© Kreis Mettmann, Vermessungs- und Katasteramt 2013



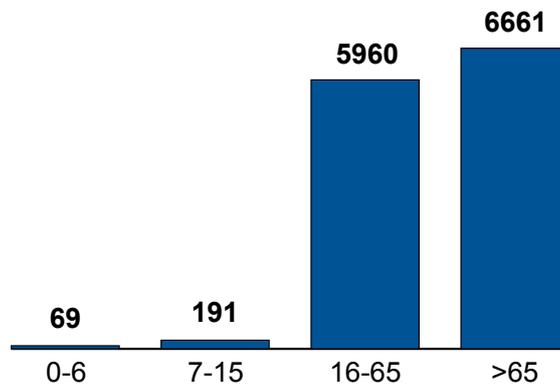
Monheim a. R.
Übersicht der Altersgruppen



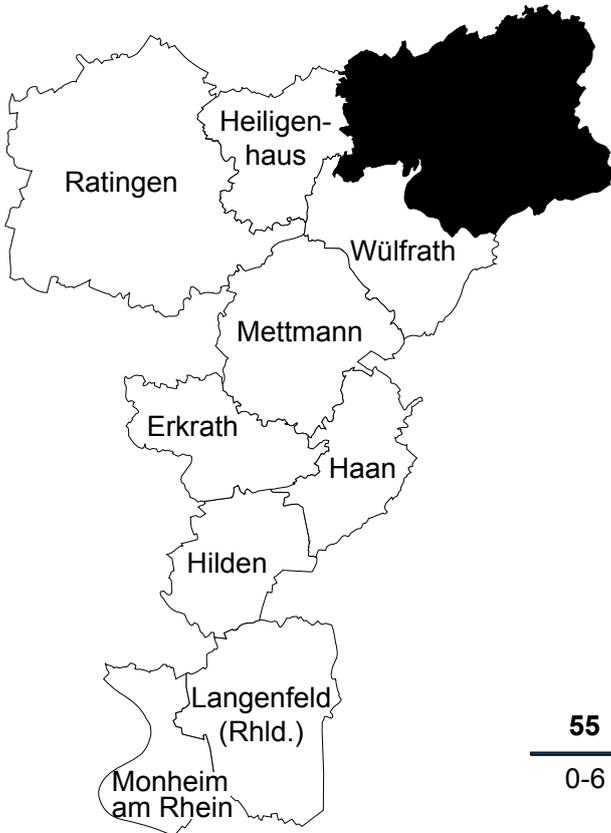
© Kreis Mettmann, Vermessungs- und Katasteramt 2013



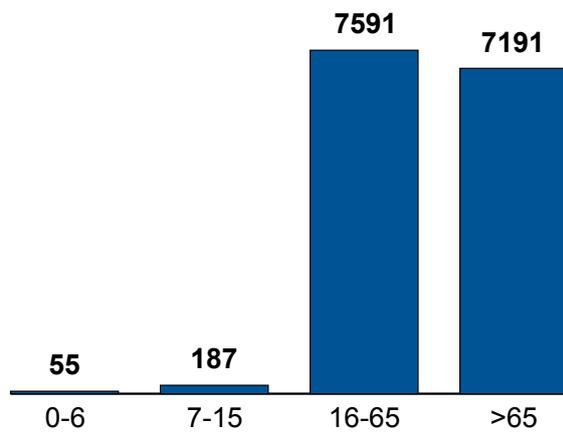
Ratingen
Übersicht der Altersgruppen



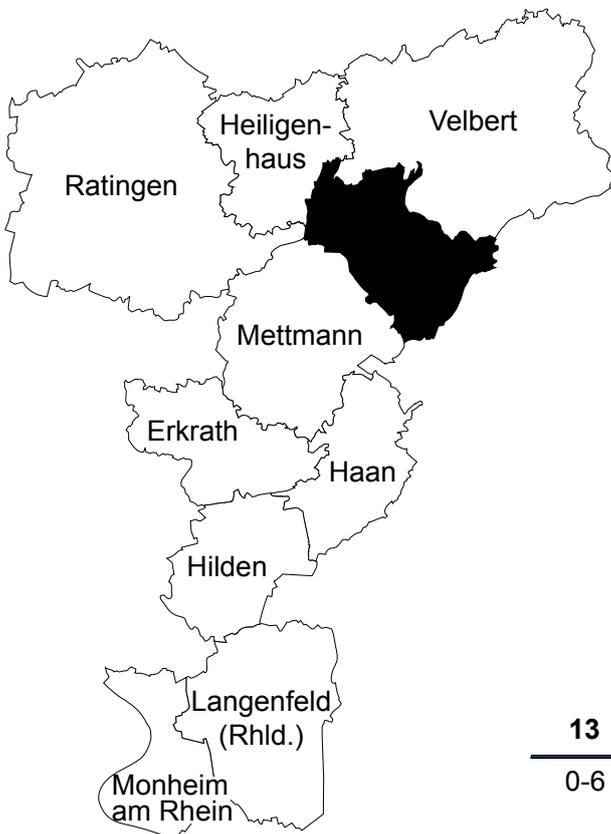
© Kreis Mettmann, Vermessungs- und Katasteramt 2013



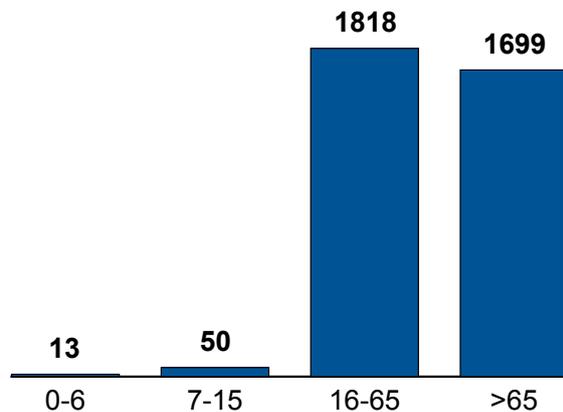
Velbert
Übersicht der Altersgruppen



© Kreis Mettmann, Vermessungs- und Katasteramt 2013

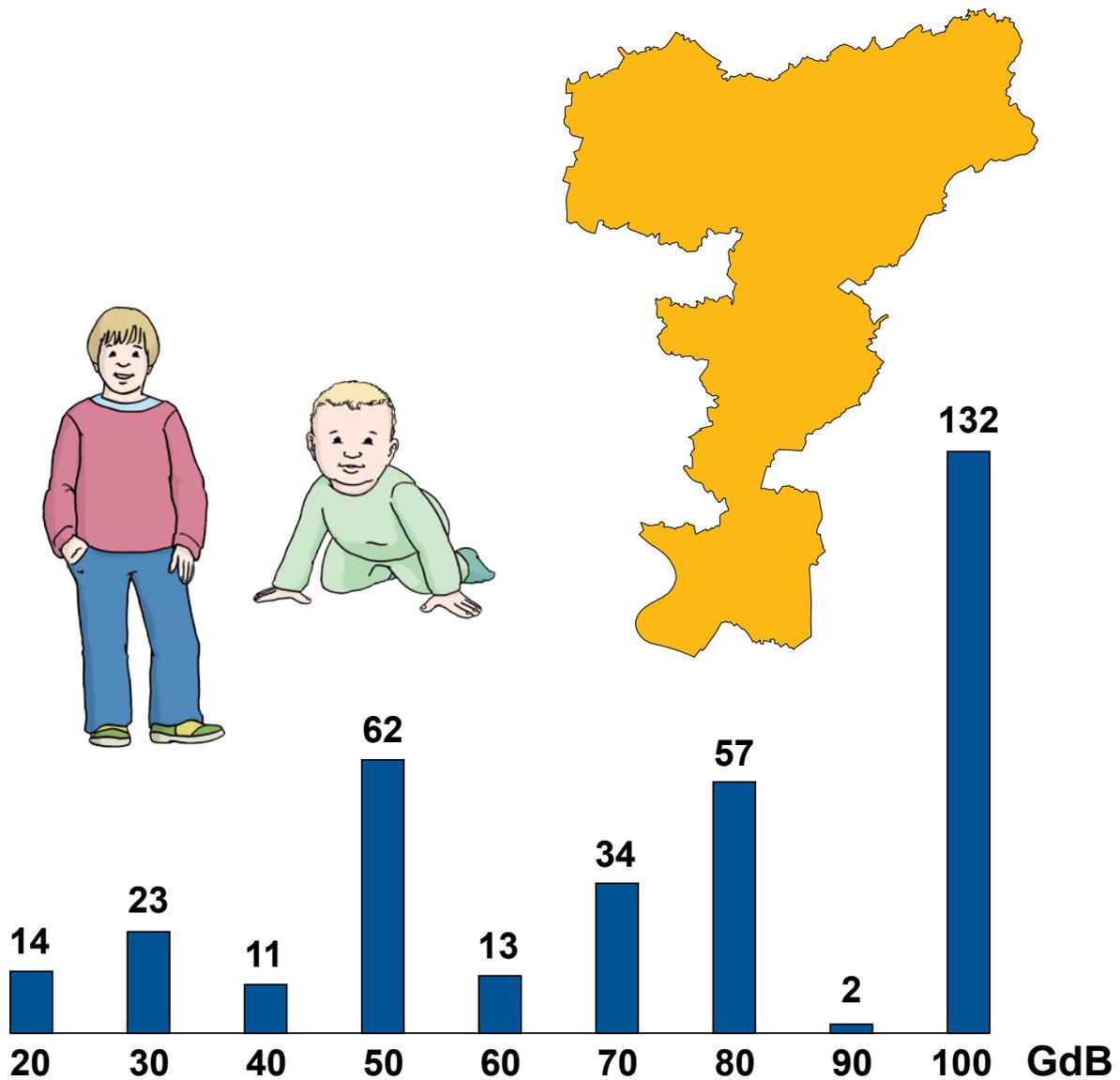


Wülfrath
Übersicht der Altersgruppen

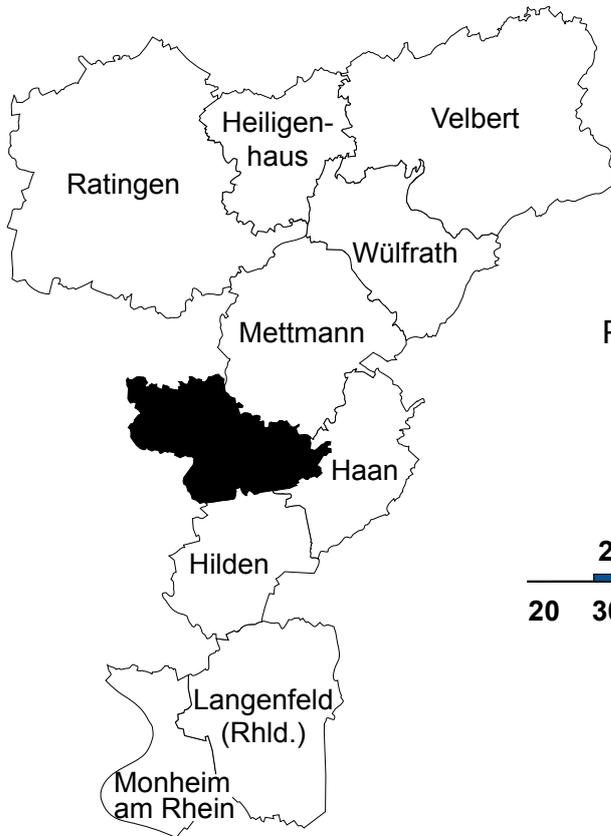


© Kreis Mettmann, Vermessungs- und Katasteramt 2013

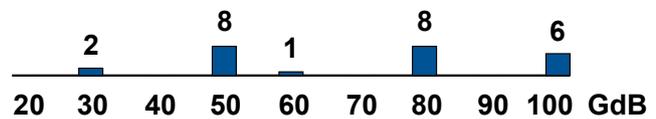
Personen der Altersgruppe 0-6 getrennt nach GdB Kreis Mettmann gesamt



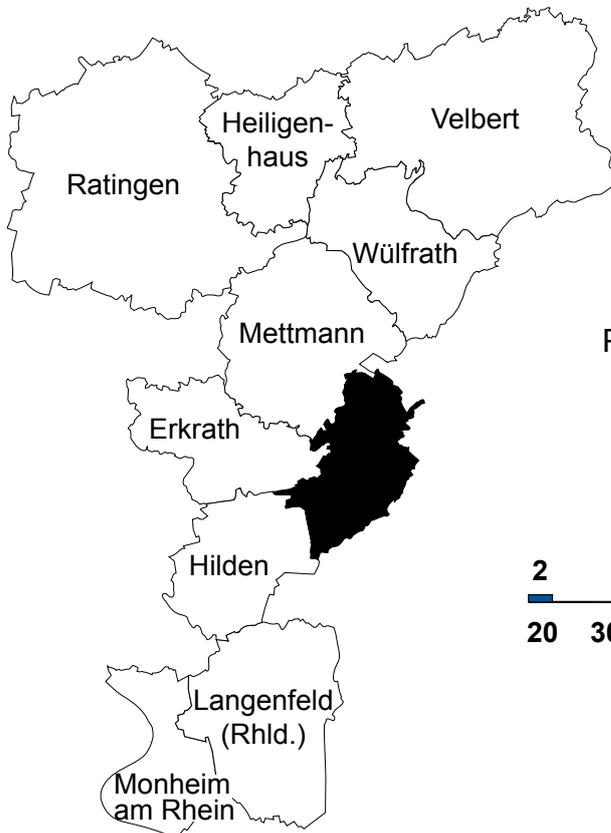
© Kreis Mettmann, Vermessungs- und Katasteramt 2013



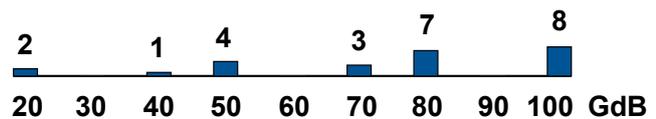
Erkrath
 Personen der Altersgruppe 0-6
 getrennt nach GdB



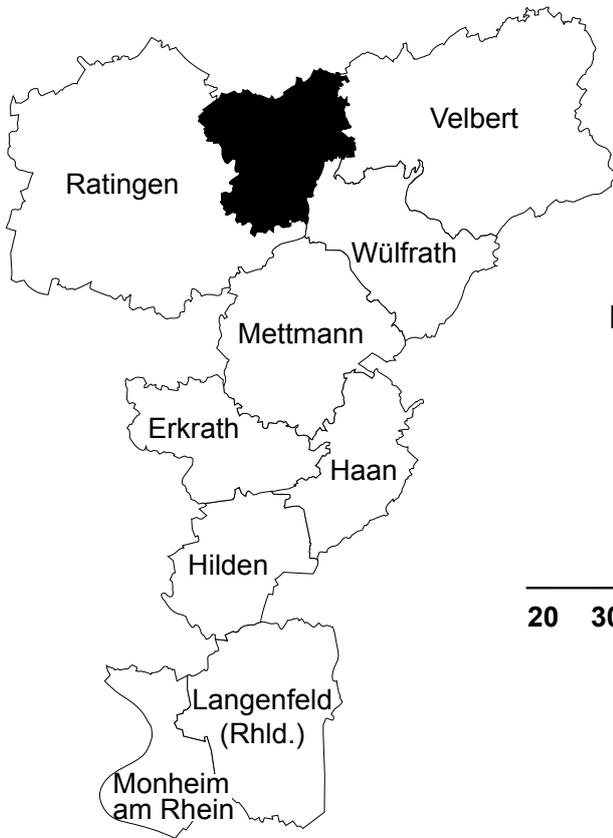
© Kreis Mettmann, Vermessungs- und Katasteramt 2013



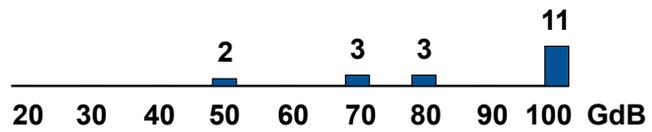
Haan
 Personen der Altersgruppe 0-6
 getrennt nach GdB



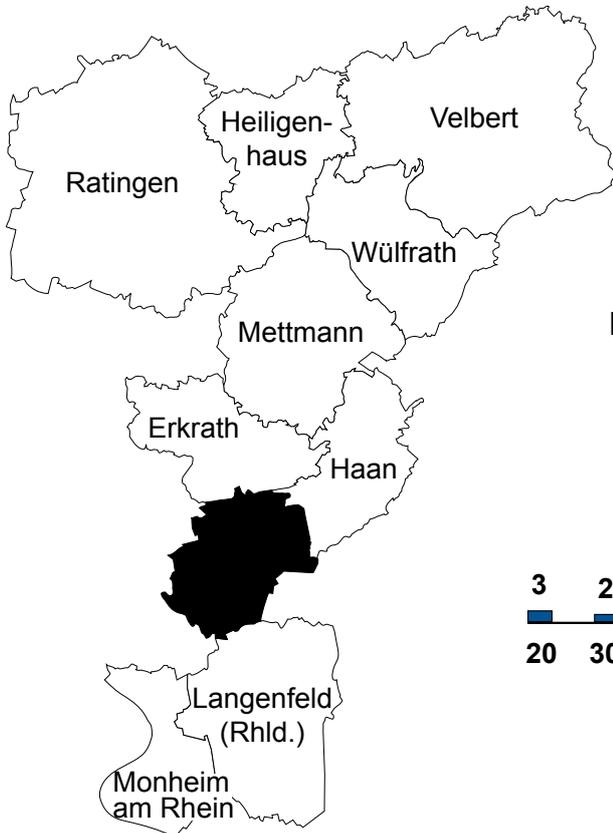
© Kreis Mettmann, Vermessungs- und Katasteramt 2013



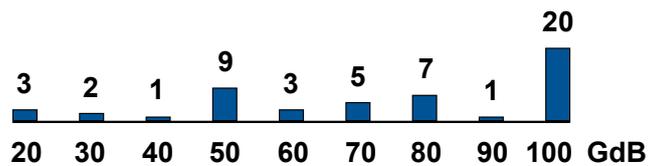
Heiligenhaus
 Personen der Altersgruppe 0-6
 getrennt nach GdB



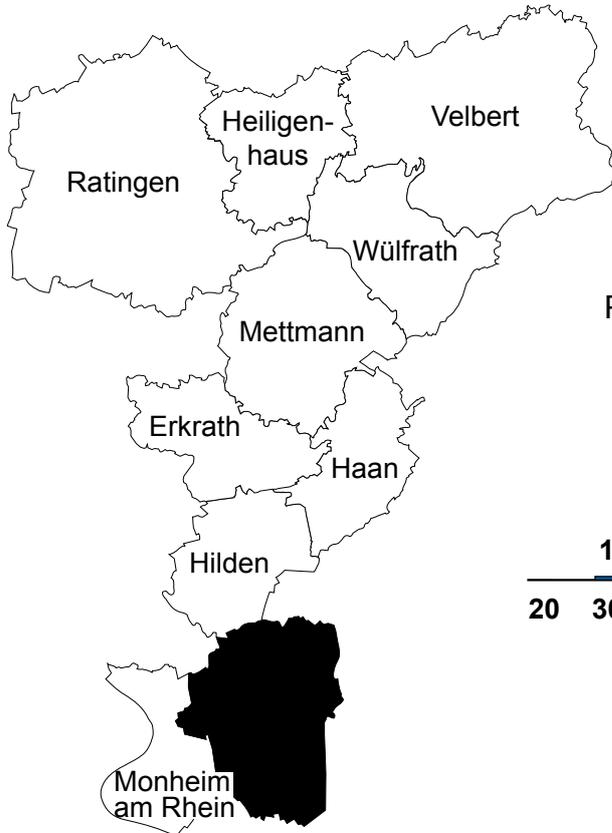
© Kreis Mettmann, Vermessungs- und Katasteramt 2013



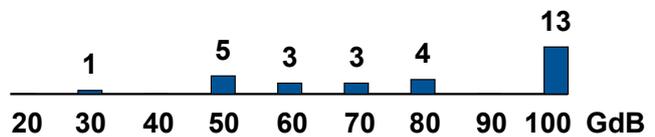
Hilden
 Personen der Altersgruppe 0-6
 getrennt nach GdB



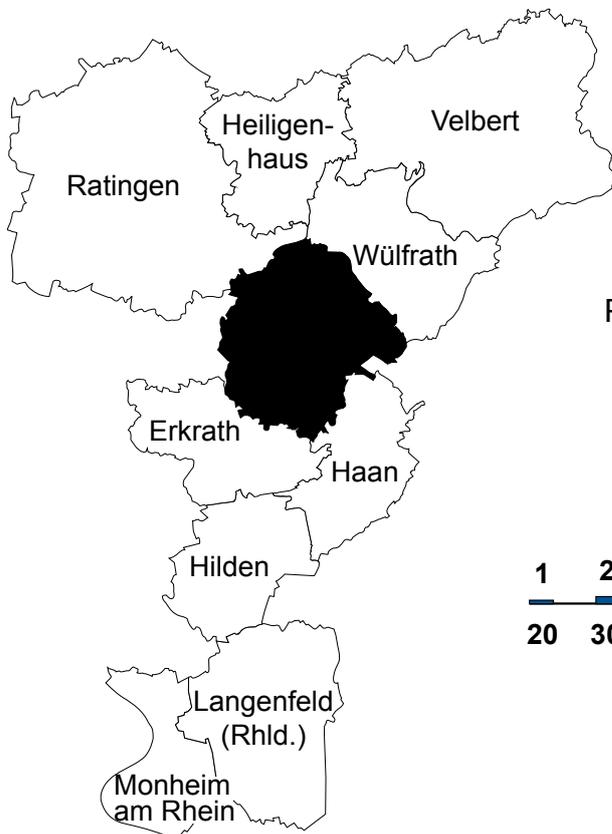
© Kreis Mettmann, Vermessungs- und Katasteramt 2013



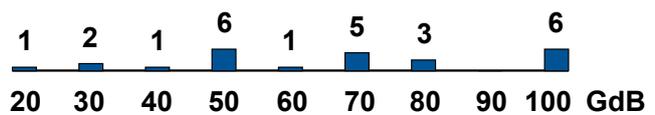
Langenfeld
 Personen der Altersgruppe 0-6
 getrennt nach GdB



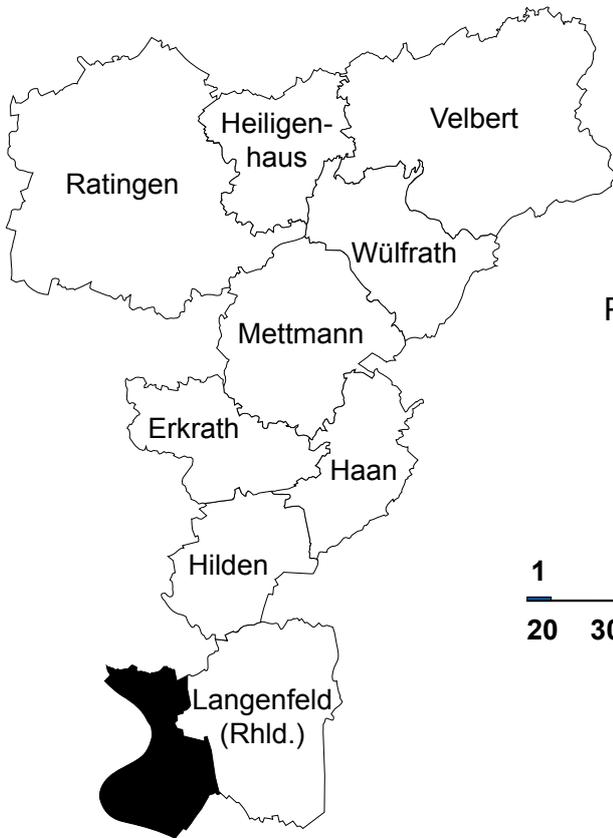
© Kreis Mettmann, Vermessungs- und Katasteramt 2013



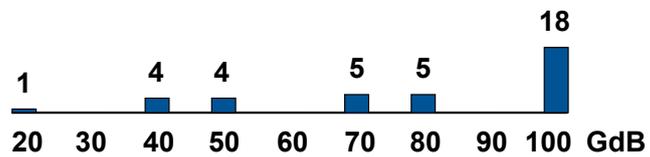
Mettmann
 Personen der Altersgruppe 0-6
 getrennt nach GdB



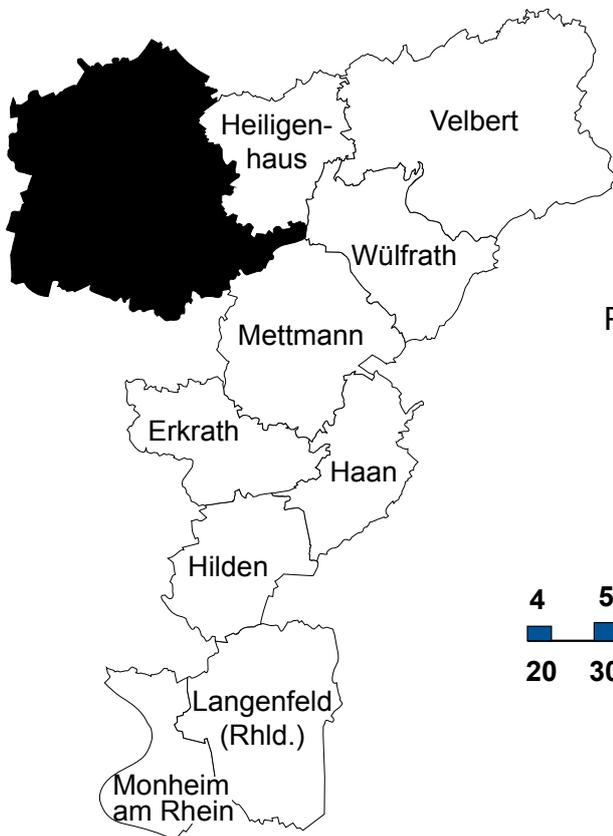
© Kreis Mettmann, Vermessungs- und Katasteramt 2013



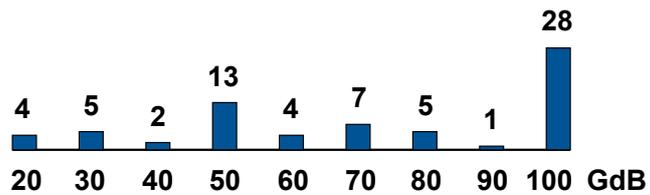
Monheim a. R.
Personen der Altersgruppe 0-6
getrennt nach GdB



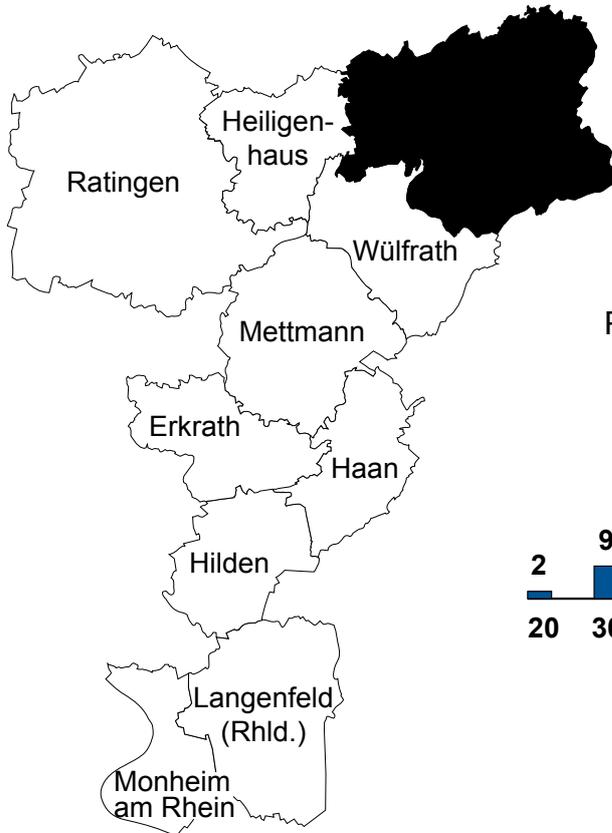
© Kreis Mettmann, Vermessungs- und Katasteramt 2013



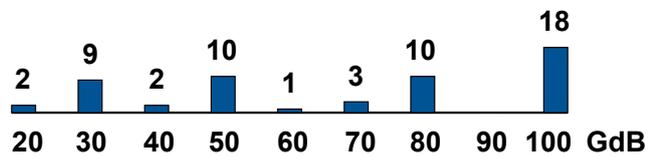
Ratingen
Personen der Altersgruppe 0-6
getrennt nach GdB



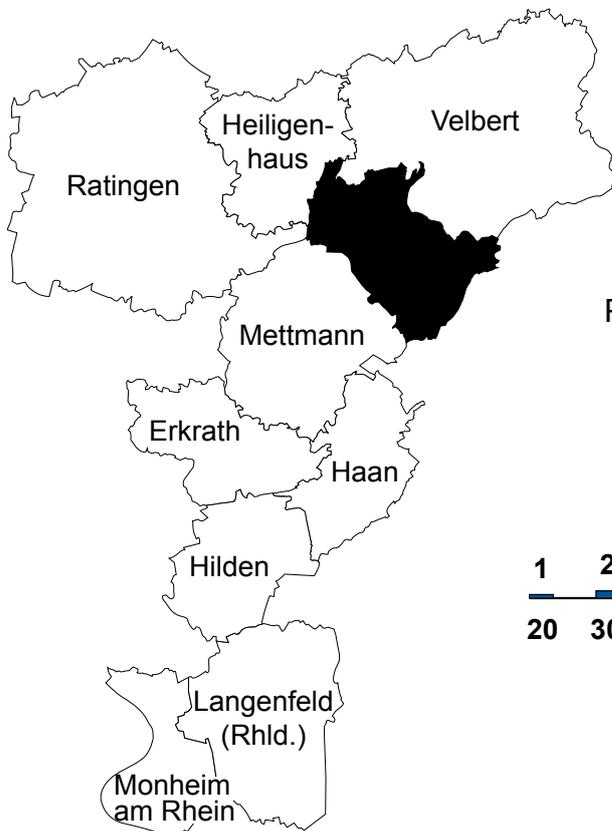
© Kreis Mettmann, Vermessungs- und Katasteramt 2013



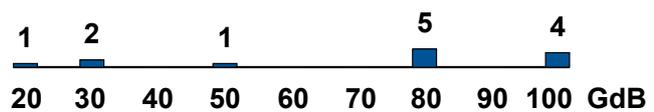
Velbert
 Personen der Altersgruppe 0-6
 getrennt nach GdB



© Kreis Mettmann, Vermessungs- und Katasteramt 2013

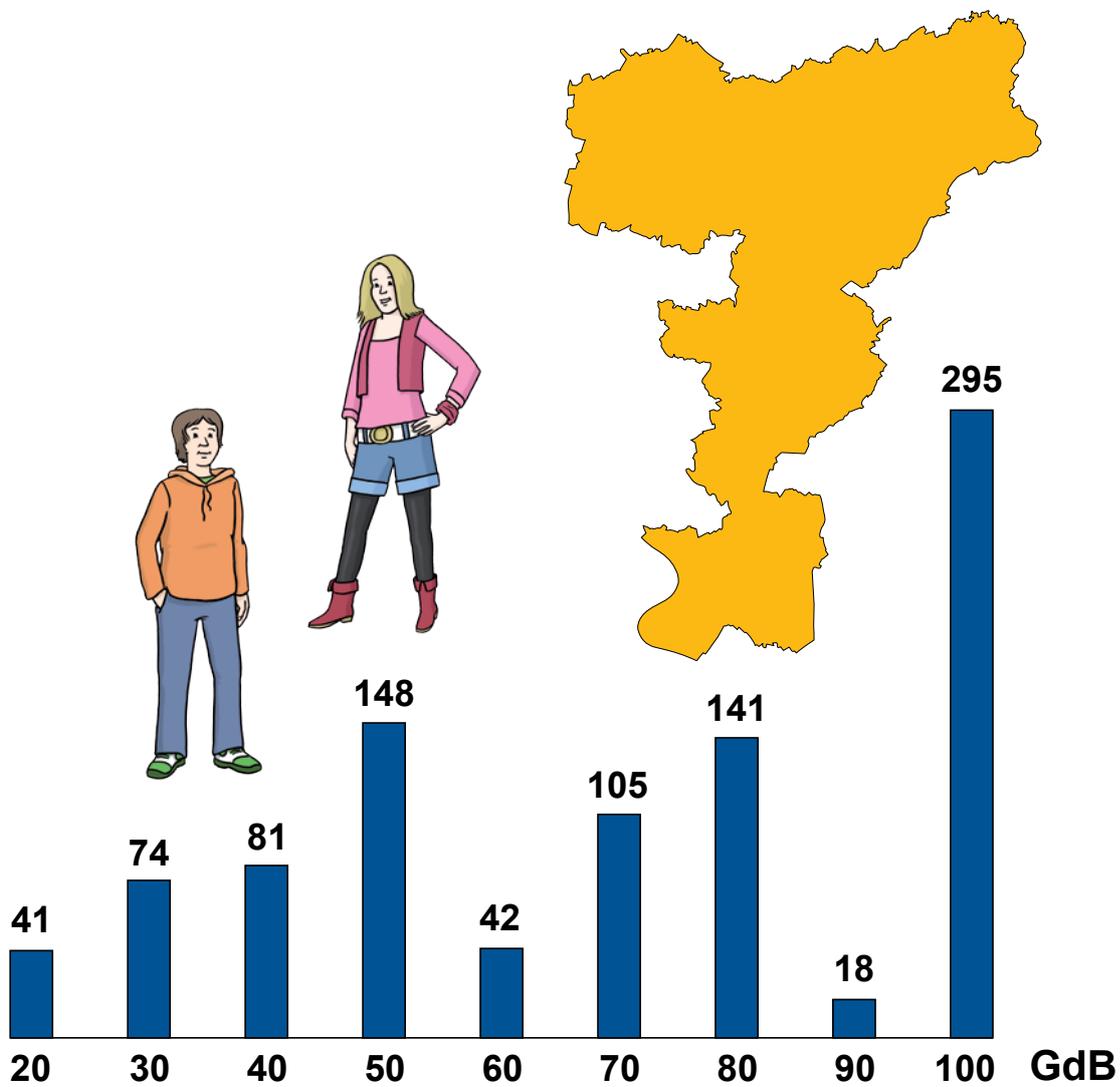


Wülfrath
 Personen der Altersgruppe 0-6
 getrennt nach GdB

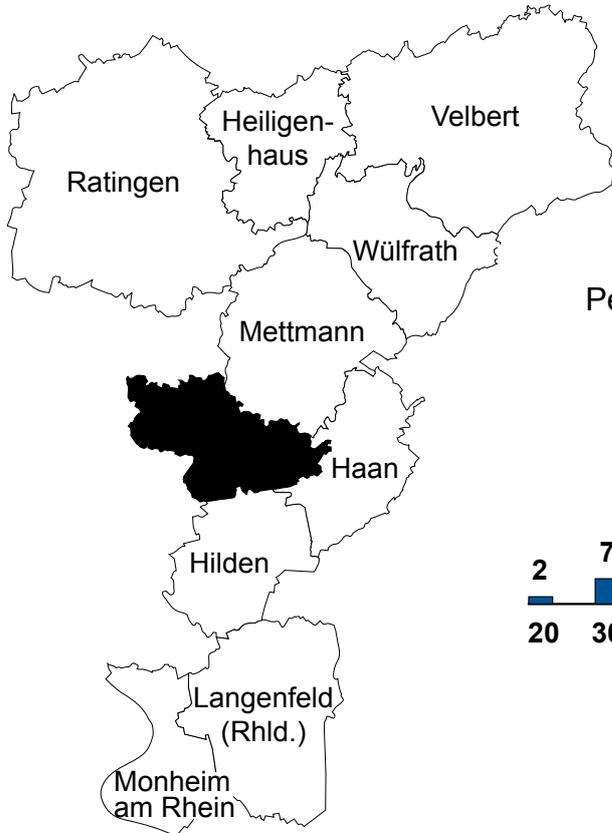


© Kreis Mettmann, Vermessungs- und Katasteramt 2013

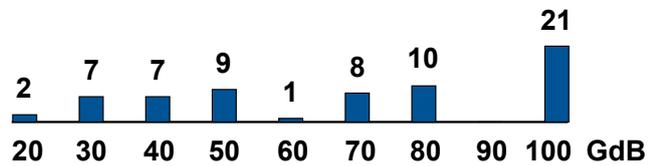
Personen der Altersgruppe 7-15 getrennt nach GdB Kreis Mettmann gesamt



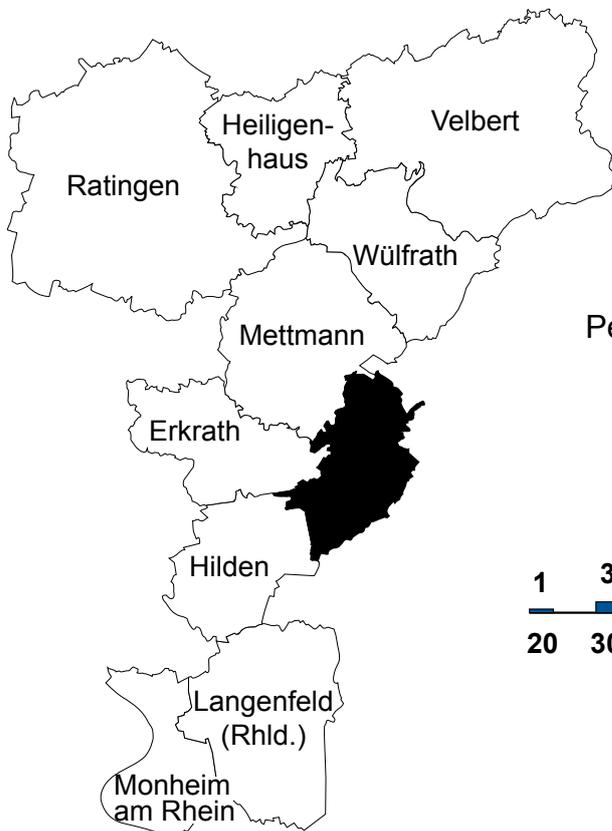
© Kreis Mettmann, Vermessungs- und Katasteramt 2013



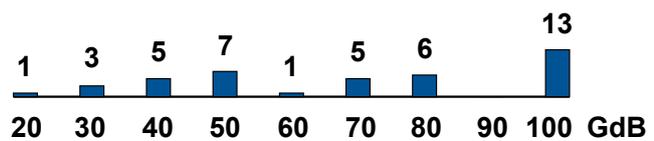
Erkrath
Personen der Altersgruppe 7-15
getrennt nach GdB



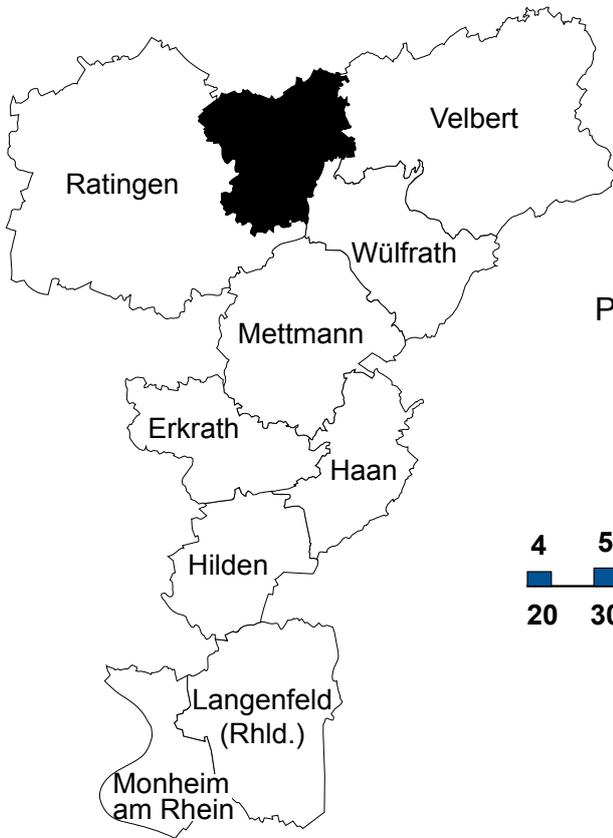
© Kreis Mettmann, Vermessungs- und Katasteramt 2013



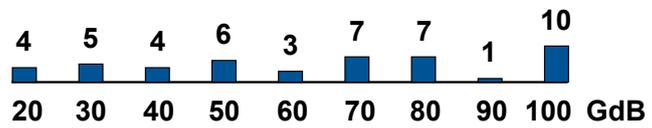
Haan
Personen der Altersgruppe 7-15
getrennt nach GdB



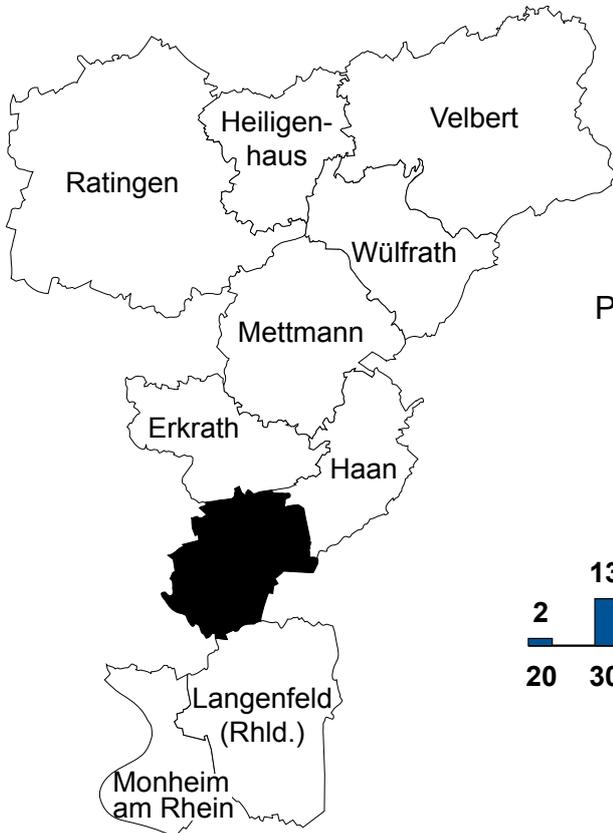
© Kreis Mettmann, Vermessungs- und Katasteramt 2013



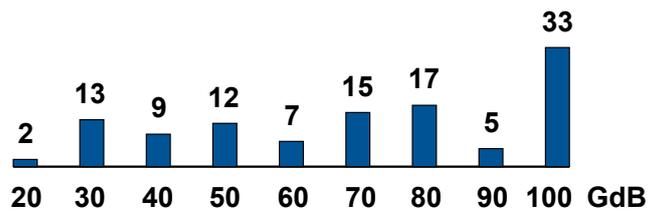
Heiligenhaus
 Personen der Altersgruppe 7-15
 getrennt nach GdB



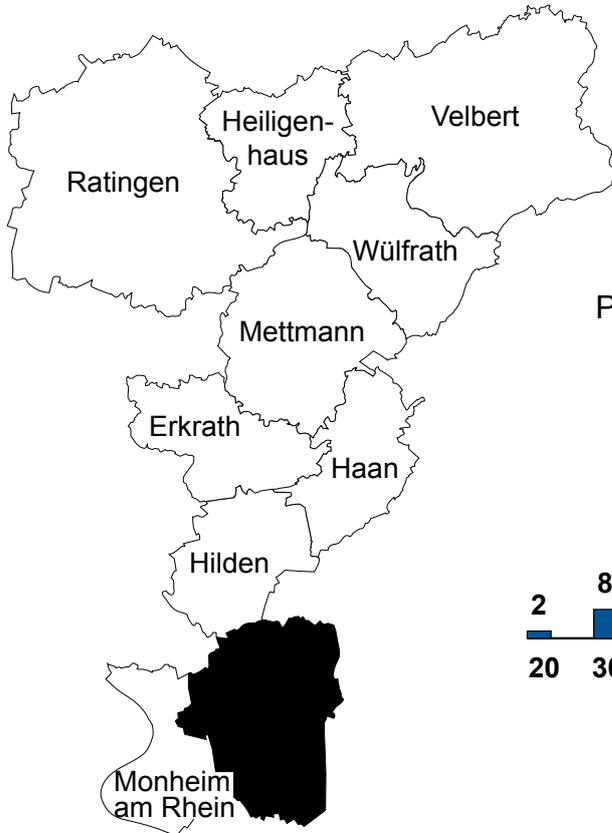
© Kreis Mettmann, Vermessungs- und Katasteramt 2013



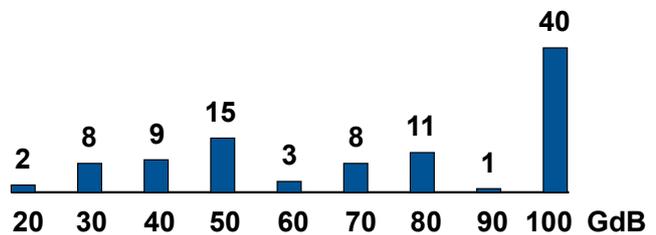
Hilden
 Personen der Altersgruppe 7-15
 getrennt nach GdB



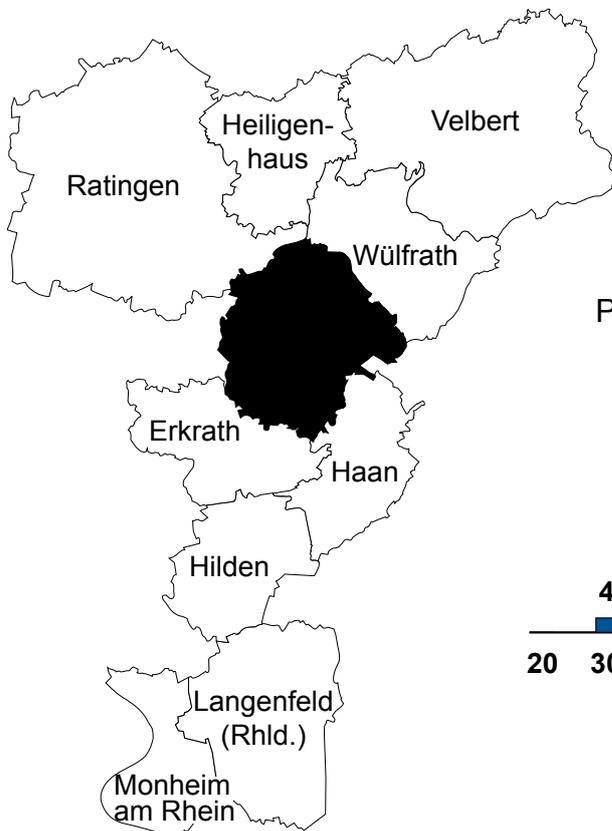
© Kreis Mettmann, Vermessungs- und Katasteramt 2013



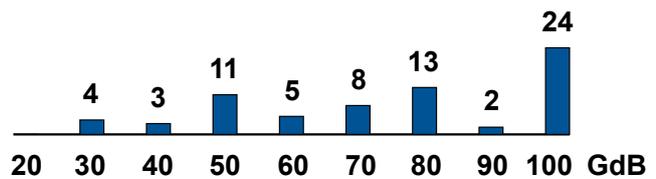
Langenfeld
Personen der Altersgruppe 7-15
getrennt nach GdB



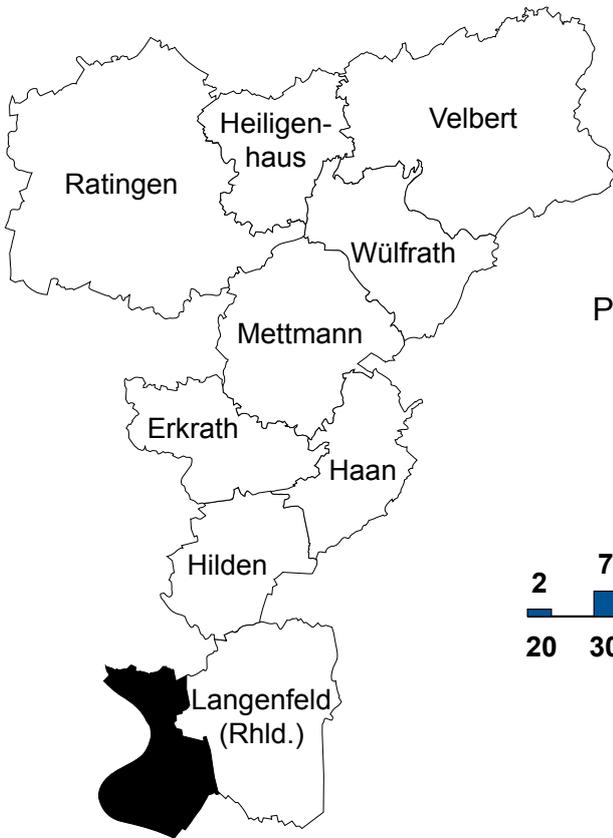
© Kreis Mettmann, Vermessungs- und Katasteramt 2013



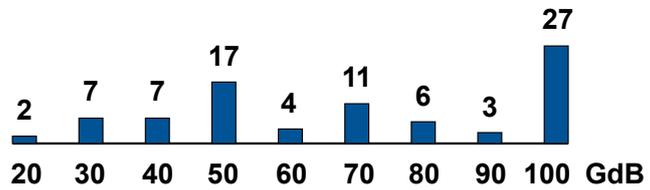
Mettmann
Personen der Altersgruppe 7-15
getrennt nach GdB



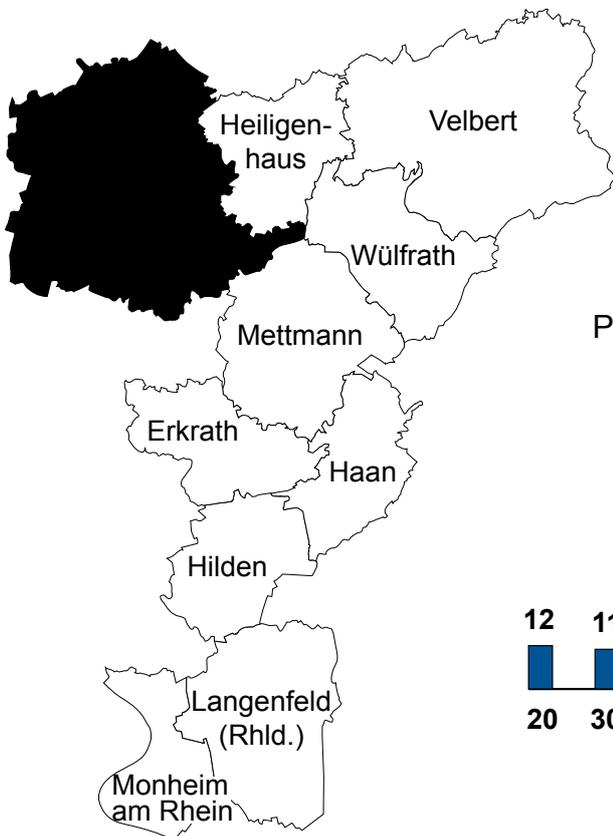
© Kreis Mettmann, Vermessungs- und Katasteramt 2013



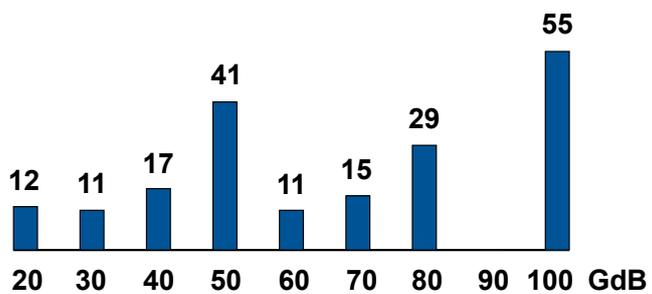
Monheim a. R.
Personen der Altersgruppe 7-15
getrennt nach GdB



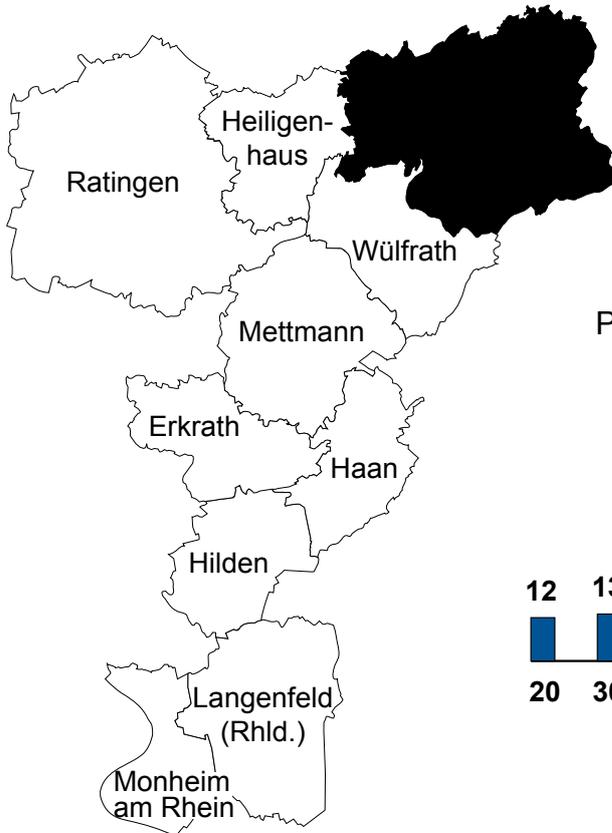
© Kreis Mettmann, Vermessungs- und Katasteramt 2013



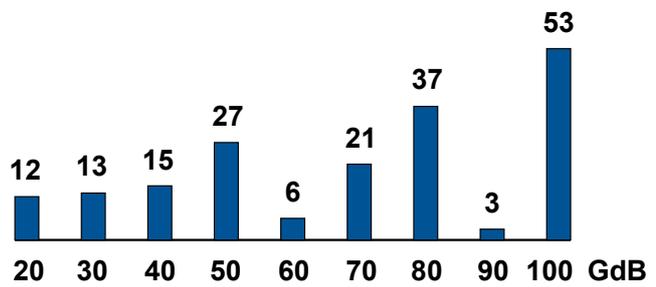
Ratingen
Personen der Altersgruppe 7-15
getrennt nach GdB



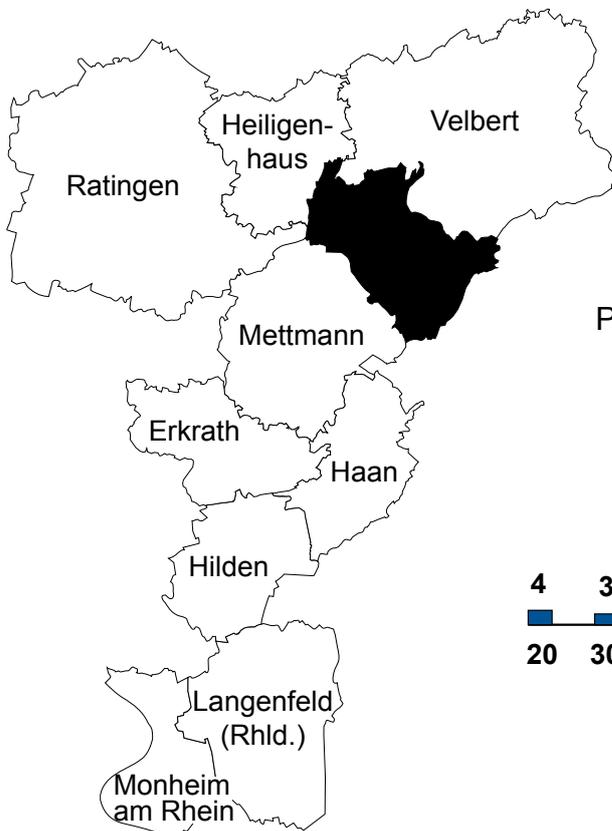
© Kreis Mettmann, Vermessungs- und Katasteramt 2013



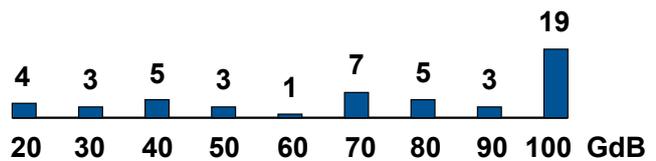
Velbert
 Personen der Altersgruppe 7-15
 getrennt nach GdB



© Kreis Mettmann, Vermessungs- und Katasteramt 2013

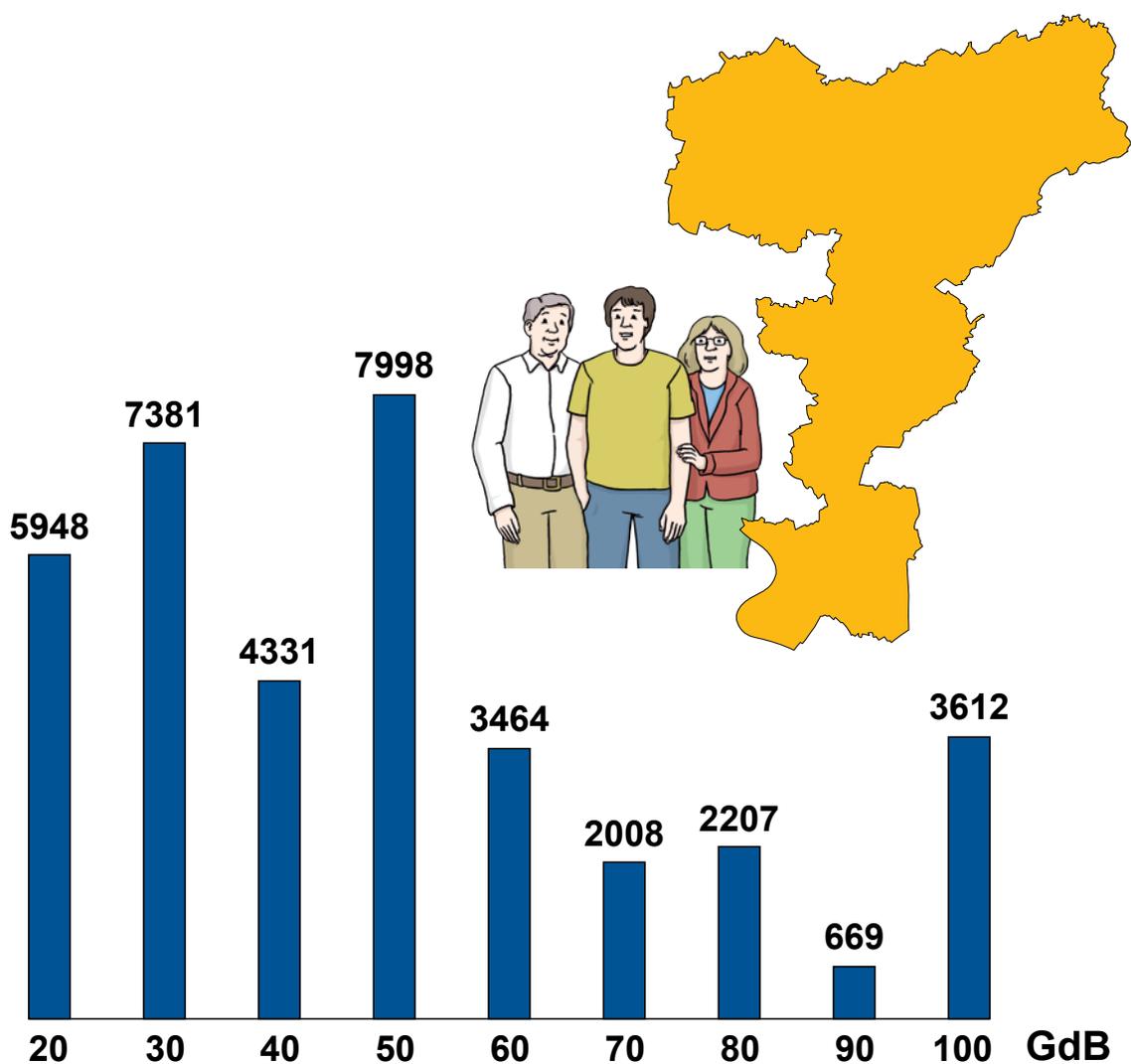


Wülfrath
 Personen der Altersgruppe 7-15
 getrennt nach GdB

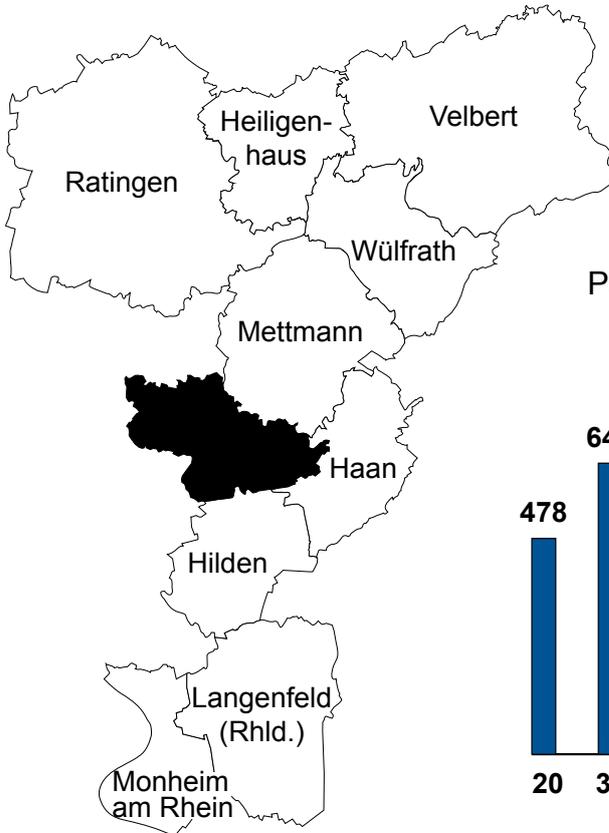


© Kreis Mettmann, Vermessungs- und Katasteramt 2013

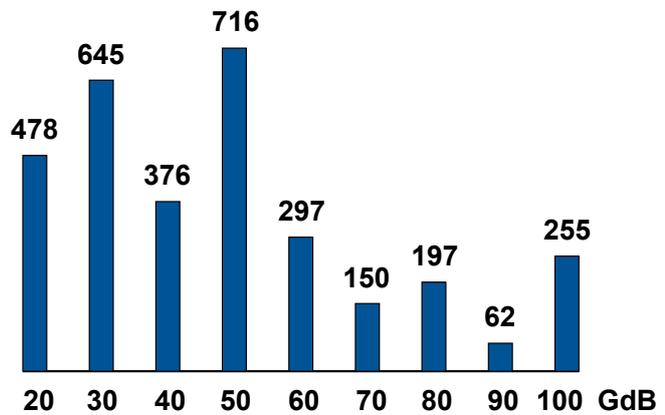
Personen der Altersgruppe 16-65 getrennt nach GdB Kreis Mettmann gesamt



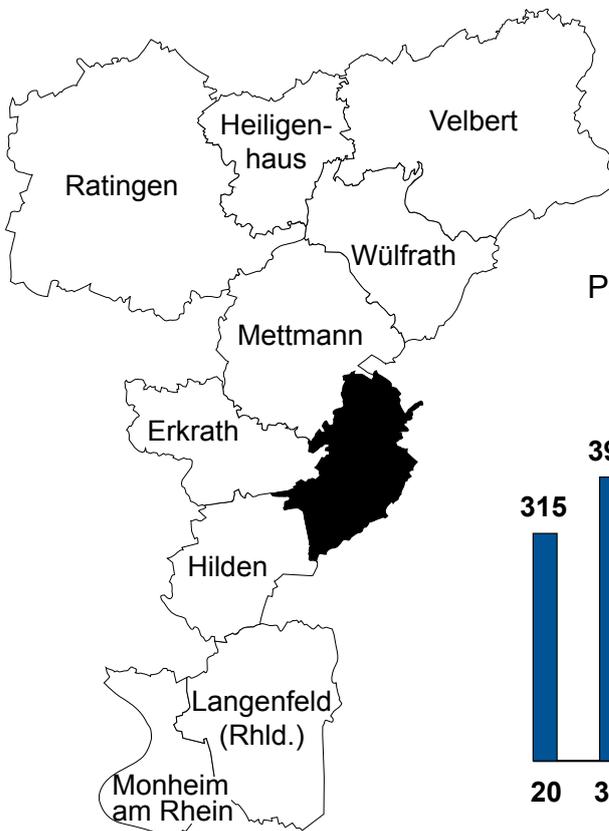
© Kreis Mettmann, Vermessungs- und Katasteramt 2013



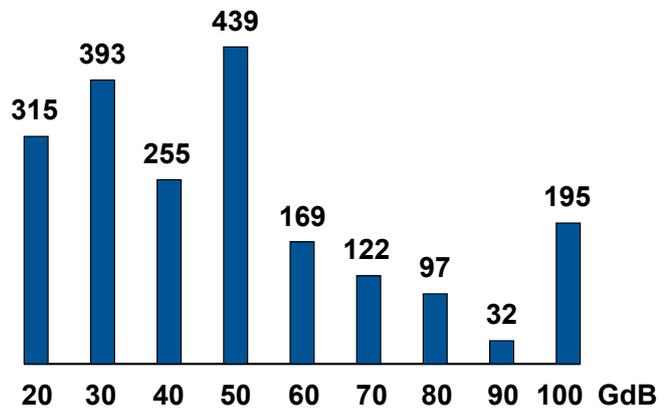
Erkrath
Personen der Altersgruppe 16-65
getrennt nach GdB



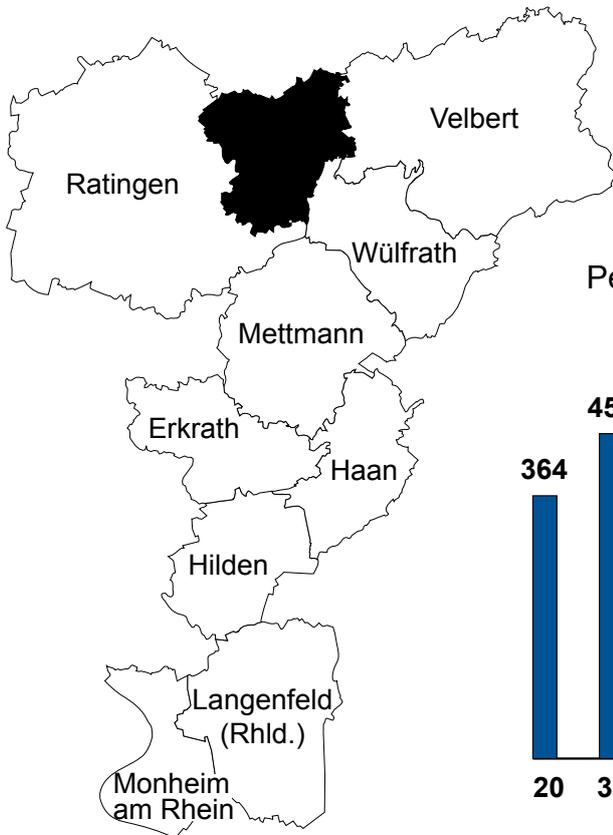
© Kreis Mettmann, Vermessungs- und Katasteramt 2013



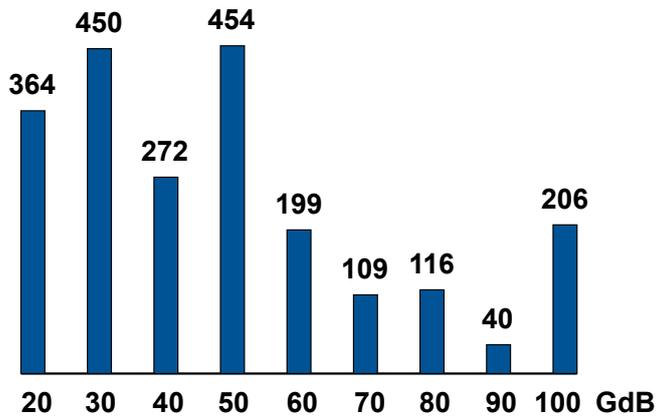
Haan
Personen der Altersgruppe 16-65
getrennt nach GdB



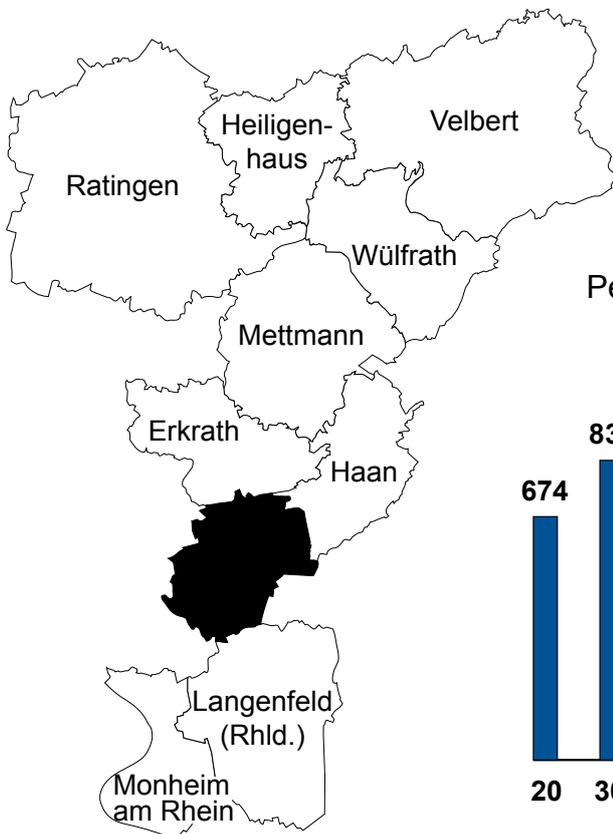
© Kreis Mettmann, Vermessungs- und Katasteramt 2013



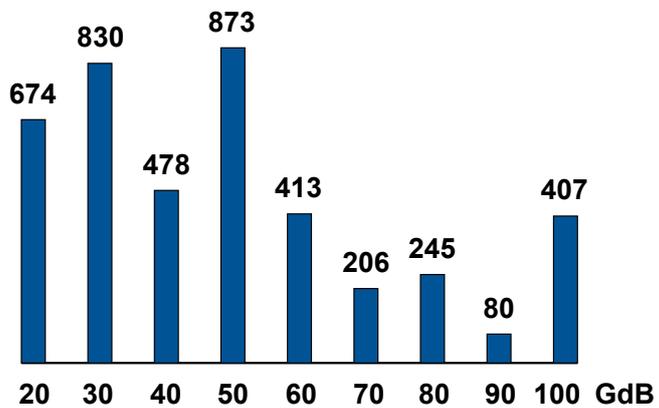
Heiligenhaus
 Personen der Altersgruppe 16-65
 getrennt nach GdB



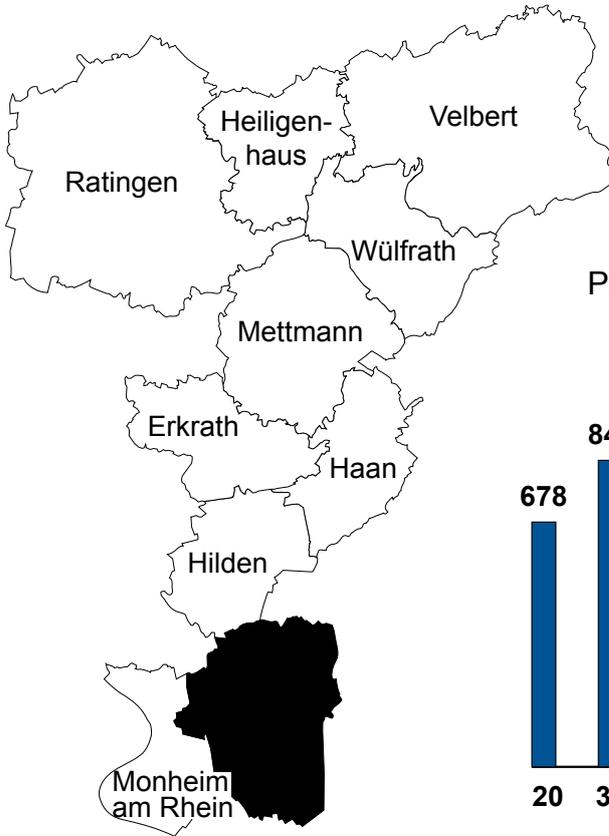
© Kreis Mettmann, Vermessungs- und Katasteramt 2013



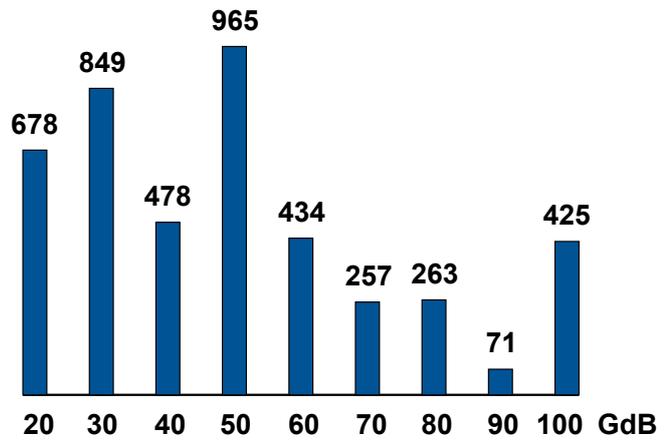
Hilden
 Personen der Altersgruppe 16-65
 getrennt nach GdB



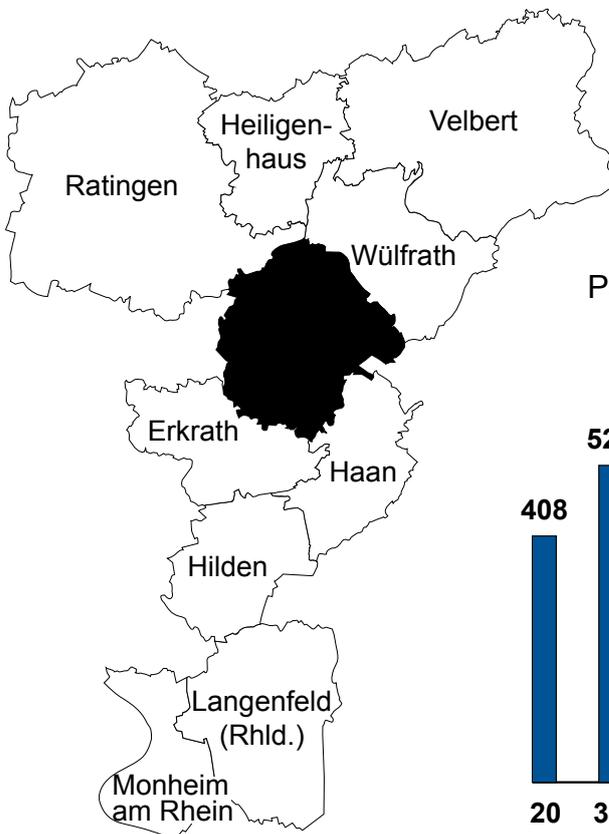
© Kreis Mettmann, Vermessungs- und Katasteramt 2013



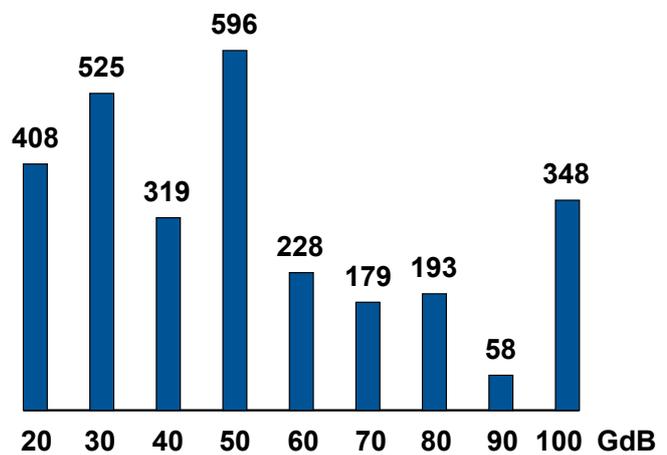
Langenfeld
Personen der Altersgruppe 16-65
getrennt nach GdB



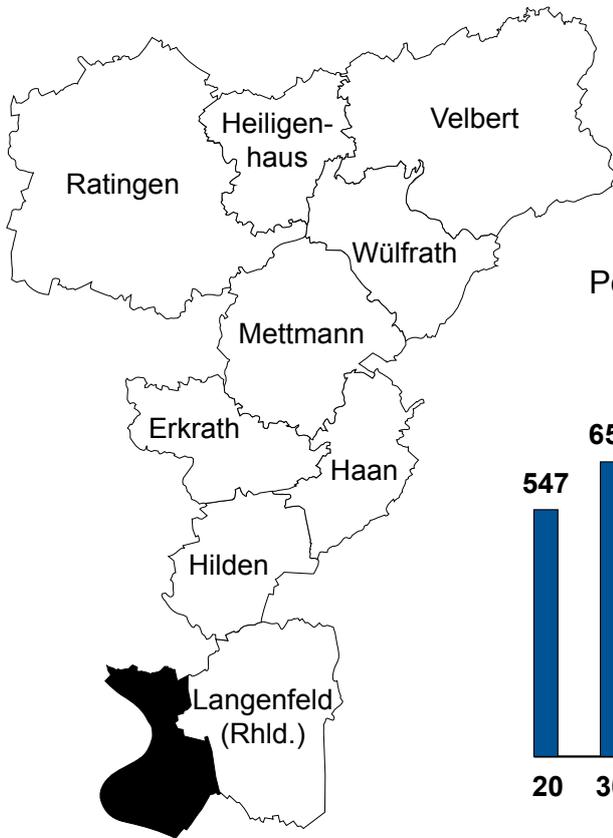
© Kreis Mettmann, Vermessungs- und Katasteramt 2013



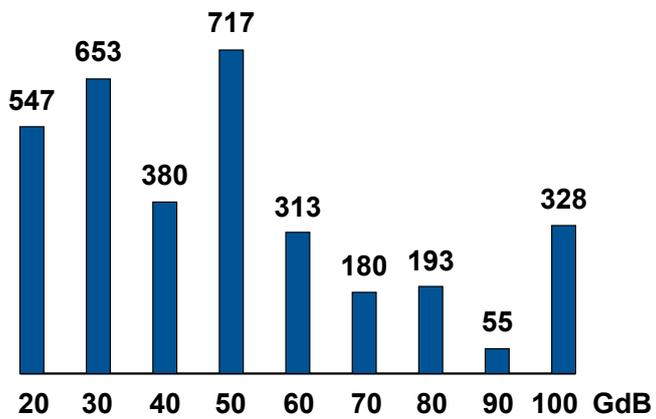
Mettmann
Personen der Altersgruppe 16-65
getrennt nach GdB



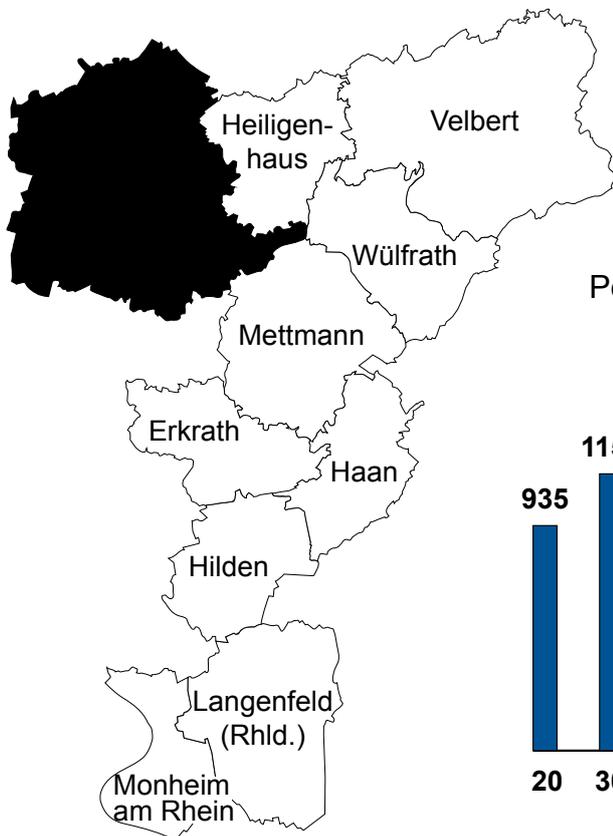
© Kreis Mettmann, Vermessungs- und Katasteramt 2013



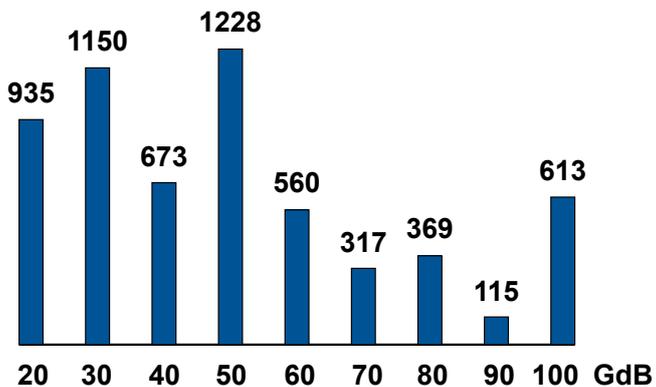
Monheim a. R.
 Personen der Altersgruppe 16-65
 getrennt nach GdB



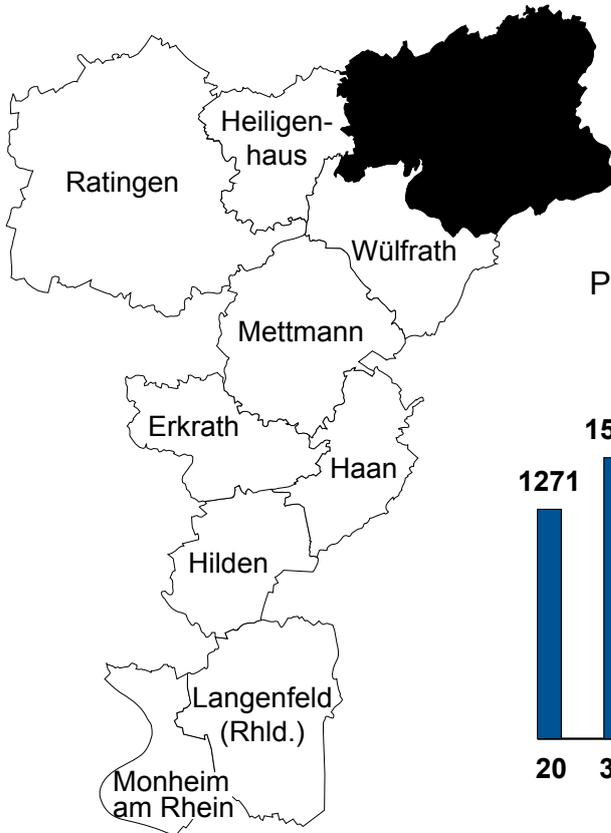
© Kreis Mettmann, Vermessungs- und Katasteramt 2013



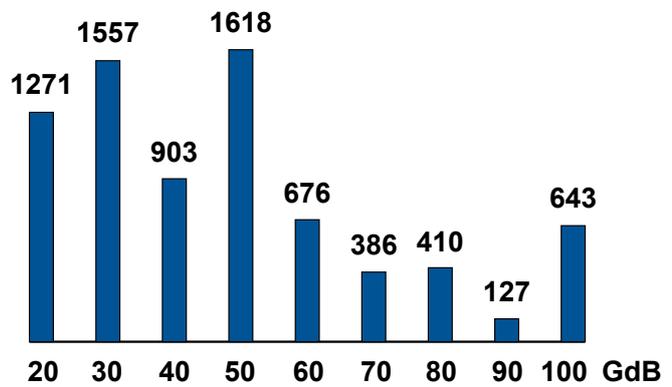
Ratingen
 Personen der Altersgruppe 16-65
 getrennt nach GdB



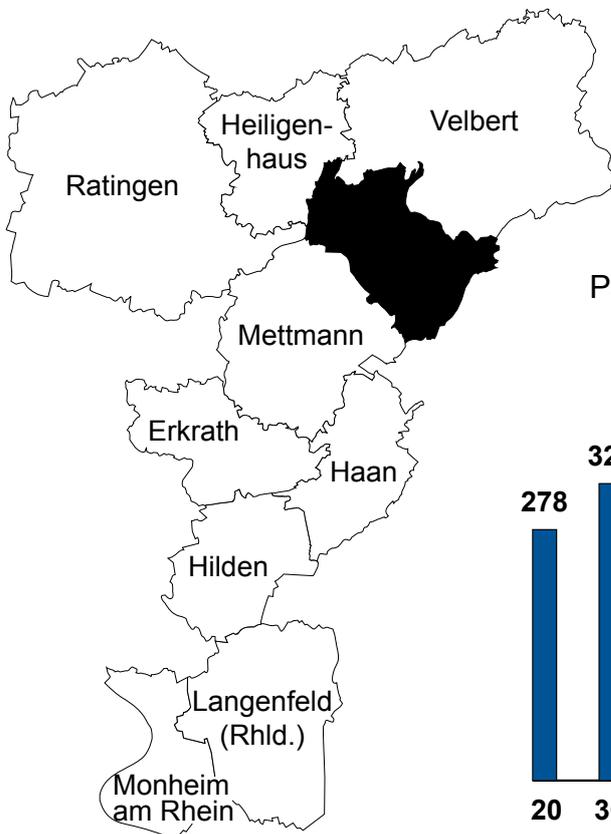
© Kreis Mettmann, Vermessungs- und Katasteramt 2013



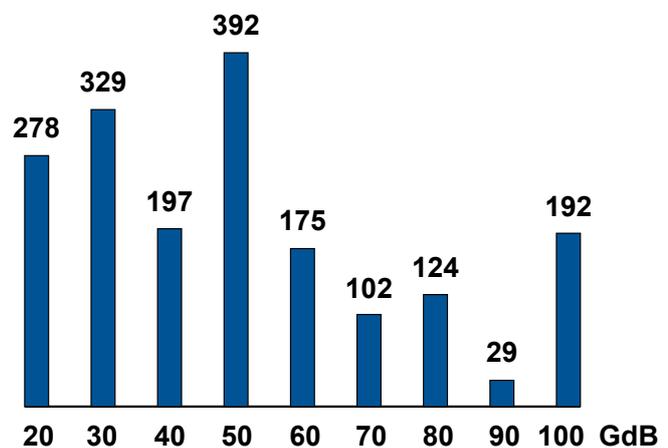
Velbert
Personen der Altersgruppe 16-65
getrennt nach GdB



© Kreis Mettmann, Vermessungs- und Katasteramt 2013

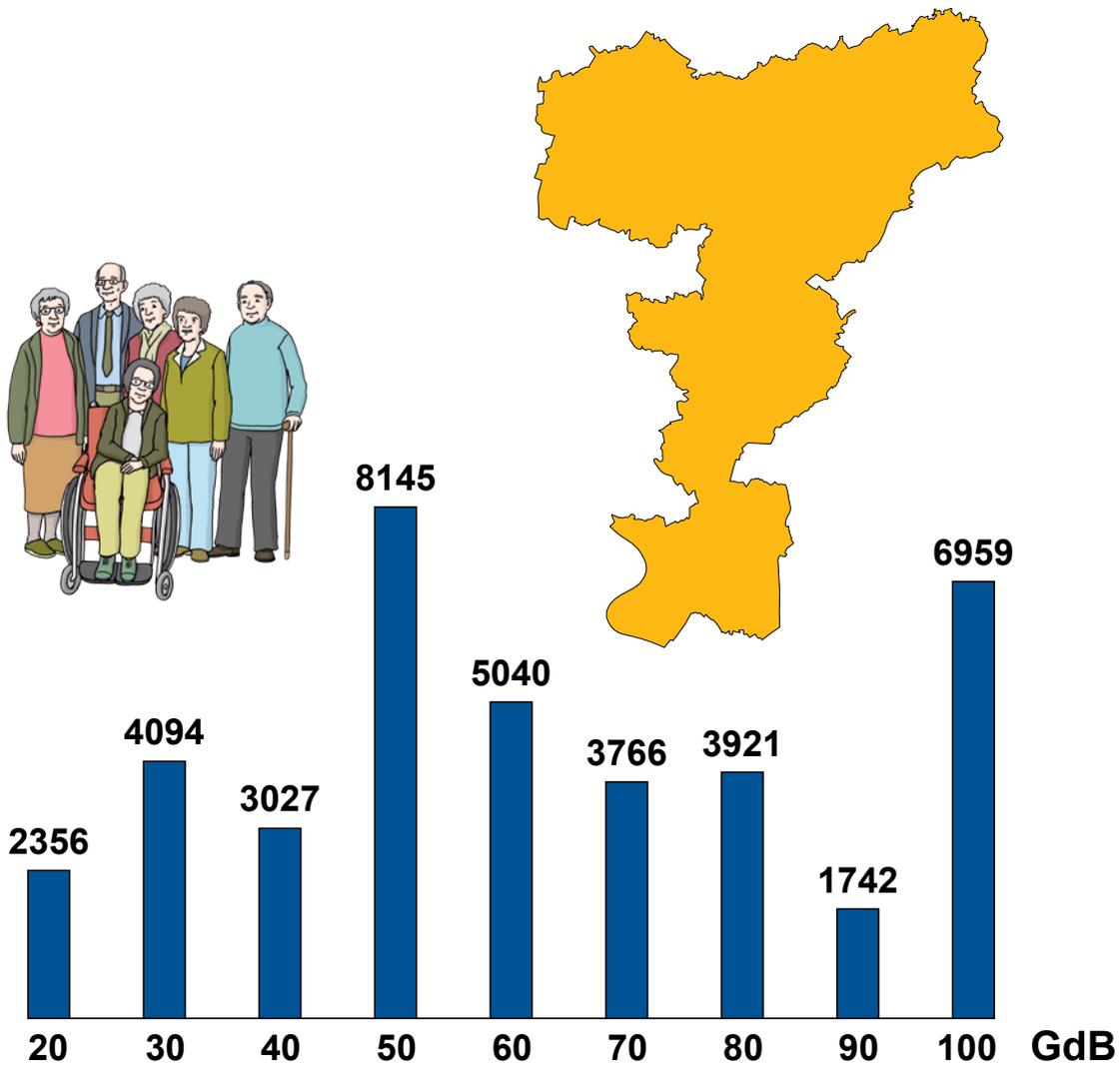


Wülfrath
Personen der Altersgruppe 16-65
getrennt nach GdB

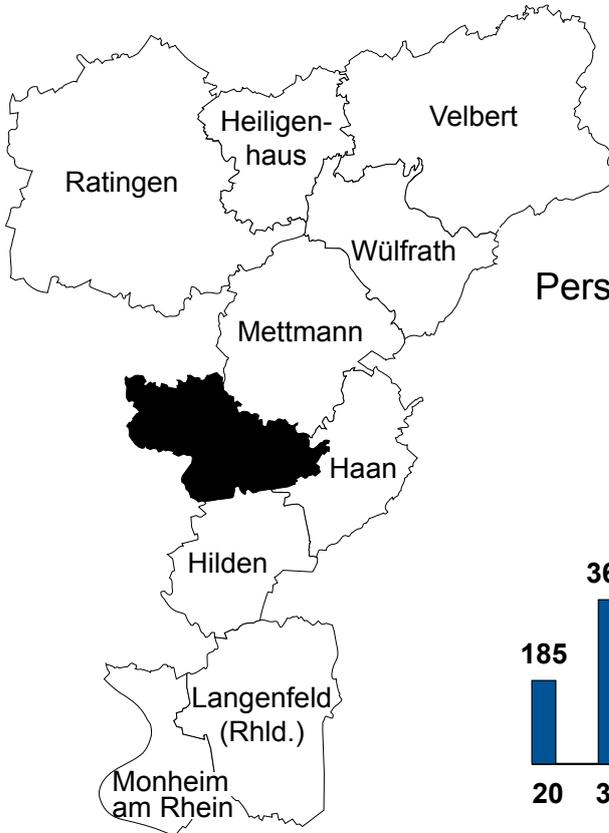


© Kreis Mettmann, Vermessungs- und Katasteramt 2013

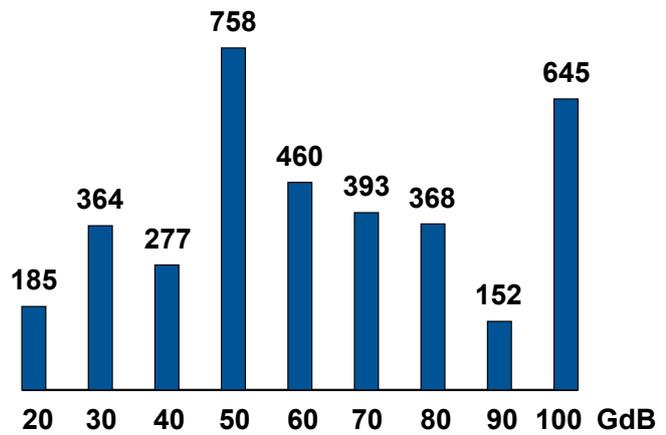
Personen der Altersgruppe ab 65 getrennt nach GdB Kreis Mettmann gesamt



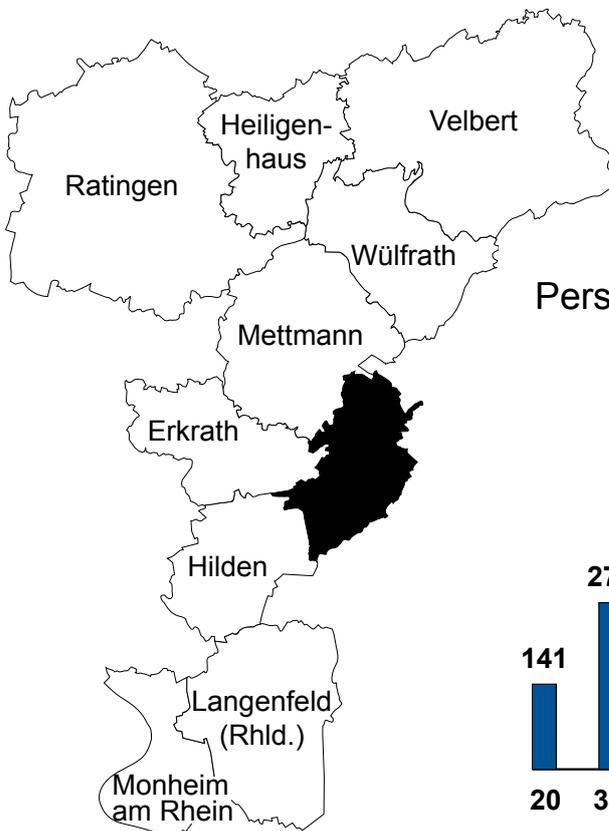
© Kreis Mettmann, Vermessungs- und Katasteramt 2013



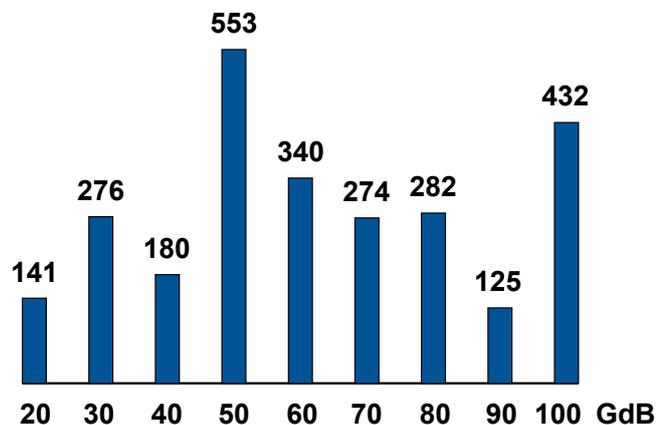
Erkrath
 Personen der Altersgruppe über 65
 getrennt nach GdB



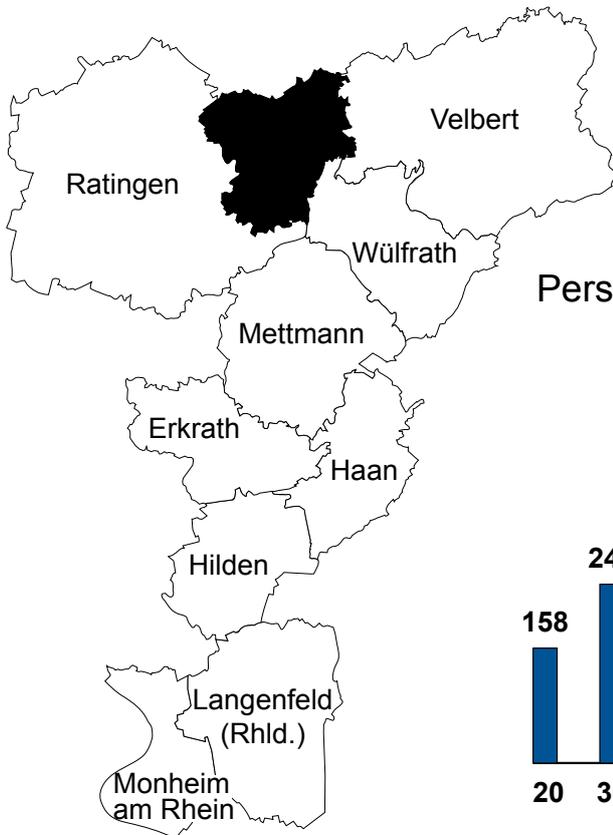
© Kreis Mettmann, Vermessungs- und Katasteramt 2013



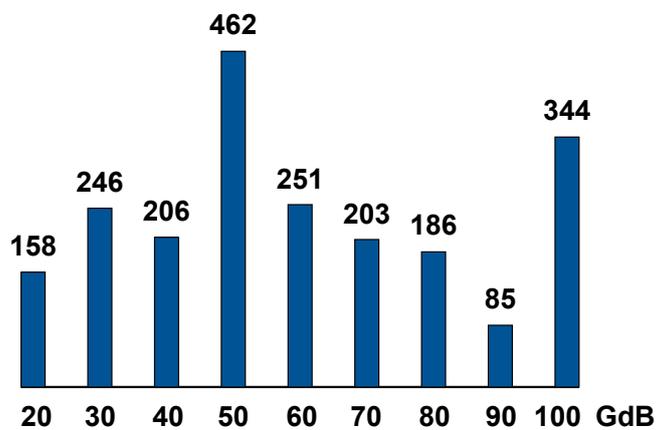
Haan
 Personen der Altersgruppe über 65
 getrennt nach GdB



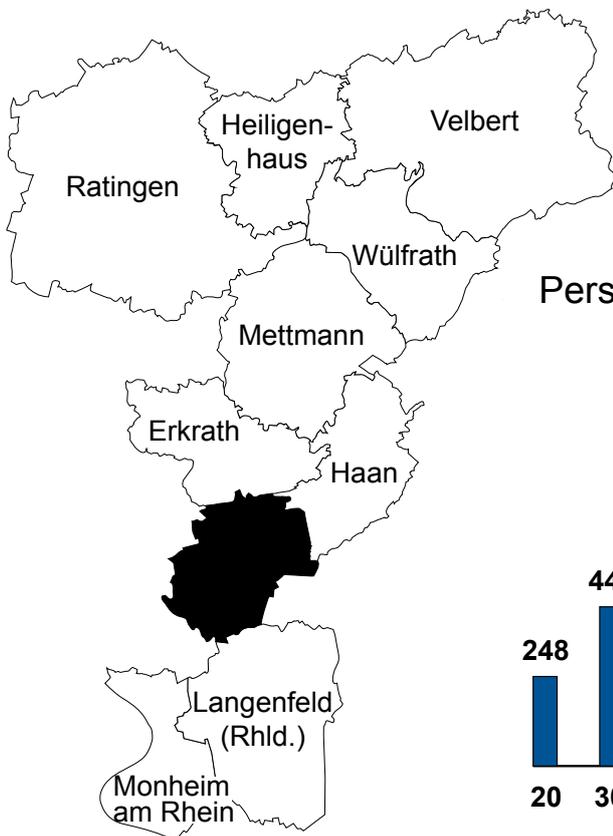
© Kreis Mettmann, Vermessungs- und Katasteramt 2013



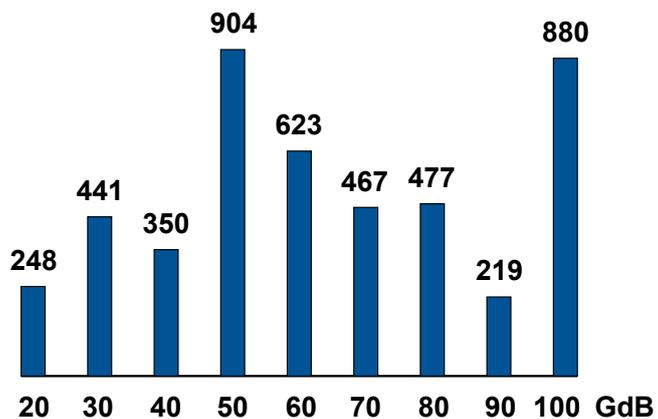
Heiligenhaus
 Personen der Altersgruppe über 65
 getrennt nach GdB



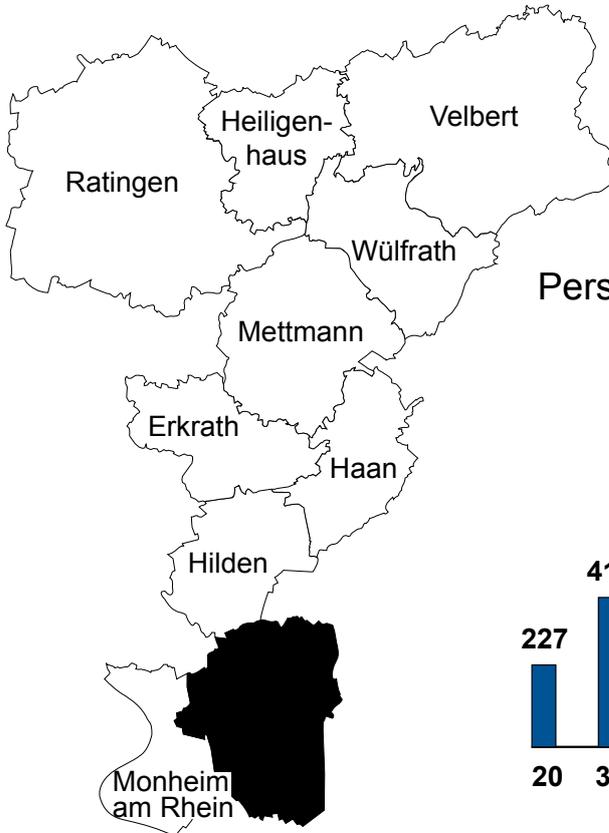
© Kreis Mettmann, Vermessungs- und Katasteramt 2013



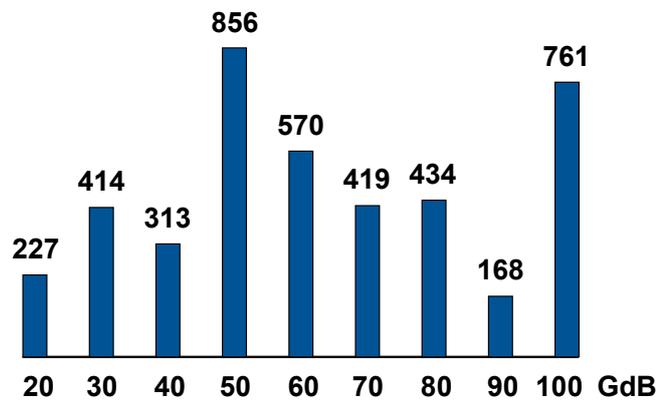
Hilden
 Personen der Altersgruppe über 65
 getrennt nach GdB



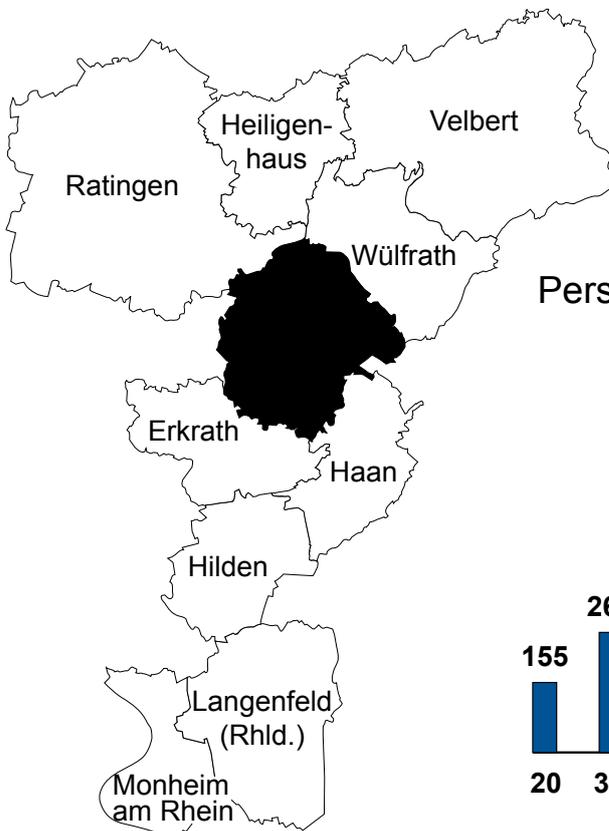
© Kreis Mettmann, Vermessungs- und Katasteramt 2013



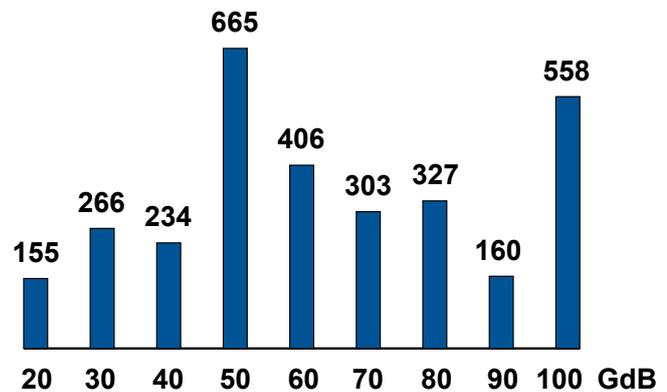
Langenfeld
Personen der Altersgruppe über 65
getrennt nach GdB



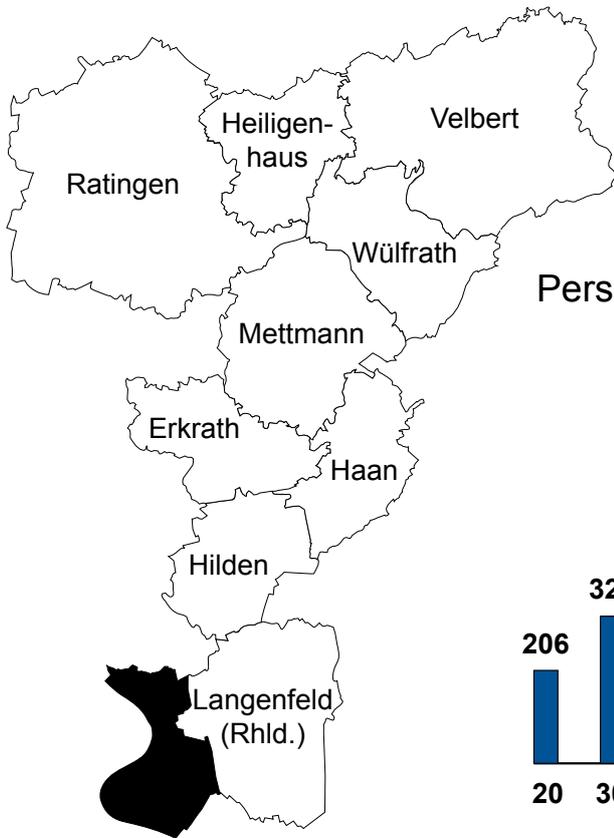
© Kreis Mettmann, Vermessungs- und Katasteramt 2013



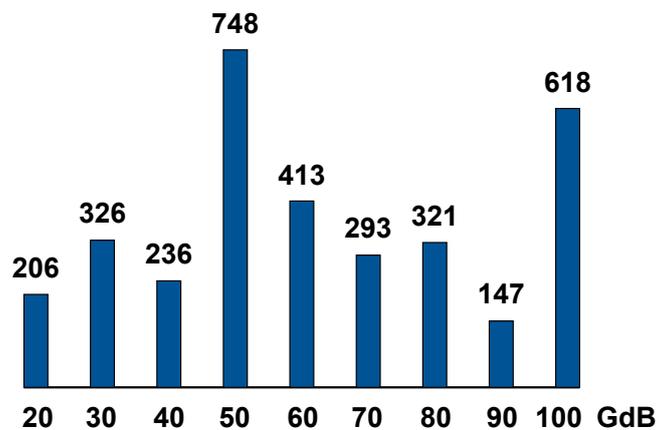
Mettmann
Personen der Altersgruppe über 65
getrennt nach GdB



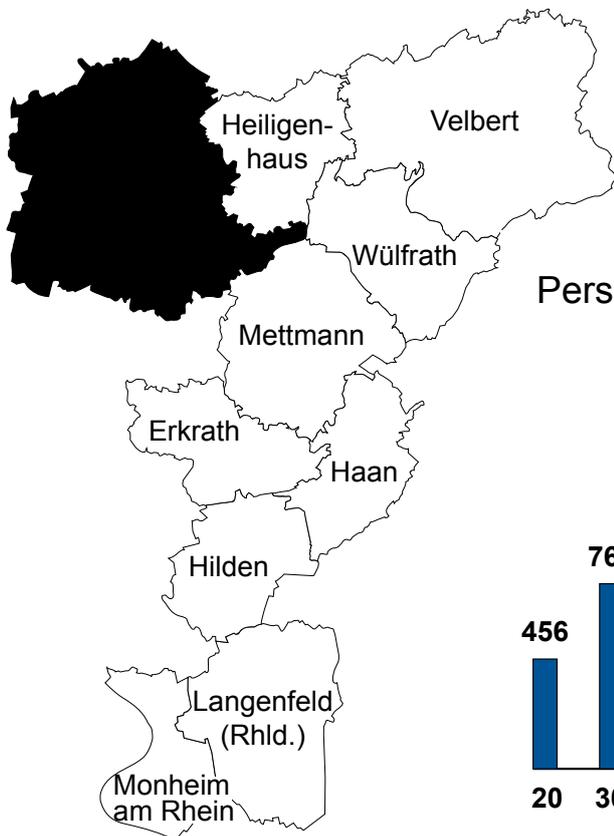
© Kreis Mettmann, Vermessungs- und Katasteramt 2013



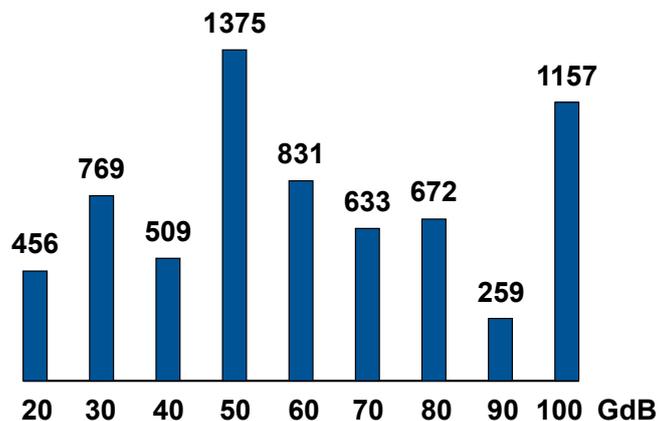
Monheim a. R.
Personen der Altersgruppe über 65
getrennt nach GdB



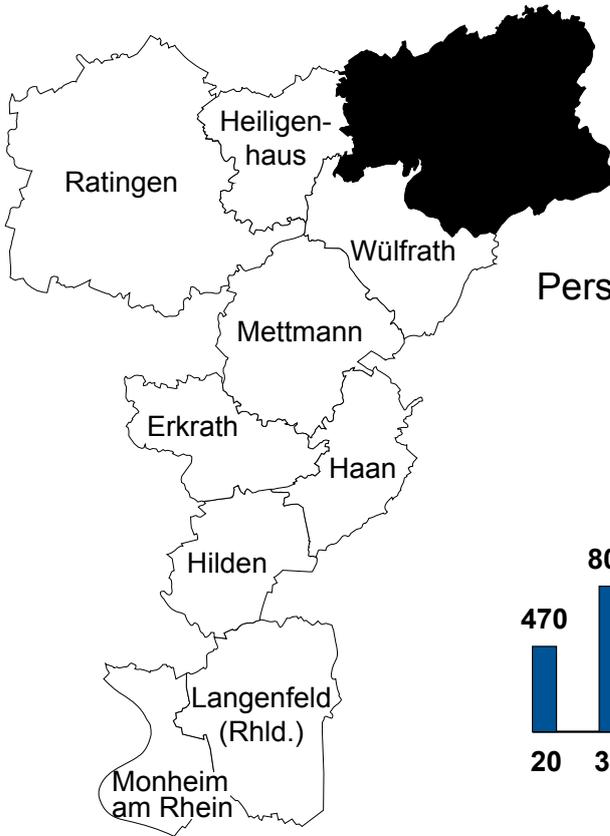
© Kreis Mettmann, Vermessungs- und Katasteramt 2013



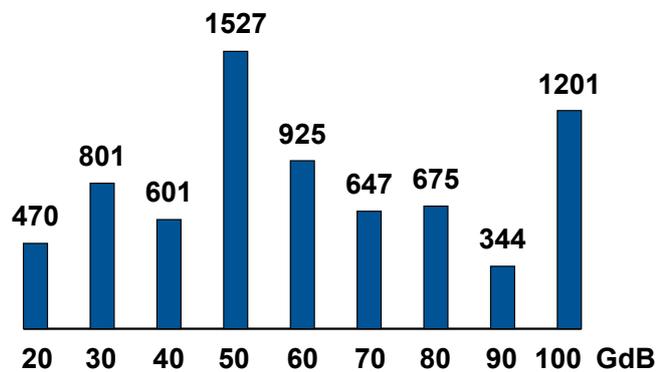
Ratingen
Personen der Altersgruppe über 65
getrennt nach GdB



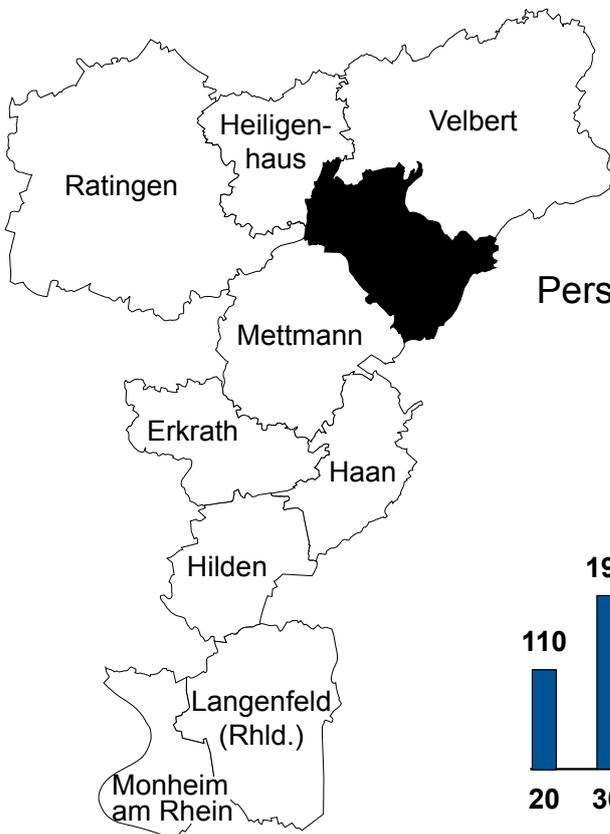
© Kreis Mettmann, Vermessungs- und Katasteramt 2013



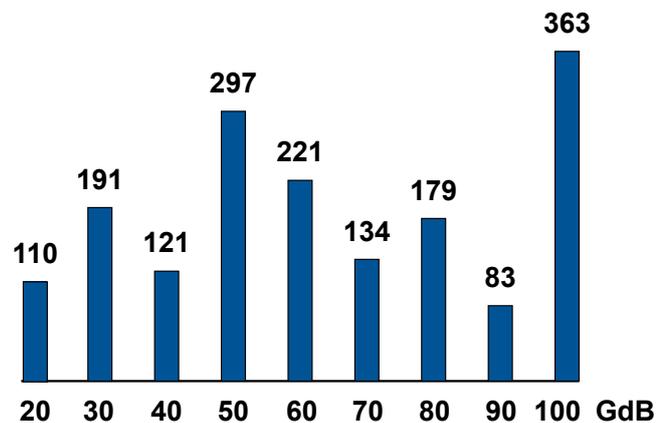
Velbert
Personen der Altersgruppe über 65
getrennt nach GdB



© Kreis Mettmann, Vermessungs- und Katasteramt 2013

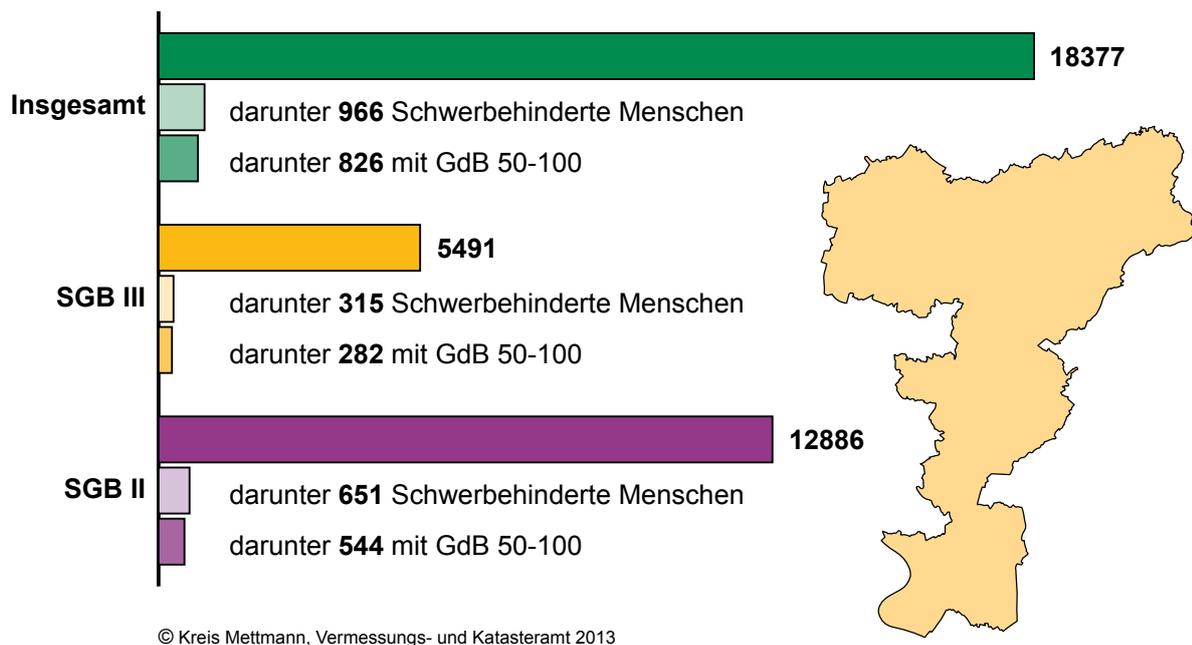


Wülfrath
Personen der Altersgruppe über 65
getrennt nach GdB

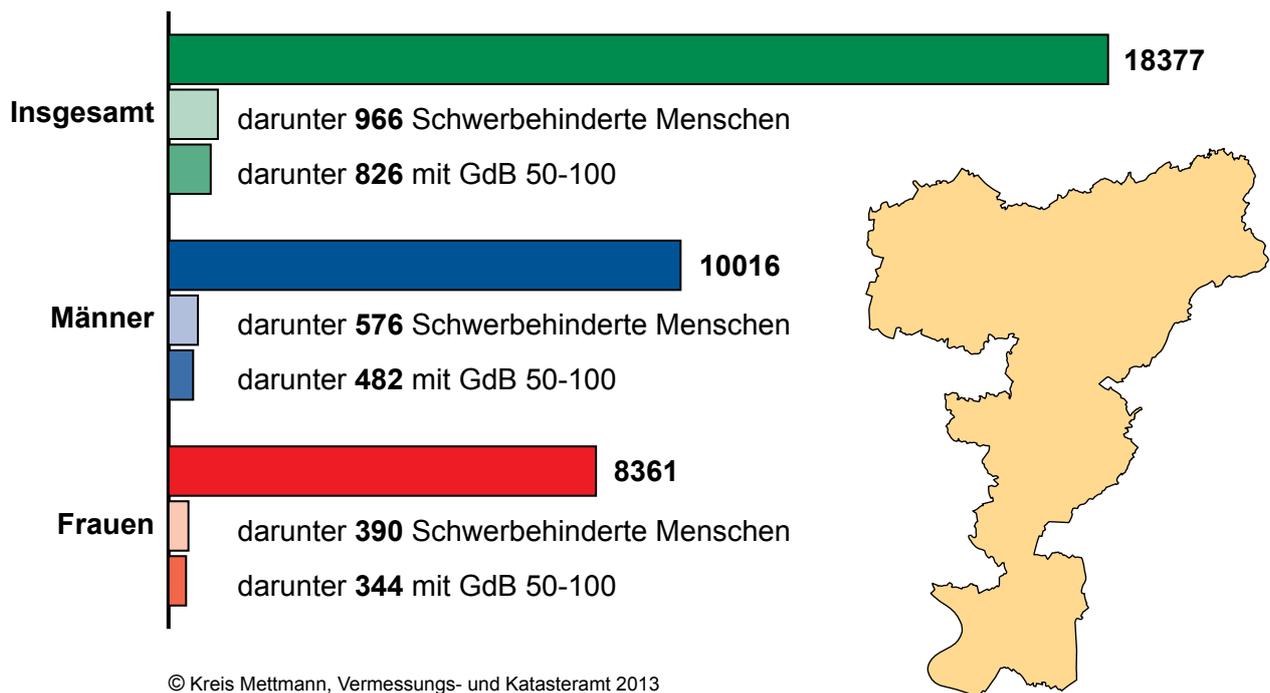


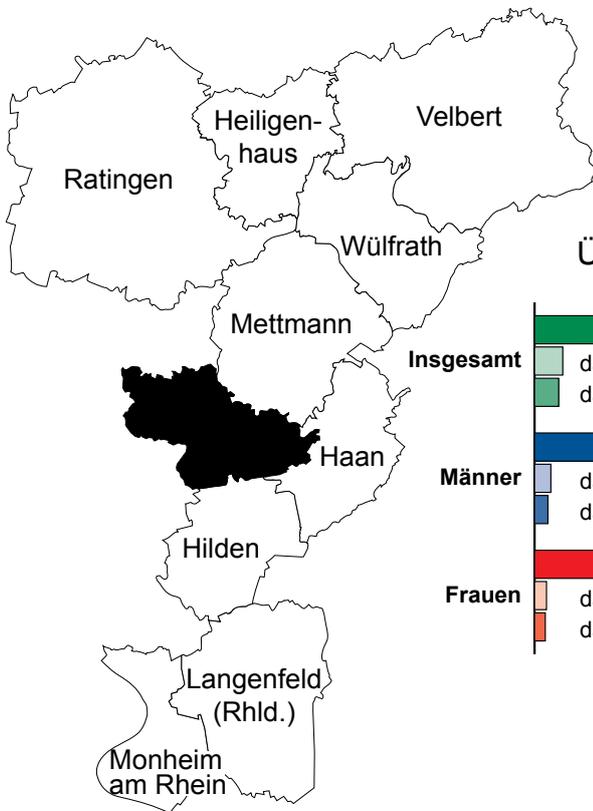
© Kreis Mettmann, Vermessungs- und Katasteramt 2013

Übersicht der Arbeitslosenquote gesamt und getrennt nach SGB II (ALG II) und SGB III (ALG I) für den Kreis Mettmann

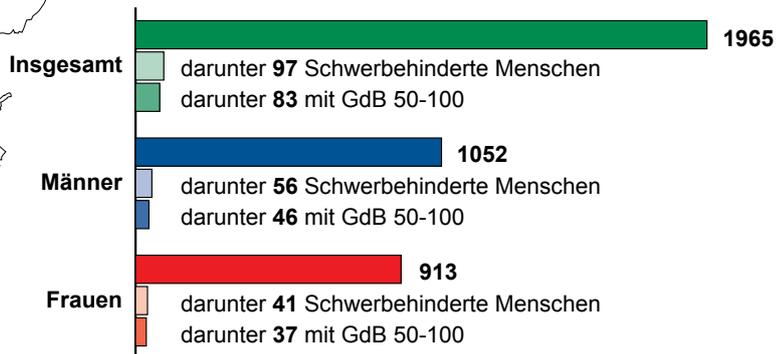


Übersicht der Arbeitslosenquote getrennt nach Geschlecht für den Kreis Mettmann

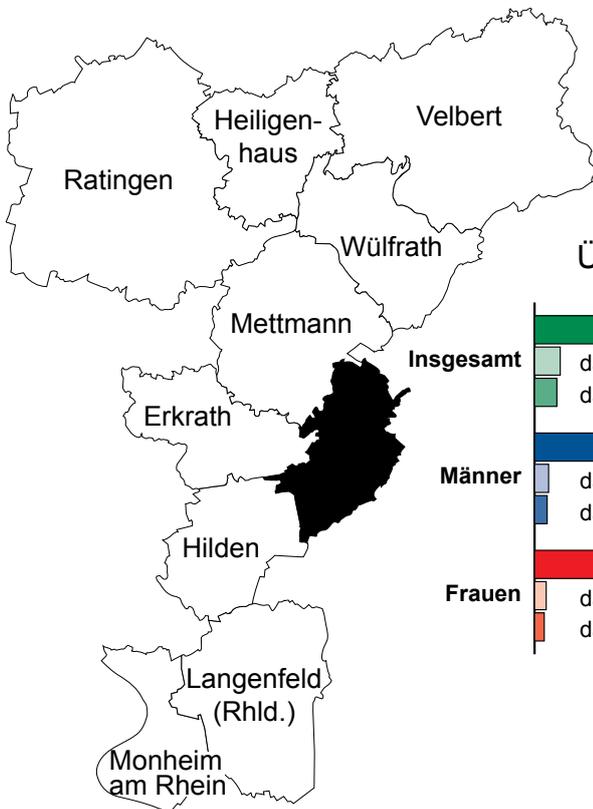




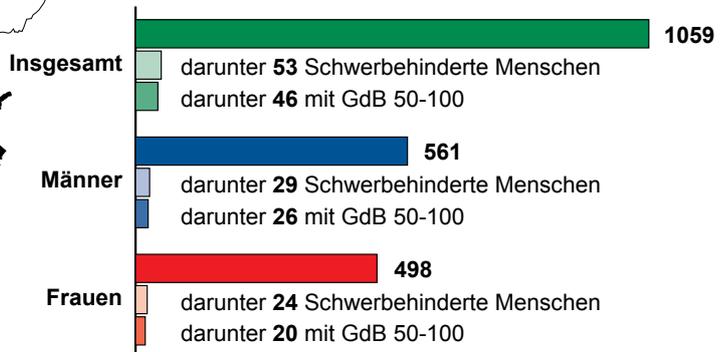
Erkrath Übersicht getrennt nach Geschlecht



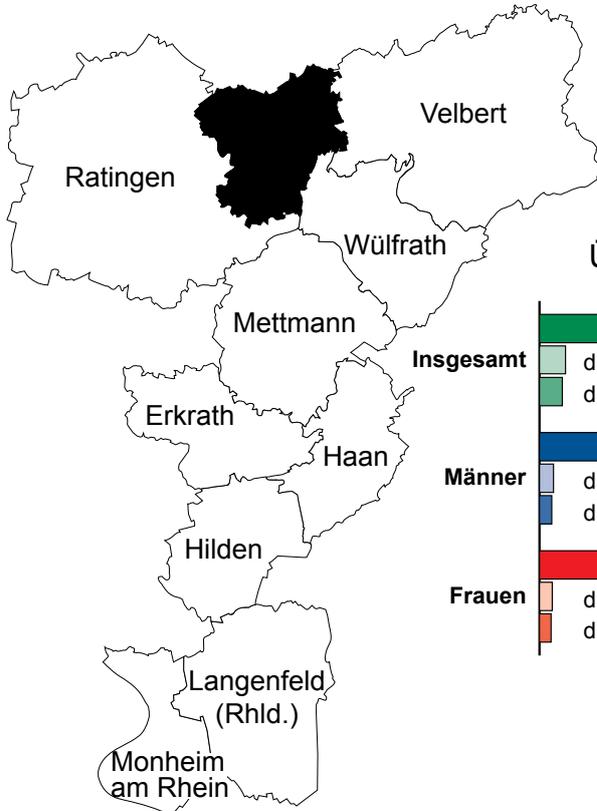
© Kreis Mettmann, Vermessungs- und Katasteramt 2013



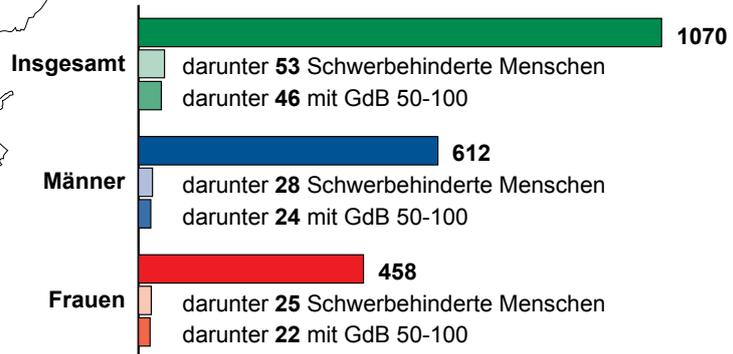
Haan Übersicht getrennt nach Geschlecht



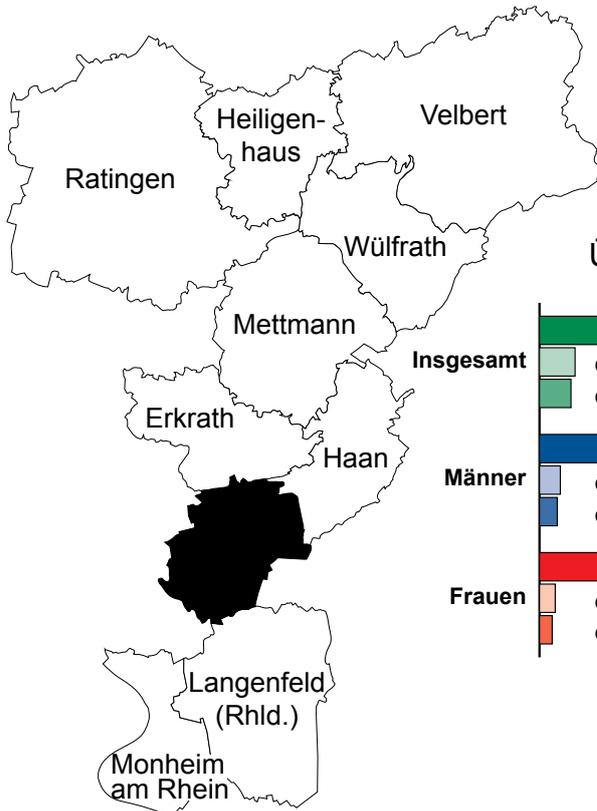
© Kreis Mettmann, Vermessungs- und Katasteramt 2013



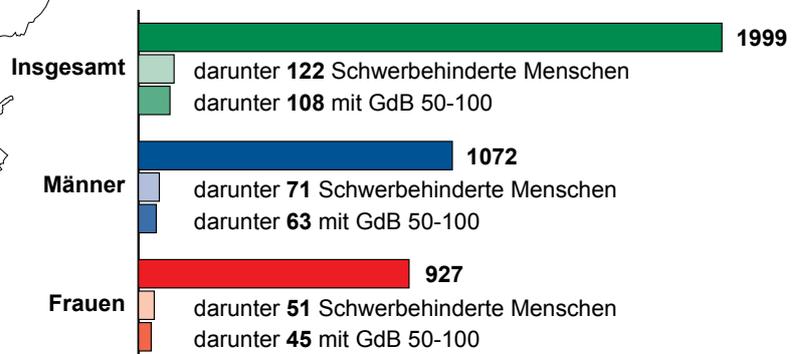
Heiligenhaus Übersicht getrennt nach Geschlecht



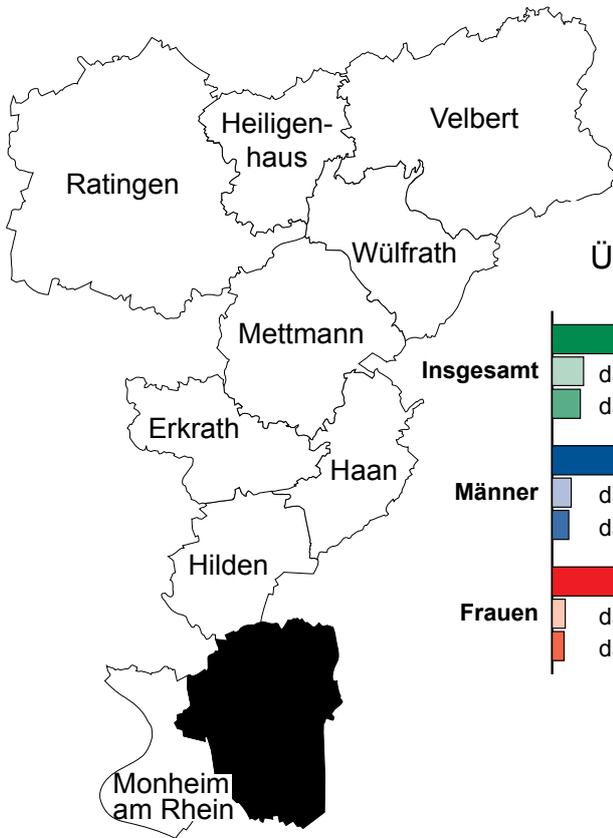
© Kreis Mettmann, Vermessungs- und Katasteramt 2013



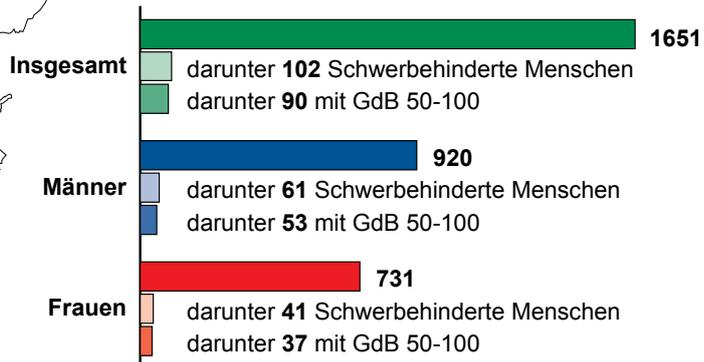
Hilden Übersicht getrennt nach Geschlecht



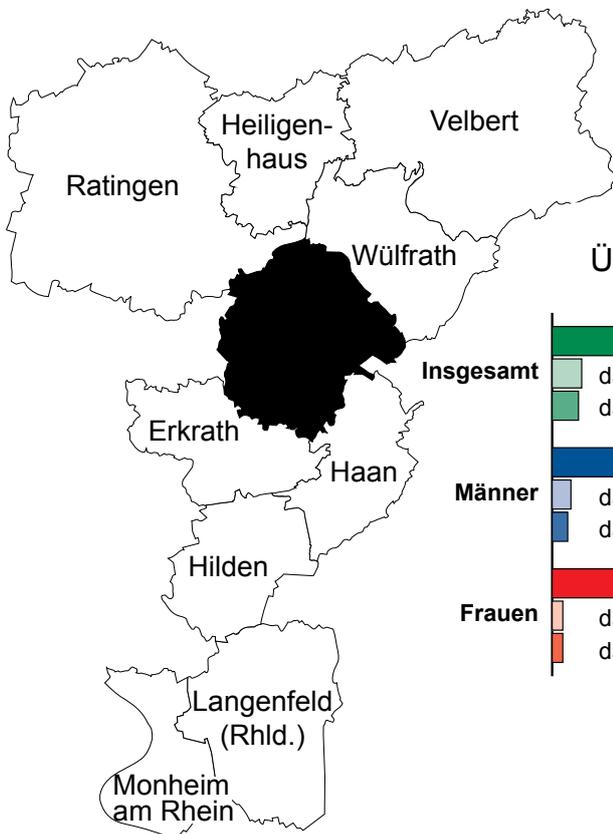
© Kreis Mettmann, Vermessungs- und Katasteramt 2013



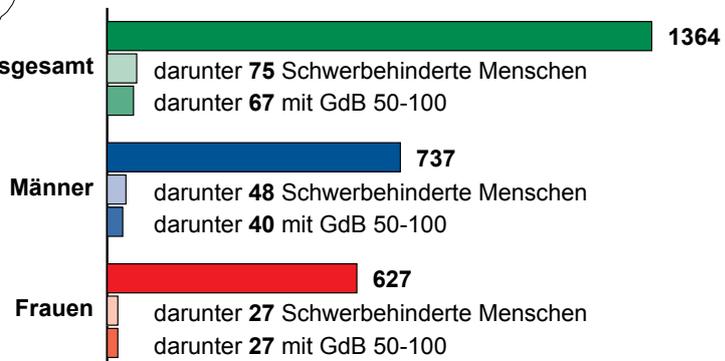
Langenfeld Übersicht getrennt nach Geschlecht



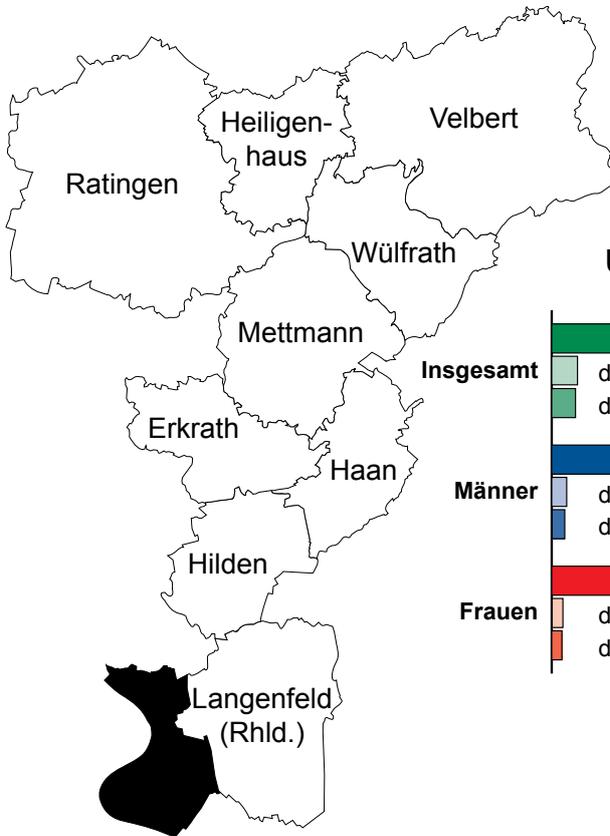
© Kreis Mettmann, Vermessungs- und Katasteramt 2013



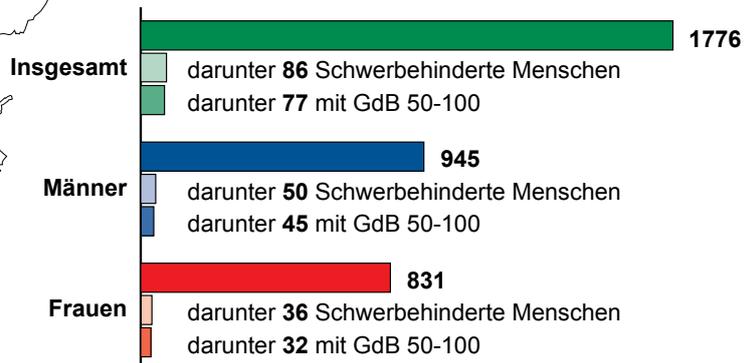
Mettmann Übersicht getrennt nach Geschlecht



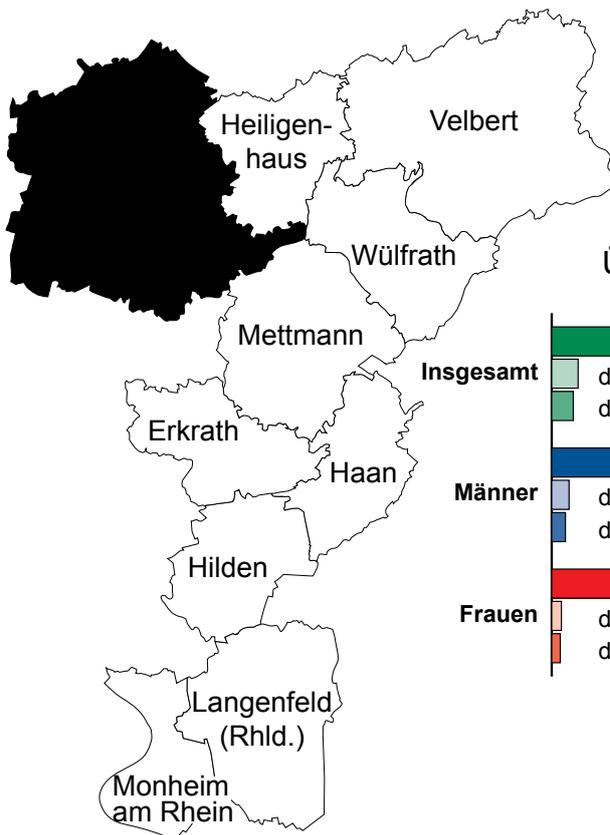
© Kreis Mettmann, Vermessungs- und Katasteramt 2013



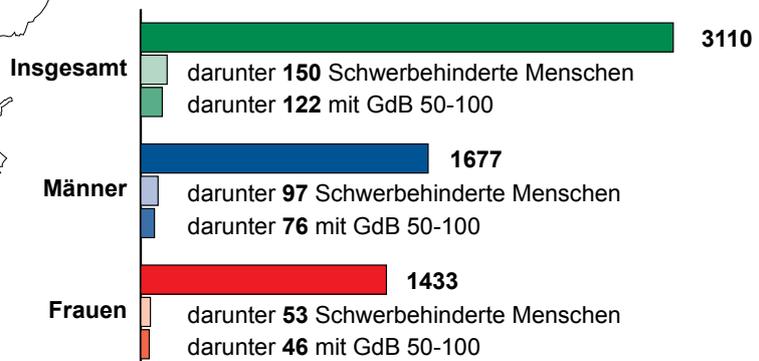
Monheim a. R. Übersicht getrennt nach Geschlecht



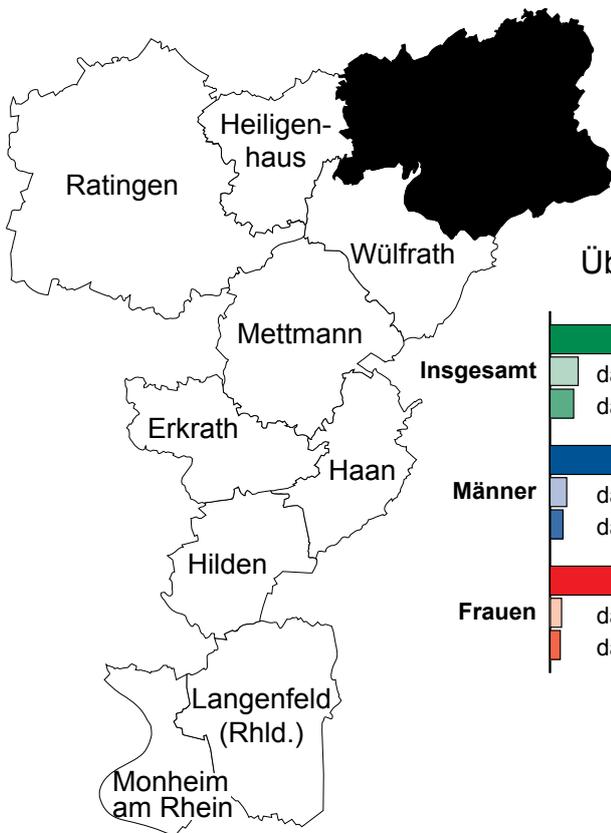
© Kreis Mettmann, Vermessungs- und Katasteramt 2013



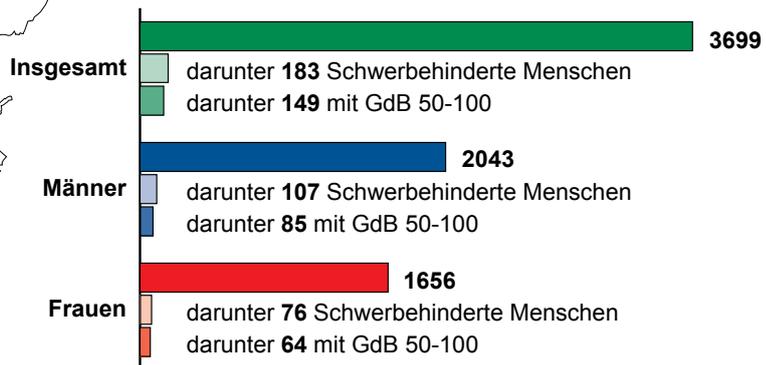
Ratingen Übersicht getrennt nach Geschlecht



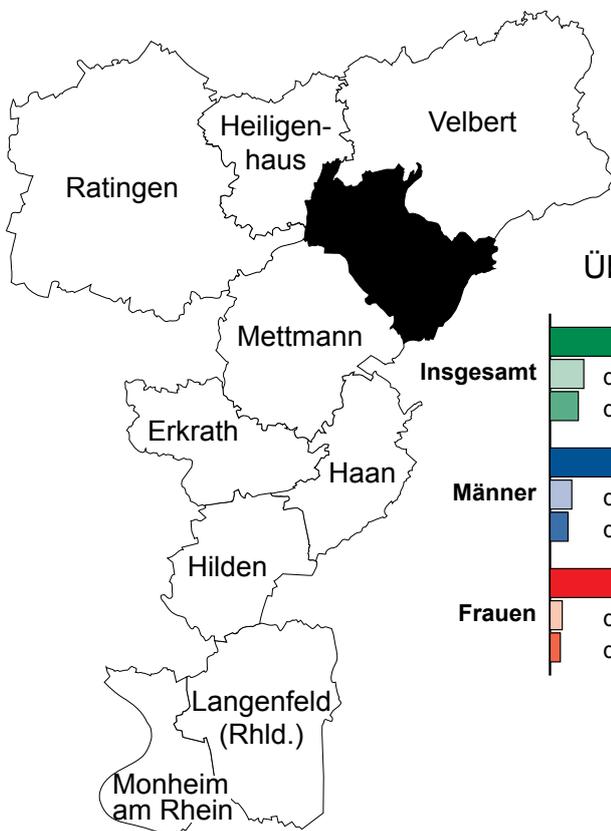
© Kreis Mettmann, Vermessungs- und Katasteramt 2013



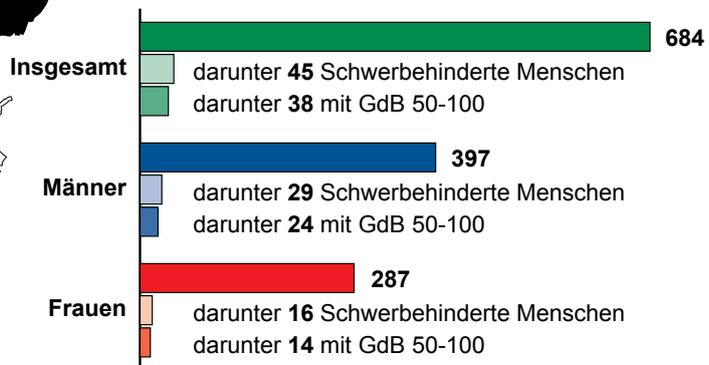
Velbert Übersicht getrennt nach Geschlecht



© Kreis Mettmann, Vermessungs- und Katasteramt 2013



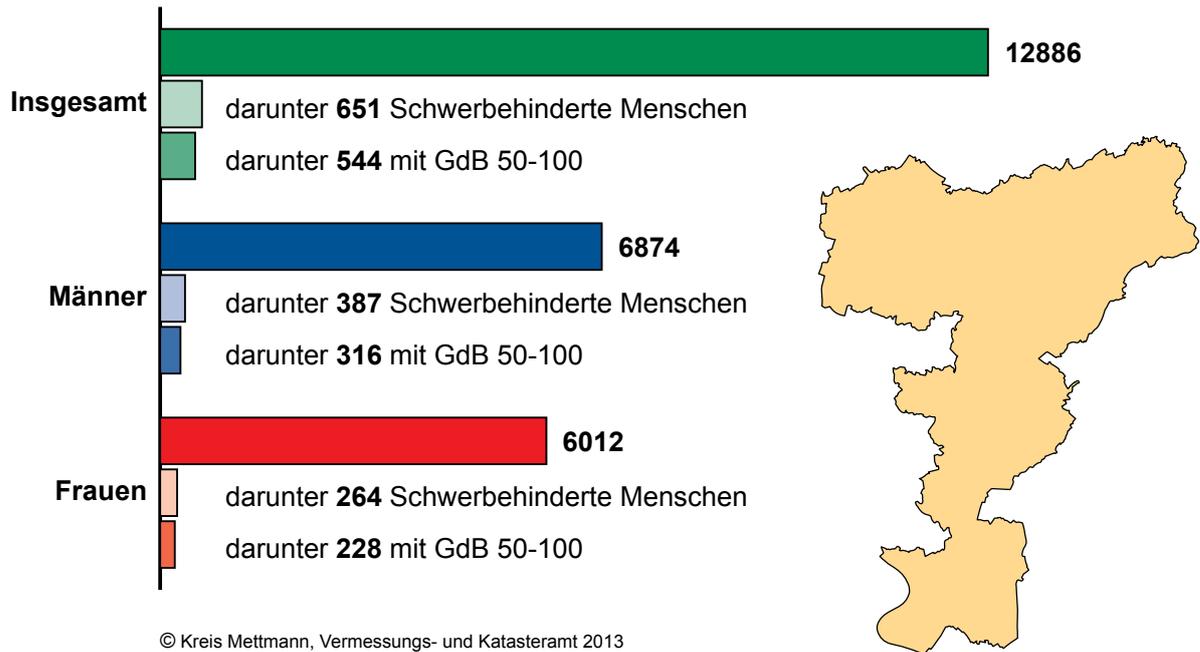
Wülfrath Übersicht getrennt nach Geschlecht



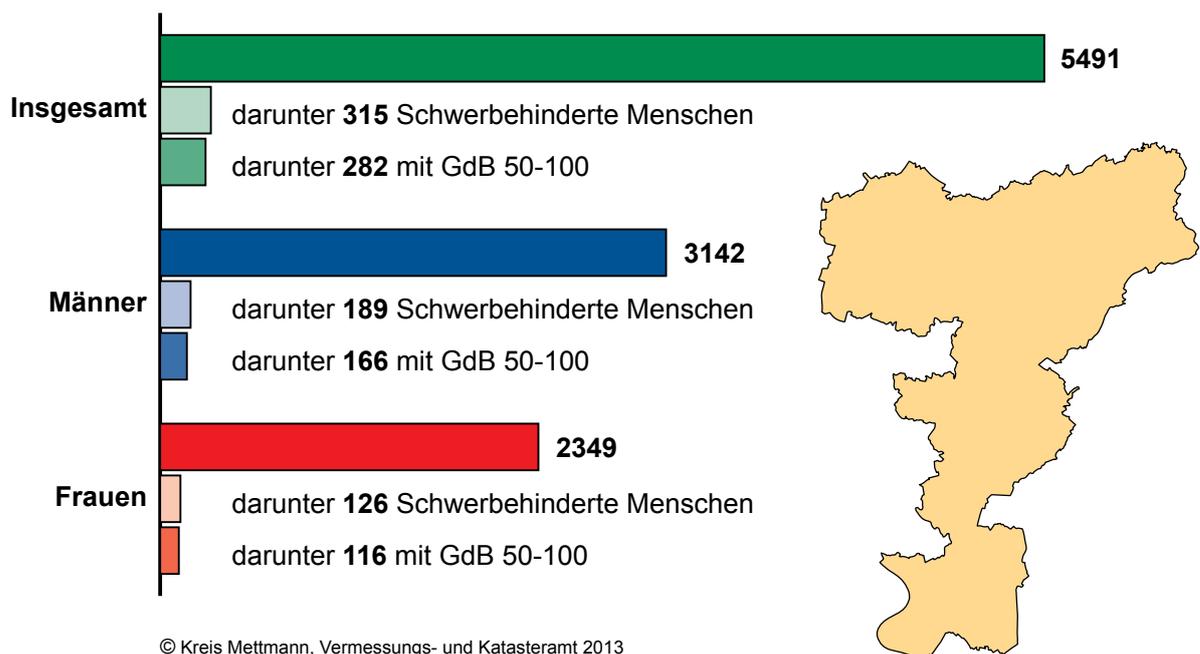
© Kreis Mettmann, Vermessungs- und Katasteramt 2013

Arbeitslosenquote getrennt nach Geschlecht (und Rechtskreis) für den Kreis Mettmann

SGB II



SGB III



Herausgeber:

Kreis Mettmann – Der Landrat
Düsseldorfer Str. 26
40822 Mettmann
www.kreis-mettmann.de

(Redaktionsfassung: 08.01.2015)

Bildnachweise Titelblatt:

Pflück dir ein Blümchen: Bernhard Pixler / pixelio.de
Lachendes Kind: oldskoolman.de
Mobilität: Bernd Bast / pixelio.de
Im Regen stehen gelassen: Joujou / pixelio.de
Geiger: oldskoolman.de
Kind-Seifenblasen: oldskoolman.de
Mein Uropa und ich: Sladana Despotovic / pixelio.de
Tut gut: Adel / pixelio.de
Junge Familie: oldskoolman.de
Versöhnung: Dieter Schütz / pixelio.de
Menschen im Alter: oldskoolman.de
Beine: ulikat / pixelio.de

